<3660147752001 1

<3660147752001

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g.
494 (2

El 968
Ra
I. Publ. gem. 1914
Rosen

Friedrich Carls von Moser
Fürstlich Heßischen Geheimen Raths und Gesandtens
bey dem Ober-Rheinischen Crays.

Beyträge

zu dem

Staats- und Völcker-Recht

und

der Geschichte.

Zweyter Band.

J. M. Fridrich. S. D. W. Sculptor aul. sc. A. V.

Franckfurt am Mayn,
bey Johann Christian Gebhard. 1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Fortsetzung und Beschluß
des Compactatorum Ducatus
Würtemberg. Compendii.

Das

Das ist: Summarischer Begriff aller Verträg, Abschied, Confirmationum und Privilegiorum des Hertzogthums Würtemberg, von Anno 1482. bis Annum 1681.

Fort-

Bayerische Staatsbibliothek München

Fortsetzung des COMPENDII COMPACTATORUM des Herzogthums Würtemberg.

Landtags Abschied Anno 1583.

Fol. 219.

Herrn Hertzog Ludwig Fürstl. Gnaden haben sich mit Prälaten und Landschafft, nachfolgender Puncten Respective gnädig und unterthänig, allerseitz zu gebührenden beständigen Vertrau endlichen vereinbahrt, und verglichen. 220.

Erstlichen, ohn angesehen E. E. Landschafft, durch die vorgehende Abscheidt, vor Fol. 221. übernahm

 à 600000 fl.

fernerer Aufnehmung befreyet, so wollen Sie dannoch, und in Betrachtung vieler, von Ihro Fürstl. Gnaden die Zeit Dero friedsahmen Regierung empfangener Wolthaten, in geist- und weltlichen Sachen, zu Bezeugnüß ihrer schuldigen Danckbarkeit, unterthäniger und freywilliger Treu, und Guthhertzigkeit, auch daß Sie Ihro Fürstl. Gnaden gegen Ihnen hiedurch, um destomehr zu gnädig und vätterlicher Anneigung, und fürauß zugleich beständiger Zusetzung verursachten, sich nochmahln zum höchsten, angreiffen, und den übrigen Schuldenlast der sechsmahl hundert tausend Gulden in Müntz, jeden à 60. kr. gerechnet, nun führohin an Haupt-Guth, und Zinß zu vertretten, mit folgendem Geding auf sich nehmen.

Uebers wechsel.

1) Daß Ihro Fürstl. Gnaden den Uebers wechsel, und was selbigen anhangt, von Dero Kammer zu erstatten auf sich behalten.

2) Die

2) Die Zinß noch biß 1ten Januar 1584. exclusive von dem Kammer-Guth entrichten lassen. Fol. 222. Zinß Ter. min.

3) Dagegen Ihro Fürstl. Gnaden von der Landschafft Einnehmerey die bis daher geraichte 10000 fl. noch fürterhin, und wann $\frac{m}{2\,00}$ fl. abgelöst, die übrige 5000. fl. beydes auf Philippi Jacobi, nach Ausweiß Landtag-Abschieds, 2c. 1565. zu desto erschwinglicherer Entrichtung, anderer Dero obliegenden Schulden und Beschwerden erstattet werden. Jährlicher Beytrag.

4) Wiewohl es zwischen Prälaten und Landschafft von Alters seine besondere, und gewisse Vergleichung hat, daß die Prälaten als der andere Landsstand in dergleichen contributionibus jederzeit einen drittheil, die übrige Landschafft aber die zween andere Theil auf sich nehmen und erstatten, so ist es jedoch dißfalß anjetzo sonders bewegen- Geistl. Guths-Beytrag. Fol. 223.

der Ursachen wegen, dahin bedacht, und abschiedlichen beschlossen, daß die Prälaten, beneben dem Kirchenkasten, und was darunter begriffen, von bemeldter Summa der 600000. fl. den halben Theil in Verzinßung und Ablösung vertretten sollen.

Land-schafftl. Quantum.

5) Der andere weltliche halbe Theil gleich alsobald allhie dem alten Anschlag nach, umbgelegt werden, damit jedes Amt wissen möge, was ihm hieran zustehe, selbiges folgends auch in Stadt und Amt, unter alle dem Land angehörige, und verpflichtete Unterthanen, ohne allen Unterscheid geist- und weltlicher Personen, nach jedes Vermögen und Einkommen, es sey an liegenden Güthern, Gülthen, oder andern einträglichen Handtierungen zum gleichmaßigsten zu zerschlagen, und umbzutheilen.

Universitæt dieser ablösungs Hülff.

Fol. 224.

Closters Unterthanen Belegung.

Auf welche Maß dann auch die Closters Unterthanen, mit dieser Hülff belegt, und selbige

selbige den Klöstern zu Guthem durch die Verwalter von ihnen eingezogen, und unterschiedlich verrechnet werden solle.

Amtleuth bey der Umblag.

Welcher Umblag allen Mißverstand und Irrung um so vielmehr vorzukommen, die Unter-Amtleuth jedes Orths, neben denen Steuersetzern, beywohnen, selbige mit der vorigen nicht vermengt, und die ausländische Güllten, vor allen andern abgelediget werden sollen.

Ablosungs Unterscheidt. Ausländische Güllten.

Fol 265. Ungleiche Anlagen.

Wofern jemandts gegen andern zuviel hoch mit der Aulag beschwehrt zu seyn vermeinen wolte, sollen die Amtleuth und Gericht Gütliche Einigkeit, suchen, zum Fall aber solche unverfänglich, Ihro Fürstl. Gnaden dessen mit guten Umbständen zeitlich berichten, gedencken dieselbe, so viel seyn kann, billige Klagen zu verhüthen.

Geistl. Guths Beytrags Proportion.

Durch abangeregte Ungleichheit, denen Prälaten einiger Nachtheil nicht gemacht, noch auch der Landschafft einiger Vortheil, oder Eingang gesucht werden, sondern allerdings bey der alten sonst gebrauchten Gewohnheit verbleiben,

Landschafftl. Privilegien Confirmatio.

7) Diese Uebernahm zu einigem Abbruch Landschafftl. Frey- und Gewohnheiten, nicht geraichen.

Fol. 226. Restriction dieser übernahm

8) Allein Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Leibes-Erben zu Gutem gemeint werden. Auf deren Ableiben aber die Landschafft zu Erhohlung des Berichts entrichteten ihren Regress an die Kammer haben, und derohalben Ihnen, die Intraden ingemein pfandbar gemacht, Sie auch mit einer sonderbaren Neben-Verschreibung, von Ihro Fürstl. Gnaden gemeinsamlich, versichert werden sollen.

Nach-

Fol. 227. Fürsten-

Nachdem Ihro Fürstl. Gnaden sich Dero von GOtt empfangenen und tragenden Amt. Amtes auſſer seinen hell geoffenbahrten Wort, selbsten zu berichten wissen, daß Sie den Armen und Beträncktẽ zu Hülff, Schutz und Trost auch zu Aufnehmen, Erbauung und aller Wohlfahrt, Dero getreuer Landschafft, und aller anbefohlner armer Unterthanen, das Fürstl. Amt tragen, darumb auch ihr Heyl und glücklichen Zustandt für Deroselbst Nutzen und Gedeyen, erkennen und halten. So haben Dieselbe sich dennoch zu Erzeigung Dero gnädigen Christl. und mitleydentlichen willens, des Wildpretts halben dahin entschlossen, und erklährt, die Sachen mit den Jagen also anzurichten, und in dem Werck zu beweisen, daß jederzeit so viel der Ernde, Herbst und anderer Feld-Geschäffte halben, auch ohne Nachtheil Dero Unterthanen, immer seyn kann, die Jagden zum zeitlichsten fürgenommen, und darinnen nicht nur die Hirsch, wie

Wildpreth Schaden.

etwann bishero beschehen, sondern auch die Wild, durch welches das Wildpreth bis anhero so viel besaamt, und gewachsen,
Fol. 228. sonderlich aber das schwartze Wildpreth, (so Ihro Fürstl. Gnaden gar nicht zu hägen gedencken) zuforderist jetzo an denen Orthen, da die Beschwerd an grösten seyn und erscheinen möchten, hinweg gefangen und dadurch mit der That, solche Ringerung geschafft, daß man scheinbahrlichen verspühren, und mercken solle, Ihro Fürstl. Gnaden an Dero eussersten Fleiß, und Unkosten nichts erwinden lassen, immassen Sie auch des endlichen Gemüths und Vorhabens, ein solches fürterhin von Jahren zu Jahren, beharrlichen zu cotinuiren, und also fortzutreiben, daß selbiges dergestalt, und zu solchen jetzt geklagten Schaden, und Drancksaal nimmermehr überhand nehmen, noch jemanden zu dergleichen Klagen billig Ursach gegeben werden solle, sondern sich in diesen und allen andern mit Christlichem Vorsatz und beflissener

flissener Handlung, dermassen würcklich zu beweisen, daß Sie ein Guth unverletzt Gewissen haben, und gegen Dero Unterthanen anderst nicht, als ein gnädiger Herr, getreuer und mitleidiger Vatter, des geliebten Vatterlandes, und aller gehorsamen Inwohner, durchaus verspürt, und endlichen so viel befunden werden, daß Sie nach Gott nühzit, der Liebe und gnädigem Zuneigung, gegen Dero so gutherzigen Landschafft, vorzusetzen bedacht, also auch Dero Unterthanen, zeitlich und ewige Wohlfahrt, viel höher dann alle andere zergänckliche Lust, und aigne Privat Recreation achten und halten wollen;

Unterdessen aber die jeder Orthen darzu erforderte Unterthanen, mit Fürstehen treiben und allen andern befohlnen Sachen, sich so gehorsam und geflissen, erzaigen sollen, daß die würckliche Vollthuung bey ihnen nicht mehr dann Ihr Fürstl. Gnaden in Fol. 229

Gnaden wohlbedenckl. Christlichen und beständigen Willen, angestanden und verblieben seyn.

Gütter Vermachung.

Ihr Fürstl. Gnaden lassen, auch gnädiglich zu, daß jede Unterthanen ihre Güther nun fürauß (wie bis anhero gebrauchig gewesen) zum besten verhüthen, verwahren und versorgen, doch die Communen nicht unzeitlich darzu bewegender hohen Ursachen willen, einigen Zaun ohne Dero Vorwissen, und gnädiges Bewilligen, neuerlichen nicht aufrichten mögen, sonsten aber auch das Wildpreth, von und aus ihren Güthern, mit ziemlichen unschädlichen und nicht straichenden Hunden die ihnen Ihr Fürstl. Gnaden Forstmeister zu geben, und zu lassen Befelch empfangen, abzutreiben, und zu verschaichen, ihnen gäntzlich unverwehrt seyn und bleiben solle.

Hund halten.

Wegen der Forstleut geklagter ungebühr- Fol. 220.
licher Verhandlungen haben Ihr Fürstl. Forst-
Gnaden also gleich ein ernstliches Ausschrei- leuth Un-
ben, mit Deroselbst Hand-Unterzaichnüß gebühr
verfertigen lassen, seynd auch mit Gnaden ferner erbiethig, nach empfangenen gründlichen Bericht, der hienach in specie vorlauffenden, Unziemlichkeiten gebührend und ernstliches Einsehen, also zu verfügen, damit der Gerechtigkeit und Billigkeit allenthalben, so viel müglich, ein sattes Vergnügen geschehe.

Wiewohl auch Ihr Fürstl. Gnaden auf- Frohn
ser Dero Läger-Büchern, besonders darin- Modera-
nen die Dienstbarkeiten ungemessen, nicht tion.
schreiten noch dieselben disputiren und ein- Fol. 231.
ziehen lassen können, wollen Sie es jedoch, so viel immer fugsamlich seyn kann, dahin also richten, daß die Frohnen in Lüfferung der Früchten und Weinß, zu bequemer Gelegenheit bey guten Weg, und Wet-

ter

ter fürgenommen, damit hierdurch der Unterthanen, zu desto schleuniger Verrichtung ihrer Feldgeschäfften, verschonet, und also wider Schuldigkeit und altes Herkommen, nicht allein jemandts nicht beschwehret, sondern hierunter so träglich gehalten, dabey auch gehandhabt werden, daß man vielmehr Ihro Fürstl. Gnaden darumb unterthänig zu dancken, dann billig zu klagen Ursach haben solle.

gravamina Fol. 232. Wer auch inskünfftig ein oder ander Beschwerd durch eine sondere Supplication, mit unterschiedlicher Anzaig, was, wie, und wann, auch bey gethanen satten und beständigen Bericht der Amtleuth an Ihr Fürstl. Gnaden gelangen lassen würden, solle zu dem was die Billigkeit erheischen wird, in allweeg gefürdert werden.

Renovatores. Wegen der vermeintlich zugefügten Schäden durch der Renovatorum Beschreibungen,

solle

solle männiglich zur Nothdurfft gehöret werden, auch was billig und recht schleunig gedeyen.

Auch seynd Ihro Fürstl. Gnaden ob denen von neuen ins Land publicirten Mandatis, wegen schädtlichen Aufwechselens der guten Müntz-Sorten ernstlich zu halten entschlossen. Müntz Aufwechsel.

Der Stadt, Amt, und Gegenschreiber fürkommene Fehl und Mängel sollen durch ein sonderbahr Ausschreiben abgeschafft werden.

Die Aufbau und Versorgung der Blatter-Häuser haben Ihr Fürstl. Gnaden, allerhand fürgeloffener Ursach wegen, zu mehrerer Erwegung gezogen, wollen aber dergleichen preßhafften Leuthen, auf unterthäniges und durch die Amtleuth beglaubtes Suppliciren so gnädige Steuer erweisen, daß manniglich zufrieden seyn solle. Fol. 233. Blatters Häuser.

Ihro

Stipendii dotation.

Ihro Fürstl. Gnaden ratificiren auch vor sich und Dero Nachkommen, zu noch mehrer Versicherung die Disposition des Landtag Abschieds, 1565. wegen Dotation des Stipendii zu Tübingen, und wollen selbiges auf
Fol. 235. das gantze Corpus des Kirchen-Kastens ewiglich, zu Erlangung jederzeit aller erheischender Nothdurfft, verweisen, versichern, und es darmit also wider alle erdenckliche Einreden, perpetuirt haben.

Adels Beybringung.

Sie können aber nach fleißig darüber gehabtem Rath, noch zur Zeit keinen so schleunigen Weeg, ersinnen, noch befinden wodurch der Adel in diesem Hertzogthumb gesessen, gebettener Massen, als ein mittragendes Glied, demselben würcklich zu adjungiren.

Fol. 236. Incorporation-Rod untern Riepperg. Metzingen in Gau.

Bewilligen hingegen Dero aus dem Kammer-Guth erkaufften Flecken-Rod, unterm Riepperg, Metzingen in Gau, etliche Theil an

an Seresheim Hoffen in Zabergau, dem Fürstenthum fürter als unabsonderliche Mit-Glieder, zu incorporiren, und selbiger Contributiones, der Landschafft zu desto träglicher Erschwingung, gehorsam aufgenommener Schulden und Zinß widerfahren zu lassen, mit Reservation des juris hypothecandi.

Gersheim zu Theil. Hoffen in Zabergau

Deren von Adel Häuser- und Güther-Kauffs halben, solle es bey der Landes-Ordnung verbleiben, und gedencken Ihr Fürstl. Gnaden dißfalls das wenigste zu bewilligen, welches einiger Stadt, Gemeind, oder jemand andern zu sonderer Beschwerde gereichen, oder sonsten auch der Landschafft, mehr zum Præjudiz, und Schaden, dann zu dessen Trost gelangen, und ausschlagen möchte, doch in zutragenden Fällen, bey Dero Amtleuthen und Gerichten, zuvor gnugsamen Bericht einnehmen zu laßen.

Fol. 237. Adels Güther-Kauf

Und

Observanz Fürstl. Befelch. Und solle Ihro Fürstl. Gnaden Municipal-Statuten Satzungen und Befelchen, welche sonst gantz verlohren, und vergebens angerichtet, in allen emsiges Fleisses, und so viel immer möglich ohnveränderlich nachkommen werden.

Fol. 238. Civil-Proceß. Insonderheit in allen fürfallenden Stritigkeiten, bevorab Schmachsachen von Dero Amtleuthen und Gerichten jeder Orthen forderist mit bestem Fleiß, die Güthe gesucht, wo das nicht erraicht, die Sache mit guten Umbständen, zu Dero Cantzley befin-

Fol. 239 denden Dingen nach ex officio darinnen Bescheid zu geben berichtet oder aber da die Sachen in einem oder andern Fall, icht was zweiffentlicher, als dann allererst zu dem ordentlichen Weeg, rechtliches und schleuniges Austrags gewiesen werden.

Dabey sich dann Ihro Fürstl. Gnaden erklährt, ein gemeines Ausschreiben ins Land

zu

zu publiciren, daß kein schrifftlicher Process, es erfordere es dann der Sachen Wichtigkeit, unnöthige und gefährliche Dilationes, undienliche Articuli und Interrogatoria, übermäßige Zeugen-Verhör verstattet, und gegen denjenigen, so über Verwarnen unbefugte Handlungen, mit angestelltem rechtlichen Process bestritten, gebührliches Einsehen gethan, oder denen Appellations-Actis dem Ober-Richter zu mehrerer Information einverleibt werden solle.

So wollen auch Ihr Fürstl. Gnaden auf der Prälaten und Landschafft specificirten Anzaig, wo das Land-Recht und Land-Ordnung zu verbessern selbiges durch Dero Räthe erwegen, und ins Werck setzen lassen. Fol. 240. Land Rechts. Ordnungen correction

Der Gemeinden und sonderer Personen auf ihnen liegende Güllten und Schulden, sollen durch Christliches Leben, und angeSchulden Zahlung.

stellte nützliche Haushaltung zum fürdersamsten abgelediget werden.

Fol. 241. Und haben Ihro Fürstl. Gnaden gnädig bewilligt, die verschriebene Haupt-Summe particulariter abzulösen, oder die ablaufende Summe anderstwo aufzubringen, oder an zertheilten Summen, etwann bey denen Pflegschafften, wo müßig, Geldt enthalten so viel aufzunehmen, und die so sammentlich verschrieben abzulösen.

RechnungsAbhör. Zu dem sollen der Gemeinden und anderer Privat-Personen Rechnungen fleißiger abgehöhret, und die schuldige Remanet allenthalben und ohne Unterscheid von männiglichen auch ohn einigen Aufhalt eingezogen werden.

Fol. 242. Märckhaltung. Amtleuth und Gericht, sollen ihr fleißiges Auffsehen haben, daß die Handthierung in guter Ordnung erhalten, und die gewöhnliche

liche Wochen und andere Märckte richtig angestellt werden, auch was zu Verbesserung derselben fürständig, (da es anderst Ihr Fürstl. Gnaden mandatis & juribus nicht entgegen,) mit gutem Bedacht in das Werck richten.

Dem in diesem Fürstenthumb erscheinenden nicht geringen Mangel, und Abgang im Flaisch so viel müglich abzuhelffen, solle. Flaisch-Mangel Tax. Fol. 243.

1.) An denenjenigen Orthen, da es des Waidganges und Fütterungs halber am gelegensten, mehr Rinder-Vieh

2.) Für die Roß, da man derselbigen besser entrathen könte, Zug-Ochsen gehalten.

3.) Die Viehzucht in denen Klöstern in bessern Aufgang gebracht,

4.) Neue Schäffereyen, oder der alten Bestärckung, nicht fürgenommen.

5.) Dem überhäufften Abstechen der jungen Saug-Kälber, gesteuret.

6.) Mit den Ausländischen anrainenden Städten und Herrschafften eine gleiche Taxa angerichtet,

Fol. 244. 7.) Die Fütterung von denen Eingesessenen in Land, mit Einstellung ihres Viehes verbraucht, und deren Unvermöglichkeit, auf gebührende Versicherung, durch Hülff der gemeind Seckel oder sonst erspriessliche Handraichung, erwiesen werden, dieses so viel eher zu erlangen, wollen Ihr Fürstl. Gnaden beydes die Amts-Angehörigen, zu Kirchhain Göppingen und Murrhardt, da es die besten Wayden hat, bey Zeiten dahin vermahnen, ihr Futter entweder für sich selbsten, zu verätzen, oder aber allein den einheimischen gesesse-

gesessenen Metzgern, und Unterthanen, in billigen Werth zu verkauffen, als auch denen Metzgern in etlichen dem Flaisch- und Vieh-Kauff entlegenen Aemtern, solches notificiren lassen, und da sich beede Theil, des Kauffs halben selbst nicht vergleichen könten, sollen die Amtleuth, neben etlichen Verständigen des Gerichts einen billigen Anspruch darunter zu thun haben, und solle Fol 245. denen Ausländischen das Einstellen, wie auch das Hinaustreiben, oder Veränderung des gemästen Viehes anderst nicht dann vermög der Landes-Ordnung gestattet werden.

Auch wollen Ihr Fürstl. Gnaden in denen 246. Dörffern, wo ein Metzger Tods verfahren Dorff-Metzger, und weiter Metzger zu halten, vor unnöthig geachtet werden sollte, oder wo es bis anhero keinen gehabt, ohne sonderbahre bewegende Ursachen keinen neuen einkommen lassen, der Tax halben, des allerbesten Ochsen, auch andern gleich ausgemästeten

Geistl. Guths Verbesserung.

Wegen nicht alienirung der geistl. Güther lassen es Ihro Fürstl. Gnaden bey dem Abschied Anno 1565 bewenden, und verhoffen es mit göttlicher Verleyhung dahin zu dirigiren, damit das geistliche Einkommen umb ein nahmhafftes verbessert, Ihro Fürstl. Gnaden und Dero getreuen Landschafft, zu desto fürdersamer Abledigung der noch tragenden Schulden ein mehrerer Nutzen, geschaffen, dadurch alle Glückseeligkeit zeitliche und ewige Wohlfahrt gefunden werden.

Fol. 250.

Stuttgard den 17ten Martii 1583.

Großen

Großen Außschuß-Tags Abschied de Anno 1591.

Weiln nicht allein Reichs-kündig, was für große Kriegs-Gewerb, hinn und wider vorhanden, sondern auch aller-hand sonderbahre Verbündnüssen in stiller Geheim mit grossem Fleiß gesucht werden sollen, haben Hertzog Ludwigs Fürstl. Gnaden keinen Umbgang nehmen können, Dero gehorsamen Landschafft Verordneten, grossen Ausschuß, dessen in gnädigem Vertrauen zu berichten, weil dieser Sachen insgemein des geliebten Vatterlandes Nutzen und Wohlfarth betreffen, damit aus fahrläßigen Uebersehen, kein unwiederbringlicher Schaden entstehe, indem Ihr Fürstl. Gnaden wie bishero also auch forthin, sich Dero getreuen Landschafft, zeitliche und ewige Wohlfarth, eben so hoch als Dero selbst aigene embsiglich werden angelegen seyn lassen, dargegen die Verordneten des großen Fol. 251. Ratio Status dieses Hertzogthums.

 Fol. 252.

Ausschusses von wegen einer gantzen Landschafft, sich in Unterthänigkeit erbothen in ihrem bis anhero erwiesenen unterthänigen und schuldigen Gehorsam auch fürterhin obliegender Gebühr nach, nicht weniger fortzufahren.

1. Guthhertzig vertrauen zwischen Herr und Landschaft

Da dann Ihr Fürstl. Gnaden für gewiß halten, wo man in solchen guthhertzigen unzweiffentlichen Vertrauen, beyeinander beständiglich beharren werden, daß allem vorstehenden Unheil bey rechter Zeit wohl könne guter Rath geschafft werden.

So haben Sie auch nicht für rathsam befinden können, sich in sonderbahre Verbündnüssen einzulassen, sondern beyderseits die beste Verbündnüß zu seyn erachtet, bey dem hochbetheurt und hochverpönten Prophan und Religions-Frieden, auch andern heylsamen und wohlbedachten Reichssatzungen zu verbleiben, und darneben sich in guter Bereitschafft,

Verbleibl. beyden Reichssatzungen.

Gute Bereitschafft.

reitschafft, sowohl ingemein als auch insonderheit finden zu lassen, wie dann Ihr Fürstl. Gnaden seit des Mömpelgardischen Kriegs-Weesens sich nichts bedauren, hierzu auch noch weitere Zeughäuser zurichten lassen, damit man auf alle künfftige Nothfäll zu Ausrichtung des Kriegs-Volcks in das Feld nothwendig gefaßt seyn. Fol. 253.

Nachdem aber weiter von nöthen, an Geldt einen guten Vorrath (ohne welches nichts fruchtbarliches zu verrichten) in Bereitschafft zu haben, als haben Ihr Fürstl. Gnaden mit einer gantzen Landschafft, (zu Verhüthung grossen Geschreyes in Reich und seltzamer Gedancken bey denen Benachbarten) sondern allein dem großen Ausschus (als dessen Staat ausdrückentlich einverleibt daß Sie auf einen Zutrag in dem Nothfall wohl etwas thun mögen) sich dahin respective gnädig und unterthänig verglichen, daß die alte und neue Ablösungs-Hülffen, auf 4. Jahr Ausschuß-ses Gewalt. Fol. 254. Ablösungshülf Erhöhung

Jahr um den 3ten Theil erhöhet, und jährlich auf Catharina der Landschafft Einneh-
Fol. 255. mern, neben angeregter alt und neuer Ab-
Geld Vorrath. lösungs-Hülff, insonderheit gelüffert, und solcher Nothpfenning anderster nicht, dann jetzt erzehlter Gestalt, oder bey friedfertigen Läufften, zu Erledigung des auf gemeiner Landschafft stehende Schulden-Lasts oder zu
Fol. 256. Zeit ohnversehens einfallender Theurung allein der Landschafft zu Guten angegriffen, auch in dem Schloß in einem besondern Gewölb und starcken Truhen, darzu Ihr Fürstl. Gnaden und der Ausschuß besondern Schloß und Schlüssel haben, verwahret werden solle.

Auf Ihr Fürstl. Gnaden Absterben ohne männliche Leibes-Erben, sollen die geheimen Räth krafft dieses Abschieds, bey Ihren Pflichten verbunden seyn, ehe dem Successori gehuldiget, dem Ausschuß Ihr Fürstl. Gnaden Schlüssel hinauf zu geben, damit

gemeine

gemeine Landschafft diesen Vorrath zu ihren Handen nehmen, und ihren rathsamen Guthbedencken dem Vatterland zum Besten anwenden möge. Fol. 257.

Beytrag der Ausländer.

Ihr Fürstl. Gnaden wollen auf Mittel und Weeg gedencken, wie die Ausländer, so Gefälle in diesem Fürstenthumb haben, auch die Angehörige der hohen Schul zu Tübingen und Ihr Fürstl. Gnaden Räth und Diener bey Hoff, der Cantzley und auf dem Land, da Sie in Güthe nichts geben wollten, auch zu diesen Vorrath zu bringen, und noch weiter allermöglichsten Fleiß anwenden, daß das Depositum jährlich mit einer Summa Geldes, gestärcket werden.

Universitæt Diener

Stuttgard den 19. Junii Anno 1591.

Extract

EXTRACT

Hertzog Ludwigs Testamenti de Anno 1587.

Allmosen aufeinmal

Gleich nach Ihro Fürstl. Gnaden Todt-Fall sollen unter die recht Haus-Arme zu Stuttgard, Tübingen, Urach, und Schorndorff, jedes Orths hundert in jeden der andern Aemter, fünffzig fl. ausgetheilet werden.

Fol. 262. Allmosen jährlich.

Ferner jährlich auf Georgi von der Landschreiberey 500 fl. und von dem Kirchen-Kasten auch so viel, durch zwey dazu Vertraute aus dem Gericht eingezogen, und davon denen mit Armuth, oder andern Beschwehrnüssen, ohnerschwinglich beladenen, so dessen glaubwürdigen Schein, von ihren Amtleuthen fürweisen, auf guth ansehen der geistl. Räthe, ein ziemlich ersprießliche Steuer, behändiget, das überbleibende urkundtlich,

kundtlich, und mit gutem Rath angelegt, und also das Einkommen den Armen zu gut gebessert werde.

Ferner jährlich aus der Landschreiberey 80 fl. auf 4. taugliche Weiber, eines ehrbaren Wandels und guten Leymuths, deren jede gegen 20. fl. jährlichen Wart-Geldts, als Kranckenwärtherin verpflichtet werden solle, männiglich in der Stadt ihre Dienst zu leisten. Fol. 265. Stifft auf 4. Kranckenwärterinnen.

Und wollen Ihro Fürstl. Gnaden darauf bedacht seyn, daß noch in Dero Lebzeiten, ein Hauß in Stuttgardt erkaufft, und mit beständigem Einkommen dermaßen datirt, und versehen werde, damit nicht allein ermeldte Wärterinnen darinnen ihren Unterschlauff, sondern auch Dero gemein arm Hoff-Gesind, von Knecht und Jungen, so keine aigne Haußhaltungen, und etwan in Kranck-

Neue Spittal.

heit

heit fallen, ihre nothdürfftige Pfleg und Wart haben mögen.

Fol. 264. Particular-Schüler.

Ihro Fürstl. Gnaden befehlen Dero Erben und Nachkommen, bey Dero Particular-Schulen dieses Fürstenthums eine verbesserliche Aenderung, da es gleich von Ihro unterlassen, ohne Spahrung einigen Kostens anzustellen.

Des Collegii erstes Absehen.

Weil auch Ihro Fürstl. Gnaden im Werck stehen, ein ansehnlich Collegium in Tübingen (als darinnen diejenige, so von ihren Eltern studirens halber, selbst hin verschicket, in besserer Disciplin mehrern Fleiß, und ordentlicher Tractation zu observiren) bauen zu lassen; Als wollen Sie Dero Erben hiemit ernstlich eingebunden haben, allen denjenigen, was diß Orths von Deroselben, mit gutem Bedacht angesehen, und verordnet, für und für beständiglich nachzukom-

Fol. 265. men, oder auch annoch zur Ehre, des Allerhöch-

lerhöchsten, gemeinen Wohlstand dieses Für-
stenthumbs, auch glücklichen Aufnehmen
gantzer treuhertzigen Landschafft, entweder
zu vollenden, oder von neuen anzufangen.

So dann nächst weitläufftiger Vorstel- Fürstens
lung, was einer Christlichen Obrigkeit Amt Amt.
sehe, (welche Hertzog Christophs Erinne- Religions
rung in denen Land-Tags Abschieden 1566. Befesti-
Fol. 197. fast gleich) befehlen Ihro Fürstl. gung.
Gnaden Dero Herrn Sohn, Frau Ge- Fol. 267.
mahlin, Ober- und Unter-Vormündern,
auch allen Dero Erben und Nachkommen,
und wollen damit eines jeden Gewissen, bey
Vermeydung GOttes des HErren grosser
und schwehrer Straff, beladen haben, ob
dem heiligen Evangelio und wahrer Reli-
gion ohnverfälschter Augspurgischer Confes-
sion, allermaßen dieselbe durch Dero Theo-
logos heutiges Tages in öffentlichen Schrif-
ten, und Predigten gelehrt und getrieben
wird, zu halten, allen widrigen und ver-

führischen Rotten, und Secten zu begegnen, auch mit allem müglichsten Fleiß daran zu seyn, daß Prälaten und Landschafft dabey beständig und ewiglich gehandhabt, wie zugleich auch bey andern Ausländischen ausgebreitet werde.

Fol. 268. Kirchen-Weesen. Ebenmäßig in dem von Ihro Fürstl. Gnaden verbesserten Kirchenwesen-Regiment, und selbigen durchaus angehenden Ordnungen, einige Aenderung, dem Lauff des heiligen Evangelii und dessen Erkentnüß zuwider, im geringsten nicht fürzunehmen.

Fol. 269. Auch sollen Dero Theologi und Kirchen-Diener, desgleichen alle, so folgends dem Consistorio beywohnen werden, bey ihren Pflichten und Gewissen, der grossen Kirchen-Ordnung, in allen und jeden Puncten, so viel immer menschlich und müglich nachsetzen, ebenmäßig sich fleißig umsehen, daß nicht allein kein Sectirischer Kirchen- oder Schul-

Schul-Diener, angenommen, sondern auch die bereits eingeschlichene (wie dann ein jeder geist- und weltlicher Rath, bey seinen Pflichten, da er dergleichen was verdächtiges erfahren, anzaigen solle) in dem Fürstenthumb keinesweeges gedultet werden.

Wie dann aller verderblicher Infection mit desto bessern Rath, vorzubauen, kein Kirchen- oder Schuhl-diener, wie auch kein Professor aller Facultæten zu bestellen, und aufzunehmen welcher nicht dem Concordi-Buch, guthwillig, frey und unverschlagenlich zu unterschreiben erbietig wäre. Fol. 270. Unterschreibung des Concordien-Buchs.

Also auch besten Vermögens verhüthen, daß nicht etwa Sectische, schädtliche Bücher, sowohl bey Kirchen-Dienern (welche deren nicht mächtig) als andern Unterthanen eingeschlaicht werden.

Sonderlich soll vor allen dahin gesehen werden, wie das Consistorium jederzeit zu Stuttgardt, mit gelehrten der reinen Lehr, mit Mund und Hertzen zugethanen Theologis, zu ersetzen, und beständig also zu continuiren.

Fol. 271. Professores Theologiæ.

Die Professores Theologiæ sollen die heilige Schrifft, und Articul unserer Christlichen Religion, secundam analogiam fidei, dem rechten Glauben gemäß, Schrifft, durch schrifft-fleißig erklähren, anderer Menschen-Tandt, humanarum traditionum, opinionum Philosophicarum, speculationum unterlassen, darunter sich der Auslegung D. Lutheri, Brentii, und anderer bewehrten reinen Lehrer, befleissen, damit der Allmächtige mit rechtem Glauben, und wahrem Gottesdienst geehrt, und dadurch der Seegen des Höchsten in diesem Fürstenthumb noch fürbaß erhalten werden.

Da auch einer oder mehr bey der hohen Schul zu Tübingen Studirende, oder verwandte Glieder GOttes Worth, wiedrige, verführische Secten, ansprengen, und sich davon nicht wendig machen lassen wollten, sollen sowohl von Rectore, als auch Amtleuthen der Stadt, umb seinen Pfenning anderstwo zu zehren, fortgewiesen werden. Sectirische Universitäts-Verwandten. Fol. 272.

Den Kirchen-Kasten wieder mit allen seinen Pertinentien und Anhängen, von Ihro Fürstl. Gnaden Hrn. Vattern, mit Rath und Zuthun gemeiner Landschafft, angerichtet, sollen Dero Erben, zu nichten ändern, vielweniger auch die geistliche Güther, Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Fürstenthums, Prälaturen, Clöster, Probsteyen, Stifften, Canonicaten, Pfründen, und also berührts Kirchen-Kastens gantzes Einkommens durchaus in aignen, oder sonsten einigen andern, sondern mit stattlichen Rath, solch einig und allein zu Unterhaltung der Kirchen und Schu- Geistl. Guth.

len, und also zu Beförderung der Ehre
Fol. 273. GOttes, und Trost der Armen, nützlich zu gebrauchen, und was alsdann noch darüber bevor seyn wird, vermög etlicher entzwischen vorgegangener Land-Tags Abschieden, zu Ablösung der noch wachenden Schulden und Güllten, und sonsten in einigen andern Nutzen, mit nichten anzuwenden, bis so lange daß solche Güllten, allerdings abgelöst, und das Land gelediget, alsdann was von der Prälaten Einkommen residuo, auch Kirchen-Kasten jederzeit übrig bleiben wird, solle zugleich anderwärts nicht, dann zu nothwendigen Schutz und Schirm der Land und Leuth als des Vatterlandts, abermahl mit guten Rath verwahrlichen behalten, und solches allein auf denselbigen Fall angegriffen und verwendt werden.

Confirmatio Compactatorum.

Weiter Dero Prälaten auch gemeine gehorsame Landschafft, bey dem Tübingischen Vertrag, Land-Tags Abschieden, und an-

dern

dern habenden Gemeinen, oder sonderbahren Privilegien gelassen, darwider in nichts getrungen, oder beschwehrt, sondern dabey festiglich geschützet und gehandhabt, dann auch ferners Ihr Fürstl. Gnaden Land-Recht, Hoff-Gerichts, Land-Forst- und sonst alle andere in geist- und weltlichen Sachen, wohlbedächtlich gestellt und publicirte Ordnungen erhalten werden. Ordnung.

Nicht minder Dero Universität zu Tübingen, als eine trefliche Zierde dieses Fürstenthumbs in hergebrachten Standt und Weesen noch fürbaß also fortzupflantzen, und so viel jederzeit müglich seyn wird, in besseres Aufnehmen und mehrern Flor zu richten, besonders aber auch bey allen und jeden, derselben wohlerlangten und bestättigten Freyheiten, Satzungen und Ordnungen, mit sonderbahren kräfftigen Confirmationen und in andern Weeg zu schirmen und handzuhaben. Confirmatio Universitatis. Fol. 274.

Aliénations Verboth.

Und dann sie die Nachkommen Landt- und Leuth dieses Fürstenthums, nach klahrer und unterschiedlicher Ausweisung der Erection weder trennen, noch ausserhalb ohnvermeidlichen Nothfals, ferner versetzen und beschwehren, sondern zu mehrerer Erhöhung, des Löbl. Nahmens der Hertzogen zu Würtemberg, so viel immer seyn kann, zu allen glücklichen Aufnehmen befördern.

Confirmatio Compactatorum.

Und solle die Landschafft und Unterthanen Ihro Fürstl. Gnaden Successoribus für und für, wo denen zuvorhero, Sie bey obbestimmten Freyheiten, Handlungen und Sachen zu lassen und zu schützen, selbige auch gebührlich zu confirmiren, keine Vertröstung und Versprechung geschicht, einige Huldigung zu leisten nicht schuldig, sondern deren so lang frey und ledig seyn.

Fol. 275.

Im Fall aber die Succession dieses Hertzogthums in Ihro Fürstl. Gnaden Linie entstehen,

stehen, zumahln auch auf Dero Vattern, Herrn Friedrichen Graffen zu Württemberg, vermöge der Erection und Passauischen Vertrags, kommen würde, so wollen Sie Deroselben, von dem Allmächtigen altes Glück, Heyl und Wohlfarth gewünschet, darbey aber nicht weniger freund-vätterlich und hochfleißig erinnert, und vermahnt, wie auch zugleich um folgender Dispolition willen, auferlegt und befohlen haben, solch ihren wohlbedächtlich, und aus rechter Wissenschafft zeitlich und reifflich angestellten Testamentlichen letzten Willen, nicht weniger als Ihr Fürstl. Gnaden Dero Söhnen vätterlich und wohlmeinlich eingebunden, ohne einige Verhinderung oder Abgang nachzusetzen. Fol. 276.

Darumb und mit dieser ausgetruckten Conditio legis implendæ und daß Dero wohlbedencklichen Willen, ein sattes völliges Vergnügen geschehe, auch anderst nicht so 277. Hr. Graf Friedrichen Conditional-Substitutio.

substituiren Ihro Fürstl. Gnaden gedachten Dero Vettern, über die Fürstenthumb, und was zur Zeit der Erection dazu gehöret, noch weiter in Dero aigenthumliche liegende Stück und Güther, desgleichen in allen Geschütz Pferdten, Wein = Frucht, Haus-Rath, und dergleichen, so sich in viel 100 fl. anlaufft.

Fol. 278. Solte aber vielgedachter Graff Friedrich oder Dero mannliche nachkommende Leibes-Erben ein andres und diesen allen widerwärttiges, zur Nichtigung Ihr Fürstl. Gnaden Dispositon und zu unbilliger Beschwehrung Dero gehorsamen Prälaten und getreuen Landschafft, oder sonsten jemandten ungebührlich unternehmen, dessen Ihr Fürstl. Gnaden sich jedoch inwenigsten versehen, so sollen Sie solcher Dero Disposition in aller daraus empfangender oder gewartender Guthathen unfähig und selbiger Nutzung so lang und viel verlustiget seynd, und bleiben, biß

der

der Verordnung Dero letzten und endtlichen Willens, seines rechten lautern Verstandts in allen Puncten ein Vergnügen geschehen, entzwischen aber alle die Nutzung hieher verschaffter aigenthumlicher Güther Gefäll Fol. 279. und Einkommen, Dero getreuen Landschafft, in ihr gemeines Ærarium haben zu empfahen, würcklich geraicht werden, oder auf den Fall gewaltthätiger Vorenthaltung Sie die Landschafft insgemein, und jeder der Unterthanen insonderheit, was ihnen sonsten zu erstatten obgelegen, in denen Terminis zu erstatten nicht schuldig, sondern vielmehr befugt seyn, sich per modum retentionis durch Inhaltung der Schuldigkeit, gebührlich bezahlt zu machen.

Stuttgard den 6ten Martii Anno 1587. Fol. 280.

Ex-

Extract.

Hertzog Ludwigen letzten Codicilli 1592.

Fol. 281. 282. Neuer Spitthal.

Ihr Fürstl. Gnaden wollen die Erkauf- fung, Bauung und Dotation, desjeni- gen Hauses darinnen die arme Krancke Ehe halten, der Stadt Stuttgardt neben dem Hoff-Gesindt, Knecht und Jungen ihr Pfleg und Wart haben können, noch bey ihren Lebzeiten unverzogenlich, in das Werck rich- ten und seynd führohin, zwey Haupt-Schu- len in Dero Fürstenthumb, eine zu Stutt- gardt und die andre zu Urach ob der Staig, mit sonderer Disposition und Dotation anzu- richten bedacht, dabey es die in- und substi- tuirte Erben verbleiben zu lassen schuldig, und gebetten seyn sollen.

Anrich- tung (E.) Haupt- Schulen.

283. Stuttgard den 11ten Julii Anno 1592.

Graff

Graff Fridrichen Assecutatio, wegen der Landschafft Freyheiten 1593.

Fol. 284.

293. Confirmatio H. Herzog Ludwigs Testamenti.

Herr Graff Fridrichen Gräffl. Gnaden thun Ihro Fürstl. Gnaden Herzog Ludwigen Testament und Codicillos mit Freund-vetterl. hohen Danck annehmen, und agnoſciren, obligiren und verbinden sich, auch hiemit und in Krafft, diß bey Dero Gräffl. Würden und Ehren Treu und Glauben, in Wortt der Warheit solchem Testament, und Codicillis alles ihres Inhalts, und in allen und jeden Puncten, und Articuln getreulich zu geleben, und nachzukommen, auch darwider weder von Ihro, Dero Erben und Nachkommen, noch durch jemandts andern von Ihrentwegen zu handeln, zu thun oder zu lassen, ichtwas gestatten, das geschehe gleich mit oder ohne Recht, geistl. oder weltl. heimlich oder offentlich, wie das immer erdacht fürgenommen werden oder

294. gesche-

geschehen könte; sondern wollen vielmehr die getreu und ernstliche Fürsorg und Verordnung thun, damit dawider nichzit, in einigen Weeg fürgenommen, dargegen aber selbigen in alle Weeg, ob honorificam institutionem Deroselben und Dero Posteritæt, und aus schuldiger Danckbarkeit, alles Inhalts ohnwaigerlich folg beschehe.

Fol. 296. Confirmiren und assecuriren auch Ihro Fürstl. Gnaden geheime und andere Räthe, samt und sonders hiemit und in Krafft diß Brieffs, für Sie Dero Erben und Nachkommen, alles in der beständigsten und besten Form, daß Ihr Gräffl. Gnaden Sie bey dem Testament, und Codicillen mit allen Fürstl. milden Gnaden, wie sich von rechtswegen gebühret, ruhig und unangefochten bleiben lassen, schützen und handhaben wollen, und solle ihnen in alle Weeg frey und bevor stehen, zu schuldiger Vollziehung ihrer geleisteten Pflicht, und Treu,

alles

alles ihres Vermögens obgedachtem Testament und Codicillis auch ihres Theils in allen fürfallenden Handlungen, zu halten, dahin zu rathen, zu helffen, auch da etwas widriges fürfallen wollte, dasselbige zu wenden, und zu warnen, nach bestem ihrem Verständtnüß und Vermögen, getreulich und ungefährlich, an welchen sie dann von Ihro Gräffl. Gnaden den Ihrigen allerdings ohngehindert seyn, vielweniger deswegen mit einiger Ungnad angesehen werden sollen. Fol. 297.

Confirmatio Compactatorum.

Obligiren auch Sich und Dero Nachkommen bey Dero Fürstl. Würden in Wortt der Warheit, und wie sie sich dessen von Rechts Tübingischen Vertrags-Ludoviciarischer Disposition, und aller Erbahrkeit wegen schuldig erkennen, Prälaten und Landschafft auch Unterthanen dieses Fürstenthums Württemberg, in gantzer Dero künfftigen Regierung bey ihren alten Freyheiten, Tübingischen Vertrag und desselben Anno 1535

auch

auch 1551 und sonst erfolgten Declarationen allen und jeden zwischen ihnen und der Herrschafft Würtemberg verglichenen Abschieden, item der Landschafft und Unterthanen, haben den Gemeinen und sonderbahren Privilegien, publicirten Landrechten, und aufgerichten Kirchen- Landts- Hoff- Gerichts- Ehe und andern Ordnungen, allerdings ruhig und ohnturbiert, auch alle dasjenige vollziehen und geschehen zu lassen, so in mehr angeregter Testamentl. Verordnung ihrenthalb unterschiedtlich ersehen ist, wie sie dann allsolches hiemit wissend, und wohlbedächtlich ratificiren, confirmiren und bestättigen, auch inskünfftiglich dabey allerdings verbleiben zu lassen, und ohn und wider ihren Willen, nicht zu ändern, sondern Sie dabey handzuhaben, zu schützen und zu schirmen, zusagen und versprechen.

Fol. 300. Stuttgard den 14ten Martii 1593.

Hertzog

Hertzog Friedrichen Confir- Fol. 301.
matio Compactatorum
de Anno 1595.

In Consueta forma.

Stuttgard (anfangs auf Papyr den 304.
3ten Decembr. 1593.) nachgehends
auf Pergament den 29ten
Aprilis Anno 1595.

Nachdem Hertzog Friedrichs Fürstl. Gna- Fol. 305.
den zu erkennen gegeben, daß Sie
als dieses Fürstenthumbs rechter und einiger
lehnfolger in Krafft altväterlicher Württem-
bergischer Erbfertigungen, und, der dar-
auf gerichten Erection solch Dero frey an-
ererbt Reichs-Hertzogthumb, von dem Hauß
Oesterreich zu einem Affterlehn zu empfahen, Oesterrei-
von Rechtswegen gar nicht schuldig, dero- chisch Aff-
wegen endtlich entschlossen, bey Dero Rö- ter-Lehn.
misch-Kayserl. Maj. umb Belehnung aller-

unterthänigst anzusuchen, haben Prälaten und Landschafft, sich alle und jede insonderheit einmüthig und gleichsam einmündig in
Fol. 307. Unterthänigkeit dahin erkläret, daß sie ausser schuldigen Gehorsam, und unterthäniger Treu, so Sie gegen Ihr Fürstl. Gn. als Dero geliebten Landes-Fürsten, und Vatter trügen, erbiethig, mit Leistung unterthäniger Assistentz, auch Erhaltung ihrer selbsten Gerechtigkeit, sowohl in künfftiger Reichs-Versammlung, als auch sonsten zu glücklicher Vollendung der gantzen Sachen, alles dasjenige unterthäniges mögliches Fleisses zu thun, was ihnen als gehorsamen getreuen Unterthanen, wohl anstehen und gebühren wollte; welches Ihr Fürstl. Gnaden zu Danck angenommen, und den in allgemeiner Prälaten, und Landschafft Nahmen geferttigten Gewalt, von allen jedes Closters und Gerichts Secreten, besiegelt würcklich empfan-
308 gen.

Stuttgard den 11ten Aprilis 1594.

Land-

Land-Tags Abschied Fol. 309.

de Anno 1595.

Herrn Hertzogs Friedrichs Fürstl. Gna- 310.
den haben sich mit Prälaten und Land-
schafft dahin respective, gnädig und unter-
thänig verglichen, daß die beyde von dem
Marggraffen zu Baaden erkauffte Aemter
Besigheim und Mundelsheim, samt denen
dazugehörigen Dörffern, und Pertinentien,
diesem Hertzogthumb, und desselben gemei-
nen Prälaten und Landschafft dergestalt ein-
verleibt, daß sie beständiglich dabey seyn,
und bleiben, auf denen Land-Tägen ihre
Session, Stimm und Standt haben, auch
aller desselben Privilegien, und Freyheiten
theilhafftig seyn, und demselben gleich ge-
halten werden solle, da dann Prälaten und
Landschafft, heimgestellt wird, entweder die
der Herrschafft schuldige jährliche Schatzung
à 3400 fl. einzuziehen, oder in andern

Weeg sich deshalben mit ihnen zu vergleichen.

Beytrag 120000 fl. Dagegen Prälaten und Landschafft hinwiederumb aus unterthäniger Treuhertzigkeit, an solchem Kauf, für die angebothene Incorporation fl. 120000. zu erstatten, wie nicht weniger noch 80000 fl. umb landläufsige Verzinsung fürzuleyhen, unterthänig bewilliget.

Fol. 312. Es haben auch Prälaten und Landschafft, zu noch mehrerer Bezeugung ihrer treuhertzigen unterthänigen Zuneigung, auf Ihro absolute übernahm Fürstl. Gnaden gnädigl. Erinnerung, die von H. Hertzogs Ludwig Fürstl. Gnaden mit Condition übernommene 600000 fl. mit Haubt-Guth und Zinß hinführo allerdings zu vertreten, bewilligt.

Fol. 313. Und sollen die von Prälaten und Landschafft, jährlich auf Philippi Jacobi zur Landschreiberey gelüfferte 15000 fl. noch zwölff

Jahr

Jahr von dato des Abschieds entrichtet wer- Jährl. Beytrag.
den.

Und damit der Prälaten und Landschafft obgelegene Schulden-Last, um so viel desto erschwinglicher seyn, wollen Ihr Fürstl. Gnaden Ihnen die Contributiones der Geistl. wie bishero, nach Ausweiß der vorigen Land-Tags Abschied, geschehen, auch hinführo raichen lassen. Fol. 314. Contributiones der Geistlichen.

Das Vorrath-Gelt solle noch zwey Jahr gereicht, und nach Inhalt des Land-Tags Abschieds, Anno 1591. auch die Geistliche Gefäll des Kirchen-Kastens, zuforderist auf Erhaltung der Ministerien bey Kirchen und Schulen, und an Orth und End dahin sie durch die Land-Tags Abschied gewidmet, verwendet. Vorrath-Gelt. Geistl. Gefäll. 315.

Ingleichen die wegen der Wider-Täuffer befindende Unrichtigkeit abgestellt. Wider-Täuffer.

Vollzie-hung Herzog Ludwigs Testamenti.

Und die noch unerledigte Puncten in Herzog Ludwigs letzten Willen, ratione der 4 Kranckenwärtherinnen, des neuen Spittals, und besonders jährlichen Allmosens, vollzogen.

Closter-Schulen. Haushaltung.

Auch mit denen Closter-Schulen und Haußhaltungen, desgleichen denen Privat-Schulen, und Hoff-Staat, solche nützliche

Privat-Schulen Hoffstaat.

Anordnungen, fürgenommen werden, welche allerseitz zu gedeylicher Wohlfarth geraichen

Fol. 316. sollen.

Wildprett Schad.

Ihr Fürstl. Gnaden wollen auch alle Jahr 4 Haubt-Forst bejagen lassen, und dann solche Anstellung thun, daß Prälaten und Landschafft damit in Unterthänigkeit zufrieden seyn

Fol. 317. und billig weiter zu klagen nicht Ursach haben sollen.

Der übrigen gesuchten Puncten halb, wollen Ihr Fürstl. Gnaden allenthalben die Fürsehung

sehung thun, daß alles in bessern Standt gerichtet, und wo vonnöthen des klein und grossen Ausschusses, bericht erfordert, und in guten acht genommen werde.

Sodann haben Ihr Fürstl. Gnaden in Betrachtung angezogener Beschwehrlichkeiten, der abgesonderten Siegelung, auch auf das gnädige Vertrauen zu Dero getreuen landschafft ihnen gnädiglich vergönnt, daß sie hinführo ein aigen Insiegel, auf die Form wie Ihr Fürstl. Gnaden ihnen dieselbe zustellen werden (wie sich gebührt) brauchen mögen. Fol. 318. Landschafft Insiegel.

Stuttgard den 17ten Maji 1595.

Land-Tags Abschied Anno 1599.

Fol. 322. Nachdem es wegen der Oesterreichischen Affter-Lehnschafft, mit Röm. Kayserl. Majestät zu einen Verglich kommen, haben Prälaten und Landschafft auf gnädiges Ersuchen, zu mehrerer Bezeugung ihrer unterthänigen Treuhertzigkeit, sich (salvis Privilegiis) dahin erkläret, die gantze Refusions-Summe der 400000 fl. auf bestimmten Termin an guter gangbahrer Reichswehrung Ihro Fürstl. Gnaden gewis zu erstatten.

Fol. 325. Uebernahm der Prageri-schen Refusions-Summe.

Fol. 326. Und anbey Ihr Fürstl. Gnaden sich mit ihren nachfolgenden Beschwehrungs-Puncten, respective gnädig und unterthänig verglichen.

Freyer Zug.

1) Das Ausschreiben so Ihro Fürstl. Gnaden an Dero Amtleuth wegen des freyen Zugs

Zugs mit Leib und Guth ergehen lassen, solle allein auf die Unterthanen, welche der Landschafft nicht incorporirt, verstanden werden.

2) Dem gemeinen Mann frey stehen, das Eysen entweder bey den Werckern, in Brentz oder Kochenthal, oder aber angestellten Factoreyen zu erkauffen, und da selbiger Enden Mangel erscheinen sollte, alsdann auch das fremde Eysen, bey denen benachbahrten Städten kauffen zu lassen. Eysenbann.

3) Wollen Ihro Fürstl. Gnaden es in peinlichen Sachen, bey dem Tübingischen Vertrag, (vermög der Confirmation) bewenden und niemandt darwider beschwehren lassen. Peinliche Sachen.

4) Soll über die vier vorige Closter-Schulen zu Königsbronn noch eine angerichtet werden. Fol. 328. Fünffte Closter-Schul.

Collegium

5) Versehen sich Ihro Fürstl, Gnaden es werden Prälaten und Landschafft Ihro, mit gesuchter Annehmung der Landkinder, in das neue Collegium weil jetziger Zeit die Anstellung darinnen bewuster massen, beschaffen, unterthänig verschonen, wie sie auch Bedenckens haben würden, darüber ferner zu repliciren, zudem könten es Ihr Fürstl. Gnaden nicht für rathsam und thunlich erachten.

zweyfaltische Contributio.

6) Wegen von Ihr Fürstl. Gnaden eingezogenen ersten Ziehls zweyfaltischer extraordinari Creyß-Contribution, haben Prälaten und Landschafft es bey dem Anerbiethen, die noch übrige 3. Ziehl der ausständigen 3000 fl. ihnen nicht vorzuhalten, bewenden lassen.

Fol. 329.

Wildpreth-Schad.

7) haben Ihr Fürstl. Gnaden der Prälaten und Landschafft danckbahres Erkennen ihres in Jagen gebrauchten, und in Werck

ver-

verspürten Ernstes, gnädigl. gerne vernommen, wollen auch solchen hinführo nicht weniger gebrauchen, damit man ohne Klag seye.

8) Immittelst die von Ihr Fürstl. Gnaden allbereit anbefohlen Reformation des Landt-Rechtens, Land- und Bau-Ordnung zum Ende vollführt wird, solle jedes Amt nach dessen Gelegenheit, denen Handwercks-Leuthen einen gewissen billigen Tax ihrer Arbeit machen und auf gnädige Approbation in dem Ober-Rath überschicken, hingegen der Handwercks-Leuth Supplicationes, (ohne hohe und wichtige Ursachen) nicht gestattet noch angenommen werden. Fol. 330. Handwercks-Tax.

9) Dero Land-Procuratoris Verrichtungen.

10) Der neuen Burger sonderlich wählen.

} eingeführter Klagenden halben wollen Ihr Fürstl. Land-Procurator. Neue Bürger.

Gnaden solche Verordnung thun, damit man

man künfftiglich mit Billigkeit sich zu beschwehren nicht mehr Ursach haben solle.

Brenn-Holtz. Fol. 331.

11) In reiffe und fleisse Betrachtung ziehen lassen, wie man inskünfftige mit dem Brenn-Holtz etwas besser möge versehen seyn.

Hoff-Gericht.

12) Die ab dem Hoff-Gericht geklagte Fehl, und Mängel, da sich allso erfinden sollten, der Gebühr nach abstellen.

Erhöchter Zoll.

13) Haben es Prälaten und Landschafft bey Ihr Fürstl. Gnaden gnädig bericht, warumb deren Unterthanen suchen, die erlangende Prorogation des erhöchten Zolls allein gegen die Ausländische gebrauchen zu lassen, nicht wohl statt haben könne, auf dißmahln unterthänig lassen verbleiben.

14) Sol-

14) Sollen die verfallene Zinß aus denen Angeliehenen 8000 fl. denen Prälaten und Landschafft erlegt. Fol. 338.

15) Die bey denen Webern und ihren für: gesetzten Officiren, befundene Befehl und Mängel abgeschafft. Weber.

16) Der Kirchen: Kast, vermög nächsten Land: Tags Abschieds, so viel immer beschehen kan, gestercket werden. Kirchens Kast.

Stuttgard den 6ten Martii Anno 1599.

Pragi-

Pragischer Vertrag die Oesterreichische Affter-Lehnschafft betr. de Anno

Fol. 334. 1599.

335. Ohnerachtet der zwischen Weyland König Ferdinand und Hertzog Ulrichen, wie auch Hertzog Christophen in Anno 1534 und 1557. zu Ladau und Passau aufgerichteter Verträg und dardurch eingeführter Affter-Lehnschafft, haben die Röm. Kayserl. Maj. Rudolphus II. und Hertzog Fridrichen Fürstl. Gnaden nach lang gepflogener Tractation, und auf gehaltene genugsame Deliberation, sich hernach folgender Puncten mit einander wohlbedächtlich in der Güthe vereiniget und verglichen.

Affter-Lehnschaft

1. Haben Ihro Majestät anfangs zugesaget, für sich alle Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Dero gantze Posterität, sich hiemit aller

aller Sprüche und Forderung der Affter-Lehn-
schafft zu begeben.

2. Dargegen sich und dem gantzen löbl. Hauß Oesterreich insgemein, beyder brüderl. Caroliniſchen, und Ferdinandiſchen Linien die Anwartſchafft und Succeſſion der Hertzogthumb Württemberg und Teck, da Hertzog Friedrich und deſſen Poſteritat, Mannlichen Nahmens und Stammens abſterben, oder berührte Hertzogthumb durch rechtmäßige von Chur-Fürſten Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, vermittelſt ordentlicher Erkänntnüß, approbirte Weeg, dem Heil. Röm. Reich dergeſtalten fällig würden, daß ex parte des gantzen mannlichen Nahmens und Stammens der Hertzogen zu Württemberg keine Ausſöhnung oder Reſtitution mehr zu hoffen, noch auch mit Recht mehr zu erhalten, lautter und unverzüglich vorbehalten. Anwartſchafft. Fol. 337.

3. Wie

Deren Anzaig.

3. Wie auch die Fürstl. Württembergische Titul und Wappen doch einig und allein zu Anzaig künfftiger Succession.

Lehn Empfängnüß

4. Desgleichen die Hertzogthumb Württemberg und Teck, wann und so offt es von nöthen, jedoch allein zu Beweisung vorbehaltener, unverzügener Anwartschafft, vom Heil. Reich zu Lehn zu empfahen.

Fol. 338.

Wie auch jetzige und künfftige Hertzogen zu Württemberg auch Ertz Hertzogen zu Oesterreich, alles guten Willens Correspondentz, vertraulicher guter Nachbarschafft, und Zusamensetzung gegen einander, sich beständiglich respective ehrerbiethig befleissen, und continuiren sollen, und bezeigen wollen.

Privilegia der Landschaft und Universitæt.

5. Haben Hertzog Friedrichs Fürstl. Gnaden zugesaget, zu diesem allem der Churfürsten Consens, mit und neben Ihro Kayserl. Maj. zu suchen, und richtig machen zu helffen, und

und erbiethen sich Ihro Kayserl. Majestät da auch zu mehrerer Versicherung der Landschafft in Württemberg Consens, so viel diese Vergleichung Sie berührt, richtig seyn wird, Deroselben und der Universität zu Tübingen alle von Röm. Kayſ. und Königen Hertzogen zu Württemberg oder andern Herrschafften, erlangte und bis hier in wohlhergebrachter Uebung und Gebrauch gehabte Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, (sofern Dieselbe künfftiger Anwarttschafft, nicht entgegen) in Nahmen des gantzen Löbl. Hauses Oesterreich, gnädigst zu confirmiren und zu erneuren.

6) Ihr Fürstl. Gnaden als jetzt regierender Hertzog Vatter und Anteceſſor im Nahmen Dero Söhne und aller nachkommenden regierenden Hertzogen zu Württemberg jure patriæ potestatis, zum allerkräfftigsten, als es von Rechts wegen immer geschehen kan, bey Fürstl. wahren Worten, und Treuen, Fol. 399.

versprechen, daß dieselbige samt und sonders, die getroffene Vergleichung, alles ihres Inhalts genehmhalten, und würcklich vollziehen, sowohl auch jeder künfftiger Regierender Herzog zu Württemberg, noch vor Empfang der Lehn von dem pro tempore Regierende Römische Kayser, oder König, sich deswegen ebenmäßig, als Ihr Fürstl. Gnaden der Principal Contrahent, mit angehengter Renunciation aller erdencklichen Exceptionen, zu verschreiben schuldig seyn solle.

Fol. 340. 7) Alle alte und neue Verträg, zwischen Oesterreich und Württemberg, welche dieser Vergleichung nicht zuwider in ihren Kräfften verbleiben.

Anwartschafft-Schulden. 8) Auf dem Fall der Anwartschafft, solle das Haus Oesterreich, schuldig seyn, die auf solche Fürstenthümer befindliche Leibgeding, oder weißliche Schulden, ohne Kosten und Schaden deren so darhinter verschrieben, zu bezah-

bezahlen, es auch sonsten bey allen der Regierenden Herzogen zu Württemberg, gethanen Begnadigungen nach Inhalt der Erection, allerdings verbleiben zu lassen.

9) Desgleichen jeden zu derselben Zeit unberathenen unausgesteureten Fräulen von Württemberg, da deren drey oder weniger noch 28000 fl. da aber deren 4. oder mehr noch 8000 fl. zu ergänzung gemeiner Landschaft, in Württemberg Heurathguts zu erstatten. Fol. 341. Fräulen-Steuer.

10) Sollen die entzwischen des Ladan- und Passauischen Vertrags, von neuem zum Herzogthum gebrachte Güter, samt allen Mobilien in solche Oesterreichische Succession nicht gehöre, sondern an die Eigenthumbs-Erben ohn alle Verhinderung kommen, und fallen.

Fol. 342. 11) Dieselbige auch was seither für nützliche Meliorationes, die hiebevor nie gewesen, in vielberührten Hertzogthuhmen, sodann mit dem Geschütz und der Munition angerichtet worden, nach Æstimation und Erkantnüß zwey oder drey von jeden Theil erkiester ansehnlichen, unparteyischen wohl verständiger Commissarien sambt einen unparteyischen Obmann (bey deren willkührlichen Ausspruch es ohn alle weitere Deduction, Appellation, oder wie das immer nahmen haben möchte, allerdings zu beederseits, gelassen werden solle) zu geniessen haben, und diese Sach beederseitz bona fide allso in das Werck gericht, und befürdert, damit die Einantworttung der Häuser, und Vöstungen, und die Erkandtnüß der erkiesten Arbitrorum zugleich und pari passu fürgenommen und vollzogen werden.

Fol. 344. Religion. 12) Soll es bey Ihr Fürstl. Gnaden Hertzog Friedrichen beharrlichen Begehren (daß jetziger Zeit in Kirchen und Schuhlen, des Hertzogthums

Hogthums Würtemberg, und Teck nach Aus-
weisung der ungeänderten Augspurgischen
Confession, angerichtes Religions-Weesen
darinn beständiglich bleiben, und ohne män-
niglichs verhindern exercirt, auch keine ande-
re Religion ins künftig eingeführt, desglei-
chen es beider anjetzo befindtlich Verordnung
der Geistlichen gegen andere Herrschafften je- Geistli-
tziger Zeit, unstrittigen Gefäll, ohngeändert ches Guth.
gelassen werden solle:) allerdings verbleiben,
also daß dawider in dem wenigstem, nicht ge-
handelt werden solle.

13) Haben auch Ihro Kayserl. Majestät Fol. 345.
zugesaget Dero Herrn Gebrüdere und Vette-
re Ertzhertzogen zu Oesterreich, fernern aige-
ne Subscriptiones und Sigillationes zu desto
mehrerer Versicherung noch vor Endung des
3ten Termins der Refusions-Summa Ihro
Fürstl. Gnaden einhändigen zu lassen.

Refusions-Summe.

14) Und beschließlichen Hertzog Friedrichen Fürstl. Gnaden wegen obiger Articul zugesagt, und versprochen, Ihro Kayserl: Majestät 400000 fl. zu drey Ziehlern in sechzehn Monathen zu Augspurg, in solchen Müntz-Sorten, dabey nichts zu verliehren, gewißlich zu erstatten.

Fol. 346. Hierauf geloben Ihro Kayserl. Majestät für sich, und Krafft genugsamer Vollmacht, anstatt aller anderer, Ertzhertzogen zu Oesterreich bey Dero Kayserl. Wortten, und Herrn Hertzogs Friedrich Fürstl. Gnaden bey Dero Fürstl. Würden und Treuen, solches alles für sich Dero Erben und Nachkommen, unverbrüchlich fest, und steht zu halten gnädiglich, treulich, und ohne Gefährde.

Praag den 24ten January 1599.

Würt-

Württembergische Landschafft, Consens und Guthhabung des Pragischen Vertrags 1599.

In Ansehung Kayserl. Majestät bey dem 5ten und 12ten Puncten des Pragischen Vertrags beschehenen allergnädigsten Erbiethens, und daß solches würcklich vollzogen werde, thun Prälaten und gemeine Landschafft des Hertzogthumbs Württemberg, mehrbesagten Vertrag in der besten und beständigstem Form rechtens einwilligen, approbiren, gut und genehm halten. Fol. 348. Fol. 354.

Stuttgardt den 6ten Decembr. 1599. Fol. 358.

Fol. 359. Kayserliche und Oesterreichische General-Confirmatio Privilegiorum. 1600.

Fol. 361. Auch auf dem Fall eröffneter Oesterreichischen Anwarttschafft.

Fol. 363. Prag den 5ten Septembr. 1600.

Fol. 364. Kayserliche und Oesterreichische Confirmation des Tübingischen Vertrags.

Fol. 369. Prag den 5ten Septembr. 1600.

NB. In eben solcher Form mutatis solum mutandis sind auch confirmirt.

Der

Der Tübingische Neben-Abschied. 1514.

Der Kayserl. Commissarien Declaration 1520.

Kayser Caroli Vti declarirte Articul 1520.

Kayserliche und Oesterreichische Confirmation des Land-Tag Abschieds. 1565.

Fol. 371.

Aber per Expressum hiemit ausgesetzt, desjenigen Articuls, wegen des Abbten und Gotteshauses zu Zwyfallten, weiln solcher den hernacher zwischen Hertzog Christo-

Fol. 374.

Zwyfaltten.

phen

Fol. 376.

Fol. 376. phen und den Abt ergangener Verabschiedungen und aufgerichten Verträgen ungemäß.

Prag den 5ten Sept. 1600.

Fol. 378. # Land-Tags Abschied de Anno 1605.

Fol. 381. Auf Ihr Fürstl. Gnaden wieder erholtes Ersuchen, und gnädiges Erinnern, haben Prälaten und Landschafft aus gehorsamer und gantz treuhertziger zu Deroselben als ihren Landes-Fürsten tragender Affection, sich in Unterthänigkeit dahin erkähret, Ihr Fürstl. Gnaden doch Ihren Freyheiten in andere Weg ohnabbrüchig, und da Sie zu billicher Abhellffung etlicher Gravaminum einen andern Land-Tag ernennen, auch ihnen glaubwürdige Copias der Ertzherzoglichen Consens zustellen lassen würden, mit 60000 fl. in Unterthänigkeit zu Hüllff zu kommen, auch die Beytrag 60000 fl. Nachlassung vorgeliehener 101546 fl. zu bewilli-

willigen. Dessen dann Ihr Fürstl. Gnaden sich gegen Prälaten und Landschafft gantz gnädig bedanckt, und zu gnädiger gegen Erkändtnüß zu gebührlicher Erledigung solcher übergebenen Gravaminum einen andern Land-Tag auf den 2ten Sept. angesetzt, ferner sich aller künfftigen Sprüchen und Forderung wegen der Oesterreichischen Affter-Lehnschaffts-Sache aufgewendter Unkosten für sich Dero Erben, und Nachkommen, begeben, und dann Prälaten und Landschafft glaubwürdige Copias der Oesterreichischen Consens, mit Bewilligung, daß auf Ableiben Fürstl. Stammen und Nachkommens die Originalia alsobalden, überlüffert werden sollen,) zustellen lassen, auch zu noch mehrerer Bezeugnüß Dero gantz gnädigen Affection, damit Ihro Fürstliche Gnaden Dero gehorsamen Prälaten und landschafft, wohlgewogen, das Priorat Reichenbach, die Herrschafft Marschalcken-Zimmern, beede Flecken, Snaith, und Roth, etliche Sterneckische Lehensflecken, beede

Nachlaß 101546 fl.

Fol. 382.

Fol. 383

Incorporation.

Aem-

Aemter Altenstaig und Liebenzell, die Herrschafft Falckenstein, Eselsburg, Schertlinische Lehnsflecken, Kirchentellinsfurth, Enabeuren, Degenfeldt, Ninningen, Guthenberg, Magelsheim, Höpfigheim, Plummern, Schwaan, und Salath, dero gemeinen getreuen Landschafft zu gutem, ohne einige Recompens freywillig incorporirt, sich auch ferner dahin erklärt haben, für künfftige Incorporationen nichts zu begehren, sondern

Fol. 384. Fernerer Verspruch

Prälaten und Landschafft, zu ihren freyen Willen anheim zu stellen.

Stuttgard den 25ten January Anno 1605.

Con-

Consens-Brief Ertz-Hertzog Ferdinandi zu Oesterreich, für sich und Dero minderjährige, Herren Brüder, Leopold, Maximilian und Carln. Fol. 386.

Im Feldtlager bey Weytscher den 9ten Septembr. 1601. Fol. 389.

NB. Ingleicher Form seynd einkommen die Consens-Brief.

Ertz-Hertzog Mathiæ.
Wien den 20ten Decembr. 1601.

Maximiliani.
Fulda den 31ten Octobr. 1601.

Alberti.
In Feldtlager vor Ostende. 1602.

Con-

Fol. 390 Consens-Brief Herrn Wolff-gangen Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, Aschaffenburg den 20. Septembr. 1599.

Fol. 394.

NB. Gleichen Inhalts seynd die Consens-Brief der andern beiden geistlichen Chur-Fürsten.

Lothari zu Trier.

Wittich den 29ten Septembr. 1599.

Ernsten zu Cölln.

Arnsperg den 8ten Octobr. 1599.

Lands-

Land-Tags Abschied. Fol. 395.

Anno 1607.

Prälaten und Landschaft bewilligen 1100000 fl. Haubtguth, sambt dafür verschriebener Zinßraichung, (doch ohne præjudiz ihrer Freyheiten,) abzurichten. Fol. 397. Uebernahm 1100000 fl.

Und sollen die von 65 und 83 obliegende alt und neue Ablossungs-Hülff, ohngefährlich zum halben Theil erhöcht, daran $\frac{1}{3}$ Theil auf die Manns und Frauen-Klöster, Stifft, und geistliche Verwaltungen, umbgelegt, und dann die $\frac{2}{3}$ Theil von denen Städt und Aemtern in gemeiner Landschafft-Verwaltung, jährlich auf Catharinä erstattet, auch denen vorhergehenden Land-Tags Abschieden, gemäß, kein Amt höher als das andere beschwehrt, sondern die bewilligte Ablossungs-Hülff, laut Abschieds, Anno 83 auf der Unterthanen und Communitæten-Vermögen, es sey an Häuser, Aecker, Erhöchte Ablosungshülf

Fol. 399. Anlag.

Aecker, Wüsen, Weinberg, Wald-Geltt, Frucht und Wein-Güllten, auch ein träglichen Kauffmannsschafften, und andern so bishero versteuret worden, wie auch aller anderer Inwohner und ausgesessenen liegende Güther, davon man bishero die Landsteuer geraicht, nach billigen Dingen angeschlagen, und doch dahin gesehen, und die Armen ihrer Unvermöglichkeit, nach ringer, dagegen aber die vermögliche Unterthanen desto stärcker angelegt werden. Welches alles dann aller Städt und Aemter, Gericht und Rath bey ihren Pflichten und Ayden, aigentlich berichten, darauf Ihr Fürstl. Gnaden deputirte Räthe und gemeiner Landschafft verordneter Ausschuß, einen billigen Anschlag aller Aemter, auf Dero Ratification begreiffen sollen.

Fol. 400. Eisenkauf. Ihro Fürstliche Gnaden wollen einen jeden Dero Unterthanen, einen freyen Kauff in Eysen nach jedes Gelegenheit gestatten,

und

und also den Eisen-Kauff ohne einige Verbauung, in hievorigen Stand kommen lassen.

Also sollen sie auch einen freyen unversperrten Kauff der Segessen, Sicheln, Strohmesser und Wetzstein haben, selbige inner oder ausserhalb Landes, wie auch der Kalch. Kalch ihres Gefallens zu kauffen, ingleichen ihre Tücher, an gefälligen Orthen, bleichen zu lassen, doch daß kein fremd Eisen eingeschleicht, denen Factorn, was Kauffmanns-Guth, vor andern abgekaufft, und damit das Geldt in Fürstenthumb bleibe, der Nutzen Ihr Fürstl. Gnaden sowohl und eher dann denen Ausländischen gegönnet werde. Kalch-Kauff. Tuch-Blaich.

des Würckhellers und umbgeldts halber wolle Ihr Fürstl. Gnaden aigentliche Erkundigung förderlich einziehen, und befundener Beschaffenheit nach, gegen Dero gehorsamen landschafft, in Gnaden also resolviren, daß sie befinden solle, wie Ihr Fürstl. Gnaden Fol. 403. Würckheller Umbgeldt.

gar nicht gemeint, Dero Unterthanen, wi= der Billigkeit in etwas zu beschwehren, son= dern hingegen geneigt seyn, Dero getreuen Landschafft, bey ihren habenden Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, in Gnaden bleiben zu lassen.

Fol. 404. Particular-Klag. Da auch die angebrachte particular-Klagen, bey der Cantzley gebührlich angebracht werden, wollen Ihr Fürstl. Gnaden allen befundenen Beschwerden, den Rechten und Billigkeit gemäß, gnädig ab und dadurch Dero Unter= thanen zur Ruhe helffen.

jährlicher Beytrag. Anlangend die bisher in die Landschreybe= rey gelieferte 15000 fl. lassen es Ihr Fürstl. Gnaden bey dem Inhalt Land=Tag=Ab= schieds 1595. beruhen.

Ausschuß= äuderung. Endtlich haben Ihr Fürstl. Gnaden De= ro gehorsamen Prälaten und Landschafft an= zaigen lassen, aus was Ursachen dieselbe Aen=

derung

derung mit dem bißher gewesenen kleinen und grossen Ausschuß fürgenommen, darauf sich in Gnaden dahin erklährt, daß Prälaten und Landschafft allein, einen Ausschuß von 2 Prälaten und den 6 Städten, Stuttgardt, Tübingen, Urach, Schorndorff, Kirchheim Unter-Teck, Brackenheim, auf einen gewissen von Ihro Fürstl. Gnaden approbirten Staat bestellen, und mit Dero gnädigen Vorwissen wieder ersetzen mögen. Fol. 405.

Stuttgard den 13ten Aprill Anno 1607.

Fol. 407. # Hertzog Johann Friedrich

Confirmatio Privilegiorum

1608.

413. Eines jeden nicht regierenden Hertzogen von Württemberg, welcher allein mit etlichen Ihr Fürstl. Gnaden Landschafft incorporirten Herrschafften oder Aemtern versehen, gebohrnen ehelichen Fräulen, sollen 20000 fl. von der Landschafft zur Aussteuer gegeben werden.

Fräulen-Steuer.

416. Wegen Verpflichtung aller Räth und Amtleuth, auf den Tübingischen Vertrag, (vid. Car. V. Confirm Priv. 1520. fol. 79.) weiln bishero ein anderst observirt, und ein

Tübingischer Vertrag.

417. solch Formular juramenti gebraucht worden, deren sich eine gemeine Landschafft mit fugen nicht zu beklagen gehabt, sonderlich alle Amtleuth in specie auf den Tübingischen Vertrag, demselben nichts zuwider zu hand-

len,

len, geloben und schwöhren müssen solle es dabey nochmahln billig verbleiben.

Stuttgard den 25. Aprilis Anno 1608.

Landtags Abschied 1608.

Fol. 419.

Hertzog Johann Friedrichs Fürstl. Gnaden haben sich mit Prälaten und Landschafft nachfolgender massen respective gnädig und unterthänig verglichen.

1. Wollen Prälaten und Landschafft biß künfftig Johannis Baptistæ 61000 fl. (darann doch die Klöster den 3ten Theil auf sich nehmen sollen) zusammen bringen, und in Vorrath halten, damit man auf dem eussersten unumgänglichen Noth-fall, solche Summe bey handen haben, und auf Begehren

420. Vorrath-Geldt. Closter-Contingent.

Fol. 421.

jederzeit zu gemeiner Einnehmerey Verwaltung gelüffert werden möchte. Und wollen Ihr Fürstl. Gnaden bey einen solchen Werck, so viel Dero eusserstes Vermögen seyn wird, und sie anderer obliegender ohnumbgänckli-cher Ausgaben halber immer werden thun und leisten können, das ihrige auch getreu-lich und vätterlich zuschiessen.

Ihr Fürstl. Gnaden Beyschuß.

Fol. 422. Ausschusses Retablirung.

2. Haben Ihr Fürstl. Gnaden für rath-sam und nöthig erachtet, den grossen und kleinen Ausschuß, nicht allein zu guter In-spection über die Verwaltung, sondern auch damit nicht jedesmahls, etwan auch gerin-ger Ursachen wegen, eine allgemeine Land-schafft, mit schwehren Kosten und andern Unstatten, zusammen gefordert werden dörff-te, von neuen wieder zu bestellen.

Fol. 423. Landschafftl. modus procedendi.

Haben sich auch sowohl die von Prälaten und Landschafft hierzu vorgeschlagene Perso-nen als ingleichen, daß alle Berathschlagun-

gen,

gen, altem Herkommen gemäß, durch sondere Deputirte Ausschuß fürgenommen, folgends in pleno referirt, und was endtlich beschlossen, in Schrifften verfast und Ihr Fürstl. Gnaden unterthänigst angebracht werden solle, sich gnädig gefallen, und wollen, die Sachen diß Orths hiemit wiederumb in dem alten Stand gerichtet haben.

3. Solle es bey dem von Prälaten und Landschafft, auf gnädiges Begehren gefertigten Ausschuß-Staat, weil Ihr Fürstl. Gnaden damit in Gnaden zufrieden, billig verbleiben. Ausschuß-Staat.

Nach Erledigung dieser 3. von Ihr Fürstl. Gnaden proponirte Puncten ist auf der Prälaten und Landschafft flehentlichst, und unterthänigstes Bitten, ferner verabschiedet worden. Fol. 424.

1) Damit die Abgeordnete von der Landschafft, im Werck verspühren, daß Ihr Fürstl. Gnaden ihnen zu allen angenehmen gefälligen Willen wohlgeneigt, auch Dero gnädigen Verspruch, so sie gleich zu Antrettung Dero Fürstl. Regierung gethan, ins Werck zu setzen, Fürstlich gemeint, so haben Ihr Fürstl, Gnaden für sich und Dero Erben, als jetztmahls regierender Landes-Fürst, gnädiglich bewilligt, und nachgeben, daß wegen gebethener Cessation deren zwischen Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Vettern und der Landschafft, den 17ten Martii 1607 aufgerichten Declaration, über den Tübingischen Vertrag, es derjenigen Articul halben, die für sich selbsten nicht gefallen, oder durch biß auf 1607 exclusive vorgegangene Fol. 425. Declarationes und Verabschiedungen, nicht geändert und erläutert, und sonderlich derselben, ab welchen sich die Landschafft beschwehrt zu seyn vermeint, allerdings bey dem buchstäbl. Inhalten des Tübingischen Vertrags

Vertrags verbleiben solle, wie sie dann solchen mit Aufrichtung des Abschiedts (unter einem dato) confirmirt und bestättiget haben. Confirmatio des Tübingischen Vertrags.

2) Weiln Ihr Fürstl. Gnaden nicht gemeint, wider das alt Herkommen, insonderheit den Tübingischen Vertrag, und darauf erfolgte Declarationen Prälaten und Landschafft, mit ungewöhnlicher Neuerung und Beschwehr, wieder die Gebühr zu belegen, als sollen die vor wenig Jahren neu aufgerichte Weber Zunfft, und Würckheller allerdings gefallen und aus seyn. Fol. 426. Weber-Zunfft. Würck-Heller.

3) Wollen Ihr Fürstl. Gnaden in Einzieh- und Reichung des Umbgeldts, es jeder Orthen, bey dem alten Herkommen, läger-Büchern und briefflich habenden kräfftigen Privilegien, gnädiglich bewenden, und ferners und weiters inskünfftig durch De- 428. Umbgeldt.

ro Amtleuth nicht suchen oder begehren lassen.

Freyer Zug. 4) Die Klag wegen mit dem freyen Zug, fürgegangene Neurung, weiln Ihr Fürstl. Gnaden Confirmation des Tübingischen Vertrags sich durchaus mit der Landschafft begehren vergleicht, fällt für sich selbsten, und wollen Ihr Fürstl. Gnaden die solchen zuwider vor diesen abgegangene, durch anderwärts absonderliche Befelchs, bey geist- und weltlichen Amtleuthen, in specie auch wieder aufheben lassen.

Fol. 430. Abzug. 5) Des Abzugs halben wollen Ihr Fürstl. Gnaden, den Land-Tag Abschied 1565. hiehero erhohlet haben, und es künfftig beständiglich, und ohngeändert dabey gnädigst geruhen lassen.

Zoll. Krohn. Verhaubt Rechten. 6) Die Gravamina wegen des Zolls, der Krohn und verhaubt rechtens, wollen Ihr Fürstl.

Fürstl. Gnaden mit dem hierzu legitimirten Fol. 431.
kleinen Ausschuß, also vergleichen, daß beederseits wiederhabende Privilegia, Läger-Bücher und altes Herkommen, selbst gethanes Versprechen und Zusagen, künfftig und fürhin nichts unziemlichs solle gesucht, oder begehrt werden.

7) Den Wildpreth-Schaden betreffend, solle das rothe und sonderlich das schwartze Wildpreth, in starcker Anzahl hinweg gefangen werden und haben auch Ihr Fürstl. Gnaden bereits ansehnliche gnädige Jagen hingegeben, dardurch dann dem Wildpreth auch ziemlicher Abbruch beschehen werde. Wildpreth-Schad.

8) und 9) Wegen Vermachung der Feld-Güther, Holtz-Fällens, und Aicheln-Klaubens in aigenthumblichen Wäldern und Güthern, lassen es Ihr Fürstl. Gnaden bey der Forst-Ordnung, und Land-Tags Abschieden, bewenden. Fol. 432. Güther vermachen. Holtz fällen. Aich klauben.

10) Wol-

Schäffer. 10) Wollen Ihr Fürstl. Gnaden bey Dero Schäffern alle Ungebühr abstellen, und es dahin richten, daß die Unterthanen wider die Schuldigkeit, und über gewohnliche Zeit nicht beschwert werden.

Flaisch, Unschlitt Tax. Fol. 433. 11) Wegen des Flaisch, Unschlitt, und Lichter-Tax, bleibt es bey dem Ausschreiben d. d. 18. Jan. 1599.

Neue Burger. 12) Sollen die Communen mit neuen Burgern, sonderlich wahlen, vermög der Landes-Ordnung, wider die Gebühr nicht beschwehrt werden, doch Ihr Fürstl. Gnaden nach Gestallt der Sachen, gebührenden Ausschlag zu geben, ohnbenommen seyn.

Handwercks-Tax. 13) Wegen der Handwercker ist Ihr Fürstl. Gnaden, nochmahln nicht zuwider, daß vermög Land-Tag Abschieds, 1599 je-

des

des Amt, sondere Tax und Ordnungen auf gnädigste Approbation begreiffen möge.

14) Des Müntzwesens halben, wollen Ihr Fürstl. Gnaden bis auf eine Reichs- oder Creyß-Vergleichung, in Dero Hertzogthumb mögliche Provision thun. Fol. 434. Müntz-Wesen.

15) Der confiscirten Widertäufferischen Güther halben, wollen Ihr Fürstl. Gnaden Erkundigung einziehen, und folgends sich in allen Gnaden resolviren. Wider-Täuffer.

16) Die Puncten wegen Ersetzung des Hoff-gerichts, Beförderung der Land-Kinder, auf-tringung der Commun-Bedienten, und daß die Fürstl. Diener sich nicht sollen beschencken lassen, seynd mit Confirmation des Land-Tag-Abschieds erörtert. Fol. 435. Hoff-Gerichts-Ersetzung. Land Kinder Beförderung. Commun-Bediente. Diener-Beschwehrung.

17) Be-

Collegium Fol. 436.

17) Betreffend das Collegium zu Tübingen, wollen Ihr Fürstl. Gnaden der Sachen ferners nachdencken, und in Werck verspühren lassen, daß der Landschafft unterthänig Ansuchen in gnädige Achtung gehalten.

437. Gravam. Erledigung.

18) Zu Hinlegung der special-Gravaminum haben Ihr Fürstl. Gnaden Dero zu diesen Land-Tag gebrauchte Räthe deputirt, desgleichen Prälaten und Landschafft, einem von dem kleinen Ausschuß und ihrem Advocato solchen Partheyen Beystand zu laisten, Gewalt aufgetragen.

Auf welche Ihr Fürstl. Gnaden in dem Werck verspürte so gnädige und gantz vätterliche Affection, haben Prälaten und Landschafft nicht allein mit Wortten, sich gegen Deroselben zu allem unterthänigsten Gehorsam, da es auch ihr Leib, Guth und Blut

Fol. 438. Nachlaß 80110. übernahm 300000 fl.

berühren sollte, auf zutragenden Nothfall anerbothen, sondern auch nächst gäntzlichen Nachlaß

laß Dero Herrn Vatter angeliehener 80110 fl. noch 300000 fl. mit Haupt-Guth und Zinsen von der Landschreiberey auf sich genommen.

Stuttgard den 25ten Aprill 1608. Fol. 439.

Land-Tags Abschied 1610. 440.

Ihro Fürstl. Gnaden haben sich mit Prälaten und Landschafft, folgender Puncten respective gnädig und unterthänig verglichen.

1) Damit man bey Teutschlands dißmahls beschwehrlichen Stand, so viel von GOtt zu erlangen, sicher gestellt, auch bey eingefallenen Fruchtmangel zu einigen Vorrath gelangen möge, so sollen forderist die Vorraths-Früchten so viel müglich seyn kan, aller Orthen Fruchtvorrath. 443.

ten ergänzt, die faile Früchten nicht auſſer Landes verkaufft, die Marquetenter bey Straff der Confiscation gänzlich abgeschafft mit denen Ausländischen so nahmhaffte Frucht-Gefälle, in dem Land haben, daß sie ihre faile Früchten, denen Unterthanen in billigmäßigen Kauff-Schilling, wiederfahren lassen, gehandelt werden.

Geldt-Vorrath. Den Vorrath an Geld belangend, sollen an denen in bewusten Reben-Abschiedt, sub dato Achhausen den 4ten May 1608 auf 4 Jahr allezeit, und jährlich auf Trinitatis verglichenen 15. Monathen künfftiges Jahr das verfallende 4te Ziel anticipirt, auch die daselbst weiter verabschiedete jährliche 10. Monathe, auf 5 Jahr lang zusammen gebracht, und solches Geld einig und allein zu Rettung des gemeinen Vatterlandes, und dieser land und Leuth, oder da man dessen hiezu nicht bedürfftig, zu Ablosung, der Landschafft obliegende Schulden-Lasts verwendet,

Fol. 444.

wendet werden, und der Landschafft habenden Privilegien, ohnabbrüchig seyn.

2) Haben Prälaten und Landschafft sich erbiethig gemacht, Ihr Fürstl. Gnaden zu Richtigmachung etlicher einträglicher bishero strittiger Herrschafften, 40000 fl. anlehnungsweiß, auf zwey Jahr lang, ohne Verzinssung vorzustrecken, so Ihr Fürstl. Gnaden zu gnädigen Danck angenommen. Fol. 446.

3) Solle die mit Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Brüdern bevorstehende Vergleichung, nach Ausweisung der alt vätterlichen Verträg, Erection, Land-Tags Abschieden, und Testamenten geschlossen, damit dieses Hertzogthumb nicht, wie etwa durch widrige Dismembration in Abgang gerichtet, sondern vielmehr bey seiner uhralten, erlangten Hoheit, nach Gottes Willen bis zum Ende der Welt erhalten werden möge. Fol. 448. Brüde l. Vergleich.

Stuttgard den 19ten Decembr. 1710. Fol. 450.

Fol. 454.

Land = Tags Abschied. 1618.

Ihr Fürstl. Gnaden haben sich mit Prälaten und Landschafft, nachfolgender Puncten respective gnädig und unterthänig verglichen.

Fol. 456. Nachlaß. Uebernam

1) Prälaten und Landschafft erklähren sich unterthänigst, nicht nur die bey Ihr Fürstl. Gnaden Regierung vorgeliehene 132289. fl. freywillig nachzulassen, sondern neben solchen 1000000 fl. mit Hauptguth, und Zinßen zu vertretten, auf sich zu nehmen, und dann noch ferners an Current-Schulden, $\frac{m}{100}$ fl. aus gemeiner Landschafft=Cassa zu entrichten, doch (1) salvis Privilegiis (2) daß das geistl. Guth vermög Herkommens den 3ten Theil davon trage, (3) seine alte Restanten, sobald immer möglich lüffern, (4) der Ueberwechsel und Liefferungskost aus der Landschreiberey bezahlt (5) dergleichen Transporten nicht mehr

dessē Conditiones.

Fol 457. Geistliches Guth

Uebers; wechsel.

mehr wiederholt, (6) was einmahl transpor-
tirt, in keinen Weeg mehr zur Landschreibe-
rey ausgewechselt, (7) umb soviel als über
kurtz oder lang abgelöst, auch die Anlaag Ablo-
geringert werden sollte. Welches Ihr Fürst- sungs-
liche Gnaden zu danckwürdigen Gnaden an- Hülfrin,
genommen, und zu Wiederbezeugung Dero gerung.
gnädigen Landtsvätterl. Willens, und guter
Affection gemeiner Landschafft, nach bemeldte
Aemter, Flecken, und Oerter incorporirten als Incorpora-
die Herrschafft Steußlingen, wie auch Neid- tion.
lingen, sambt Openwaingen, und Randeck, Fol. 458.
(mit Vorbehalt Steußlingen umb 20000 fl.
Neidlingen umb 10000 zu verschreiben) Rie-
tenau, Theil an grossen Gartach, neu ac-
quirirte Unterthanen in Flecken Hirschlanden,
Meinßheim, Tholheim, die neue erbaute
Freudenstatt, halb Ochenhausen, und dann
Alsdorff, welche wie auch das anno 1605
incorporirte Pflummern, auf nächsten Aus-
schuß-Tag, der Belegnung halben, mit Ih-
nen zu tractiren verschrieben werden sollen.

Fol. 459. Erhöchte Ablo; sungshülf Universi= tät.

Nach jetziger Erhöhung ist auch gemeine Universität zu belegen.

Universi= tät dieser Ablo; sungshülf

11. Sich gleich anjetzo mit einem ziemlichen Nervo zu des Landes Wohlfarth, und dessen besserer Defension, auch Abtreibung einbrechenden ausländischen Gewalts, soviel möglich gefast zu halten, sollen nicht allein

Fol. 460. nach Inhalt Land=Tag Abschiedts 1583. alle Güther unter denenselben, auch die Ueberbesserung, der gülttbahre Höff = Mühl innen, und andern dergleichen, (die bishero befreyet gewesen, und besteurt worden oder nicht,) sondern auch deren ausser dem Hertzogthum,

Ausländer. gesessen von Prälaten, Städten, von Adel und andern, so in Ihrer Fürstl. Gnaden Obrigkeit, und Marckungen liegende Güther, oder sonst Gefäll und Einkommen besitzen, und haben, derentwegen Sie des gemeinen Land=Friedens Sicherheit und Schutzes nicht weniger als andere Unterthanen geniessen, ebenfals

fals zu einer billigmäßigen Beysteuer und Contribution zu bringen, und zu belegen. Depositum.

Neben diesen wollen Ihr Fürstl. Gnaden mit dem geistl. Depositro so bald immer möglich, solche Anstellung machen, daß selbiges Dero Landen, zu nothwendigem Schutz, und Schirm gedeyen möge.

Ferner sollen nicht allein die Städt und Aemter, zum längsten inner zweyen Jahren-Frist, auf eine Tonne Goldts, jedes nach seiner Angebühr, sondern auch die Landschafft ebenmäßig, eine Tonne Goldts (binnen welcher Zeit die Ablösung einzustellen,) zusammen bringen und in Bereitschafft halten, Ihro Fürstl. Gnaden die Inspection darüber haben, doch ohne beyderseits Wissen und Willen, und Zuthun nichts daraus genommen oder begehrt, noch ein solches zu andern Ausgaben, als zur Defension des Landts, oder da sich uichts mehr zu besorgen zu Ablegung Geld Vorrath. Ablösungsstillstand.

deren auf gemeiner Landschafft stehenden Schulden, verwendet werden.

Fol. 462. Gravamina. III. Die angebrachte Gravamina seynd theils auf eingeholten Bericht, ohne fernere Klag verblieben, theils als nicht zur Landschafft gehörig, sondern allbereit bey Fürstl. Cantzley anhängig, sollen soviel seyn kann, ihre gebührende Erledigung förderlich erlangen, die übrigen aber haben Ihr Fürstl. Gnaden folgendergestalt erörtert.

Neue Burger. (1) Mit Annehmung neuer Burger, sollen Krafft der Landes Ordnung die communen wider ihren Willen und zu gemeiner Burgerschafft, und Handwercker Nachtheil
Fol. 463. nicht beschwehrt, hergegen ein ehrlicher Werber einer Wittfrauen oder sonsten ehrliche Landkinder, so ihre Handwercker gebührlich erlernet, aber solche in ihren anererbten Burgerrechten nicht treiben, oder ihre Nahrung gewin-

gewinnen können, ohne erhebliche Ursachen nicht abgewiesen, sondern bevorab da ein oder ander Handwerck selbigen Orths nicht übersetzt, von Vogd, Burgemeister und Gericht, ohne überlauffung der Cantzley, guthwillig auf und angenommen werden.

(2) Wegen der Mißbräuch bey denen Handwercken soll es nochmahl bey dem General-Ausschreiben, de dato Martini, 1608. verbleiben, auch einem Meister in alle Weeg freystehen, wohin Er auch ausserhalb seines Burgerrechts erfordert, oder was bey ihm angefremd, seine Arbeit zu verfertigen, aufzuschlagen und auszumachen, selbige auch auf alle Jahr- und Wochenmarckten im Land fayl zu haben. Wer ihm auch hierinnen einigen Eintrag thun, oder einiger Pfandung sich unternehmen wollte, solle unnachläßig um 10 fl. gestrafft, und dem Meister zu Abtragung seines Schadens, durch schleunige gebührende Mittel mit Ernst angehalten, oder

Handwerck Mißbrauch.

Fol. 464.

nach Beschaffenheit, die Sach zum obern Rath, umständlich berichtet werden.

Hand-wercks-Ordnungen und Tax.

Und sollen Vogt, Burgemeister und Gericht, jeder Orthen dieses Hertzogthumbs, die Ordnungen aller Handwercker, was denenselben einzuverleiben, oder auszulassen durchgehen, was für Tax und Taglohn zu bestimmen, wohl erwegen, auch solches inner Frist zer Monathen, (insonderheit aber von Stuttgardt und Tübingen, zu Præparation des Wercks, inner zweyen Monathen) zum Fürstl. Oberrath, zu weiterer gebührender Verfügung gelangen lassen.

Fol 465. Eisenhandel.

(3) Des Eysenhandels halben haben Ihr Fürstl. Gnaden, sich nach Anleithung des Land-Tag Abschieds 1607. erklährt, und wollen, an Dero General-Factorn Befelch ertheilen, daß jeden Dero Unterthanen, in der verordneten Tax, das Eysen gegen gebührender Bezahlung, käufflich gefolgt werde.

(4) Has

(4) Haben Ihr Fürstl. Gnaden Dero Holtz, Renthkammer: Räthen, bereits befohlen alle übermäßige Staigerung, in Holtz und Kohlen zu verhüthen, auch hierunter auf die Forstleuth gute Aufacht zu geben. Kohlen: Kauff. Fol. 466.

(5) Sollen die ungebaute Güther in einträglichen Standt gerichtet. Ungebaute Güther.

(6) Die Unterthanen des Wildpreth Schadens halber klagloß gestellt.

(7) Die Fürkäuffler neben Confiscation der Wahr mit Thurm oder Geldtbuß angesehen. Fol. 467. Fürkäuffler.

(8) Wegen des Flaisch und Unschlitt: Taxes ein General-Ausschreiben publicirt. Flaisch. Unschlitt: Tax.

(9) Ihr Fürstliche Gnaden Schäffer jedes Jahrs ein neuer Waithbvief, mit einverleibter Anzahl der Schaff, bey der Renthkammer, ausgeferttiget, und keinen bey Straff, im Herbst vor Martini, und im Frühling nach Fol. 468. Schäffer.

Cathedra Petri mit dem Schaffen, auf den Wanden sich finden zu lassen, gestattet.

Fol. 469. Neue Wein-Gartt.

(10) Der neuen Wein-Gartt halben, ob der Landes-Ordnung, und vorigen Abschieden gehalten, und dergleichen Ausreutten, ohne Verwilligung der Renthkammer, (so doch ohne sonders erhebliche Ursachen, auf vorhergehendes Anbringen, zum Oberrath als dahin die Dispensationes, wider die Ordnungen gehörig, nicht leichtlich geschehen soll,) keineswegs mehr zugelassen werden.

Stuttgard den 17ten Aug. Anno 1618.

Fol. 471. Ausländer.

NB. Hierinn ist der Punct, wegen Besteurung der Ausländischen absonderlich gebracht worden.

Land-

Land-Tags Abschied An. 1620. Fol. 478.

Ihro Fürstl. Gnaden haben sich mit Prä- Fol. 483.
laten und Landschafft, folgenden einhel-
ligen Schlusses respective gnädig und unter-
thänig verglichen.

(1) Das gemein nutzige Werck der Landes- Buß und
Defension, zu ohnzweiffenlicher Erlangung Gebeth.
göttlichen Gedeyens, christlich anzufangen,
wollen Ihr Fürstl. Gnaden in allen Kirchen
dieses Hertzogthumbs, männiglich zur Buß
und Besserung sündlichen Lebens auch innig-
lichen Gebeth zu vermahnen, und täglich
Mittags um 11 Uhr eine sondere Beth-Glo-
cken zu leuthen, Befelch ergehen, auch ein
kurtz und nervos gestelltes Gebeth in Truck-
reyen auflegen und zu allen Predigten, vor- Fol. 485.
sprechen. Ferner sondere Leges sumtuarias Leges sum-
zusammen tragen, ins Landt publiciren, auch tuariæ.
ob denen verschiedenen Lasteren und Verbre-
chen, hiebevor ausgesetzten pœnis legalibus,
mit allem Ernst halten lassen.

Sodann

Landts Defensions-Beytrag. Fol. 486.

Sodann wollen Prälaten und Landschafft zu Unterhaltung, des geworbenen Volcks, in sieben Monaths-Fristen 150000 fl. dergestalten bezahlen, auch die allbereit dargeliehene 12521 fl. fallen und schwinden lassen, daß solcher gemeiner Landschafft Privilegien ohnnachtheilig, und hierdurch die Unterthanen mit ihren Leibern und Fuhren selbsten zu Feldt zu ziehen, enthebt seyn, auf beschwehrlichen Nothfall aber, der Widerstandt durch die ausgewehlten beschehen, und alsdann Ihr Fürstl. Gnaden Ihnen die Liefferung, nach Ausweisung der alten Verträg und Herkommens geben solle.

Liefferung der Ausgewehlten

Fol. 487.

Und sollen in Beysein Herr- und Landschafftlicher Deputirten, die Solldaten monatlich ausbezahlt, denen entstandenen Klagen, auf der Deputirten Anbringen gebührend remedirt, die bekandtliche Solldaten Schulden zu Contentirung der Unterthanen, von ihrem Sold abgezogen, und daß von dieser Hülff

Verpflegungs-Ordonanz

Hülff etwann noch bevorsehende zu Bezahlung gemeiner Landschafft-Schulden, verwend werden.

Wofern man aber des geworbenen Volcks noch länger bedürfftig, oder andere Nothdurfft zu des Hertzogthums Wohlfarth, und Defension zu bedencken seyn würde, so haben gesamte Landschafft zu Erspahrung, Unkostens, Verschonung ihrer selber, und befürdersamer Expedition der Sachen krafft dieses Abschieds, dem klein und grossem Ausschuß, sammt Zusatz von Prälaten und Städten, völligen Gewalt aufgetragen, neben Ihro Fürstl. Gnaden Räthen und Commissariis, alles was zur Landes Defension, und Wohlfarth immer nöthig, und geschehen kann, zu erwegen, und darinn ohne hinder sich bringen zu schliessen. Fol. 488.

II. Will die Landschafft, (doch ohne Præjudiz Dero habender Privilegien, neben einem Fol. 489. 490.

Nachlaß. nem Nachlaß von 21747. fl. 33 kr. auch 200000 fl. von der Landschreiberey mit Haupt-

Ueber-nahm. Guth, und Zinßen zu vertretten, auf sich nehmen, zu dessen bequemlicher, und ohnfehlbahrer Leistung Ihr Fürstl. Gnaden gehöriger Orthen, Befelch ergehen lassen wollen, die Retardaten von Clöstern und geistlichen Verwaltungen nach und nach so viel immer möglich, guth zu machen, auch fürders ihre Angebühr zu lieffern.

Fol. 491. III. Zu gleicher Bezeugung Ihro Fürstlichen Gnaden gegen Dero getreue liebe landschafft tragenden Landts vätterlichen Willens,

Incorporation. und gnädiger Affection, haben Sie Deroselben Neuneck, Unter-Yflingen, und Böffingen, auch dem halben Theil am Weiler, Wernersperg, und den Flecken Nellingsheim, incorporirt, welche sich mit dem kleinem Ausschuß, in Beyseyn Dero Deputirten, einer jährl. Contribution vergleichen sollen.

IV. Haben Ihr Fürstl. Gnaden allbereit gehöriger Orthen Befelch ertheilet, die übergebene Gravamina zu schleuniger gebührender billigmäßiger Erörterung zu richten. Fol. 492. Gravamina.

Stuttgard den 22ten July Anno 1620.

Gevollmächtigter grosser Ausschuß Tag Abschied. 1620.

Ihr Fürstl. Gnaden haben bey dem Defensions-Werck, das ihrige mit etwas beschwehr Dero Kammer-Guths bishero nicht allein selbst starck beygesetzet, sondern zumahl auch Dero liebe Landschafft, das Ihrige mit Willen gethann. Fol. 1000 Fl. nds Defension.

Und seynd Ihr Fürstl. Gnaden ferner mit der Prälaten und Landschafft Bevollmächtigten rathsam worden fürderlichst auf 120000 fl. Fol. 501. Lands Defensions-Beytrag.

und

Fol. 502. und daran alle Monath, 20000 fl. zur Land-
Ablo- schafft-Cassa zu ordnen, und zu dessen fug-
sungs, sa-
Hülff, Er- mer Leistung, die Ablosungs-Hülff, (und
höhung. zwar denen Städt und Aemtern, die bisher Gewehrte, denen Clöstern, Stifft und geistlichen Verwalltungen aber die alte von Anno 1607 inclusive) zum halben Theil zu erhöhen,
Verpfle- hingegen sollen die Compagnien wieder er-
gungs, Ordon gäntzt, die Soldaten richtig ausbezahlt, und
nanz. der erkranckten Kost-Geld denen Unterthanen von ihrem Sold entrichtet werden.

Fol. 503. Und solle diese Verwilligung anderer Gestalt nicht, dann mit denen, dem vorigen Land-Tag Abschied inserirten Conditionibus
Geistl. gemeinet seye. Nichtweniger der Closter,
Guts Re- Stifft und geistlichen Verwaltungen Restan-
stanten. ten nach und nach so viel anderer unvermeidlicher Ausgaben halber geschehen kann, zu gemeiner Landschafft Verwaltung, gelieffert werden.

Fol. 504. Stuttgardt den 29ten Novembr. 1620.

Gevoll-

Gevollmächtigter grosser Ausschuß-Tages Abschied Anno 1621.

Gesamter Landschafft Gewalthabere erbiethen sich (über die hievor verabschidete und noch hinterstellige 80000 fl. noch 80000 aufs förderlichste bey gemeiner Landschaffts-Cassa zu Abzahlung des Kriegs-Volcks in Bereitschafft zu halten, und so dieses hierzu nicht erklecklich noch darzu (jedoch ohne Præjuditz der Compactaten) 22000 fl. anlehnungs-weiß herzugeben. Fol. 506. Lands Defensions Beyträge.

Ueber welches sie endtlich nach weiterer Handlung mit dem kleinem Ausschus zu völliger Luentirung beyder Regimenter zu Roß und Fuß, dem Land und Unterthanen zu Befrey- und Rettung noch 36000 fl. anlehnungs-weiß herzugeben verwilligt. Fol. 507.

Stuttgard den 19ten Maji 1621.

Fol. 509.

Land-Tags Abschied

Anno 1622.

512. Bey gegenwärtiger fast von allen Orthen her erscheinender weitern Gefahr auch an unterschiedlichen benachbarten Landen angezündten noch brennenden Feuer haben Ihr Fürstl. Gnaden sambt dero Prälaten und Landschafft, solchen Uebel zu steuren fürs beste Mittel zu seyn befunden, daß die Landes-Defension förderlichst folgender massen ins Werck gerichtet werde.

513. Erstlich haben Prälaten und Landschafft zu Werb und Unterhaltung einigen Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, 200000 fl. monathlich mit 17000 fl. darzugeben verwilligt, nachdem aber Ihro Fürstl. Gnaden nach Gestalt Dero Landes und desselben vieler unterschiedlicher und weiten Pässe nicht befinden können, wie die Defension desselben je-

ziger Zeit weniger als mit 600 zu Roß und 4000 zu Fuß geworbenen Volcks anzustellen, und zu solchem End (in Erwegung, daß Ihro ohne daß die Armatur, Proviant, Artillerie, Munition, und anderes was dazu gehörig so viel im Feldt als auf denen Vöstungen zutragen schwehr fällig), stärckere ergiebige Hülffe gnädiglich begehrt.

Haben Prälaten und Landschafft sich in Unterthänigkeit erkläret, über dasjenige, was an jüngster in Januario geschehener Bewilligung, damahln, wie auch in Februario Martio und Aprili allbereit erlegt zu nächstfolgenden 6 Monathen alle Monath 35000 fl. guth zu machen, welches Ihr Fürstl. Gnaden in Gnaden und zu danckhnehmigen Gefallen, angenommen, und weiln Ihr Fürstl. Gnaden daß Crayß-Obristen-Amt, übernommen, als solle auch das Crayß-Volck diesem Hertzogthumb zum Besten kommen. Fol. 515. Landes-Defensions-Beytrag.

Verpfle-gungs-Ordon-nantz. Fol. 516.

So haben auch Ihr Fürstl. Gnaden zu Verhüthung aller Unordnungen, guth Regiment und Disciplin zu halten, Befehl ertheilet, und welchem durch die Befehlhabere mit Zuziehung der Amtleuthe, jedes Orths nicht könte abgeholffen werden, gedencken dieselbe auf der Kriegs-Officiers und Beambten samtlich satten Bericht nach billigen Dingen gebührenden Beschaid geben zu lassen.

Und dann mag auch die Landschafft jemandts von den ihrigen bey jedesmahliger Abzahlung der Soldaten haben.

Beständige Landes Defension.

2. Zu Anstellung einer allgemeinen durchgehenden beständigen Landts-Defension sollen alle gewehlte in 4 Regimenter, zwey ob und zwey unter der Staig, jedes zu 3000 und also auf 1200 Mann gerichtet, und jedes Regiment jährlich auf Georgi, oder wie es sonsten rathtsam, und die Nothdurfft erfordern

fordern wird, zusammen geführt und exercirt werden.

Und hat sich die Landschafft erklährt, zum Beyschuß an Versoldung der Officier, so die ausgewehlte Unterthanen führen, und über sie zu Feldt Commandiren sollen, alle viertel Jahr 1000 fl. so lang jetzige Gefährlichkeiten währen möchten, aus ihrer Cassa herzugeben, und wollen auch in Friedens-Zeiten, die Stätt und Aemter sich ihrer Befehlshaber also versichern, damit man selbige allwegen in gutem Willen, und bey der Hand habe, die auch ohn Ihr Fürstl. Gnaden Bewilligen, sich anderer Orthen in Bestallungen nicht einlassen sollen. Fol. 517. Officier-Besoldung. Fol. 518.

Nicht weniger solle auch bey Städt und Aemtern denen Ausgewehlten so arm und unvermöglich, und derselben Weib und Kindern, nach Beschaffenheit der Sachen, unter die Arm gegriffen, und selbige gegen Arme Ausgewehlte.

den reichen, (die sich auch mit ihren Substituirten, der Gebühr und Billigkeit nach, vergleichen sollen,) nicht beschwehrt werden.

Liefferungs. Beyschuß Fol. 519.

Sodann haben Prälaten und Landschafft zum Beyschuß der Liefferung, welche Ihr Fürstl. Gnaden als der Landts-Fürst vermöge Tübingischen Vertrags geben solle, (nachdem dieselbe ihnen desmahls, die Aenderung der Zeithen, zu Gemüth gezogen) auf jeden Kopf, so lang die ausgewehlte Unterthanen, zu Feld liegen, monathlich 3 fl. herzugeben bewilliget.

3) Ferners haben Prälaten und Landschafft, an dem Monath-Rest des hievor gehabten Kriegs-Volcks, 15000 fl. bewilligt, und durch Assignation an Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Bruder, Hertzog Julium Friedrich, wegen getragener Obristen-Stell, ausbezahlt.

4) Ins

4) Ingleichen über die bey vorigen Jahrs gehaltenen grossen Ausschuß-Tag bewilligte 30000 fl. noch 30000 fl. an denen Straßburg- Baßler- und Collmarischen unbezahlten Zinsen (jedoch wie alle diese Summen salvis compactatis) richtig gemacht. Fol. 520. Beytrag 60000 fl.

5) Sollen die Städt und Aemter und etwann 2 oder mehr benachbarte, die viel miteinander zu contrahiren haben, fürderlich auf des Landes-Fürsten Approbation für sich selbsten, nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Oerther, und derselben eingesessenen Unterthanen, durch unpartheyische, und unaffectionirte sich eines gewissen billigen Taxes, in Victualien, ohnentbährlichen wahren, auch bey den Taglöhnern, und nöthigsten Handwerckern, neben Bestimmung gewisser Straffen, gegen die Contravenienten, vergleichen, und darüber mit gebührendem Ernst, und Nachtruck, Fol. 521. Tax-Begreiffung.

ohne Respect einiger Person steif halten.

Stuttgard den 15ten Junii 1622.

Fol. 524.

Land-Tags Abschied de Anno 1623.

526. Ihr Fürstl. Gnaden haben sich mit Prälaten und Landschafft, hernach folgender Puncten respective gnädig und unterthänig verglichen.

Lands-Defensions-Beytrag.

1) Prälaten und Landschafft haben sich (den Land-Tags-Abschieden unabbrüchig) erklährt, zu Fortsetzung der Lands-Defension, über das den 15ten Junii 1622 ver-

Fol. 527. abschiedete 10 Monath lang, jedesmahl zu End desselben, 45000 fl. halb an groben Sorten,

Sorten, und halb an Land-Müntz aus gemeiner Landschafft-Cassa erlegen zu lassen.

Dargegen Ihro Fürstl. Gnaden erbiethig gemacht, die Verleg und Bestellung, des Proviant-Weesens auf sich zu nehmen, gute Kriegs-Disciplin und Regiment zu halten, gewisse Ordonnantz und Commission zu verordnen, es auch künfftig dahin zu richten, damit in denen Quartieren, alle Monath, und wann selbige geändert, von denen Kriegs-Officiers, Beambten und etlichen des Gerichts, richtige Abrechnung getroffen, des Unterthanen Ausstandt und Schaden, der Soldaten halben allweg in Aufacht gehalten und seiner verschont, auch der Ueberfluß abgeschnitten, und Er der Unterthann weder Officieren noch Soldaten, mehr als was die Ordonnantz vermögen wird, zu raichen verbunden seynd, sondern ihnen, was er dieser Ordnung nach, hergegeben, bezahlt, und hingegen dem

Proviant-Weesen. Verpflegungs Ordonnantz. Fol. 538.

Officier und Soldaten, das so sie denen Unterthanen, wider seinen Willen zugemuthet, und genommen, am Sold abgekürtzet, oder da die Erstattung von dem General-Commissariat, vermög der Ordonnantz nicht geschehen, dem darüber leidenden zum Besten, von der Land-Cassa, an dieser bewilligten Contribution in Abschlag dienen solle. Hingegen sollen die Unterthanen, ihre Klagen, nicht aufs letzte, wie bishero, sondern also zeitlich, auf daß man zu remediren, noch Mittel habe, spahren.

Fol. 529. Marchir und Servis. Geldt.

Hieneben damit diese Contribution desto mehr erklöcklich seye, soll das Marchir-Geldt gar abgestellt, daß tägliche Servis-Geldt aber auf 3 Creutzer auf jeden Kopf, Officier und Soldaten, gesetzt seyn.

Auswahl.

2) Damit die Auswahl auf dem Noth-Fall neben dem geworbenem Volck, nicht weniger zu gebrauchen, wollen Ihr Fürstl.

Gnaden

Gnaden dieselbe mit qualificirten Officianten,
sonderlich so es seyn kan, von Land-Kin- Auswahl-Lands-
dern, die des Kriegs-Weesens erfahren, Kinder.
versehen, und solle aus jedem Amt, dar-
aus eine Compagnie formirt, für jährlichs
Warttgeldt dem Capitain: 190 fl. dem Fol. 530.
Lieutenant: 50 fl dem Fendrich 30 fl. dem Wartt-Geldt der
Feldwebel 20 fl. geraicht, hingegen bey Officier.
denen Exercitien nichts gegeben, und jedes-
mahls da sie sich zu Feldt, in Ihr Fürstl.
Gnaden Sold befinden, die Wartt-Gelder
dem rato nach abgekürzt werden.

Einen jeden Unterthann aber solle auf Der Un-
beschehenen Aufboth 3 fl. für das Auszug- terthanen
Geldt (doch in einem viertel Jahr mehr Auszugs-Geldt.
nicht dann einmahl, ob er schon öffters aus-
zöge,) geraicht, und auf diejenige, welche
zu Hauß bleiben, allein umbgelegt, auch
der unvermögenden Weib und Kindern die Fol. 531.
Zeit über, wann sie in expeditione, und Arme
draussen seyn sollen, vermög nächsten land- Ausgewehlte.

Tag

Tag Abschieds, mit gerender Handwerckung geholffen werden.

Land-Grabens Verfertigung. Fol. 532.

3) Zu vollender Verfertigung des so nützlich befundenen Land-Grabens, hat gemeine Landschafft anjetzo gleich: 10000 fl. herzugeben bewilliget, und wollen Ihr Fürstl. Gnaden förderlich, durch Bau-Verständige den Augenschein einnehmen, und einen Ueberschlag machen, darauf mit dem Werck, in denen eingezogensten Kösten fürgehen, und bey nächster Zusammenkunfft, mit der Landschafft hierüber communiciren lassen.

533. Stuttgard den 23ten Martii Anno 1623.

Lands

Land-Tags Abschied de Anno 1624.

Fol. 535.

I. Ihr Fürstl. Gnaden lassen Prälaten und Landschafft zu eine neue extraordinari Contribution der gewöhnlichen Steuer und Anlagen, doch allein auf ein Jahr einzuziehen, hiewiderum Sie Ihro Fürstl. Gnaden den von Nächsten Land-Tag, ausständigen Rest, auf 77434 fl. guthmachen, und dann die diesem Land-Tag ausständigen Rest, bewilligte 30000 fl. erlegen wollen. 536. Extraordin. Contribution. Beytrag.

II. Die neu acquirirte Aemter sollen sich hinführo gleicher Gestallten, mit einem beständigen Frucht-Vorrath in nachgesetzter Anzahl gefast machen. Vorraths-Früchten.

Saxenheim	: : :	60 Schl.
Haubach	: : : :	25 :
Altenstaig	: : : :	120 :

Fol. 537.

Besig-

Besigheim	120	Schl.
Liebenzell	100	:
Freudenstadt darunter Neuneck	80	:
Mundelsheim	100	:
Neudlingen	30	:
Plummern	10	:
Steußlingen	30	:
Priorath Reichenbach	50	:

Land-Graben.

III. Wollen Prälaten und Landschafft, auf Erfordern die in nächstem Land-Tag, zu Reparirung des Land-Grabens, bewilligte, 10000 fl. an jetziger Wehrung, aus ihrer Cassa guth machen.

Gravamina. Fol. 538.

IV. Haben Ihr Fürstl. Gnaden alle und jede übergebene Gravamina, auf seine gehörige Expedition, mit Gnädigem Befehl solche ehist müglich zu erörtern geben lassen,

Verpflegungs Ordonnantz

so dann denen von der Militz herrührenden, so bald sie specificirt rath schaffen, auch die ausständige Proviant und Service abrichten lassen,

lassen, auch dahin inskünfftige bedacht seyn, daß ob denen publicirten Ordonnantzen, und Befehlen mit Ernst gehalten, die Officier zu aller Gebühr wohl erinnert, auch der Troß bey denen Compagnien (dessen sich die Unterthanen mehr, als ob denen Soldaten selbst beschwehren,) und andre geklagte Unordnungen müglichst abgeschafft, jedoch auch die Klagen dawider nicht verschwiegen, oder differirt, und verschoben werden.

Stuttgardt den 7ten Martii 1624. Fol. 539.

Reben-Abschied de Anno 1624. Fol. 540.

Wann die Einquartierung fremden Volcks auch in diesem Hertzogthumb, gesucht werden wollte, haben Ihro Fürstl. Gnaden 542. Einquartierung fremder Völcker.

Gnaden neben dem grossen Ausschuß, nach reiffer Berathschlagung, die Abschlagung derselben nicht für rathsam, sondern wofern sie mit Geldt nicht würden können, oder wollen abgetrieben werden, die Bewilligung für thunlicher erachtet auch Prälaten und Landschafft, dabey Ihr Fürstl. Gnaden als den Landes-Fürsten, wie selbige und in was Orthen, des Lands anzuordnen, in Unterthänigkeit billig anheim gestellt.

Und damit der arme nothleydende Mann so viel immer möglich bedacht werde, sollen die Städt und Aemter nach und nach zu einen besondern Frucht-Verrath (dann der ordinari hiezu nicht zu verwenden) gelangen auch aus den inhabenden Mühlinnen oder sonsten mit gewöhnlicher Hülff erscheinen, diejenige Aemter, Güther aber, da es Weinswachs oder Viehzucht hat, denen so Quartier bey den, Wein Flaisch und Schmaltz hergeben, und zur Hand schaffen, selbigen

auch

auch da etwann ihnen, mit Feuer oder andere Zuständen Schaden beschehen möchte, Ergäntzung beschehen.

Stuttgardt den 5ten Marty 1624. Fol. 544.

Bevollmächtigter grosser Ausschuß-Abschied de Anno 1628. Fol. 545.

Ihr Fürstl. Gnaden haben sich mit denen Bevollmächtigten, grossen Ausschuß ohne Abbruch der Lands-Compactaten respective gnädig und unterthänig dahin verglichen. 547.

1) Solle zu Unterhaltung der Soldatesca, auch Abstattung anderer unüberwindtlicher landschafft Ausgaben, eine vollkommene Ex- 548.

Extraordinari Contribution.

traordinari Contribution, (ausserhalb der in Anno 1622. erhöchten) umgelegt werden.

Einquartierter Völcker-Unterhalt

2) Sollen Ihr Fürstl. Gnaden als der Lands-Fürst auf dismahl, an erforderter Unterhaltung, der Kayserlichen im Land einquartirte Soldatesca den vierten Theil und zwar an Früchten, neben dem Unterhalt derjenigli-chen Commissarien, welche in Ihr Fürstlichen Gnaden Diensten abstatten.

Fol. 549.

3) An demjenigen, so bereits jeder Orthen, an Geld, Früchten, Heu und Stroh, auf das quartirte Volck verordnet worden, Ihr Fürstl. Gnaden der 4te Theil aufgerechnet werde.

Commissions-Spesen.

4) Zum Unterhalt der übrigen Commissarien, auch was auf Schickungen und Verehrungen zu wenden, Prälaten und Landschafft, Zeit dieser Einquartirung, monathlich 1500. fl. beyschiessen.

5) Was

5) Was in vergangenen Durchzügen der Ordonnanz nach, (dann der übrige erlittene Schaden diß Orths auszusetzen) hergegeben worden, zusammen getragen, die Verglei-chung aber bis auf erfolgende Friedens-Zei-ten, anstehen, in künfftigen Ihr Fürstlichen Gnaden den vierten Theil beyschiessen. Durchzie-hender Völcker Unterhalt.

6) Die von dem ausgewählten Land-Volck in Garnison liegende Unterthanen belangend, bleibt es bey denen Anno 1622. und 1623. verabschiedeten 3 fl. Auszug-Geldt. Fol. 550. Ausge-wählter Auszug-Geld, und Liefe-rungs-Beyschuß.

7) Solle ob dem Frucht-Vorrath, welcher bey jetziger hochbeschwehrlicher Begegnüß zu sonderbahren Vorstandt, und Erleuchterung geraicht, vermög der vorigen Land-Tags Ab-schieden, und der Lands-Verordnung Fol. 326. mit Ernst gehalten werden. Vorraths Früchten.

Fol. 551. Clöster-Anfechtung.

8) Wegen der Ihr Fürstl. Gnaden etlicher Clöster halben, gantz gefährlich zugezogenen Begegnüß, haben die Bevollmächtigte, Ihro Fürstl. Gnaden für Dero Sorgfalt, und communicirte Verhandlung unterthänigst gedanckt, dieses hochwichtige Werck, nächst GOtt Ihro Fürstl. Gnaden gnädigen Discretion heimgestelt, und um fernere Communication gebetten.

Fol. 552. Stuttgardt den 3ten Aprill 1628.

553. Hertzog Ludwig Friedrichen Confirmatio Privilegiorum de dato

556. Stuttgard den 25. Aug. 1628.

Land-

Land-Tags Abschied. Fol. 558.

Anno 1629.

Die endtliche Abhandlung solle bis auf andre bequeme Zeit verschoben werden. 572. 573. 574.

Stuttgard den 14ten May 1629.

Prälaten und Landschafft, haben endtlich auf beweglichs Erinnern, und Zusprechen zu würcklicher Bezeugung ihrer recht getreuen unterthänigsten Affection und schuldigen Zuneigung zu Erleuchterung des Kammer-Guts, 2000000 fl. mit Haupt- Guth und Zinß, 600000 fl. aber allein in Verzinßung, zeitwährender Administration, auf sich zu nehmen gewilliget, welche Uebernahm, da gleich die höchste unabwendtliche Noth, nicht leyden noch zugeben könte, die Zinß von Georgi 1630. würcklich abzurichten, nichts destoweniger bey Ihren Kräfften, sowohl als zu solchen, auf jede liegende Güther Güllten und Eintrag geistlicher und weltlicher, aus ge- 579. Uebernahm.

Universal-Umblaag.

meiner Lands-Noth gelegte allerdings gleichmäßige Umblaag, als ein munus reale unverruckt verbleiben, zu gehöriger Cassa unwaigerlich eingetragen, und allein die würckliche Auszahlung, solcher Zinß, umb soviel zurück gehalten werden solle.

Fol. 580.

So Ihr Fürstl. Gnaden auch für sich und Dero Vormünd-Söhn als eine stattliche recht getreue, und guthhertzige Bezeugung, zu sonderbahren gnädigen Danck angenommen, auch dieselbe neben Dero Vormundts-Söhnen umb gehorsame Prälaten und Landschafft, mit Gnaden zu erkennen, erbietig und unvergessen bleiben wollen.

Conditiones der Uebernahm.

Und haben Ihr Fürstl. Gnaden hingegen auf Prälaten und Landschafft unterthäniges Bitten und Begehren, auch vorgeschlagene gewisse Conditiones in Gnaden bewilliget, zugesagt und versprochen, auch sich in Vormundts-

Sachen,

Sachen, mit Ihnen respective gnädig und gehorsamlich dahin verglichen, daß

1) Diese Bewilligung gesamter Landschafft habenden Privilegien, Tübingischen Vertrag, und andere Lands : Compactatis, keinen Abbruch Verletzung, oder Schmählerung gebähren, noch jetzo oder ins künfftig, in einige Consequenz gezogen, sondern dieselbe bey ihren Würden, Kräfften und Bestandt ohnverrückt bleiben. Salvis Compactatis.

2) Die mit der Landschafft Consens aufgenommene Capitalien, (jedoch hieben den Liefferungs-Kosten, verbündige Ablossungen, und was über fünff pro cento geraicht, auch sonst in einem und andern mit Processen und dergleichen, der Landschafft angemuthet werden möchte, ausgeschaiden) Capitalien Unterschaid. Uebers wechsel.

3) Neben der Stätt, Clöster, Hospitaal, und Communen auch Unterthanen in diesem Hertzogthum, auch Fürstl. Landschreiberey Process.

Fol. 581. stehende und verzinßende Haupt-Güther allerforderist zur Landschafft transportirt, und dem Gültstaat daselbst einverleibt.

4) Diejenige Capitalien, so hiebevor von der Landschaffts-Cassa verzinst, und zu der Landschreiberey ohn Vorwissen, und Einwilligen der Creditoren transportirt, der Landschafft zu vertretten, wiederum sollen überlassen.

Depositum. 5) Ihr Fürstl. Gnaden mit dem bey dem Kirchen-Kasten, heilsamlich verordnetem Depósito, nach besag der Fundation, und verhindtlichen Lands-Compactaten verfahren, und es wider in dem Standt richten, wie solches von Hertzog Christophen, in der grossen Kirchen-Ordnung angestelt worden, daß neben denen unvermeidtlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen, forderist die Schuldigkeit zur Landschafft-Cassa, jedesmahls entrichtet, und abgestattet, und dann theils beständig, theils Pfandtweiß nichtiglich alienirte Güther und

Gefäl-

Gefälle, sobald immer möglich, wiederumb eingelöst, und zu denen Corpore, sollen gebracht, folgendts, jedes Jahrs, von dem Ueber-Rest, die auf dem Hertzogthumb stehende Schulden, nach Proportion der Uebernahm, mit Vorwissen und Guthachten der Landschafft, engern Ausschusses abgestossen, immassen jedes Jahrs die Rechnungen in dem verordnetem Regiments-Rath, sollen abgehört, und was das Remanet dem Engern Ausschuß angedeutet werden. Geistliche Guths-Remanet.

6) Wollen Ihr Fürstl. Gnaden aufthunliche Mittel und Weege trachten, daß die ausländische Herrschafften, geistl. und welltliche, auch comunen Spithal und andere Ausgesessene privat Personen, Ihnen die billigmäßige Besteurung, ihrer in diesem Hertzogthumb liegende Güther, und habende Gefälle, vermög Abschieds 1618. und mit leidenliche Mittragung des obliegenden schwehren Schuldenlasts, nicht entgegen seyn lassen. Fol. 584. Ausländer.

7) Sol: Incorporation.

7) Solle das Guth Fehrbach cum pertinentiis, und die Tegenfeldisch und Geistbergische Unterthanen, zu Enabeuren, der Landschafft incorporirt werden.

Fol. 583. Güllten-Besteurung.

8) Mögen nicht allein alle und jede Beambte Geist- und Weltliche bey Hoff, und auf dem Land, sondern auch die Cantzley-Verwanthen, ausserhalb derjenigen, so bey der Cantzley würcklichen Rathsdienst und Stellen tragen, und täglich bedienen, sambt Dero Wittiben so lang Sie in solchem Standt bleiben, mit der Güllten Besteurung, biß auf erfolgende Abtragung dismahl übernommenen schwehren Schulden-Lasts, belegt werden, Ihro Fürstl. Gnaden wollen beyneben,

Fol. 584. Universität.

auch gemeiner Universität, beweglich zu erkennen geben, daß Sie auch ihr bisher bezahlte jährliche Ablossungs-Hülff, nach jetziger Uebernahm zu erhöhen, und die Güllten Besteurung, Ihnen nicht entgegen seyn lassen wollten.

9) Wol-

9) Wollen Ihr Fürstl. Gnaden auf dem Ablossungs-Fall, der Herrschafft Ober-Kirch mit Prälaten und Landschafft, (als die den hievor zu Erhandlung derselben, aufgebrachte Kauffschilling, mit Haupt-Guth und Zinß vertretten,) berathenlich erwegen, welchergestalt hierunter Herr- und Landschafft, zu besten Nutzen und Vorstandt möchte verfahren werden. Pfandschilling, der Herrschafft Oberkirch.

10) Seynd Ihr Fürstl. Gnaden in vollem Werck den Hof- und Cantzley-Staat so viel immer wird geschehen können, noch weiters zu ringern, und aller Orthen mehrers einzuziehen, insonderheit aber mit Fleiß dahin zu trachten, daß die Ausgab die Einnahm nicht übertreffe. Fol. 584. Kammer-Guths-Menagirung.

Und haben dieselbe in Vormundts-Nahmen einen geheimen Regiments-Rath, wie bey vorigen wohlbestellten Regierungen, beständig zu erhalten, und dabey bewilliget, daß derselbe der Herrschafft und allgemeiner Landschafft, Nutzen zu schaffen, Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, verpflichtet seyn solle. Fol. 585. Geheimen Regiments-Raths Anstellung und Verpflichtung

11) Ge-

Alchymisten.

11) Gedencken Ihro Fürstl. Gnaden die Zeit Dero tragenden Vormundschafft, die Alchymisten weder zu gedulten, noch aufzuhalten, auch Dero Vormundts-Söhne, sich vor dergleichen Personen zu hüthen, treulich und vätterlich zu erinnern.

Cammer-Guths-Vermehrung. Fol. 586

12) Wollen Ihr Fürstl. Gnaden zu Vermehrung des Cammer-Guths, alle thunliche Weeg, und ohne Beschwehrnüß, der Unterthanen practicirliche Mittel, ergreiffen, auch

Diener Untreu.

die Untreu und Aigennutzigkeit, der Diener und Beambten, soviel sie in Erfahrung bringen werden, mit gebührenden Ernst ansehen und abstraffen.

Cessirung dieser Uebernahm.

13) Solle alle auf der Landschafft stehende Schulden, im Fall der Fürstl. Württembergischen Stamm (welches der allmächtige Gott verhüthen wolle) allerdings abgehen würde, auf das Kammer-Guth wiederumb genommen, und daselbsten mit Haupt- Guth und Zinß vertretten werden.

14) Seind

14) Seind Ihr Fürstl. Gnaden nicht al- Fol. 588. Schulden machen.
lein die Zeit tragender Vormundschafft für
sich das Cammer-Guth mit wenig oder viel
Schulden zu beschwehren, oder die dorthin
gehörige Intraden, zu verschreiben oder zu ver-
setzen, keineswegs ausserhalb eintringender äus-
serster Landes-Noth, und zwar auch dieses
anderst nicht, dann mit des engern Ausschus-
ses Vorwissen, und getreuen Einrathen, viel- Alienation Land und Leuth.
weniger etwas von Land und Leuthen, zu alie-
niren gemeint, sondern auch Dero Vormundts-
Söhne, daß Sie sich vor dergleichen hüthen
sollen, gantz getreulich warnen, und zumahle
dahin erinnern und unterweisen, alle diejenige
Diener so zu dergleichen Aufnahmen, Schul-
den machen, und unnöthigen Ausgaben, in
einige Weeg Rath oder That erweisen sollten,
für hochschädtliche und gantz ungetreue Die-
ner zu halten.

Immassen dann Ihr Fürstl. Gnaden diejes-
nige, so jetzen hohen Schulden-Last, ohne an-
tringende Noth, haben hellffen verursachen,

nicht

nicht allein für solche hochschädliche und gantz ungetreue Diener achten, und halten, sondern auch da von der Landschafft, immassen Ihr Fürstl. Gnaden, Sie hierzu erinnert haben, einer oder der ander nahmhafft gemacht, und solch ungetreues hochschädliches verhandeln, genugsam bescheint, der oder dieselbe mit solchen Ernst ansehen, und belegen wollen, daß Dero hohes ungnädiges Mißfallen, darob von männiglich solle verspürt, und andere sich hinführo dergleichen nicht zu unternehmen genugsames Abschrecken gemacht werden.

Union. Fol. 589.

15) Wollen Ihr Fürstl. Gnaden die Zeit Dero tragenden Vormundschafft, ohne der Prälaten und Landschafft Vorwissen, sich in keine Union oder Bündnüß einlassen, noch

Kriegs-Expedition.

in eigner Person ausserhalb des Hertzogthumbs, in Kriegs-Expedition begeben, sondern hierunter die verglichene Landes-Compactata, in fleißige Obacht nehmen, und auf dem Fall, je dergleichen dieses Hertzogthumbs Zustandt erfordern sollte, alsdann

hier-

hieraus fordrist, mit dem grossen Ausschuß gnädig communiciren.

16) Solle die grosse Uebermaß in Kleidungen, Gastungen, Hochzeiten ꝛc. abgestellt, und die diß Orths für gut nützlich und christlich bedachte Verordnung aller Orthen der Schuldigkeit nach in acht genommen und vollzogen, auch die Uebertretter der Gebühr angesehen werden. Policey-Ordnung.

17) Sollen für die Herrschafft allein fünff Forst zu bejagen vorbehalten, auch solche, wo nicht alle Jahr, jedoch sobald immer möglich, bejagt, die andere Forst aber, entweder den Aemtern, oder sonst andern bestandts weiß auf gewisse Zeit und Jahr, wie man sich dessen zu vergleichen, hingeliehen, anbey mag auch das Wild-Preth ausserhalb Wildzaunß, auf denen fruchtbahren Feldern, (jedoch auf Weise und Maß, wie Dero Ausschreiben zu erkennen geben,) abgetrieben und gebürstet werden. Wildpreth-Schad.

18) Der

Fol. 590. Frohndienst.

18) Der Frohndienst, erhöchten Frevelkeiten und Zollß, wie nichtweniger der Leibaigenschafft und Haupt-Rechte halben, wollen Ihro Fürstl. Gnaden solche Verordnung thun, daß Landschafft und Unterthanen, deswegen empfindliche Leichterung verspühren, und sich ferner erheblich zu erklagen, verhoffentlich nicht Ursach haben werden.

Ambtleuth Land-Tag Beschreibung.

19) Aus denen von Prälaten und Landschafft angedeutten Ursachen, sollen die Zeit Ihr Fürstl. Gnaden tragenden Vormundschafften die Amtleuth zu denen Land-Tägen nicht beschrieben werden.

Lands-Defensions Kosten. Liefferungs-Beyschuß.

20) Die Lands-Defension zwar erhalten aber die 3 fl. Auszugs und Monathliche Beyschuß-Gelder, gefallen seyn, zu Besoldung der Officianten aber jährlich aus gemeiner Landschaffts-Verwaltung biß sich diese be-

beschwehrliche zu offenen Kriegen, ausgebrochene Zeiten, in etwas ändern, 8000 fl. entrichtet, zumahln alle Mängel und Unordnungen abgestellt. Fol. 591.

21) In denen allgemeinen Landes-Ordnungen, ohne des kleinen Ausschusses Vorwissen, keine hauptsächliche Veränderung, vorgenommen. Landes-Ordnungen Aenderung.

22) Der Prälaten capitulationes der grossen Kirchen-Ordnung gemäß begriffen und ausgefertiget. Prälaten-Capitulationes.

23) Der Special, Superintendenten, Visitationes des Jahrs einmahl angestellt, und in denen Klöstern, das Haußweesen neben dem Probst auch durch eine politische Person visitiret. Special- und Klöster-Visitation.

24) Die grosse Kirchen und darinnen begriffene Schul-Ordnung revidirt, die Klöster- Revision der grossen Kirchen, und Schul-Ordnung.

Kloster-Schulen Ergänzung.

ster-Schulen nach denen Land-Tags Abschieden 1565 ergäntzt, und wo möglich in einen tauglichen Kloster ein Pædagogium angestellt werden.

Fol. 592. Gravaminum Erörterung.

Denen durch bereits ertheilte gnädigste Resolution noch ohnerörterten Gravaminibus wollen Ihr Fürstl. Gnaden durch eine absonderliche Deputation die abhelffliche Maaß vollends geben lassen.

Clöster-Anfechtung.

Wegen der angefochtenen Klöster, auch von dem Hauß Oesterreich gesuchter Abtretung der Stadt Blaubayern, wollen Prälaten und Landschafft, alles Ihro Fürstl. Gnaden weiterer Verordnung und Anstellung gehorsamlich überlassen.

Stadt Blaubayern gesuchte Abtrettung.

593.

Stuttgard den 23. Decembr. 1629.

Hertzog

Hertzog Julii Friedrichen Confirmatio Privilegiorum. Fol. 594.

Stuttgard den 2ten Febr. 1631.

Land-Tags Abschied 1633. 595.

Prälaten und Landschafft haben endtlich auf 602.
Ihr Fürstl. Gnaden beweglich, so mündt- so schrifftlich beschehen, erinnern und zusprechen, zu würcklicher Bezeugung ihrer recht getreuen unterthänigen Affection und schuldigen Zuneigung (anstatt der Anno übernahm 1629 geschehenen Bewilligung) drey Millionen oder 300000 fl. zu Erleichterung des Cammer-Guths, mit Zinß und Haubt-Guth, künfftig zu vertretten, auf sich zu nehmen bewilligt und versprochen, so Ihr Fürstl. Fol. 603.

Gnaden auch als eine stattliche recht getreue guthhertzige und solche Bezeugung, dergleichen in vorigen Zeiten, bey einigen Landes-Fürsten, und Herrn niemahln beschehen, zu sonderbahrem Danck, auf und angenommen, auch dieselbe umb Dero gehorsame Prälaten und Landschafft, mit Gnaden zu erkennen jederzeit erbiethig und unvergessen bleiben wollen.

Fol. 60. Extraordin. Mittel.

So haben auch Prälaten und Landschafften auf empfangene weitere gnädigste Schrifft und mündliche Information und Ihr Fürstl. Gnaden beschehende gnädigste Begehren, sich dahin in Unterthänigkeit erbethen, die ihnen der extraordinari Mittel halb gnädigl. entdeckte und vorgetragene Rationes und Motiven denen Städt und Aemtern treulich zu referiren und derselben samtliche Erklährungen bey dem kleinen Ausschuß innerhalb 6 Wochen einzubringen, dabey Ihr Fürstl. Gnaden

Gnaden es auch ihres Theils gnädigst bewenden lassen.

Und haben Ihr Fürstl. Gnaden sich noch weiter mit Prälaten und Landschafft respective gnädig und unterthänig verglichen, daß alle seithero occupirte Herrschafften Klöster und andre geist- und weltliche Güther und Orth der Landschafft würcklich incorporirt werden sollen, wollen sich auch der nach solcher Zeit herbeykommenden halben, denen Lands-Compactaten gemäß solcher gestalten in gnädigen vernehmen lassen, daß Prälaten und Landschafft darob Dero gnädige Affection im Werck verspühren werden. Fol. 607. Incorporation.

Ferner sollen vermittelst Versilberung Früchten und Wein, auch Geldt, und anderer Gefällen, die bey denen Klöstern, noch unbezahlt sich befindende Ausständt, nach aller möglichkeit förderlich erlediget, des Residui halber es bey den 5 Puncten Land-Tag Fol. 608. Clöster Ausständ. Residuum.

Abschieds Anno 1629. ohnverbrüchlich gelassen, der geistlichen Beamten Liefferungen, durch sonderbahre Befelch nicht gehindert, noch was über unvermeydliche Ausgaben, der Kirchen und Schulen, bevor seyn wird, anderst wohin als zur Landschafft, gezogen werden.

Confirmatio Landstags Abschieds. 1629.

So hat es ebenmäßig auch bey dem in gedachtem Abschied begriffenen 3ten und 14ten wie mit allen andern damahln verglichenen Puncten, und Articuln, und zu Erledigung der Gravaminum vertrösteter Deputation sein endtliches Bewenden und Verbleiben. Wie Ihr Fürstl. Gnaden dann auch

Fol. 609. sonsten viel und offt angezogenen Abschiede Anno 1629. über die bereits widerholte special Puncten in allen seinem Begriff, nicht anderst, als wäre derselbe hierinnen von Wortt zu Wortt einverleibt, hiehero noch-

Fol. 611. maln repetirt, und erholt haben wollen.

Stuttgard den 29ten Julii 1633.

Com-

COMPACTATORUM
Tomus IIdus.

Land-Tags-Abschied de Anno 1638. Fol. 1.

Ihr Fürstl. Gnaden und Landschafft, seynd wider Willen getrungen worden, zu Erhaltung göttlichen Wortts Herr- und Landschafft, die Anno 1634. aus seinen hocherheblichen Bewegnüssen, geschlossene, sonsten ungewöhnliche und nicht herkommene extraordinari Mittel zu ergreiffen. 4. Extraor. din. Mittel.

Und haben sich nachfolgender massen, respective gnädig und unterthänig verglichen, salv. Compact. Fol. 5.

Es sollen auch solche aus Noth ergriffene Mittel, wann man deren nicht weiter benöthiget, oder sonsten, länger 10. Deren Abstellung.

nicht practicirlich erachtet, wieder abgestellet werden, und hierinne der Landschafft einige Hindernüß oder Eintrag nicht beschehen.

Administratores. Die Administratores sollen gnädigster Herrschafft und Landschafft, mit laiblichen Ayden verpflichtet, und deren begreiffender Staat, neben der Formula juramenti, dem grossen Ausschuß zuvor communicirt werden.

Fol. 11: Stuttgard den 19ten Decembr. 1638.

12. Land-Tags-Abschied Anno 1642.

17. Ihr Fürstl. Gnaden und Dero bevollmächtigte grosse Ausschuß, haben sich nachfolgender massen, doch weil sonsten dergleichen

gleichen Ausgaben, und Unkosten der Kammer, dem Kirchen-Kasten, geistlichen Verwaltungen, und dergleichen oblegen, salv. Compact. verglichen.

Gegen Aufhebung des bißher gereichten Salv. Compactatis. Fol. 18. Accis Aufhebung.
Accises, solche mehr taugliche Mittel stets zugegenliegender Baarschafft, in die Landschafft-Cassam zu verschaffen, deren man sich, was auch für Kriegs-Beschwerden, oder incidentia einfallen, beständig zu verlassen.

Welche zu höchstnothwendigen Legationen für die gemeine Wohlfarth, auch täglicher Verschickungs-Spesen.
Verschickung der Räth und Diener an hohe und niedre Kriegs-Officiers und Soldaten, und sonst nirgends hin, auch alles in genauesten Kosten verwendet.

Und deswegen die Einnehmere auf Ihr Fürstl. Gnaden an den kleinen Ausschuß er-

ergehende Decreta die Nothdurfft unverzüglich zu schiessen instruirt werden sollen.

Fol. 19. Beytrag zum Hoff-Staat.

Zu Unterhaltung des Hoff-Staats, anstatt bey Stadt und Ambt Studtgardt, bisher angewiesener Contributionen hinführo aus der Landschafft-Cassa jährlich 20000 fl. von Monath zu Monath richtig zu lieffern.

Zum Stipendio Theol. Ministerio

Zu Unterhaltung des Theologischen Stipendii zu Tübingen, auch der Kirchen- und Schul-Diener im Land, 10000 fl. quartaliter zu raichen.

Deren Austheilung von Consistorio mit Zuziehung der Kirchen-Räth, revisione des Engern Ausschusses, und Approbation des gemeinen Rechts, gemacht werden solle.

Fol. 20. Zu Besoldungen. Ringerung der Diener.

Zu Besoldung der Räth und Diener des Jahrs 35000 fl. quartaliter zu bezahlen.

Hin-

Hingegen Ihr Fürstl. Gnaden die Anzahl der Diener möglichst zu ringern, die Besoldungen einzuziehen, die Bediente auf dem Land, wo es nur practicirlich, auf öde Güther zu verweisen und alle Vortheilhafftigkeit abzustellen, sich höchsten Fleisses werden angelegen seyn lassen.

Auch sorgfältig trachten, daß der Unterhalt der Churbayerischen Garnison, an der bewilligten Reichs-Hülff abgerechnet werden. Einquartierungs-Abzug. Fol. 21.

Alle diese Verwilligungen, sollen von 1sten Novembris 1641. bis dahin 1643. währen.

Die Execution derer hiezu gemachter umblagen jedes Orths Amtmann und denen von Burgermeister und Gericht, insonderheit Deputirten überlassen seyn. Umblags-Execution

Darge-

Aufhebung des Accises und extraordinari Zehnden.

Dargegen nicht allein der Accis sondern auch die bisher aus höchster Noth eingezogene extraordinari Zehnden, gefallen seyn solle.

Fol. 22. Frohn-Beschwerden.

Und wollen Ihr Fürstl. Gnaden der Unterthanen, mit überflüßiger Frohn, bevorab bey nöthigen Feldt-Geschäfften verschonen, auch weiter leistende nothwendige Dienste, mit Fuhren und andern mit einen billigen, denen Läger-Bücher und Herkommen gemäß bezahlen.

Wildpreth-Schad.

Auch wegen geklagten Schadens, des schwartzen Wildpreths, neben denen Jägern und Forst-Leuthen, ein oder andern Orths auch 2. oder 3. von denen Communen, solches nieder zu pürschen, beaidigen lassen.

Fol. 23. Ausständige Gefäll.

Und sowohl die bis dato verfallene, noch unabgeraichte Steuren, insgemein, als auch die auf ungebauten Güthern, aufgeschwolle-

ne

ne Güther Zehnden, und Gefäll nicht al-
leine gantz nachzusehen, sondern auch bey
Wiederaufrichtung, der beschwehrten Gü-
ther, in denen ersten Jahren, die Güllttem
und Theil auf ein leidentliches zu ringern.

Mit Vorbehalt, sowohl künfftig gefal-
lender Steuren, als auch a tempore immis-
sionis aufgebauter Güther hafftender Extan- Fol. 24.
tien, doch dabey nach beschaffenen Dingen,
noch ferner Gnad einzuwenden.

Wie hinwiederumb in Einforderung aus- Contri-
ständiger Contributionen grosse Moderation butions-
zu gebrauchen, selbige entweder gäntzlich zu Ausstands
remittiren, oder auf Güllt-Brieff Ziehler,
und in andre thunliche Weeg, nach billigen
Dingen zu accordiren, der Muthwilligen
und Saumseeligen aber in keine Weeg zu
verschonen.

Die

Fol. 25. Beysitzer. Die Pfal: Burger in Städten, sollen Ihr Fürstl. Gnaden das gewöhnliche Beysitz: Geldt lieffern, auch die Bürgerliche Beschwerden mit tragen, insonderheit da sie commerciren ihre Contribution sie seyen von Adel oder nicht, erstatten.

Umblags, Proportion. Ihro Fürstl. Gnaden vertrauen Dero Landschafft, Sie werden die Umblagen, nach billigmäßiger Proportion, daß es practicirlich und dardurch die militarische Execution zu verhüten, ausgetheilet haben, wie sie dann selbige auf der Landschafft: Uebergebung revidirt, und ratificirt haben.

Fol. 26.

Stuttgard den 9ten Febr. 1642.

Land=

Land-Tags Abschied. Fol. 17.

de Anno 1644.

Ihr Fürstl. Gnaden und die Landschafft haben sich salvis compactatis folgender Puncten verglichen. 32. Beytrag zum Hoffstaat.

Zu besserer Ausbringung des Hoffstaats von 31ten Octobr. 1643. auf ein gantzes Jahr, 21000 fl. von Monath zu Monath von Stadt und Amt Stuttgardt, und in dessen Ermanglung von der Landschafft-Cassa, richtig einzulieffern.

Zu Erhaltung des Stipendii zu Tübingen die an voriger Bewilligung, noch ausständige 5000 fl. und die Stipendiaten-Gelder, durch ernstliche Befehl einzutreiben. Fol. 33. Zum Stipendio.

Und

Und sollen Städt und Aemter den Abgang ihrer Heiligen, auf künfftige Wieder-Erstattung wieder ersetzen.

Fol. 34. Ministerii Unterhaltung.

Durch General-Rescripta die Unterthanen zu mehrere Respect. des Ministerii und Furcht GOttes anzuhalten, die kleine Zehenden einen jeden Pfarrer, seiner Competentz gemäß, wieder einzuhändigen, auch fürderhin wie bishero nach dem Einfall beschehen, alle Corpora, Zehnd, Güllt, Land-Acht, und andre Früchten der geistl. Verwaltungen und Hoff-Meisterehen zusammen, in communem massam zu tragen, hernach unter die Kirchen- und Schul-Diener proportionirlich auszutheilen, die Assignationes so weit müglich, in loco zu thun, und denen so geringe Frucht-Besoldungen haben, den Abgang der Geld-Besoldungen, mit

Fol. 35. Frucht oder Wein zu ersetzen, welches aber auf durch GOttes Gnad verbesserte Zeiten, nichts præjudiciren, sondern alles wie vor dem

dem Einfall, gelassen werden solle. Wo-
bey die Landschafft von künfftigen Georgi auf
ein Jahr denenselben, eine vierteljährige
Besoldung beyzuschiessen versprochen, (doch
daß keinen mehr seine vollkommene Jahrs-
Besoldung zu, das übrige aber auf andre
dürfftige Ministros und Schul-Diener kom-
me) welches die Amts-Angehörigen, nach
Belieben, mit Geldt, Frucht oder Wein,
abzahlen mögen.

So sollen auch die bey denen Censüren,
und Rüeg-Gerichten, vermög der Rüeg-
Gerichts-Ordnung, verfallene Straffen der Rüeg-Ge-
richts
Straffen.
Kirchen-Ordnung gemäß, dem Armen-Ka-
sten wieder eingeraumbt werden.

Zu unvermeidtlichen Legations- und Reyß- Fol. 37.
Unkosten, anderst worzu oder nicht, von Ver-
schickungs
dato des Abschiedts, bis den 1sten Decembr. Speesen.
8000 fl. zur Landschafft-Cassa einzubringen,
doch daß der engere Ausschuß, auf allen

benöthigten Verschickungs-Fall, da diese Summe nicht erklecklich seyn sollte, als bereits instruirt, und Krafft dieses Abschiedes bevollmächtigt, der dazu erforderenden Mittel halben wieder beschrieben werden solle.

Fol. 38. Beytrag zu Besoldung.

Zu Besoldung der weltlichen Diener die Extanten von voriger Bewilligung in drey Fristen auf dem Herbst dieses, so dann Erndt und Herbst, künfftigen 1645. Jahrs abzustatten. Auch zu Contentirung des fürlauffenden, 21000 fl. ebenmäßig zu dreyen Fristen, 1. Januar. 1. Sept. und 1ten Decemb. zur Landschafft-Cassa und von dar zur Landschreiberey einzuschütten.

Anweisungen auf die Landschaft, auch Städt u. Aemter.

Die sonderbahre Anweisungen aber auf die Landschafft-Verwaltung auch Städt und Aemter sollen eingestellt werden.

Fol. 39. Universitæt.

Der Universitæt Tübingen für diß Jahr, zu besserer unterhaltung aus der Landschafft-

Cassa

Cassa, ohne Abbruch anderer Verwilligungen, quartaliter jedesmahls 500 fl. zu zahlen.

Dem Unterhalt an Geldt, zu der Festung hohen Neuffen, für dieses Jahr von Nürtingen und Neuffen, jedem halbtheilig zu verschaffen, so nachgehends an denen Exemtien abzuziehen. Zum Festungs Unterhalt.

Zu besserer Effectuirung dieser Verwilligungen semel pro semper, salvis Privilegiis von jedem Eimer Wein, unter Ihr Fürstl. Gnaden Superioritæt 30 Kreutzer von jeden Schffl. rauer : 2 Kreutzer. Glatter: Früchten, 4 Kreutzer zu zwey Terminen einzuziehen, doch daß es denen Privatis und Aemtern, an ihrer Steuer : Schuldigkeit, abgerechnet werden, das übrige aber der Landschafft : Cassa als ein Augmentum zuwaren soll. Fol. 40. Extraordinari Mittel.

Fol. 41. Die Ausländischen, auch ein etwas zur Beyhülff zu ziehen, solle nachfolgendes alles bis auf Lætare 1645. in die Landschafft Verwaltung salvis compactatis, eingetragen werden.

Allein auf ein Jahr den Landes-Verfassungen unabbrüchig.

43. Und wollen Ihr Fürstl. Gnaden bey Kayserl. Majest. negotiren, um Abtragung des 5ten Winter-Monaths, Moderation der Kriegs-Beschwerden, Decourtirung des Vestung-Unterhalts von denen Reichs-Bewilligungen, und etwan ad tempus ein Brücken- oder Weeg-Geldt, auf die Ausländische commercirende zu Sublevation der Landschafft, schlagen zu können.

Fol. 44. Saltz-Gesöde zu Sultz.

Was Ihr Fürstl. Gnaden Antheil an dem Saltz-Gesöd zu Sultz haben, und bekommen werden,

werden, wird deroselben der Contribution eximirt.

Der Neuerbau auf Deliberation beeder Neuerbau Städt Stuttgardt und Canstadt ausgestellt.

Städt und Aemter zu Einbringung ihrer Extantien, ohne Beschwehrung deren, die frembden Güther bauen erinnert.

Zu erträglicher Einrichtung der Winter-Quartier solle gleich nach dem Herbst der Städte und Aemter, Zustand berichtet, der engere Ausschuß beschrieben und darauf ein unpartheyischer Fuß gemacht werden. Fol. 45. Einquartierungs-Fuß.

Stuttgardt den 31. May 1644. 46.

Fol. 47.

Bevollmächtigten Engern Ausschuß-Tags-Abschied de Anno 1645.

51. Ihr Fürstl. Gnaden und der bevollmächtigte kleine Ausschuß haben sich salvis compactatis, folgender Puncten verglichen, weiln durch einmüthiges Conclusum, die Consultationes bey denen Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster, denen Böncken nach, durch die 3. Reichs-Collegia zu führen, zu welcher und fast anderer täglich fürfallender Legationen-Erhaltung, gewisse und baare Mittel erfordert werden.

52. Und aber bey dißmahlich erbärmlichen Landes Zustandt, auf die ordinari Mittel einmahl kein gewisser Staat zu machen, als seynd Ihr Fürstl. Gnaden und der bevollmächtigte Ausschuß, nachfolgender extraordinari Mittel salv. compact. sich zu vergleichen getrun-

Extraordin. Mittel.

gen

gen worden, welche von 1. Dec. 1645. bis 31. Dec. 1646 eingetrieben werden, nachgehends aber Krafft dieses Abschieds gäntzlich cassirt seyn, inner solcher Zeit aber, ohne einige Dispensation eingezogen zur Landschaffts-Cassa, mit Abstellung aller besondern Assignationen und Eingriffen, neben der Rayß-Gelder-Rest gelieffert und allein zu verabschiedeten Ausgaben verwendet werden sollen. Fol. 57. Assigna. tiones.

Hat der kleine Ausschus zu Ausbringung des Hoff-Staats, mit hievor jährlich bewilligten 21000 fl. noch ferner zu continuiren verwilligt, selbige von Monath zu Monath, von Stadt und Amt Stuttgardt, oder in supplementum von der Landschafft-Cassa richtig auszuzahlen. Fol. 58. Beytrag zum Hoff-Staat.

So haben auch Ihr Fürstl. Gnaden wegen vorgeschützter Impossibilitæt die 3600 fl. für die Hoff- und Cantzley-Verwandte in Gnaden angenommen, doch daß die Extan- Fol. 59. Zur Besoldung.

tien, fürderlichst abgestattet, auch nach geän-
derten Winter-Quartieren, der engern Aus-
schuß wegen der übrigen Diener-Besoldung,
wieder beschrieben werden solle.

Fol. 60 Stuttgard den 1ten Dec. 1645.

61. Bevollmächtigten grossen Ausschuß-Tags-Abschied de Anno 1650.

66. Ihr Fürstl. Gnaden und der bewilligte grosse Ausschuß, haben sich nachfolgendermassen, jedoch weiln sonsten, dergleichen Ausgaben, und Unkosten, der Cammer obgelegen, falv. compact. & observantia verglichen und verabschiedet.

Zu Empfängnüß der Reichs- und Böh- Fol. 67.
mischen Lehn 8800 fl. dergestalt herzuschies- Beytrag
sen, daß so der Tax höher, die Landschafft zur Lehn-
nicht weiters beschwehrt, wo er aber gerin- Empfäng-
ger, das übrige Ihro bevorbleiben, sodann nüß
der Landschafft und Universitæt Privilegia con-
firmirt werden sollen.

Zu Ausbringung des Hoff-Staats mit 68.
monathlicher Raichung 1500 fl. bis Pfing- Zum Hoff-
sten 1651 zu continuiren. Staat.

Und wollen Ihr Fürstl. Gnaden reifflich Cammer-
überlegen lassen, wie sowohl die Cammer- Intraden
Intraden allso zu bestellen, daß darauf ein zu mena-
Staat gemacht, die Einnahmen von denen giren.
Ausgaben nicht übertroffen, und hiedurch
der Landschafft wegen des Beyschusses ver-
schont werden könne.

Also auch dem fürbrechenden Schulden-Last, Fol. 69.
zeitlich zu begegnen seyn möchte, davon hie- Schul-
den-Last.

nächst dem grossen Ausschuß förderlichste Communication beschehen solle.

Fol 70. Accis Continuation. Aus höchster unumbgäncklichen Noth, daß Krafft Beylag sub lit. A. verbesserte Accis-Werck, auch auf alle so geist- als weltliche wieder herbeygebrachte Orth zu extendiren, doch daß nach Pfingsten, 1651. solches von selbsten gefallen seyn solle.

Lands-Defension. Zu Unterhaltung deren zur Landes-Defension geworbenen Officiers und Soldaten, längstens bis zu Ausganck dieses Jahrs monathlich für alles 1300 fl. mit gewissen Bedingnüssen herzugeben.

71. Hingegen die Servitia, Mißbräuch und Exactiones gäntzlich abgestellet werden sollen.

Beytrag zur Besoldung. Zu Versoldung der Diener bis zu Ausgang des Jahrs 9000 fl. davon an verfallenen Contribu-

tributionen Anno 1649. würcklich obgerech-
nete 5167 fl. 37 Kr. 5 Hllr. abgezogen.

Und 3000 fl. auf der geistl. Güther Ein- Fol. 72.
kommen, welche hiebevor zu der Landschafft Geistl.
Anlagen gezogen worden, proportionabiliter Guths
umbgelegt werden solle. Belegung

Ihr. Fürstl. Gnaden wollen ratione der Heuraths
Bischöffl. Lübeckisch und Marggräffisch Bran- Prætensio-
denburgischen Heuraths-Prætensionen in je- nes.
ner die Landschafftl. Erklährung, zu will-
fähriger Resolution, secundiren, in dieser
aber sich weiters informiren.

Auch die überraichte Gravamina, durch Gravami-
eine besondere Deputation ohne fernern Ver- na.
zug mit Fleiß durchgehen, und zu Dero
gnädigsten Resolution sich unterthänigst refe-
riren lassen.

Stuttgard den 15ten Junii 1650. Fol. 74.

Ferdi-

Fol. 81. # Ferdinandi III. Confirmationes Privilegiorum 1650.

86. Wien den 1ten Decembr. 1650.

102. Württembergischer Lehn-Brieff de Anno 1650.

Land-Tags Abschied

131. ## Anno 1650.

134. Ihr Fürstl. Gnaden geben zu erkennen daß
sie unter dem grausamen Schulden-Last,
135. ohne der Landschafft getreuen Assistentz gänz-
lich zu Boden sincken müsten mit gnädigen
Begeh-

Begehren die Annis 1629. & 1633. über-
nommene 30 neben noch 3. Tonnen Goldes
nunmehro würcklich zu transportiren;

Dagegen Prälaten und Landschafft, wie Fol. 136.
weit sich die Zeiten, und der Zustand die-
ses Hertzogthumbs geändert, wohl deducirt,
dahero weiln bey erlittenen Raub und Brand- 137.
schaden von unzahlbahren Millionen, gantz
entblöster Mannschafft unzahlbahren Morgen
Wüsten Feldts gantz gelehrten Kästen und
Kellern, der Privatorum und communen
hochbeschwehrlichen Schulden-Last, und des
geistl. Guths grossen Unvermögen Ihro die-
ser Last besorglich unerträglich fallen werden,
ein und andern Vorschlag gethan.

Nachdem aber Ihr Fürstl. Gnaden die Un-
erklecklichkeit der geschwächten, und mit vie-
len Auslagen beladenen Cammer, zu einiger
Schulden-Abstattung an Capitalien oder Zin-
sen, und mithin demonstriren lassen, daß
dieses Hertzogthumb nothwendig durch täglich

antros

antrohende schwehre Processs de novo zu Stücken zerrissen, und Herrschafft und Unterthanen voneinander getrennt werden müsten; dahero Prälaten und Landschafft ersucht, sich gleichsam überscheinend vermögen anzugreiffen, haben sie zu würcklicher Bezeugung, ihrer recht getreuen unterthänigsten Affection, offt ermelde-

Endtliche Uebernahm der 3 Millionen.

te 3 Millionen für Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Leibs-Erben mannlichen Geschlechts zu vertretten, nochmahl auf sich genommen, Welches als eine stattliche recht getreue Bezeugung Ihr Fürstl. Gnaden zu sonderbahren Danck auf und angenommen, und umb Prälaten und Landschafft, gnädig zu erkennen, jederzeit unvergessen seyn wollen. Haben auch die weiters begehrte Uebernahm der 3. Tonnen Goldes schwinden lassen.

Fol. 139.

Fol. 140.

Mit vorigen Conditionen.

Zumahln sich offerirt, und verbunden, dafern von denen, der Land-Tags-Abschieden, de Anno 1629. & 1633. angehengten Conditionibus, noch weiters zu ergäntzen, hinter-

hinterblieben wäre, selbiges auf des kleinen Ausschusses Ansuchen auch zu vollziehen.

Von dem geistl. Guth solle wegen grund- verderblichen Zustandes desselben absque præjudicio in annis 1652. 1653. - 54. - 55. - 56. nur der 8te 7. 6. 5. 4te Anno 1657. aber der dritte Theil zur Landschafft-Cassa beygetragen, und alsdann, wie ohne des Herkommens, also continuirt, auch das Remanet krafft der Land-Tags Abschied 1629 und 1633. gemeiner Landschafft zu destomehrern Ertragung und Ablosung der Schulden ausgefolgt werden. Geistl. Guth.

Ihr Fürstl. Gnaden wollen auch der Landschafft mit fernern Assignationen verschohnen, ausgenommen wann ein General Reichs-Conventus ausgeschrieben werden sollte, solle der Herrschaffts-Wein und Habern, die Landschafft auf ihren Kosten, bis aufs Wasser führen, auch dem grossen Ausschuß wegen Fol. 141. Assignationes zur Landschafft.

bend-

benöthigter Geldt-Speesen zu schliessen Gewalt hinterlassen, welche sonst dem Kammer-

Fol. 142. Guth obgelegene Auslag denen Lands-Verfassungen ohnabbrüchig seyn solle.

Der Punct von verfallenen Zinsen, wird auf fernere Deliberation zwischen Herrschafft und Landschafft ausgestellt.

Schulden machen. Ihro Fürstl. Gnaden wollen ohne eusserste Noth, und dessen Ettgern Ausschusses vorbewust, sich mit Schulden keinesweges vertieffen, auch Dero Posteritæt dahin anweisen.

Fol. 144. Auslösung der Stamm-Kleynodien. Prälaten und Landschafft haben auch die Auslösung der Herrschafftl. Stamm Kleynodien, und bis dahin jährlich an der Pension 1000 fl. zu geben verwilligt.

Fol. 146. Schulden Ringerungs-Mittel. Prälaten und Landschafft haben zu Erleichterung des Schulden-Lasts unterschiedliche Mittel auf gnädigste Approbation, an Handen gegeben.

1) Ihro

1) Ihro Fürstl. Gnaden wollen, Krafft habender Landes-Fürstl. Macht, und vermittelst dieses Abschiedts, der Landschafft, das jus retrahendi sine determinatione temporis confirmirt, auch auf Städt und communen verstanden und dem Landt-Rechtl. §. insonderheit P. II. Tit. 16. Fol. 287. auf Auflosung der Güllten extendirt haben. Schulden Auslösung.

2) Die mit hochgesteigerten leichten oder geringhaltigen Sorten angelegte Capitalia, sollen wie die Landschreiberey Güllten zu rechten Werth reducirt, und solches auch auf die Städt und Communen verstanden werden. Fol. 148. Reducirung der Capitalien

3) Es wird auch die Zusammenbringung einer Summe Geldts beliebt, umb mit denen Creditoribus so guth müglich tractiren zu können, davon gnädigster Herrschafft, quartaliter Bericht beschehen solle.

Fol. 149. Ausstand: Abtra: gung.

4) Die Städt und Aemter auch Clöster sollen ihre alte Ausständt, mit Landschafftlichen Capitalien, die Sie entweder bereits haben, oder noch an sich erhandlen mögen, den Gulden vor Gulden abtragen.

Ablosungs: Hülff.

5) Es solle auch eine neue Ablosungs: Hülff, dem Herkommen gemäß angerichtet werden.

Fol. 150. Extraord. Ablosungs: Hülff.

6) Ingleichen hat es bey der extraordinari Ablossungs: Hülff, welche zu keiner andern Ausgab zu verwenden, salvis Privilegiis, sein Verbleibens, welche abzustellen, der Landschafft mit Vorbewust der Herrschafft freystehen solle.

Legitimirung der Creditorum.

7) Alle Creditores sollen sich vermög absonderlicher Instruction genugsam legitimiren und quo Titulo Sie die Obligation an sich gebracht, demonstriren, auch die Deputirte die schwehreste Casus an den Landes: Fürsten gelangen lassen.

Der

Der Morosen wes Standts oder Weesens die seynd, Güther, sollen den Nutzen auch Aigenthumb, nach angegriffen, und von dem erlöstem Geldt, die darauf schuldige Ausständt bezahlt werden. Fol 151. Steuer Ausständ.

Wegen des geklagten Cammer obmangels lassen Prälaten und Landschafft, nicht allein anticipirte 16000 fl. und wegen der Diener Besoldung an Contribution abgerechnete 2500 fl. gäntzlich fallen, sondern wollen auch von Martini 1651 bis dahin 1652. 40000 fl. quartaliter zur Landschreiberey lüffern, auch dem grössern Ausschuß, weitern Beytrags halber, auf noch ein Jahr, im Fall continuirenden Kammer obmangels, zu tractiren Gewalt überlassen. Fol. 155. Beytrag zur Cammer.

Welches Ihro Fürstl. Gnaden zu hohen Danck acceptiret, dargegen die zur Lehn-Empfängnüß über verglichenes vorgeschossene Fol. 156.

7101 fl. mit Landschafft Capitalien-guth zu thun versprochen.

Auch daß solches alles denen Landes-Compactatis, zu keinen Præjudiz nimmermehr angezogen werden solle.

Fol. 157. Und wollen Ihr Fürstl. Gnaden wie die geist- und weltliche Intraden, bestens zu administriren, reiflich consultiren lassen.

Vorraths Früchten. Ratione der Vorraths-Früchten seynd General-Ausschreiben ausgeloffen.

Fol. 158. Wüst liegende Güther. So auch wegen der wüstliegender Güther geschehen solle.

Fol. 159. Gleichwie Ihr Fürstliche Gnaden Intention niemahln dahin gegangen, Dero Unterthanen, wider Land-Recht, Lands-Forst- und dergleichen Ordnungen Land-Tags Abschiedt, und

alte

alte Verträg Läger-Bücher und Herkommenheiten in einigen Weeg zu beschwehren, allso versehen Sie sich, daß auch ihro wider deroselben Inhalt, nichts werde schwehr gemacht werden, wollen auch allen Unordnungen, durch besondre Befelch an die Balleyen, General-Ausschreiben, und empfindliche Straffen, remediren.

Stuttgard den 8ten Januar. 1652. Fol. 160.

Bevollmächtigten grossen Ausschuß-Tags Abschied, de Anno 1655. Fol. 161.

Weiln der jüngste Regenspurgische Reichs-Abschied, wegen Nachseh- und respective Bezahlung der alten und neuen Schulden, denen Ständen des Reichs, wie Fol. 164. Schulden-Zahlung.

Sie es in ihren Territoriis gehalten haben wollen, freigestellt, als haben Ihr Fürstl. Gnaden auf sowohl des bevollmächtigten gros-
Fol. 165. sen Ausschusses, als gesamter Räthe ertheilte unterthänigste Guthachten, ein allgemeines Rescriptum, wie es in Dero Landen sowohl, bey denen communen- als privat Personen, mit denen Zinß-Reichungen, dieses und folgende Jahr zu halten, d. d. 3. Febr. jüngsthin durch den Truck publiciren lassen.

Vorbehältlich jedoch Dero Dispensation nach je zuweiln sich eraignenden Umbständen.

Fol. 170. Wegen beweglichst vorgestellten Cammer-
Beytrag zur Cammer. Abmangels, hat der bevollmächtigte Ausschuß endlich anstatt freywilligen Beytrags für das Jahr 1655. zur Landschreiberey 20000 fl. in 4 Quartalien zu erstatten verwilligt, welches
Fol. 174. Ihr Fürstl. Gnaden gegen Dero gehorsamen getreuen lieben Landschafft, in Landsfürstl. Gnaden hinwider zu erkennen verspro-
chen.

Wie auch es bey denen zu Aushaltung der auf den Deputations-Convent nach Franckfurt verordneten Geschandschafft, Landschafftlicher Seits verwilligten wochentlichen 130 fl. in Gnaden bewenden lassen. Fol. 173. Beytrag zur Deputation zu Franckfurth.

Mit der Clausula, daß diese beede Verwilligungen, denen Lands-Compactatis ohnabbrüchig seyn sollen.

Nicht weniger den beyden Prälaturen Maulbronn und Adelberg, welche für dißmahl vacant gestanden, hinkünfftig zu keinen præjudiz gereichen. Fol. 174. Vacante Prälaturen.

Stuttgardt den 12ten Martii. 1655 Fol. 175.

Letzte Fürstliche Resolution bey dem Land-Tag de Anno 1656.

Fol. 176.

Fol. 177. Beytrag zur Cammer. Für den König in Engelland.

Ihr Fürstl. Gnaden acceptiren die Bewilligungen, bey den 1ten und 5ten Propositions-Puncten id est zum Cammer-Guth 33000 fl. und für den König in Engelland 3656 fl.

Fol. 178. Cammer- und geistl. Guths Menagirung.

Stellen das übrige auf weitere Deliberation aus, und wollen die Administration des geist- und weltlichen Cammer-Guths verbesserlicher Einricht, auch die Mißbräuch bey dem Collegio abstellen lassen.

Fol. 179. Stuttgard den 10ten Juny 1656.

Bevoll-

Bevollmächtigten grossen Ausschuß-Tags Abschied de Anno 1657.

Fol. 180.

Die jetzmahlige Vacant solle denen dreyen Klöstern Königsbronnen, Herbrechtingen und Murrhardt hinkünfftig unpræjudicirlich seyn. Vacant Prälaturen.

Wegen begehrten Cammer-Beytrags werden von Martini 1657 bis dahin 1659. quartaliter zu bezahlen, 24000 fl. verwilligt, welches Ihr Fürstl. Gnaden in Ansehung der Landschafft annoch auf sich habenden Schuldenlasts, und anderer schwehren Oblagen, in Gnaden acceptirt. Und zwar denen Compactatis unnachtheilig. Wollen auch auf alle räthlich und thunliche Mittel und Weeg bedacht seyn, damit die Landschafft auch gesamte Unterthanen, des Ihnen beschwehrlichen, Ihro selbsten aber verdrießlichen Recourses, an selbige künfftig enthebt bleiben möchten. Fol. 183. Beytrag zur Cammer. Fol. 184. Beytrags Abstellung.

Fol. 185. Prälaten und Landschafft wollen, 15600 fl.

Zahlung für das geistliche Guth ad Interim.

Römer-Monathen, in 18 Monathen Anno 1658 und 1659. bezahlen, doch daß nach 6. Jahren solche Summe jährlich nur mit 1500 fl. von dem geistlichen Guth der Landschafft wieder guth gethan werde.

Fol. 186. Welches Ihro Fürstl. Gnaden salv. Compact. acceptirt, halten auch selbst vor recht und billig, daß bey beständig verhoffenden verbesserlichen Zustand des geistlichen Guths selbiges zu Wiedererstattung verbunden seyn

187. solle. Und wollen nachtrücklich consultiren lassen, wie bey demselben auf das genauist mit Abstellung aller unnöthigen Auslaagen, gehau-

188. set werden möge.

Stuttgard den 2ten Decembr. 1657.

Leo-

Leopoldi Confirmatio Privilegio- rum. Fol. 190.

Preßburg den 21ten Octobr. Anno 1659. 194.

Fürstliche endtliche Resolution anstatt Abschieds 1659. 195.

Ihro Fürstl. Durchlaucht haben aus der Prälaten und Landschafft Schrifften, mit befrembden ersehen müssen, obwollten Dero Fürstlichen Actiones fast dahin übel ausgedit: ten werden, als waun dieselbe gegen Kayser: liche Majestät die schuldige Treue nicht aller: dings in genugsame Consideration ziehen, sondern durch Eintrettung in das Allianz-Con- sortium, Dero gleichsam mit Fleiß entgegen zu stehen, suchen thäten. 199.

Fol. 201. Es wissen aber Ihr Fürstl. Durchlaucht, Dero Staat, Land und Leuthen, nochmahln nicht besser zu prospiciren, als durch mit Eintretung in diese defensiv und special Garantie-Allianz, oder Real-Fortification eines Platzes im Land, welches nicht sogar unüberwindlich kostbar, indem selbiges schwächere und erärmte Landtsständt bereits præstirt haben und noch præstiren.

Beytrag Fol. 202. Dahero Ihr Fürstl. Durchlaucht für diß-mahl die gebethene Dimission gnädig bewilligt, daß Prälaten und Landschafft dieses Werck, wie es die höchste Noth erfordere sorgfältig deliberiren, und nach von gnädigster Herrschafft, auf guth befinden beschehener Citation zu Fassung eines Schlusses wiederumb (jedoch zu Erspahrung Unkostens, nicht alle Landständ durch aigene Abordnungen,) erscheinen könten.

Accep-

Acceptiren aber entzwischen die zu Trost, Schutz und Rettung Land und Leuth von Georgi 1659. bis dahin 1661 anerbottene 30000 fl. Fol. 203. Beytrag zu Schutz des Lands

Wiewol Ihr Fürstl. Durchlaucht auf erklöcklichern und den armen Landmann minder truckende Mittel ihr Absehen gerichtet, auch solche wann nur Prälaten und Landschafft, ad questionem quomodo hätten schreiten wollen, naßmhaft gemacht haben würden.

So werden sich auch Prälaten und Landschafft von dem jüngstem Reichs-Tags Schluß, Festungs-Unterhalt die Besitz und Erhaltung der Festungen betreffend, weiln selbiger omnes Imperii subditos binde, und wornach andere Landschafften, die eben sowohl besondere Compactata für sich haben, sich bereits willig accommodirt, zu extriciren nicht gemeint seynd. Fol. 204.

Stuttgard den 23ten Martii 1659.

Der

Fol. 206. # Der Prälaten und Landschafft unterthänigste Danckſagung pro Dimiſſione 1659.

210. Prälaten und Landschafft contestiren bey dem höchsten GOtt, daß Sie nicht gemeint gewesen, Ihro Durchlaucht oder Dero Räthen ichtwas zu imputiren, sondern nur die unfehlbahre Displicent des Häuses Oesterreich bey würcklicher Eintrettung in die defensiv-Allianz zu künfftigen Periculo der Herrschafft und Unterthanen besorgt.

212. Bitten auch die in und nach der Propoſition vorgekommene Puncta, wohin die unterthänigst offerirte 50000 fl. aigentlich angesehen worden gnädigst beruhen, und fallen zu lassen.

Und wollen nicht hoffen, daß ratione der Festungs-Festungen, der jüngste Reichs-Abschied sie binden werde. Festungs-Unterhalt.

Stuttgardt den 26ten Marty 1659. Fol. 213.

Fürstliche Resolution anstatt Abschieds de Anno 1660. 214.

Wiewoln Ihr Fürstl. Durchlaucht in gnädiger Zuversicht gestanden, es würden Prälaten und Landschafft, nicht allein ratione angenommenen Geldt Beytrags sich mehrers angreiffen, sondern auch die 3 übrige Propositions-Puncta und deren Expedientia in etwas mehrers erwegen, so wollen jedoch selbige in Erwegung der Landschafft bekandter jetztmahliger ohnvermögenheit, mit a Dato 216.

bis

Beytrag zur Cammer. bis Georgi 1662. aufs neu offerirten 50000 fl. sich in Gnaden contentiren.

Fol. 217. Geistl. Guths Beytrag. Mit Erklährung, daß diese Bewilligung denen Compactatis unpræjudicirlich seyn solle, auch Ihr Fürstl. Durchlaucht ratione des geistlichen Guths Beytrags, sich allso resolviren wolle, wie es die äuserste Möglichkeit, und von GOtt bescherende Mittel immer zugeben werden.

Gravamina. Und solle auch der Remedirung der Gravaminum Dero zu Administrirung der Gerechtigkeit, und Sublevation der Unterthanen, inclinirendes Gemüth, in Werck zu verspühren seyn. doch daß Sie mit unnöthigen oder gar geringen Sachen verschont werden.

Fol. 218. Beytrags Abstellung. Es wollen auch Ihro Fürstl. Durchlaucht auf dergestaltige nützlich Administration des Cammer: Guths bedacht seyn, daß

Prä-

Prälaten und Landschafft füraus mit fernern dergleichen Anmuthung möglichst überhoben bleiben mögen.

Stuttgard den 28ten Julii 1660. Fol. 219.

Land-Tags Abschied de Anno 1662. Fol. 220.

Ihro Fürstl. Durchl. acceptiren in Beherzigung Dero Prälaten und Landschafft obliegenden schwehren Lasts, in Fürstl. Gnaden, nicht allein die von verwichenen Martini bis dahin 1664. unterthänig offerirte 50000 fl. freywilligen Beytrags, sondern auch die zu Unterhaltung der Gesandschafft, auf den reassumirten Reichs-Tag, offerirte 10000 fl. und daß der grössere Ausschuß, der Medicorum halber, zu Ihrer 223. Beytrag. 225. Beytrag zum Reichs-Tags-Kosten.

Durchlaucht persöhnlichen dahin-Rayß, mit Deroselben sich unterthänigst vergleichen solle.

Fol. 226. Zu Kayserl. Befreyungs-Erhaltung à tertia parte collectandi.

Wie nicht weniger der Prälaten und Landschafft Erklährung, jenige, in Erlangung einer Kayserl. Befreyungs-Resolution a tertia parte collectarum auf 15 Jahr aufgewendete 12000 fl. Unkosten zur Helffte gleich zu übernehmen, die andere Helffte aber, nach dieser moderation verspührten würcklichen Effect zu leidentlichen Fristen nachzutragen.

227. Geistl. Guths Beytrag.

Welches alles denen Compactatis ohnpræjudicirlich, auch die Franckfurther Deputations-Gelder gefallen seyn, das geistl. Guth zu möglichsten Beytrag angehalten, und denen Gravaminibus bestmöglichst abgeholffen werden solle.

228. Stuttgardt den 21ten Dec. 1662.

Bevoll-

Bevollmächtigten grossen Ausschuß-Tags Abschied de Anno 1664.

Der bevollmächtigte grosse Ausschuß erklährt sich das Subsidium Turcicum denen Land-Tags Abschieden gemäß de præterito & præsenti an Geldt, als auch Ihro Fürstl. Durchl. Contingent, nach dem Fuß der Reichs-Matricul in duplo bey der Volck Hülff, und was der Völcker Unterhalt, auf ein Jahr lang, ingleichen andere bey den Schwäbischen Crayß zwischen den Städten accordirte unentbehrliche Auslagen, erfordern, zu übernehmen und abzustatten. Fol. 233. Türcken-Hülff.

Das Proviant für die Völcker welches Theils bereits, an gutem Meehl auf Regenspurg versendet worden, solle vollends in solcher Bereitschafft gehalten werden, daß man es stündlich haben könne. Fol. 234.

Fol. 235. Ihr Fürstl. Durchl. erkennen in Gnaden daß der grosse Ausschuß, neben denen neu: geworbenen, auch die zu Completirung der Cavallerie von der Leib: Garde hergegebene Reuther, biß zu dem würcklichen Aufbruch, von 1ten verwichenen Martini anzufangen, auf die Weise, wie vorhin von Deroselbst beschehen zu verpflegen übernommen.

Fol. 236. Lassen auch gnädigst geschehen, daß der von dem grossen Ausschuß für die also be: rechnete, 400 Köpff zu Fuß, und 171 zu Pferdt, mit beederseits prima plana verwil: ligte Unterhalt, nach der Reichs: Verpfle: gungs: Ordonnantz eingerichtet, die Land: schafft bey geringen Abgang, mit fürneh: menden Recrouten, möglichst verschont, die dißmahlige Verwechselung etlicher Fuß: Völcker in Reutterey, ausser einem Reichs: und Crayß: Schluß, in keine Consequentz gezogen, und der Prälaten und Landschafft, so treuhertzige Bezeugung mehr zu deren Ruhm,

Ruhm, als einigem Præjudicio hinkünfftig gedacht werden solle.

Und wollen mit allen Kräfften daran seyn, daß über bereits beschehene Türcken-Hülff, umb des darauf erfolgten auxilii de futuro willen, sie zu keinen weitern Nachtrag angestrenget werden.

Was zu Behueff des Crayses hergegeben worden, solle mit demselben ordentlich abgerechnet werden. Fol. 238.

Neben der ordinari Türcken-Hülff à 22000 fl. solle auch die ordinari Ablosungs-Hülff, fleißig eingetrieben, und wider die Morosen ohne Ansehen der Person, die Execution fürgenommen werden.

Die Collectation der Knecht und Mägd, wie auch etlicher in dem Land gesessener Bedient- und Unbedienten entweder mit gar kei-

Fol. 246. # Land-Tags-Abschied de Anno 1665.

250. Beytrag zur Cammer. Prälaten und Landschafft verwilligen vom 1ten Januar 1665. bis dahin 1667. einen freywilligen Beytrag von 40000 fl. und noch darzu zwischen dato und medio May durch eine Aufnahm 4000 fl. beyzuschiessen, auch bey cessirenden Land-Plagen zwischen Lichtmeß und Lætare 1667. noch 4000 fl. verschaffen zu lassen.

Fol. 251. Zum Reichs-Tag. Auch wegen noch immerzu der Cammer beygehenden Abmangels zu Unterhaltung der Gesandschafft zu Regenspurg, mit 3000 fl. zu succurriren.

252. Dabey aber Ihro Durchl. austruckenlich bedungen, wann der künfftig Reichs-Abschied des Heil. Reichs Chur-Fürsten, und Ständen, Unterthanen Land und Leuthen, die

die Sumtus comitiorum und anderer Reichs Conventen injungiren sollte, sich daran festiglich zu halten.

Und in weiterer Fürwährung des Reichs-Tags dem engern Ausschuß wegen fernern Beytrags, zu tractiren Gewalt zu hinterlassen.

Wie nicht weniger zu Beförderung würcklicher Abdanckung der aus Ungarn zurückgelangter Mannschafft, zu Roß und Fuß, 4500 fl. hergeben zu lassen, doch daß sie bis dahin mit dem Unterhalt, nichts zu thun haben, sondern die Soldaten sich mit dem Service in natura entweder in dem Quartier, oder an dem Orth, wohin sie commandirt, vergnügen lassen sollen. Vol. 255. Zur Völcker Abdanckung.

Welche Oblationes denen Compactatis, als auch einigen Prälaten und Ständen, die Abwesenheit ohnpræjudicirlich seyn, denen 256. Geistl. Guths Beytrag.

Gravaminibus, so viel immer möglich, remedirt, und das geistl. Guth, zu müglichstem Beytrag angehalten werden solle.

Fol. 257. Stuttgard den 28ten Febr. 1665.

259. Land-Tags Abschied de Anno 1666.

262. Beytrag Prälaten und Landschafft verwilligen, von dem 1sten Januar 1667 bis dahin 1668 über bereits anticipirte 4000 fl. noch 25000 fl. und von 1668 bis 1669 auch 25000 fl. als einen freywilligen Beytrag zur Land-Schreiberey zu lieffern, auch dem Engern Ausschuß Gewalt aufzutragen, von Anno 1669 bis 1670 nach Beschaffenheit der Zeiten,

Zeiten, gleichmäßig auf eine Summe von 15.
18. bis 20000 fl. zu tractiren.

Welche Beyträge zu keiner Consequentz angezogen, die Landschafft bey hergebrachter Gültleuth Collectation, doch mit verspro- chener Moderation gelassen, auch des geistl. Guths Beytrag, nach eusserster Möglichkeit befürdert, und nach allen Mensch- und müg- lichen Dingen, die Remedirung der Grava- minum angeschafft werden solle. Fol. 264. Gülth- leuth Col- lectation. Geistl. Guths Beytrag. Fol. 265. Gravami- na.

Der Punct wegen Fortification eines ve- sten Platzes, soll bey anderwerttigen Land- Tag von neuen reassumirt werden, auch die dismahlige Abwesenheit, einiger Prälaten und Stände, selbigen hinkünfftig unpræju- dicirlich seyn. 266.

Stuttgard den 20. Decembr. 1666. Fol. 268.

Neben-

Reben-Recess de Anno 1666.

Fol. 271. Extraordinari Mittel.

Prälaten und Landschafft verwilligen gnädigster Herrschafft, zu unterthänigsten Ehren und denen dürfftigen Unterthanen zur Sublevation salvis compact. daß von allen in dißjährigen Herbst auf Rechnung lehnungsweiß an Schulden, oder durch Einkauff auch von Auswärtigen Orthen oder aigenen der Landschafft nicht incorporirten Güthern, eingethanen neuen Weinen, sie gehören auch wem sie wollen, dem Aimer nach, 30 Kr. doch allein dieses Jahr und ein für allemahl in der Form einer blossen Anlehnung, geraicht werden sollen.

Fol. 272. Doch die auf aignen aber zur Landschafft steuerbahren Güthern, erwachsene oder an Besoldung angenommene Weine ausgenommen.

Und daß denen so starcken Haushaltungen, aber kein aigen Gewächs haben, je nach Beschaffenheit in 6 Aimer frey passirt werden.

Nach

Nach 5 Jahren aber sollen Prälaten und Landschafft deliberiren ob? wem? wie? und wann? daran wiederumb etwas zu restituiren. Fol. 278.

Zu dieses Vorschlages Bewerckstelligung, wollen Ihro Durchl. ohne Verzug ein General-Ausschreiben ergehen lassen.

Solches auch denen hohen und niedern Bedienten, intimiren. 274.

Und sich hierinnen aller Dispensation wissentlich begeben. 275.

Und obschon einer solchen Wein wieder veräussert, soll er nichts destoweniger zu dieser Ansetzung verbunden seyn. 275. b.

Hierüber auch von jedem Orth ein ordentlich Verzeichnüß zur Landschafft geschickt, und von dar die gantze Verloffenheit in dem geheimen Rath berichtet werden. 276.

Indes-

Indessen die würckliche Liefferung zur Landschafft-Cassa auf Lichtmeß und Philippi Jacobi 1667 jedesmahls halbtheilig geschehen, hierdurch aber denen von Adel, Beambten und Ausgesessenen, nicht mehrere Gerechtigkeit mit Wein zu handeln, dann sie zuvor gehabt, eingeraumt werden.

Fol. 277.

Stuttgard den 31ten Decembr. 1666.

279. Landschafftlicher Abschied de Anno 1668.

Defensions-Beytrag.

284. Weiln Ihro Fürstl. Durchl eine eilende Defensions-Anstallt also höchstnöthig zu seyn erachten, als wollen Prälaten und Landschafft hierzu bis auf Michaelis 50000 fl.

und

und zwar die 35000 fl, in gewissen Termi-
nen zur Landschreyberey lieffern, welche durch
eine leidenliche extraordinari Umlag von An- Extraor-
lehnungen auch sonst eingehenden Mitteln dinari
herzunehmen. Umlag.

Die übrige 15000. fl. möchten Ihro Fol. 285
Durchlaucht auf der Landschafft Credit auf-
nehmen.

Wollen auch bey dem grössern Ausschuß
die Veranlassung thun, daß mit Ihro
Durchl. derselbe in omnem eventum für sich
oder mit dem Zusatz, einen fernern gewis-
sen Schluß fasse.

Alles ohne Abbruch der Compactaten, 286.
vielweniger sich in einig Völcker-Gewerb, und Ordon-
Montirung einzulassen, und daß von Städt nantz.
und Aemter über die Leistung der Servitien,
Tach, Gemach und Geliegers, in natura, nichts
weiters erpreßt, von denen Beamten kein

Eingriff

Eingriff mehr, in die Landschafft-Gelder gethan, auch alle diese Verwilligungen auf Abschlag, der künfftig bey dem Reich oder Crayß festgestellten Verfassung, gemeint seyn, in Entstehung der Kriegs-Gefahr aber die geworbene Mannschafft also gleich wiederumb abgedanckt werden solle.

Vol. 287. Welches Ihro Fürstl. Durchl. in Gnaden acceptiren, nur daß zu denen specificirten Servitien, auch Holtz und Lichter hinzugethan werde.

288. Und solle von dem geistl. Guth, so viel immer möglich in Abschlag des schuldigen dritten Theils, (den Herkommen und Abschied Anno 1652. ohnpræjudicirlich) angeschafft, denen Prälaten aus denen Rechnungen, von des geistl. Guths Einkünfften und Ausgaben, auch dem engern Außschuß von dem jährlichen Remanet, gehörige Nachricht gegeben werden.

Nachricht vom Remanet.

Die

Die von Ihro Fürstl. Durchlaucht vor- Fol. 289.
geschlagene extraordinari Mittel sollen der
Zeit auf sich beruhen und denen Gravamini-
bus cum Effectu abgeholffen werden.

Stuttgardt den 12ten Marty 1668. 290.

Des bevollmächtigten grössern Ausschuß-Tags Abschied de Anno 1669.

291.

Der grosse Ausschuß bewilligt von 1ten 295.
January 1669. bis dahin 1670. zu ei- Cammer-
nen freywilligen Cammer-Beytrag salv. Com- Beytrag.
pact. 20000 fl. zu liefern, auch Ihro Durch-
laucht, 5000 fl. als eine pure Anlehnung
zukommen zu lassen.

Welches Ihro Durchlaucht in Gnaden Fol. 296.
acceptiren wollen auch die durch andre Ge-

schäffte verhinderte Erörterung, der Gravaminum nochmahln ernstlich anbefehlen.

Fol. 298. Geistl. Guths Beytrag. Und sollen über den schuldigen Rest, für den jetzt lauffenden Jahrgang in Abschlag des Kirchen-Guths Schuldigkeit, denen Compactatis unpræjudicirlich $\frac{10}{m}$ fl. 150 Anym. Wein und 400 Schl. Dinckel und Habern abgefolgt werden.

Stuttgardt den 28ten January 1669.

Fol. 300.

Land-Tags Abschied.

de Anno 1670.

304. Cammer-Beytrag. Prälaten und Landschafft erklähren sich mit gewissen Conditionibus von 1ten January 1670. bis dahin 1673. 105000 fl. zur Land-

Landschreiberey zu lieffern, auch die vorigen Jahrs angeliehene 5000 fl. nachzulassen. Nachlaß.

Welches Ihro Fürstl. Durchlaucht absque præjudicio Compactatorum zu gnädigen Danck angenommen, auch der Cammer-Mittel nützliche Anwendung versprechen, und wollen denen noch nicht remedirten Gravaminibus, ihre billigmäßige Erledigung geben lassen auch Prälaten und Landschafft in dero ferners vortragenden Angelegenheiten Landsvätterlich anhöhren. Fol. 305. 306. Gravamina.

Vor dem Kirchen-Guth sollen salv. Compact. von Martini 1669. bis dahin 1672. jährlich 12000 fl. (darunter aber vorfallende Römer-Monath Türcken-Reichs oder Crayßhüllffen, auch Fräulensteuer nicht verstanden,) dergestalten bezahlt werden, daß solche nach Proportion auf die Stifft, Clöster, und geistlichen Verwallttungen, neben 309. Geistl. Guths Beytrag. und Belegung.

und mit der Hintersassen Contingent, im und mit der jährlichen Umblag, zugleich ausgeschrieben, und die Angebühr von denen geistlichen Beambten, jedesmahln zu der Landschafft Einnehmerey gelieffert, und allso der althergekommene Modus hiemit bis auf weitere Vergleichung, wieder eingeführt seyn, der Hinderstandt aber vom vorigem Jahr von der Kirchen-Kastens Verwaltung abgestattet werden solle.

Fol. 311. Stuttgardt den 10ten Febr. 1670.

313. Land-Tags Abschied de Anno 1672.

321. Lands-Defension. Prälaten und Landschafft verwilligen, daß die schon geworbene 180 Mann, samt der Prima plana zu einer Compagnie von 200 Mann gerichtet, und 100 unter der Auswahl

wahl ausgelessenen ledigen Kerln, bis zum Auszug Monatlich 45 kr. oder 1 fl. gereicht werden, wollen auch die Werb- und Montirungs-Gelder, nach getroffener Abrechnung wieder ersetzen, und des Unterhalts wegen (da eine einfache Ration in 4 kr. 2 lb. Brodt und ½ Maas Wein bestehen solle) gebührende Verfügung thun, benebenst zu Ihro Durchlaucht in 86 Köpfen sambt der Prima plana bestehenden Reuttern 6 Monath lang vom 1ten Septembr. monathliche 500 fl. beyzutragen, dabey auch die monathlich bestimmte 165 fl. Servitien-Gelder fortlauffen, hingegen keiner über Dach und Gemach oder der Absenz wegen vor das Quartier etwas weiters von denen Unterthanen extorquiren solle. Fol. 323. Ordonnanz.

324. Bey würcklichem Auszug aber sollen jedem Reuther 15 fl. gereicht, auch deren, als auch der Fuß-Völcker völliger Unterhalt, nach der Regenspurgischen durchgehends gleichen Verpflegungs Ordonnanz angeschaft werden.

Fol. 325. Nachlaß Beytrag. Sodann wollen Sie Prälaten und Landschafft, nebst Remittirung vorgeliehenen 6000 fl. in 3 Jahren Anno 1673. 1674. 1675. jährlich 30000 fl. zur Landschreiberey lieffern lassen.

Fol. 326. Cammer-Guths Menagirung. Welches Ihro Fürstliche Durchlaucht salv. Compact. in Gnaden acceptiren, wollen auch bey Dero Hoff- und Cammer-Staat auf das beste menagiren lassen, und seynd gantz nicht gemeint, Dero Unterthanen einige wider die Saal und Läger-Bücher, oder altes Herkommen lauffende Beschwehrnüssen aufbürden zu lassen, versehen sich aber auch, mann werde Ihro die daraus gebührende jura nicht disputiren.

Gravamina.

Fol. 329. Geistl. Guths Beytrag. Auf das geistliche Guth sollen, absque præjudicio des schuldigen, drittheiligen Beytrags über der Hintersässen Steuer und des Hinterstandts Nachtrag bis Martini 1673. wiederumb

16000 fl. umbgetheilt, und zur Landschafft auf die 4 Quartal gelieffert werden.

Selbige aber auf noch nicht vorsehende Casus nicht verstanden werden. Fol. 330.

Stuttgardt den 28ten Septembr. 1672. 331.

Land-Tags Abschied 361.

de Anno 1673.

Prälaten und Landschafft verwilligen bey vorhabender Lands-Verfassung, zu Erhaltung einer sinceren Neutralitæt, und Landsdefension zu Werb- und Montir-einer neuen auch Recroutirung der vorigen Mannschafft in allen 300 zu Pferdt, und 1000 zu Fuß vor alles und alles 33000 fl. herzuschiessen. 367. Defensions-Beytrag.

Fol. 368. Herrschafftl. Concurrenz. Und wollen Ihro Durchlaucht das glatte für alle 3 das rauhe Futter und Stroh aber nur die für die erste, und die Landschafft für die 2 übrige Compagnien hergeben.

Ordonnanz. Auch solche drey Compagnien nach Ihro Durchlaucht Ordonnanz bis 1ten Marty 1674 verpflegen.

369. Doch daß dem gemeinem Reuther nur 4 fl. samt Commisl am Wein und Brodt in natura gereicht werde.

Fol. 370. Freywillige. Dargegen die Monathl. Servitien-Gelder gefallen seyn, auch kein Unterthan weiter beschwehrt werden solle.

Die hundert freywillige zu Pferdt, von der Auswahl sollen bis zu würcklichen Auszug, zwar mit denen andern exerciret, sonsten aber bey Ihren Geschäfften gelassen, ihnen Monathlich 1 Rthlr. Warth-Geld gereicht,

und

und denenselben bey der Auswahl andere, doch annoch ohne Pferdte und Montirung substituirt werden.

Ebenmäßig sollen die 1000 zu Fuß nach Ihrer Durchlaucht Ordonnanz verpflegt, und denen Commissariis jemand von der Landschafft, dem Herkommen gemäß zugeordnet werden. Fol. 371.

372. Ausgewählte. Die aus der Auswahl gezogene 500. zu Fuß, denen gleich eventualiter andere zu substituiren, sollen ebenmäßig bis zu würcklichen Auszug exercirt, mit 1 fl. Monathl. Warth-Geldts, (ausser denen Officiren bedacht,) denen exercirenden Officirern, so nicht aigen Pferdt haben, über Feldt nichts als Roßlohn und Futter bezahlt, auch diese aus der Auswahl gezogene zu Roß und Fuß aller Herrschafftl. Frohnen, überhebt werden. 373.

374. Defensions-Beytrags salvis Conditionibus. Welches alles Prälaten und Landschafft verwilligt, 1) zu einer Landts-Defension 2)

salvis Privilegiis 3) nicht länger als auf 1ten Marty 1674. oder da der Fried eher restablirt würde, daß diese Völcker auch würcklich wiederumb abgedanckt. 4) Entzwischen zu entschliessender Reichs und Cranßhellff, pro quota employirt, 5) Die Prima plana allerseits nicht gleich völlig ersetzen. 6) Ob der Ordonnanz scharffe Ordre gehalten. 7) Bey der vornehmenden Montirung, denen Unterthanen das Geldt, vor denen Ausländern gönnet. 8) Die Gravamina durch von allen Gravamina. Ballenen, zusammen gesetzte Räthe, mit Zuziehung der Landschafft-Deputirten durchgangen, und der Billigkeit nach erlediget werden sollen.

Fol. 376. Gütter-Versteurung. Es solle auch das General-Ausschreiben, wegen der Güllten Verschreibung, de Anno 1657. wieder erfrischt, und keinen ohnbefreyten, Er docire dann, wo seine Capitalien in der Steuer liegen, ein Zinß geraicht.

Bene-

Benebenst das Closter Zwyfalten, Graff- Fol. 377. Zwyfal-
schafft Löwenstein ꝛc. zum Beytrag ihrer Ge- tenLöwen-
bühr an erinnert. stein.

Auch was bey denen extraordinari Mitteln, 378.
auf ein Jahr lang erhöcht, in ein General-Re- Extraordi-
scriptum zusammen getragen. nari Mit-
tel Erhö-
hung.

Und $\frac{1}{8}$ Theil der ordinari Ablossungshülff, 379.
als ein Neben-Anlag eingezogen werden. NebenAn-
lag.

Das geistliche Guth solle über vorigen Geistl.
Jahrs verglichene 16000 fl. zu diesen Ver- Guths-
fassungs-Werck von dato bis ad 1 Marty 1674 Beytrag.
noch weiter beytragen, 250 Aym. Wein 2000
Schl. Dinckel, 1000 Schl. Habern und da
der Herbst gerathen sollte, noch 50 Aym.
Wein.

Stuttgardt den 30ten April Anno 1673. 380.

Neben-

Fol. 381. Neben-Recess de anno 1673.

Zinß-Zahlung.

383. Ihro Durchlaucht haben um des gegenwärtigen Nothstands willen, mit Prälaten und Landschafft verabschiedet, daß von Georgi 1673. bis dahin 1674. allen Creditoribus ohne Unterscheid, auch Ihro Durchlaucht selbsten, an Ihren Zinßen, der $\frac{1}{5}$ abgezogen werden solle.

Schuldenmachung.

385. Auch bewilligten Prälaten und Landschafft Ihro Durchlaucht, 40000 fl. Landschafft-Capitalien mit 20000 fl. abzulössen, und daß Ihro Durchlaucht auf der Landschafft Indemnisation noch 20000 fl. aufnehmen möge.

386. Stuttgardt den 30ten April 1673.

Land-

Land-Tags Abschied de anno Fol. 387. 1674.

Prälaten und Landschafft ergeben sich in fernere Völcker-Verpflegung nach maß des ferndl. Abschieds auch Continuation der daselbst erhöchten extraordinari Mittel, bis Cineruin 1675 und verglichenen Zinßraichung auf 2 pro cento von künfftigen Georgi noch ein Jahr. 392. Landsdefension, Zinß-Zahlung.

Von dem geistlichen Guth solle von Catharinä 1673. bis dahin 1674. salvis Compactatis in specie de Annis 1652. und 1670. von dem Kirchen-Kasten 12000 fl. abgestattet werden. 393. Geistl. Guths Beytrag.

Bey der aus der Landes-Defension gezogenem Mannschafft, soll mit dem Wart-Geldt, continuirt, Sie aber um ihre Excess, von Vogd, Burgemeister, und Gericht, des Orths gerechtferttiget werden. 394. Auswahl.

Denen Stätt und Aemtern solle freystehen, das Commiss oder Zelt dafür zu geben. 395.

Die

Fol. 396. Die Ordonnanz solle mehrerst erleutert, und in offnem Truck publicirt werden.

Diese Verpflegung solle nach Inhalt des ferndigen Abschieds, und daselbst angehengter Conditionen bis auf den 1ten Marty 1675. continuiren.

397.

Und wollen Ihro Fürstl. Durchlaucht, die Ihrigen bey Reichs- und Crayß-Tägen, dahin instruiren, daß die Matricul Moderation beobachtet, und alles erträglich eingereicht werde.

398. Commissions-Speesen.

Prälaten und Landschafft übernehmen, über die offerirte $\frac{3}{4}$ Theil auch den übrigen $\frac{1}{4}$ Theil der bedürfftigen Commissions- Verschick- und Verehrungs-Speesen, und wollen dem engern und grösseren Ausschuß, solche auszuzahlen, oder ferner hierunter zu tractiren, Gewalt ertheilen, doch daß alle salvis Compactatis, hergegebene genau administrirt werden.

Wollen

Wollen auch wegen des 5ten Thalers vor die erste Compagnie zu Pferdt, mit gewissen Conditionibus und salv. Compact. vom 1ten Marty dieses bis dahin 1675. semel pro semper 2000 fl. offerirt, doch dadurch mit derselben, als einer Fürstl. Leib-Garde sich nicht eingelassen, noch bey allen Puncten in gefährlichen Emergentien ad impossibilia verbunden haben. Fol. 399. Leib-Garde.

Die Deputation zu Erörterung der Gravaminum solle erfrischt werden. 401.

Stuttgardt den 30ten Marty Anno 1674.

Herrn Hertzog Wilhelm Ludwigs Confirmatio Privilegiorum. 404.

Stuttgardt den 18ten July Anno 1674. 408.

Herrn

fol. 409. # Herrn Hertzog Eberhards Testament de anno 1664.

Zu Beschleuniging Ihro Fürstl. Durchlaucht in Gottseeliger embsiger Betrachtung des zergänglich flüchtigen menschlichen Lebens, mehrfältig gefasten beständigen Vorsatzes, das von der göttlichen Majestät Ihro anbefohlne Fürstl. Regiment, mit allerhand ersprießlicher Repatation löblich zu erheben, und wo es die Nothdurfft erfordert, fürträglich auszubessern, damit zu Lob und Preiß des Allerhöchsten Ehr und Aufnahm Dero Fürstl. Hauses, auch zu Schirm, Trost und Wohlergehen, Dero lieben Getreuen Unterthanen, hierdurch alles insgemein einschliessenden Zerrüttungen, und üblen Beginnen
410. gesteuret, und eine in geist- und weltlichen Standt schön concordirende Policey auf die werthiste Posterität fortgepflantzet werde, haben dieselbe hiemit Dero Descendenten zum

vätters

vätterlichen Unterricht, ingleichen Dero Vet-
tern zu hoffentlich angenehmer unweigerlicher
Nachfolg, verschiedene aus lauter Landes-
vätterlicher Liebe, hertz-brüder- und getreu-
vätterlichen Wohlmeinen herfliessende Ord-
nungen, in Forma dispositiva fürstellen
wollen.

Glaubens Bekäntnüß.

1) Weiln das reine wahre GOttes Wortt durch den heiligen Geist in dem alten und neuen Testament aufgezeichnet, die unerschöpfflichste, süsseste, und lieblichste Brunquelle ist, daraus alle heilige Gedancken, die edelste Ströhm aller Weißheit, Zucht, Tugenden, und Ordnungen fliessen, ja die richtigste unüberwindlichste Grundfeste ist, worauf alle Christliche Potentaten, ihre Anschläg, Recht, Gewalt, Herrlichkeit, Reichthumb, Krieg und Frieden, Leben und Sterben, sicherlich richten, legen, bauen, und vertrauen dürffen, und sollen. Also dancken Ihro Fürstl. Durchl. dem

grundgütigen GOtt demüthigst, daß er sie in allein seeligmachender Evangelischen Religion ungeänderter Augspurgischer Confession Christeiferigst erzogen und bestättiget lassen werden, bekennen sich zu solcher Glaubens-Bekändtnüß mit Mund und Hertzen, und gedencken dabey bis an ihr seelges Ende zu verharren.

Leich-Bestattung. Allmosen. Fol. 412.

2) Solle die Fürstl. Leich-Bestattung gebührend doch ohne sonderlichen Pomp, mit Reichung eines ergiebigen Christl. Allmosens, vollführt, und die Legata ad pias causas, völlig exequirt, sonderlich von der zu gottseeligen Nachdencken für die Arme ausgezeichneten Summa Geldts die verfallene Zinß jährlich auf dem Tag, Dero seeligen Hinfarth, erbar und richtig ausgetheilt, auch solches denen Amts-Burgermeistern, in denen Zinß-raichenden Städten, in ihren Aydes-Pflichten, Staat mit auferlegt werden.

3) Sinte-

3) Sintemahln auch Ihro Fürstl. Durchl. in genauern und tieffern Nachsinnen, und trefflicher Berathschlagung befunden, daß die Trennungen, Abschied, und Zergliederungen, dem Hertzogthumb sehr verkleinerl. und disreputirlich, und dafern inskünfftig ein jeder Primogenitus und regierender Herr, seine nachgebohrne Brüder dergestallten mit incorporirten Herrschafften, Städten, und Aemtern appenagiren und abfertigen sollte, endtlich die künfftige Successores, im Regiment Hertzogen ohne Hertzogthumb werden müsten, solchemnach setzen und ordnen Ihro Fürstl. Durchl. daß fürans Dero Fürstenthumb und Lande, samt allen Graff- Herrschafften, Städten, Aemtern, und andern juribus & bonis domanialibus so bereits Dero Fürstl. Kammer, geist- und weltlichen Güthern, und getreuer gehorsambster Landschafft, einverleibt, oder inskünfftige acquirirt, oder sonsten wieder zurück fallen, und der Landschafft incorporirt werden möch-

Fol. 413. Alienation Land und Leuth.

Nachgebohrner Brüder Abfertigung.

Fol. 414.

ten, als ein einig wohlbestelltes Corpus, in seinen vollkommenen Würden gäntzlich und gar ohnerbrochen, beyeinander stehen, und wohlverpfleglich verbleiben als daß davon nicht ein einiges Stück oder Glied, welches gesetztermassen der Landschafft incorporirt ist, weder denen nachgebohrnen nicht regierenden Hertzogen, zu ihrem Unterhalt und jährlichen Deputat bescheiden, noch auch anderwärts in einigerley Gestallt, wie das immer Nahmen haben könte, nicht verändert werden solle.

Regierender der Herr. Fol. 415.

4) Weiln das Jus Primogenituræ in Dero löbl. Hauß Württemberg keinen Condominum oder Compossessorem leidet, sondern des Erstgebohrnen Legitima das gantze völlige Hertzogthumb ist, und seyn soll, als thun Ihr Fürstl. Durchl. solchemnach denen Pactis majorum der Erection und Legibus fundamentalibus Dero Hertzogthumb und Landen gemäß, Dero ältisten Sohn Hertzog Wilhel-

men

nen Ludwig zum Universal-Successorn und Erben Ihr Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauses, Hertzogthumb und Landen, nirgend nichts ausgenommen, vollkommenlich erklähren und einsetzen, deme hingegen auch obgelegen, alle Zinß, Güllter, Leibgeding und Schulden abzustatten, desgleichen alle Reichs Crayß-Anlagen, Cammer-Gerichts Unterhaltung, Processus &c. von denen würcklich besitzenden Landen, zu vertretten. Fol. 416.

Geben hierauf Ihme, als nach dem Willen GOttes Ihrer Fürstl. Durchl. künfftigem Successori, und Regenten Dero Hertzogthumb und Landen diese heylsame Instruction und vätterlichen Unterricht; Ihme werde gleichwohln von dem allmächtigen GOtt eine hohe Würde, zumahln aber auch eine sehr hohe Bürde aufgetragen und anbefohlen, derowegen er Zeit Lebens tief zu behertzigen, und fleißig zu bedencken, daß Er als ein Vatter des Vatterlandes alle un- Fürsten-Amt.

tergebene Land und Leuth, mit reichem Trost und starcker Hülff, versorgen, schirmen, und zu allem erwünschten Wohlstand beförderen, gar aber nicht solch empfangene grosse Ehr und Gewalt, zu aigenem schädlichen Wollust, Pracht, und mehrerley Vanitæten, Mißbräuchen, sondern als ein Christlich und löblicher Regent, die angeborne und anvertraute Unterthanen, wohl regieren, als ein stets wachendes hoch-vernünfftiges weises Haupt, den gemeinen Nutzen, dem aigenen Privat-Vortheil und unziemlichen Gesuch, in allweeg weit vorziehen, denen Unterthanen keine neue ungewohnte Onera mit ihrem seuffzen und lamentiren auftringen, keinen Krieg oder Unruhe ohne stattliche reiffe Berathschlagung erwecken und anfangen, vielmehr alles Uebel, und harte tiefwurtzelnde Nachreden verhüthen, beförderist den edlen Frieden mit Recht und Güthe pflantzen, den armen beschwehrten Supplicanten, ein gnädiges Ohr mit sanfftmüthigen Hertzen ertheilen,

len, und sowohl den Verantworter als Anbringer nach Nothdurfft anhören, auch nach erlernter der Sachen wahrer und gründtlicher Beschaffenheit, was Recht und Billigkeit ausweist, Beschaid geben, desgleichen denen Expeditionibus, und Consultationibus, selbsten beywohnen, und niemandten wider habende Freyheiten und altes Herkommen, oder sonsten, anderwärts ohnziemlich belästigen, insonderheit und vor allen Dingen der Röm. Kayserl. Majestät als höchstem Obrigkeit, nach GOtt, jedesmahl gebührenden unterthänigsten Respect erweisen, und auf Ihro Kayserl. Majestät und das heil. Reich, Deroselben Hoheit, Ehre, Würde und Aufnehmen seine Reflexion haben, ingleichen mit denen benachbarten, auch allen andern Chur- und Fürstlichen Häusern Anverwandten, und andern Ständen des Reichs, gutes Vernehmen, getreue Nachbarschafft, und Verständnüß pflegen, bauen und behalten solle. Fol. 418.

Religion Und mehr ad speciem zu gehen, wollen Ihr Fürstl. Durchl. gedachtem Dero Sohn und Successorn ernstvätterlich auferlegt haben, nicht allein ob der wahren Religion und unverfälschten Augspurgischen Confession zu halten, den widrigen Secten zu begegnen, bey denen bestättigten Kirchen-Ordnungen durchaus zu verharren, und hierinnen keine Aenderung quoad substantialia vorzunehmen. Keine Kirchen- oder Schul-Diener bestellen zu lassen, der nicht willig und bereit, der Augspurgischen ungeänderten Confession und publicirten Concordi-Buch zu unterschreiben.

Concordi-Buch und Kirchen-Kast. Der Kirchen-Kasten zu Stuttgardt mit allen seinen Pertinentien in keinerley Weiß zu mutiren, oder zu prophaniren, und daran zu seyn, damit die geistl. Gefäll und Einkommen zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, auch was darüber bevor seyn wird, zu Ablösung der wachenden Schulden,

und

und Güllter, und wann das Land geledi-
get, zu nothwendigem Schutz und Schirm
auch Rettung und Vermehrung der Land
und Leuth als des Vatterlands angewendet
werde; sondern auch Prälaten und Gemei- Prälaten
ne gehorsambste Landschafft, bey dem Tübin- und Lands
gischen Vertrag, Land-Tags Abschieden, schafft.
und andern habenden gemeinen oder sonder-
baren Privilegien, und Freyheiten zu las-
sen, und dabey zu handhaben.

Insonderheit ohne erfordernden eusser- Fol. 419.
sten Noth, ohne vorgehende Berathschlagung, Schulden
und mit Einwilligung der Landschafft, das Land machen.
und die Cammer mit neuen Schulden, (es
wäre dann daß durch einige Aufnahm, zu
Vermehrung dero Hertzogthumb und Landen,
neue Herrschafften, Güther und Unterthā-
nen, erhandelt, und herbey gebracht wür-
den,) nicht beschwehren oder beschwehren
zu lassen.

Geheimer Rath.

Den geheimen Regiments-Rath (dessen Collegium in 5 Personen, nemlich dem Land-Hoffmeister als Präsidenten, zweyen vortrefflichen von Adel, und zweyen hocherfahrnen berühmbten Rechts-Gelehrten, bestehen sollen) beständig zu erhalten, hohe Aemter anderst nicht als mit gutem Rath zu bestellen, mit Ueberfluß der Diener sich nicht zu beladen, sondern dieselbe so viel müglich einzuziehen, hingegen gottesfürchtig, exemplarisch, getreu, verständig, aufrichtig wohl qualificirter Diener, sonderlich aber keiner andern als der Augspurgischen Confession zugethan, und zwar, wann mans haben kan, vor andern die Land-Kinder, wann sie gnugsam tüchtig, sich zu befleißigen.

Diener.

Land-Kinder

Universitæt.

Nicht weniger die Universitæt zu Tübingen, samt dem illustri Collegio und Stipendio daselbst, bey ihren Privilegiis zu schützen, dieselbe in sonderbahre Obacht zu halten, und zu vorigem Aufnehmen und Splendor so viel

Collegium Stipendium.

viel müglich, ferners Dero Land-Recht, Hoff-Gerichts, Lands, Forst, und alle andere in geist- und weltlichen Sachen, wohlbedächtlich angestellte, und ausgegangene Ordnungen zu erhalten, Summa alles dasjenige bestен Vermögens zu thun und zu handeln, was einen löblichen Christl. Regenten wohlanständig, und am grossen herrlichen Tag des HErren vor dem Richterstuhl JEsu Christi zu verantworten seyn wird. Ordnungen. Fol. 420.

5) Auf Absterben Hertzog Willhelm Ludwigs, sollen Ihr Fürstl. Durchl. übrige Herrn Söhne nach dem Primogenitus-Recht, succediren, und die Instruction dieser Testamentl. Verordnungen in allen Puncten auf das fleißigste beobachten. Substitutio.

6) Ersuchen Ihr Fürstl. Durchl. Dero Frau Gemahlin umb die Obsicht, über beeder Ehen insonderheit die minderjährige Kinder, damit sie wohl und Christlich, zu Der Frau Gemahlin Respect. Fol. 421.

wahrer

wahrer GOttesfurcht und allen hochgepriese-
nen Fürstl. Sitten, Tugenden und Wissen-
schafften, auferzogen werden mögen, und stel-
len Deroselben allerdings frey, ob sie Dero
leibl. Kinder bey sich auf der Cammer-Kosten,
oder der ordinari Hoffhaltung auferziehen
Fol. 422. lassen wolle, gebiethen hingegen Dero aus
beyden Ehen erziehlten Söhnen, und Töch-
tern, samt und sonders ernstlich daß sie nach
Anleitung des vierten Geboths, Ihro Durchl.
freundliche liebe Gemahlin, als Ihre Frau
Mutter nicht allein, in eusserlicher demüthi-
ger Ehrerbiethung, sondern auch in brünstiger
kindtlicher Liebe, verehren, und Dero mütter-
liche Huld und Gnad, mit Respect gehorsam,
und getreufleißigster Aufwartung zu erhalten
sich eiffrigst angelegen seyn lassen sollen.

Deren Ver-mächtnüß

7) Zu danckbahren Angedencken erwiese-
ner vielen Ehr, Liebs und Guths, verschaf-
fen Ihr Fürstl. Durchl. Dero Frau Gemahlin
über alles dasjenige so die Heuraths-Notel
aus-

ausweist, oder sie derselben geschenckt, oder inskünfftige schencken werden, noch weiter 15000 fl. nach Ihro Durchl. Absterben, aus der Fürstl. Kammer ohne Widerred, in zwey Jahren an Geldt, Wein und Früchten, in einem Gnadenschlag abzurichten, item Silber-Geschirr auf eine Fürstl. Taffel, von 16 Personen, und dessen Zugehör, welches nach der Frau Gemahlin Todt, oder Dero anderwärtiger Vermählung, Sie wäre dann dessen ohne Verschulden vor solcher Zeit verlustiget worden, auf den künfftig regierenden Sohn, und Successorem wieder zurück fallen solle. Fol. 423.

Auch befehlen Ihro Fürstl. Durchl. Dero ältisten Sohn und Successorem im Regiment, daß Er die hochgeehrte Frau Mutter, zu allen Fürfallenheiten schütze, und bey allen habenden Juribus und Possessionibus erhalte, und möglichste Vorsehung und Fleiß Und Commendation.

ankehre,

ankehre, damit dieselbe nirgends offendirt, oder beunruhiget werde.

Der nachgebohrnen Hrn Abfertigung. Fol. 424.

8) Die nachgebohrnen Söhne, solle der Successor im Regiment, bis auf das zwantzigste Jahr zu Perfectionirung alles Fürstl. Wohlstandts, auferziehen, und nach demselben Printz Friedrich Carln, 8000. aller übrigen jeden 6000 fl. zum jährlichen Unterhalt liessern, Sie auch damit sich begnügen, und zu Erhaltung Freund-brüderlicher Einigkeit, und des gantzen Fürstl. Hauses Splendor insgemein ihr Absehen richten.

Fürstl. Behausung. Fol. 425.

9) Solle der regierende Herr jeden nachgehenden Bruder, nach erfülltem 25ten Jahr mit einer Fürstl. Behausung, und nothwendigen Brenn-Holtz versehen, nicht weniger für Silber-Geschirr 3000 fl. und für die samtliche Mobilien auch 3000 fl. semel pro semper liessern lassen.

10) Solle

10) Solle bey Ihro Durchl. gantzer Posteritæt unter denen Printzen so ipso actu keine regierende Herren seynd, durchaus der ältiste von Jahren, ohne Unterscheid der Linien allenthalben den Vorsitz haben.

11) Die Nachgebohrne nicht allein des Regierenden Feinde nicht hausen, sondern auch dessen Diener nicht aufnehmen, oder in einigerley Weiß abwendig machen, gestallten auch alle ihre Officiers, und Diener denen gemeinen Lands-Ordnungen und Satzungen gemäß sich erweisen, und die frevele Uebertretter, durch den regierenden Hertzogen, als Lands-Fürsten, oder dessen Staabs-Bediente, gleich andern Lands-Unterthanen abgestrafft werden sollen. Fol. 426. Diener Bestrafung.

12) Solle der regierende Herr die unter denen Nachgebohrnen erwachsende Differentien, mit Zuziehung bederseits beliebiger Erörterung ihrer Differentien.

biger friedsamer Räthe in der Güthe vergleichen, oder die Sache durch solche niedergesetzte Räthe, summariissime ohne weiteres appelliren, erörtert, da sie aber mit dem
Fol. 427. regierenden Hertzogen, in Streit geriethen, dem brüderl. Vertrag de Anno 1617. nachgegangen werden.

Dero Jagen. 13) Die denen nachgebohrnen Herrn verordnete Jagen, sollen mit seiner gebührenden Maß zu rechter Zeit gebraucht, und nichts zu Verschmählerung der Landes-Fürstl. und hohen Forstl. Obrigkeit attentirt werden.

Vermählung. Fol. 428. 14) Wann Ihro Durchl. Söhne und Töchter in dem heiligen Ehestandt zu tretten gemeint seyn, (welches Sie freyen Willens, doch mit Consens des regierenden Herrn, oder dessen Vormundschafft, auch der leibl. Frau Mutter thun mögen,) sollen Sie ihren grösten Respect insonderheit auf

GOttes

GOttes Ehr, und weiters das vernünfftige Abſehen dahin richten, damit Sie ſich allein mit ſolchen Fürſtlichen oder andern hohen Standts : Perſonen ehelichen verloben, die der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion mit Mund und Hertzen beypflichten, und ſonſt einen glorwürdigen Nachruhm haben.

15) Die nachgebohrne Herren und Dero Erben, ſollen einander immer gradatim ſuccediren, und das letzte Deputat allezeit dem Regierenden Herrn heimfallen. Succeſſion in den Deputaten.

16) Dieſes alles ſteiff und unverbrüchlich zu halten, ſolle ein jeder Nachgebohrner, ſo das zwantzigſte Jahr Alters vollkommen erfüllt, dem Regierenden Hertzog einen wohl clauſulirten, und mit leiblichen beſchwohrnen Aydt beſtättigtem Revers geben. Fol. 429. Aydtlicher Revers.

17) Die Töchtere ſolle der regierende Fürſt, in der Fürſtl. Reſidentz, als des Vat- Der Prinzeßinnen Verpflegung.

tern Hauß bey sich, dem Fürstl. Standt und Ihro Durchlaucht vätterlichen Intention allerdings gemäß verpflegen, auch die hertzbrüderliche Affection in allen Begebnüssen in Werck erweisen, und hinwiederumb Sie ihme mit gebührenden Respect und Ehrerbiethung begegnen.

Fol. 430.

Aussteuer

18) Bey deren Verheurathung solle ihnen gegen, bey diesem Fürstl. Hauß, gewöhnlicher aydtlichen Verzücht, und Renunciation, neben dem von der Landschafft, darschiessende Heurath-Guth, der 32000 fl. zu Kleidern, Geschmuck und Silber-Geschirr, von dem regierenden Herrn, 10000 fl. geliefert, auch wo es die Gelegenheit allso erfordern wird, die Hochzeit gehalten werden.

431. Deputat.

19) Einer jeden Ihro Durchlaucht unvermählten Töchtern, solle jährlich aus der Fürstl. Cammer von dem 17ten bis in das 20te Jahr alters, 800 fl. von dem 20ten Jahr

Jahr aber bis zu deren Verheurathung, 1000 fl. (zu freywillig doch wohlständigen Gebrauch, und zugleich sich darumb gebührlich bekleiden,) auf Georgi und Martini jedesmahls halbtheilig gelieffert werden.

20) In schnell einbrechenden Kriegs- oder andern gefährlichen Nothfällen, solle der regierende Hertzog allerseits eilende Vorsorg hegen, damit fordrist Ihro Durchlaucht Frau Gemahlin, so auch die minderjährige Söhne und Töchtere, auch Fräulen Baasen, so unter seiner Verpflegung begriffen vor ihre Personen, und benöthigte Diener, entweder in denen Landes-Festungen, oder sichern saubern Städten, einen gelegnen interims Unterschlauf haben mögen. Fol. 432.

21) Erinnern Ihro Fürstl. Durchlaucht Fürstens den succedirenden Regenten nochmahln, daß Er mit schönstem Lebens-Exempeln in Gottseligkeit, und allen heroischen Tugenden dem Amt.

Fürstl. Hauß, und allen untergebenen Land und Leuthen, vorleuchte, und in Bedencken die Landes-Beschwehrnüssen und Schulden-Last überaus groß erhöhet, daß Er hierinnen durch weiser, verständiger, getreuer Räth und Diener klügeste Anstalten aller Orthen, Rath, Hülff, Linderung und Erquickung schaffe, sonderlich aber in best formirter Lan-
Fol. 433. des-Oeconomie und löblich gefastem wohl ein-gezogenem Hofstatt, manniglichen in Werck vor Augen lege, und demonstrire, daß Ihnen über alle zeitliche Ehren-Titul, der angenehmste seyn würde, von allen seinen Unterthanen ein Vatter des Vatterlandes, mit Frolocken gepriesen werden zu können.

Bevormundung der Fürstl. Kinder.

22) Auf dem Fall der künfftige Lands-Regent, das 18te Jahr noch nicht complirt, oder nach angetrettener Regierung, ohne Bevormundung seiner männlichen Descendenten, mit Todt abgehen, und der nachgebohrne Bruder das 25te Jahr nicht erfüllet, oder

zurück-

zurückgelegt haben würde, so verordnen Ihr Fürstl. Durchl. Dero minderjährigen Söhnen und Töchtern auch respective Enckeln, und darunter fürnehmlich dem ältistem Sohn, als künfftigem Landes-Regenten, Dero Herrn Bruder, Hertzog Friedrichen zum Administratore und Obervormunder, sodann die zu solcher Zeit zugegen seyende Land-Hoffmeister und übrige Geheime Räthe, zu Mitvormundern, welche die gantze Regierung des Hertzogthumbs, nach denen Landes-Compactaten, und Verfassungen zu führen, und darinnen zu præjudiz der Herrschafft, und der Unterthanen nichts zu ändern, gehalten und verbunden seyn sollen. Vornehmlich wird denenselben wohl beliebig seyn, Ihr Durchl. Söhn und Töchter Education und Verpflegung dermassen fürständig zu dirigiren, damit Sie in rechter wahrer Erkäntnüß und Furcht GOttes Christ- und Fürstlich erzogen, auch in allen rühmlichen Tugenden und Künsten, stetigs geübet, und zu allen Fürstl.

Landes-Compacta.

fol. 435

Splendor erhaben werden, auch ohnverlängt denen unversorgten jungen Printzen zu Hoff-

Landskinder zu Hof- und Lehrmeistern.

und Lehrmeistern zu erkiesen, wo müglich von Adel, und Gelehrte aus dem Land, oder doch sonsten best qualificirte ohntadelhaffte und Teutschgebohrne, insonderheit keine andere als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane Personen, und solche auf gewisse Staat und Instructiones aydlich zu obligiren.

Es sollen auch nicht allein die Mitvormünder Ihr beharrliches Absehen, auf den Obervormünder stellen, und mit demselben alle führende Consilia, aufrichtig, getreu, und geflissen, communiciren, sondern auch der

Fol. 436.

Obervormünder ohne der Mitvormünder Vorwissen, und Einwilligen nichts vornehmen noch resolviren, auch selbige weder samt noch sonders removiren oder suspendiren können. Wann aber einer mit Todt abgehen, oder sonsten die Stelle quittiren würde, solle mit

Con-

Consens wenigst eines der Testaments-Executorn ein ander tauglich und hierzu nach Inhalt der Landts-Verfassungen, genugsam qualificirtes Subjectum erwehlt werden, Ihro Durchl. setzen, zu Dero Herrn Bruders Fürstl. Durchl. die Freund-brüderliche Confidenz, es werden Dieselbe Zeit währender Administration, Dero Hoffstaat nach Stuttgardt transferiren, und mit dem assignirtem Deputat, sich Freund-brüderlich vergnügen. Fol. 437.

Aller abgetheilten Fürsten-Prætensiones, sollen bis auf des succedirenden Printzen, zurückgelegtes 25te Jahr ausgesetzt werden. Alles dieses soll von dem Administratore und Mitvormündern in Beysein der Herrn Testaments-Executorn mit laibl. Ayden beschwohren werden. 438. Der Nachgebohrnē Fürstl. Prætensiones.

Auf Ableben Herrn Hertzog Friedrichs auf gantz gleiche Maß und Weiß Herr Hertzog Ulrich Administrator seyn.

Fol. 439. Und auch auf dessen Absterben die Vormundschafft bey denen Geheimen Regiments-Räthen allein verbleiben, jedoch dißfalß alles um dieser Testamentl. Disposition versehene pünctlich in Acht genommen, auch die jährliche Einschickung der Herrn Executorum Räthe auf Georgi keineswegs unterlassen werden.

Der Frau Gemahlin verbleibt die Mitvormundschafft über Dero Kinder.

440. Der Lands-Regent wird seiner Geschwister von beeden Banden Curator legitimus, der übrigen halben aber von einem Band der leiblichen Frau Mutter zu einen Mitvormünder adjungirt.

441. 23) Zu Executorn dieser Disposition requiriren Ihr Fürstl. Durchl. Herrn Friedrich des IIIten, König zu Dännemarck, ꝛc.

Herrn

Herrn Albrecht Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Herrn Ludwig Landgraffen zu Hessen ꝛc. Herrn Friedrich Marggraffen zu Baaden ꝛc.

Regenspurg den 14ten Marty 1664. Fol. 445.

Imperatoris Leopoldi Confirmatio Testamenti Eberhardini. 447.

Regenspurg den 29ten April Anno 1664. 450.

Herrn Hertzog Eberhards Codicill de Anno 1674. 451.

1) Zu Erleutherung des 2ten Testaments-Puncten sollen auf den Tag Ihrer 452. Allmosen.

Durchl. Sepultur in allen Stätt und Aemtern denen Hauß-Armen 50 fl. in Stuttgard, Tübingen, Urach und Schorndorff aber 100 fl. ausgetheilt, und von der Renth-Cammer und Visitation jedem halbtheilig dargegeben werden.

Legatum ad pias Causas.

Sodann verschaffen Ihro Durchl. ad pias Causas 14000 fl. Capital, darann von 7000 fl. der jährliche Zinß unter 35 arme Pfarrers Wittiben (deren von denen 3 jüngsten Consistorial- Cammer- und Visitations-Räthen jährlich eine aus redlichem Gemüth aufgesetzte Designation in dem geheimen Regiments-Rath ein Zuraichen von 4000 fl. unter die Haußarmen zu Waiblingen, Güglingen, Lauffen, und Münsingen, von 1000 fl. unter die arme Sauerbronn- und Baadgäste in Dainach ausgetheilt, der Zinß von den übrigen 2000 fl. aber zu Conservation der beyden Kirchen in Dainach und zu Freudenstatt

denstatt und selbigen Pfarrhauses angewendet werden solle.

2) Sollen der Frau Gemahlin über die in dem 7ten Testaments-Puncten in zweyen Jahren zu bezahlen vermachte 15000 fl. in darauf folgendem nächstem 3ten Jahr noch 5000 fl. auf solche Weise abgestattet werden. Fol. 456. Der Frau Gemahlin Vermächtnüß. Fol. 457.

Nicht weniger verehren Ihro Fürstliche Durchl. Deroselben alle an dem Beylager zu Onolzbach und bey hienach gefolgter Fürstl. Heimführung ihrer überlüfferte Präsenten, ohn einig Ausnahm völlig. Auch haben Dieselbe den in dem Heuraths-Pacto bestimten jährlichen Widdum und Morgengab auf 5000 fl. und 20 Hirsch auch zwanzig Schwein, doch daß es bey dem Fürstl. Hauß zu einigem Præjudicio, nach folg oder Schuldigkeit, keineswegs angezogen werden solle, erhöhet. Fol. 458. Widdum. Fol. 459.

3) Ueber

Der Nachgebohrnē Herrn Legatum Fol. 460.

3) Ueber das in dem 8ten Testaments-Puncten bestimmte Appanage verschaffen Ihro Fürstl. Durchl. einem jeden Dero nachgebohrnen Herrn Sohne aus der Cammerschreiberey noch ferners 50000 fl. welche denenselben entweder an Geldt, guten Capitalien, Güthern oder Gefällen, gleich nach Ihro Durchl. erfolgenden Todtfall eingeraumbt, davon aber so wenig als dem Appanage etwas verändert, sondern dem ältern Printzen, allein die jährliche Nutzmessung zu Gebühr
Fol. 461. und nutzlichem Gebrauch anzuwenden erlaubt, denen Minderjährigen aber, getreue Administratores aus denen Räthen verordnet, von selbigen die aufhebende Zinß, Gefäll und Einkünfften zu einem Haupt-Guth wieder wohl angelegt, und alle Jahr 8 Tag nach Georgi richtige Rechnung erstattet werden, auf Ableben aber ein oder des andern Printzen, ohne mannliche Leibs-Erben, einig und allein dem Regenten, des Fürstl. Hausses wieder an und zufallen solle.

4) Sol-

4) Solle der jedesmahlig regierende Herr, die in dem 4ten Testaments = Puncten angeregte Stamm Cleynodien, samentschafftl. bey dem Fürstl. Hauß beständig zu erhalten, und nach bester Möglichkeit zu vermehren bedacht seyn. Fol. 462. Stamm-Cleinodiē.

5) Lassen es Ihro Fürstl. Durchl. bey dem 6ten Testaments = Puncten, wegen Dero lieben Kinder löblicher Education unveränderlich verbleiben.

6) Bestimmen Ihr Fürstl. Durchl. aus vätterlicher Vorsorg zu Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit, zu benöthigten Residentz = Häusern, nach dem 9ten Testaments-Puncten, Herrn Hertzog Friedrich Carl, Winnenthal. Herrn Carl Maximilian, Pfullingen. Herrn Georg Friedrichen, den jüngst erkauften Theil Liebenstein, Herrn Ludwigen, das Schloß Marppach, und Herrn Johann Frie= Fol. 464. Der nachgebohrnen Herrn Residentz-Häuser.

Friedrichen das Schloß Riedt, dem Primogenito dabey neben freystellende, die allda gefallende Einkünfften soweit selbige, sowohl zu dem Appanagio, als Addition der Zinßen, aus denen Legirten 50000 fl. raichen, zu überlassen, und das übrige an andern nächst gelegnen Orthen zu ersetzen.

Fol. 467. Jagens-Bezürck.

Damit auch wegen der in dem 13ten Testaments-Puncten gedachte Jagen keine Irrung entstehen möge, als ist Ihro Fürstl. Durchl. letzter und unveränderlicher Wille, daß einem jeden der nachgebohrnen Söhne, zu dem kleinen Waidwerck umb sein Hauß herumb ein Bezürck von ungefähr 2 Stunden, zu dem hohen und zugleich kleinem Waydwerck, aber auch ohngefähr 2 Stund, und so nahe als immer möglich, bey gedachter seiner Wohnung, dazu auch an solchen Orthen, da sich auch das Wildpreth, gern pflegt aufzuhalten, ausgesehen, und durch

jemandts

jemandts verordneten von denen noch lebenden Executoribus, neben dem Jägermeister, und jedes Orths Forstmeister bestimmt werde.

Da auch das schwartze Wildpreth an selbigen Orth, sich gar nicht oder sellten aufhielte, solle der regierende Bruder dafür jährlich 4 Schwein und 6 Bachen, (wann sich nach solcher Proportion das schwartze Wildpreth im Wald befindet) lieffern, auch weder der Regierende noch die nachgebohrne Brüder, einander in denen einraumenden Bezirck Eintrag thun.

Pferdt der Frau Gemahlin u. nachgebohrnen Printzen.

7) Lassen Ihr Fürstl. Durchl. der Frau Gemahlin zwey Spann Pferdt neben Kutschen und Zugehörde samt denen Kleppern, welche Sie zu ihrer Bedienung vonnöthen hat, Printz Friedrich Carln den bereits ihme assignirten mit 6 Pferden bespanten Rüstwa-

Fol. 469.

gen,

gen, und dann noch 6 gute Reuth = Pferdt die andere hat der ältiste Sohn, nach erraichten 20ten Jahr mit 4 oder nach befindenden Dingen 6 guten Reuth = Pferdten zu versehen.

Fol. 470. Der Cammer Intraden Bestärckung.

8) Befehlen Ihro Fürstl. Durchlaucht dem künfftigen Successori, daß Er auf die ihme anfallende Hertzogthumb und Land, auch dessen beständige und unbeständige Gefäll, gute Achtung geben, von selbigen nichts alienniren, oder verschencken, sondern vielmehr mit sorgfältigem Fleiß truchten solle, wie das annoch in frembden Händen stehende frengemacht, kein nützlicher Kauff ausser Acht gelassen, die heimgefallene Lehn = Güther bey dem Staat behalten, und also Land und Leuth, auf alle erlaubte mögliche Weise und Weeg in mehrers aufnehmen gebracht, und dadurch die Cammer-Intraden, bestärckt werden möchten.

Heimgefallene Lehn.

9) Solle

9) Solle der künfftige Landes-Regent auf die zu dem Land gehörige Vestungen und Berg-Häuser eine stetige genaue Reflexion tragen, solche in Kriegs- und Friedens-Zeiten, mit wohlqualificirten Commendanten, und nothwendigen Garnisonen auch erforderter Artillerie, Munition, Proviant, und andern Requisitis, ohnmangelhafft versorgen, vornehmlich aber die berühmbte Haubt-Veste Hohentwiel sich eifferig befohlen seyn lassen, und solche als ein schätzbahres Kleynod beständig und unzertrenlich bey dem Landt behalten. Fol. 471. Beobachtung der Vestungen. Besonders Hohentwiel.

Nach dem Exempel andrer hohen und Fürstl. Häuser, legiren Ihro Fürstl. Durchl. Dero geheimen Regiments-Räthen, und Secretariis, wie auch Renth-Cammer Expeditions-Rath, Johann Christoph Waltern und Cammerschreibern, Johann Mayern, oder deren Successoribus, und Kindern, jedem eine halbe Jahrs Besoldung, an Geldt, Legata gewissen Bedienten. Fol. 473.

Früchten und Wein, neben einem Trauer-Kleyd, und befehln Dero künfftigen Successorn am Regiment, daß er ohne sonderbahre wichtige Ursachen, und reiffe Vorbetrachtung, keinen von den geheimen Regiments und andern getreuen Räthen, und Dienern dimittiren, sondern selbige, als denen dieses Staats Beschaffenheit und Gelegenheit am besten bekandt, unveränderlich an der Hand und in Diensten behalten, und nicht etwan andere neue unerfahrne Rathgeber, bey sich fürtringen lassen, sonderlich aber der Schmeichler, Fuchsschwäntzer und Ohrenbläser müßig gehen, ihren verderblich schlimmen Anschlägen, kein Gehör geben, und stets mit unvergessenem Fleiß, bedencken solle, wie die Aenderung der Staats-Bedienungen, so schädlich ausgefallen.

Fol. 474. Von Beurlaubung der Diener,

Fol. 475. Insonderheit mit des HErrn Land-Grafen zu Hessen Fürstl. Durchl. gute Vertraulichkeit pflegen, in allen schwehren Vorfal-

lenheiten, deſſen guten Raths ſich gebrauchen, und dadurch ſich in allen einem regierenden Herrn wohlanſtehenden Tugenden, üben und perfect machen, und was er an einem oder andern regierenden Herrn an löbl. und guter Conduite erſprießlich ſiehet, deſſen Exempel fleißig nachfolgen.

Stuttgard den 1ten Julii 1674. Fol. 477.

Inſtrumentum Publicationis 485.

Stuttgard den 30ten Julii 1674.

Fol. 497. Land = Tags = Abschied de Anno 1675.

503. Landes Defension. Prälaten und Landschafft bewilligen bis auf 1ten Julii 1676. nicht nur allein die geworbenen Völcker in specie die erste Compagnie zu Pferdt, mit Raichung des 5ten Thalers, wie bisher zu verpflegen, doch solle denen Klenckischen Reuthern und Fußgängern, über den monathl. Sold der respective 4 oder 2 fl. darfür geraicht, und
506. die Ordonnantz erfrischt werden.

Commissions Speesen. Sondern auch noch ferner die Rayß = Zehrungs, und Verehrungs = Speesen beydes, jedoch salv. Comp. bezahlen.

Fol. 507. Reichs = und Crayß = Hülff. Hingegen solle die Recroutirung der Reichs = und Crayß = Völcker = Quanti von denen übrigen geworbenen beschehen, auch ratione des

Kriegs

Kriegs Malefitz Klosters sowohl Städt und Aemter als Landschafft unbeschwehrt bleiben. Kriegs. Malefitz. Kosten.

Und behält sich die Landschafft bevor, wegen zur Kayserl. Armee, hergegebener 6000. Scheffel Früchten, ihren Regreſs an das geistl. Guth zu nehmen. Fol. 508. Prætension an das geistl. Guth.

Ihro Durchl. wollen die Prälaturen, so bald der Fried anbricht, und das geistl. Guth solches ertragen kan, mit würcklichen Prälaten ersetzen. Prälaturen Ersetzung.

Die Kirchen: Räth erklähren sich von Catharinä 1674. bis dahin 1676. von der Kirchen: Kastens Verwaltung 52000 fl. darschiessen zu lassen, welches Prälaten und Landschafft in Abschlag ihrer Prætension auch salvo jure collectandi & exigendi terriam, acceptiren. 509. Geistl. Guths Beytrag.

Fol. 511. Verzinsungs Vorzug.

Witwen und Waisen, denenjenigen, welche ihre Güllten würcklich versteuren, und Ausländischen, von denen Proceß zu befahren, sollen die Zinß vor andern abgestattet werden.

Gravamina.

Ihr Durchl. seynd nicht gemeint, Prälaten und Landschafft oder Privatos, wider die Compactata, Herkommen, und Läger-Bücher zu beschwehren.

Fol. 512. Schulden machen.

Confirmiren auch die von Prälaten und Landschafft zu ohnentbehrlichen Nothwendigkeiten, beschehene neue Aufnahm von 69820 fl.

Beytrag.

Acceptiren auch das offerirte Donativ von 25000 fl. doch längstens einer Jahres Frist abgetragen werde.

Fol. 514. Verzinsung der Herrschafftl. Capitalien

Die Cammerschreiberey Capitalien, ausgenommen derjenigen, so bisher mit 5 oder 3 fl.

3 fl. pro Cento verzinßt worden, sollen bevorstehenden Jahrgang gleichwohl, wie andere Creditorn verzinst werden.

Stuttgard den 22ten Decembr. 1675. Fol. 515.

Land-Tags Abschied 1676.

Mit Verpflegung der ersten Compagnie zu Pferdt, soll es bis ad 1. Julii 1677. denen vorigen Verabschiedungen gemäß, in statu quo verbleiben, und denen Exorbitantien remedirt werden. 516. 525. Landes-Defension.

Prälaten und Landschafft lassen die Prærension, wegen für solche Compagnie hergegebenen Rauch und glatten Futters de præterito, jedoch ohne Consequentz fallen, 526. Herrschafftl. Concurrentz, ratione

ratione futuri solle es von den Kellereyen richtig geraicht werden.

Die 3. Compagnien zu Fuß sollen auf 2. doch daß dem Capitain Schmiden seine Gage verbleibe, reducirt: und bis 1ten Julii 1677. vorigen Abschieden gemäß verpfleget werden.

Fol. 527. Commissions. Speesen.

Prälaten und Landschafft acceptiren, jedoch ohne Præjudiz der Herkommenheit, daß das Cammer-Guth an denen Verschickungs- Rayß- und Verehrungs-Speesen einen zehenden Theil beytrage, und sollen alle dergleichen Zettel denen Anwesenden vom Ausschuß zu gehöriger Revidirung communicirt werden.

529. Extraordinari Mittel.

Die ordinari Ablösungs-Hülff solle in vorigem Lauff bis Catharinä, die extraordinari Mittel aber bis 31. Dec. 1677. gelassen werden.

Prälat-

Prälaten und Landschafft acceptiren in Abschlag des geistl. Guths Offerum, eines von Anno 1675 bis 1676. wegen des Chavagniacischen Winter-Quartiers, und Philippsburgischer Contribution lieferenden Nachschusses von 4000 fl. doch daß die Kirchen-Räthe sich ratione futuri desto reichlicher angreiffen. Fol. 531. Geistl. Guths Nachtrag.

Bewilligen hingegen salvis compactatis, Ihro Durchl. zwischen Georgi 1677. und Lichtmeß, 1678. als ein abermahliges Donativ 24000 fl. zu bezahlen, auch dem grossen Ausschuß, wegen Entschliessung eines fernern Donativi von 1678. bis 1679. auch eraignender Kriegs-Vorfallenheiten, und der geworbenen Völcker noch fernern Unterhalts, Gewalt zu hinterlassen. Fol. 532. Beytrag

Fol. 534. Sonsten aber solle dißmahliger præstandorum terminus ad quem 1ten Julii 1677. seyn.

535. Stuttgard den 18ten Sept. 1676.

548. Herrn Hertzog Friedrich Carls Administratoris Confirmatio Privilegiorum.

555. Stuttgardt den 10. Dec. 1677.

Bevoll-

Bevollmächtigten grossen Aus- schusses Abschied Anno 1677.

Fol. 556.

Das geistl. Guth solle von Martini 1677 bis dahin 1678. salv. compact. 50000 fl. auf Abschlag bis bey einem künfftigem Land-Tag die Sach völlig erörtert, und ausgemacht werden möge, der Landschafft beytragen, auch dem engern Ausschuß jedes Jahrs von dem Remanet, nach Anleit des Land-Tags-Abschieds 1629 gehörige Apertur gethan werden.

560. Geistl. Guths Beytrag. Dessen Remanet.

Die 3. Compagnien zu Fuß sollen bis ad 1. May 1678. in Statu quo verbleiben, und verpfleget werden.

Fol. 562. Lands-Defension.

Ingleichen die erste Compagnie zu Pferd, dabey wie vor, Ihr Durchl. das glatt und rauhe

563. Herrschafftl. Concurrentz.

rauhe Futter hergeben, auch allen Excessibus remediren will.

Fol. 565. Jedoch beydes nicht anderst als so lang diese Völcker in würcklichen Lands-Diensten stehen werden.

Extraordinari Mittel.

567. Auch die extraordinari Mittel bis Crucis incluſ. 1678. in ſtatu quo verbleiben.

Commiſſions-Speesen.

Wie nicht weniger der von der Cammer dem geiſtl. Guth zugeſchiedene zwantzigſte Theil an denen militariſchen Rantz-Zehrungs- und Verehrungs-Speesen.

568. Stuttgardt den 15ten Decembr. 1677.

Güth-

Güthlicher Vergleich Hrn. Ad- Fol. 569.
miniſtratoris und der Hertzogin de Anno 1678.

1) Ihro Durchl. der Hertzogin ſolle der Character einer Ober-Mit-Vormünderin zukommen. 571.

2) In Sachen der Fürſtl. Kinder Education, Sie auch zugleich concurriren. 572.

3) Die Verwaltung der Jurium territorialium des Herrn Adminiſtratoris Durchl. neben denen geheimen Räthen, allein gebühren, doch auch der Frau Hertzogin Fürſtl. Durchl. von wichtigen Sachen nach deren Beſchaffenheit, ſonderlich auf deren Begehren, Nachricht und Communication geſchehen.

4) Auch Sie in Sachen, des Fürſtlichen Pupillen-Oeconomicorum auf dem

Landt

Landt und bey dem Hoff-Staat zugleich cur-
riren.

Fol. 574. Stuttgard den 19ten Febr. 1678.

592. Land-Tags Abschied de Anno 1680.

599. Lands-Defension. Die noch übrige zwey Compagnien zu Roß und Fuß, sollen noch eine zeit lang in statu quo gelassen werden.

609. Beytrag. Ihr Durchl. acceptiren der Landschafft, als ein freywillig Donativ offerirte 34000 fl. solche in gewisse Terminen Anno 1680. und 1681. zu bezahlen, in Fürstl. Gnaden und salv. Compact. reserviren sich aber hingegen, in bester Form Rechtens, die wegen des 3ten Propositions-Puncten, die

Admi-

Administrations Streit-Kösten betreffend, Deroselben und Ihrem Fürstl. Hauß competirende Jura.

Administrations-Streit-Kosten.

Dahingegen Prälaten und Landschafft den von dem Kirchen-Kasten bestimmten Beytrag von Catharinä 1678. bis dahin 1679. samt der Addition 50000 fl. von Catharinä 1679. bis dahin 1680. jedoch über Abzug liquidirender Gegen-Prætensionen 40000 fl. und zu der Philippsburger Contribution 15000. fl. salv. compactatis, und in Abschlag acceptiren. Fol. 610.

Geistl. Guths Beytrag.

Daß der erhöchte Accis nach dem Quartal Luciæ wieder in dem alten Standt zu richten, ist bereits durch ein General Rescript notificirt worden. 612.

Erhöchten Accises Abstellung.

Prälaten und Landschafft auch Communen und Privati mögen in ihren Privat-Angelegenheiten, so nicht in die Regierungs- und 614.

consuliren bey der Juristen Facultæt.

und Staats-Sachen einlauffen, da es auch schon wider daß Fürstl. Cammer-Interesse gehen würde, bey der Juristen Facultæt zu Tübingen, consuliren.

Fol. 618. Würths-Gelder.

Bey denen Würthen solle sowohl das Requisitions- und Reluitions-Geldt (wo es die Läger-Bücher nicht geben,) gäntzlich aufgehoben seyn.

619. Frucht-Holtz Zoll.

Wie der Frucht-Zoll d. d. 28. Decemb. 1675. also solle auch der Zoll von dem zu Marckt führenden failen Brennholtz gäntzlich abgethan seyn.

622. Wolffjagen.

Wegen des Wolffjagens solle nach dem Rescripto von 20ten Decembris 1679. das eingezogene Kopff-Geldt, gäntzlich abgethan, dem Herkommen gemäß, gebührend ohne Beschwehrung der Unterthanen, gejagt, und (ohne Præjuditz auf eine 3. jährige Prob) denen Forst-Knechten wegen jährlichen vorge-

vorgezeigten Wollffs von dem Forstmeister 1 fl. von der Landschafft 3 fl. 30 kr. geraicht werden.

Ingleichen haben Ihro Durchl. wegen des Beysitz-Geldes ein Declarations-Rescript de dato 22ten Decembr. 1679. in Truck publiciren lassen. Fol 628. Beysitz-Geldt.

Wie auch wegen Bestraffung der Unterthanen, angelobung an Aydesstatt, und Ablösung der Freveln, als worinnen über die Amtleuth geklagt worden, de dato 3ten Januar. 1680. 631. Amtleuth Verfahren.

Prälaten und Landschafft Bevollmächtigte verwilligen wegen der Lotharingischen Auslösung 9000 fl. zu bezahlen. 632. Lotharingische Auslösung.

Die rückständige Gravamina sollen auch billigen Dingen nach erörttert werden. Gravamina.

Stuttgardt den 19ten May 1680. 633.

Fol. 633. Land = Tags Abschied de Anno 1681.

Fol. 667. Vorraths Pfennig. Nebenanlaag.

I. Prälaten und Landschafft erklähren sich zu Erlangung eines Noth-Pfennings, eine Nebenumblaag à 50000 fl. selbige auf nächste Georgi einzuziehen, jedoch mit dieser Verwahrung anzusetzen, daß selbige einzig und allein, zu Schutz und Schirm des Vaterlandes angesehen seyn, zu der Landschafft Einnehmerey eingezogen, in fleißige Verwahrung genommen und ohne Geheiß des grossen Ausschusses Bevollmächtigten, zu einig an-
668. dern Ausgaben, sie haben Nahmen wie sie wollen, nicht angewendet, auf erfolgende bessere Zeiten aber das noch übrige allein zu Abtilgung, des ob der Landschafft liegenden Schuldenlasts, mit Ihro Fürstl. Durchlaucht Vorwissen nützlich verbraucht werden solle.

Herrschaftliche Concurrenz.

Welches Ihro Fürstl. Durchlaucht in Gnaden acceptirt, und wollen Dieselbe nicht allein

lein nach Vermögen, und soviel Sie andrer obliegender ohnvermeidtlicher Ausgaben halber immer werden thun und laisten können, das ihrige auch getreulich zuschiessen, und soviel an ihnen nichts ermangeln lassen, sondern es sollen auch von dem geistl. Guth, noch in diesem Jahr 8000 fl. beigelegt werden, welches Prälaten und Landschafft, mit der bey dem 5ten Puncten angehengtem Verwahrung für dißmahl acceptirt haben. Des geistlichen Guths. Fol. 669.

II. Wegen des bey vorigem Landtag unerledigten Puncten der Wiener Unkosten haben Prälaten und Landschafft auf weitern Zuspruch der Fürstl. Cammer zu mehrerer Beyhülff, noch 12000 fl. zugelegt, womit Ihr Fürstl. Durchl. sich vergnügen lassen. Wiener Unkosten. 670. Beytrag.

III. Seynd von Prälaten und Landschafft wegen der Mad. la Dauphine Auslösungsko-sten salvis tamen semper Compactatis über die hie- Mad. la Dauphine Auslösungsko-sten.

hievor von dem grossem Ausschuß und Zu-
satz sub spe rati verwilligte, und nunmehro
Fol. 671. ratificirte 6000 fl. noch weiter 8000 fl. als
eine freywillige Subvention der Cammer bey-
gelegt, und ferner vor Fuhrlohn, Postgeldt,
und Bottenlohn 4200 fl. gegen denen Stätt
und Aemtern zu verrechnen übernommen wer-
den.

Geistl. Guths Beytrag. Fol. 672.

IV. Haben Prälaten und Landschafft bey de-
nen von dem geistl. Guth, zur ordinari Ablö-
sungs-Hülff, Catharinä 1680. bis 1681.
verordneten 20000 fl. dermahln jedoch sine
præjudicio der Lands-Verfassungen, und ih-
res bis dato inständigst sollicitirten Antheils,
unterthänigst acquiescirt.

Fol. 673. Gravamina.

V. Sollen die Gravamina der befundenen
Billigkeit nach erörtert.

VI. Die

VI. Die vacirende Prälaturen Lorch und Herbrechtingen, mit taugentlichen Subjectis bestellt werden, und die dißmahlige Vertretung ohnpræjudicirlich seyn. Vacirende Prälaturen.

Stuttgardt den 18ten Martii. 1681. Fol. 674.

Bevollmächtigten grossen Ausschuß-Tags Abschied Anno 1681. Fol. 675.

1) Solle die Anwerbung der 4ten Compagnie zu Fuß und 25 zu Ergänzung der Compagnie zu Pferdt ad 100 Mann bis der Schluß, gleich jetzt 60000 Mann aufzubringen, von der Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich allerdings festgestellt, noch in suspenso bleiben. 680.

2) Mitt-

Fol. 681. Reichs. u. Crayßver-faſſung.

2) Mittlerweil aber das Abſehen, auf 6 Compagnien, die eine zu Pferdt, mit der Prima plana auf 100 und vier zu Fuß, jede zu 210 Köpfen, eingericht und aufgebracht, auch daß mann ſelbige für dieſes Hertzogthumbs Contingent, anſtatt der ſonſt etwann zukommenden 285 zu Pferdt, und 586 zu Fuß, annehmen, und ſolches über Gebühr nicht graviren möchte, bey nächſtem Crayß-Tag fleißigſt negotiiret werden.

Fol. 682. 683.

3) Sollen dieſes die Compagnien ſeyn (die Eübiſche zu Pferdt, 2. die Dragoner Compagnie, untern Obriſt-Lieutenant von Caldenbach, als Dragoner Hauptmann zu deren Werb- und Montirung, ohne der Landſchafft weitern Koſten, und Beſchwehrde, die bevollmächtigten 7900 fl. verwilligt.

3) Des Major Schapperts auf 220 Köpf zu Fuß, 4 und 5 die Rimroth und Krumbhaariſche zwey neue Compagnien, jede ad

202 Köpf, zu Fuß, und solchermassen es auch 6 mit Werb- und Montirung der noch ermanglenden 216. Mann gehalten werden.

4) Solle ersagte Mannschafft zu Roß und Fuß der zwischen Herrsch- und Landschafften verglichnen Interims - Ordonnanz stricte nachgeleben, und den Quartiersmann, auf keinerley Weiß weiter graviren, auch fürtters der gemeinen Reuther, sich mit 6 fl. 30 kr. für eine Ration neben dem Service in natura, als Holtz, Licht, Saltz, Obtach und Stallung, auch dem glatt und rauhen Futter auf ein Futter- Pferdt contentiren, der bisher genossene Service-Thaler aber bey der gantzen Compagnie (allein die 3 Ober-Officier, so lang Sie die Quartier nicht wexeln, ausgenommen,) à 1 Januar. 1682. gäntzlich aufgehoben seyn. Fol. 684. Ordonnanz. Service. Fol. 685.

Rauh u. glatt Futter.

5) Mögen Prälaten und Landschafft in fu-turum, anstatt des bey dem Crayß auf ein Pferdt sonst bewilligten Fourage-Geldts, ad 4 fl. solange diese Militz im Land und Herzogthumb stehet, das rauh und glatt Futter, welches sie fürtters zu verschaffen ihre Schuldigkeit erkennet, in der Ordonnanz ausgeworffener massen, dem Reuther und Dragoner in Natura liefferen; sodann sollen dieselbe der Fürstl. Renth-Cammer wegen, des Vorschusses auf die Eubische Compagnie, seit dieselbe zu dem Crayß destinirt worden, bis zu End dieses Jahrs, 1500 fl. zu dreyen Fristen jedesmahls 500 fl. aus der Landschafft-Cassa guth thun.

Vol. 686.

Extraord. Reichs u. Crayß-Anlaage.

Fol. 689.

6) Haben Ihr Fürstl. Durchl. gnädigst bewilliget, daß Prälaten und Landschafft zu Bestreitung dieser onerum extraordinariorum, nach proportion der jetzt, ausetzenden Ablosungshülff, eine extraordinari Reichs und Crayß-Anlaag in das gantze Land, auch die

Clöster,

Clöster, Stifft und geistliche Verwaltungen, samt dero Hindersässen, nach dem gewöhnlichen Fuß, umbschlagen, und etwann von 2 zu 2 Monathen, bey der Landschafft-Verwaltung, einziehen mögen.

8) Ohnbegeben deren Rechten, welche Prälaten und Landschafft, auf denen Manns- und Frauen-Clöstern, Stifft und geistlichen Verwaltungen, für einem Jahr, weitläuffig deducirter massen, haben kann, solle das geistliche Guth, als welches vermög der Compactatorum, mit der Landschafft ein ohnzertrennbahres Corpus formiret, zu Werb- und Verpflegung hiesigen Contingents, an denen 60000 Mann Reichs und Crayß-Verfassung zu denen bereits im Martio assignirten 8000 noch weiter 12000 also bis auf Martini 1682. in allen 20000 fl. beytragen, worunter jedoch diejenige Onera, deren man gegenwärttig keinen genugsamen Bericht hat, und

Fol. 690. Geistl. Guths Beytrag.

dahero auch in keinen Calculum kommen können, vor dißmahl nicht begriffen.

Fol. 692. Zwyfaltē, Löwenstein, grossen Garttach.

9) Sollen der Prälat zu Zwyfalten die Graffschafft Löwenstein, und der Orth grossen Garttach zu solchem Reichs Defensions-Werck, als weit herkommlich gezogen, nichtweniger auf übrige, so im Land seßhafft, und keine Recognition thun, fleißig inquirirt werden.

Kriegs-Cassier.

10) Sollen auch dißmahl und solang die Völcker nicht ausser dem Hertzogthumb stehen, von der Herrschafft sowohl als gehorsambsten Landschafft, zu Erheb und Verwaltung der verabschiedeten Gelder gewisse Personen ver-
693. ordnet, und auf einen sichern Staat verglübdet werden.

694. Stuttgard den 10ten Decembr. 1681.

Alpha-

Alphabetisches Register, aller in vorgehenden Extract der Lands-Compactaten sich enthaltenden Materien.

A.

Ablossung, Ablossungs-Hülff.

Vide etiam Anlag Geistl. Guth.

Nachdem Prälaten und Landschafft von gnädigster Herrschafft, in zerschiedenen Jahren starcke Schuld-Posten, zu vertretten übernommen, so ist zu deren Abtragung, die Ablosungs-Hüllff anfänglich angerichtet, und folglichen nach Proportion des jedesmahls übernommenen Quanti, nach und nach erhöhet worden, dann erstlich sollte die Landschafft jedes Jahrs 22000 fl. geben. 1. Deren Ursprung u. Erhöhung

Tübing. Vertrag. 1514. F. 24.

Nach-

Nachgehends lösete die jährlichen mit $\frac{30}{m}$ fl. ab.

Land-Tags Abschied 1554. F. 136.

Folgends stiege derselben jährlich Quantum auf $\frac{r^{o}}{m}$ fl.

Landt. Absch. 1565. F. 162.

Anno 1583. wurde eine besondere Ablos-sungs-Hülff angesetzet.

Landt. Absch. 1583. F. 224.

Anno 1607. die von 1565. und 1583. alte und neue Ablossungs-Hüllffen ungefähr umb den halben Theil erhöhet.

Landt. Absch. 1607. F. 397.

Anno 1618. geschahe abermahlen eine Erhöhung.

Landt. Absch. 1618. f. 459.

Ingleichen Anno 1629.

Landt. Absch. de anni f. 584 a

Anno 1652. wurde eine neue Ablossungs-Hüllff dem Herkommen gemäß angerichtet.

L. Absch. 1652. Tom. II. f. 194.

Die

Die Ablossungs-Hülff nun solle unter alle dem Land angehörige und verpflichtete Unterthanen ohn allen Unterscheidt geist- und weltlicher Personen, nach jedes Vermögen und Einkünfften zum gleichmäßigsten zerschlagen, und umbgetheilet werden. II. Universalitæt.

Landt. Absch. 1583. f. 223.

Laut Abschied de Anno 1583.

L. Absch. 1607. f. 399.

Nach Inhalt Land-Tag Abschieds 1583. auf alle Güther (die bisher befreyet gewesen,) und bestimmt worden, oder nicht.

L. Absch, 1618. f. 459.

1666. Tom. II. f. 264.

Wie dann dieselbe eine, auf jede liegende Güther, Güllten und Eintrag, geistlicher und weltlicher Lands-Noth gelegte allerdings gleichmäßige Umblaag, genennet wird.

L. Abschied 1629. f. 579.

III. Ablos-sungs-Ordnung.

Es sollen aber forderist diejenige Capitalien abgelöst werden, darumb Stätt, Aemter und Flecken als mit Verkäuffer verschrieben.

Landt. Absch. 1554. f. 143.

Vor allen andern die Ausländische Gülten.

Landt. Absch. 1583. f. 224.

IV. Still-standt.

Hergegen solle die Ablossung stillstehen, da mann zu einem Land = Krieg, oder Erledigung eines Gefangenen, regierenden Fürsten, Hüllff thun müste.

Tübing. Vertrag 1514. f. 25.

Item wo sich Fräulensteuer oder dergleichen Nothfäll zutrügen.

Landt. Absch. 1554. f. 137.

Item Reichs = Anlaagen und dergleichen: Item da ein Vorrath zu ersamblen.

L. Absch. 1568. f. 173. 183.
1618. 460.

Da aber die Zinß aus einigen Nothfall, nicht abgeraicht werden könten, solle nichts

destoweniger die Umblaag zur Cassa einge-
tragen werden.

Landt. Absch. 1629. f. 579.

Auch umb soviel als über kurtz oder lang abgelöst, die Anlag geringert werden.

Landt. Absch. 1618. f. 457.

V. Ringerung.

Extraordinari Ablossungs-Hülff.

Vid. Accisf.

Abzug.

Vide etiam Freyerzug.

Weiln der Abzug allwegen für ein sonder Ehehafften dieses Fürstenthumbs gehalten worden, als läst es Hertzog Christoph bey den alten Herkommen bleiben, doch daß gegen denen Obrigkeiten die Gleichheit gehalten werde, die Eltern, Vatter und Mutter ohne Abzug aus und einerben mögen, ob auch

andern

andere anreinende Herrschafften, sich weiter beständiglich vergleichen wollten, wollen Ihr Fürstl. Gnaden sich gleichfalß auch gnädiglich verhalten.

Landt-Absch. 1565. f. 174.

Und will Hertzog Johann Friedrich es künfftig beständiglich und ohngeändert dabey beruhen lassen.

Landt. 1608. f. 430.

Accis.

Diese ungewohnliche und sonsten nicht herkommene extraordinari Mittel seind Anno 1633. zuerst in Vorschlag kommen, Anno 1634. aus seinen hocherheblichen Bewegnüssen geschlossen, auch Anno 1638. zu Erhaltung göttlichen Worts, Herr- und Landschafft aus Noth ergriffen worden, sollen aber wann mann deren nicht weiter benöthiget, oder sonst nicht länger practicirlich erachtet,

wieder

wieder abgestellet werden, und hierin der Landschafft; einig Hinderniß oder Eintrag nicht beschehen,

L. Absch. 1633. f. 605.

L. Absch. 1638. f. 4. & 10. Tom. II.

wie man Sie dann Anno 1642. würcklich cassirt.

L. Absch. 1642. Tom. II. f, 18. 21.

Anno 1644. aber wiederumb, doch nur von Frucht und Wein, und allein auf ein Jahr einzuziehen verabschiedet,

L. A. 1644. Tom. II. f. 40.

gleichwohl Anno 1645. noch auf ein Jahr, und zwar mit Extension auf allerhand Sachen verwilligt,

Bevollm. engern Aussch. Absch. 1645. Tom. II. f. 53.

Nicht weniger Anno 1650. noch auf ein Jahr.

Bevollm. gr. Aussch. Absch. 1650. Tom. II. f. 70.

Endtlich aber Anno 1652. indefinite doch

daß selbige abzustellen, der Landschafft mit Vorbewust der Herrschafft freystehen solle.

L. Absch. 1652. Tom. II. f. 150.

worzu für das Jahr 1666. eine absonderliche Impost auf den Wein kommen.

Neben Recess 1665. Tom. II. f. 271.

Auch diese extraordinari Mittel Anno 1673. auf ein Jahr erhöcht,

L. A. 1673. Tom. II. f. 378.

dieselbe Erhöhung in Annis 1676. & 1677. noch auf ein Jahr extendiret.

L. A. 1676. Tom. II. f. 529.

B. Gr. A. Absch. 1677. Tom. II. 567. und er erst Anno 1680. würcklich abgestellt worden.

L. A. 1680. Tom. II. f. 612.

Adel.

Vide etiam Land-Kinder.

I. Vorzeiten zum Landt gehörig.

Daß der Adel im Landt vor Zeiten der zweyte Landstandt gewesen, ergibt sich nicht allein

allein daher weiln beede Graff Eberhard der Aeltere und Jüngere, mit Rath ihrer Prälaten, Ritterschafft, und Landschafft sich geainet, und verglichen, daß was beyder Herrschafft nutz und guth seyn mag, mit Rath beyder Prälaten, Räthen, (sc. von Adel, dann die andern werden kurtz vorher Schreiber genennet,) und Landschafft gehandelt werden solle.

Münsing. Vertrag 1482. f. 2. v. 3.

Sondern vornehmlich daß Kayser Maximilianus I. den Adel austruckenlich einen Standt nennet.

Erection 1495. fol. 18.

Wie dann auch des Huttischen Geldts halben, etliche von gemeiner Ritterschafft wegen, mit denen Prälaten und Landschafft, darumb verschrieben gewesen.

Ld. Absch. 1520. f. 61.

Es ist aber durch die vorgegangene Vehde mit dem Schwäb. Bund, eine Trennung geschehen, Idem fol. 59.

dahero denselben, als dem Fürstenthumb wohlanständig, so viel müglich herbey zu bringen, bereits anno 1520. geschlossen. Anno 1565. auf ferners Nachgedencken genommen, Anno 1583. aber, nach fleißig darüber gehabten Rath, noch kein so schleuniger Weeg hierzu ersonnen worden.

L. A. 1520. f. 61.

H. H. Christophs Confirmat. Privileg. 1551. fol. 106.

L. A. 1565. f. 180.

1583. f. 235.

11. Nunmehr des Güter-Kaufs im Land unfähig.

Hergegen solle gegen die von Adel, so in denen Stätten, mit Kauffung der Häuser und Güther sich eintringen, der Gebühr Einsehens beschehen.

L. A. 1565. f. 177.

und es deshalben bey der Lands-Ordnung fol. 36. §. 4. verbleiben.

L. A. 1583 f. 237.

Affter-

Afterlehnschafft.

Die Afterlehnschafft ist durch König Ferdinands, mit Hertzog Ulrich zu Cadau anno 1534. und Hertzog Christoph zu Passau 1552. aufgerichtete Verträge, eingeführt worden.

Prag. Vertr. 1599. f. 335.

Nachdem aber Graff Friedrich von Mömpelgardt zum Hertzogthumb kommen, haben Ihr Fürstl. Gnaden gleich bey dem ersten Land-Tag zu erkennen gegeben, daß Sie in Krafft altvätterlichen Erbfertigungen und der darauf gerichten Erection, solch Dero frey anererbt Reichs-Hertzogthumb von dem Hauß Oesterreich zu einem Afterlehn zu empfahen, von rechtswegen gantz nicht schuldig.

L. A. 1544. f. 306.

wie dann nachgehends das gesamte Hauß Oesterreich sich aller Sprüch und Forderung der Afterlehnschafft begeben.

Prag. Vertr. 1599. f. 336.

dargegen Herzog Friedrich Ihrer Kayserl. Majest. eine Refusions-Summa von 400000 fl. in drey Ziehlern zu erlegen versprochen. Dict. Vertr. f. 345.

Alchymisten.

Von Herzog Ludwigs Friedrichs Fürstl. Gnaden haben die Alchymisten ein schlechtes Prædicat.

Alienation.

Vide Land und Leuth.

Allmosen.

Vid. etiam Legatum ad pias causas.

I. Nicht jährlich. H. Herzog Ludwig, und H. Eberhardt haben gnädigst verordnet, gleich nach Ihren Todt, und an dem Tag der Sepultur unter

haußarme Leutle zu Stuttgardt, Tübingen, Urach, und Schorndorff, 100 fl. in denen übrigen Aemtern aber 50 fl. auszutheilen,

H. Ludwigs Testament 1587. f. 261.
H. Eberhards Codicill 1674 Tom. II. f. 452.

II. Jährlich

Sodann solle nicht allein das gestifftete Allmosen der verfordern in eine löbl. Ordnung gebracht, und zu guten Nutz der Armen ausgegeben, und verwendet werden.

L. A. 1514. f. 36.
1520. f. 63.
H. Christoph Confirmatio Privilegiorum 1551. fol. 107.

Sondern auch vermög Hertzog Ludwigs Disposition, jährlich auf Georgi 1000 fl. halb von der Landschreiberey, und halb von dem Kirchen-Kasten, durch zwey dazu vertrauete aus dem Gericht eingezogen, und da von denen Armen und Preßhafften ein ziemlich erspießliche Steuer behändigt, daß über-

bleibende aber, zu Besserung des Einkommens, mit gutem Rath angelegt werden.

H. Ludwigs Testament 1587. f. 262.

Aemter, Amtleuth, vid. etiam Diener.

I. Deren Bestell- und Besoldung.

Die Aemter sollen mit ehrlichen frommen verständigen, und wohlhabenden Personen, besetzt, und ihnen nach Gelegenheit ihrer Amts-Geschäfften, damit sie denenselben desto stattlicher mögen fürseyn, ziemliche Belohnung von der Herrschafft geschöpfft werden.

Landtschafftl. Abschied 1520. f. 57.
H. Christophs Confirm. Privileg. 1551. f. 105.

dargegen sie sich mit ihren Zehrungen, jeden Orths altem Herkommen nach, halten, kein Gewerb, Würthschafft oder Aufkauff mit Früchten, oder andern treiben, auch dem

Fürsten jedes Jahrs sambt der Rechnung gute Bezahlung thun sollen.

Tübing. Vertrag 1514. f. 35.

Sodann sollen sie mit ihrem Bericht- und Bestraffungen, die ausgeschriebene Ordnungen beobachten, und sich gegen die Unterthanen, bey befahrenden Einsehen, nicht unbeschaiden und hart erweisen.

Tübing. Vertrag 1514. f. 35.
L. Absch. 1565. fol. 175.
1680. Tom. II. f. 631.

Anlag vid. Schatzung.

I. Welche gewöhnlich.

Die Ablosungs-Hülff, ist aigentlich die einige in diesem Hertzogthumb hergekommene Anlag, welche ihren Nahmen nach, vornehmlich zwar zu Abtilgung des übernommenen Schulden-Lasts angesehen, bey Kriegs und andern sich eraignenden Nothfällen, jedoch auch hierzu verwendet werden solle.

Vid. Ablosungs-Hülff §. 1. & 4.

Falß aber dieselbe nicht erklecklich gewesen, so ist je zu Zeiten eine neben-Anlag nach Proportion der ordinari Ablosungs-Hülff angesetzt worden, und zwar entweder auf eine gewisse Summe als à 35000, und 50000 fl.

L. Absch. 1665. Tom. II. f. 284.
1681. Tom. II. f. 667.

oder auf eine gewisse Portion der ordinari Ablosungs-Hülff, als den 8ten 3ten und 2ten Theil derselben.

L. Absch. 1591. f. 254.
Gr. Aussch. Absch. 1620. f. 502.
Ld. Ab. 1673. Tom. II. fol. 379.

oder eine neue vollkommene extraordinari Contribution der gewöhnlichen Steuer und Anlaagen.

Ld. Absch. 1624. fol. 536.
1628. f. 548.
Gr. Außsch. Ab. 1681. f. 689.

II. Wie ein- zuziehen.

diese sollen nun gnädigster Herrschafft und der landschafft Verordnete nach dem

Ld. T. Absch. 1554. f. 137.

oder die Landschafft auf gnädigster Herrschafft Revision und Ratification nach denen

Ldt. Absch. 1554. f. 25.

in die Aemter nach Vermögen und aller Billigkeit gemäß

Ld. Absch. 1554. f. 137.

1642. f. 25.

also daß kein Amt höher, als das andere beschwehrt werde.

Ld. Absch. 1607. f. 399.

Folgends die Gericht mit Hülff der Amtleuth in die Städt und Aemter, und dann jedes Amts Gebühr in die Flecken zum gleichsten umbtheilen

Ld. Absch. 1554. f. 137.

1583. f. 224.

auch wofern jemands gegen andern zu viel beschwert zu seyn vermeinen wollte, gütliche Einigkeit suchen, zum Fall aber solche unver-

fängliche

II.

fängliche gnädigste Herrschafft dessen mit gutem Umbständen zeitlich berichten.

L. Absch. 1583. f. 225.

III. Wovon.

Auf zwar auf der Unterthanen und Communitæten Vermögen, es sey an Häusern, Aeckern, Wiesen, Weinberg, Wald, Geldt, Frücht- oder Wein-Güllten, auch einträglichen Kauffmanschafften und andern so bisher versteuert worden.

L. A. 1583. f. 223.
1607. f. 399.

Und solle mit der Güllten Besteurung bis zu Abtragung des Schulden-Lasts ausser denen würcklichen Räthen, bey der Cantzley jedermänniglich belegt.

L. A. 1629. f. 583.
Vid. univers.

Auch keinen Unbefreyten, er docire dann, wo seine Capitalien in der Steuer liegen, ein Zinß geraicht werden.

L. A. 1673. f. 376.

Die

Die Execution aber solle jedes Orths Ambt- IV.
mann, und des Gerichts absonderlichen De- zu exequi-
putirten überlassen seyn. ren.

L. A. 1642. fol. 21.

Anwartschafft.

Anstadt der prætendirten Afterlehnschafft hat sich das Hauß Oesterreich die Anwartschafft der Hertzogthümer Württemberg und Töck vorbehalten.

Prager Vertrag 1599. f. 336.
und auf solchen Fall sich zu unterschiedtlichen Sachen verbunden.

d. Vertrag f. 340. seqq.

Anwei-

Anweisungen, Assignationes.

Die sonderbahre Anweisung auf die Landschafft Verwaltung, auch Städt und Aemter, sollen eingestellt werden.

L. Absch. 1644. f. 38.
Enger. Ausschr. Absch. 1645. f. 57.
L. A. 1652. f. 141.

Aufrührer.

Von deren Bestraff- und gäntzlicher Vertilgung.

Vid. Tübing. Vertrag 1514. f. 27.

Ausländer.

Die ausländische geist- und weltliche Herrschafften, von Prälaten, Städten, und Adel, auch Communen, Spithäl, und andere ausgesessene Privat-Personen, so in diesem Fürstenthumb liegende Güther, oder sonsten Gefäll und Einkommen besitzen, derentwegen sie

des

des gemeinen Land-Friedens, Sicherheit und Schutzes, nicht weniger als andere Unterthanen geniessen, sollen durch alle mügliche und gebührende Weeg, dahin bewegt und angehalten werden, Ihre billige Angebühr zu Bezahlung des Königl. Vertrag-Geldes, Beyschaffung eines Geldt-Vorraths, auch Ablosung des Schulden-Lasts, zu erlegen, und also ihnen eine billigmäßige Beysteuerung nicht entgegen seyn zu lassen.

Gr. Aussch. Absch. 1553. f. 133.
L. A. 1554. f. 139.
1583. f. 257.
L. A. 1618. f. 460. 471.
1629. f. 582.

Ausschuß.

Zu Erspahrung Zeit und Unkosten seynd nicht allein öffters wichtige Materien, so sonsten für eine gesamte Landschafft gehörig,

I. Zu gewissen Geschäfften.

einem

einem gewissen dazu bevollmächtigten Aus-
schuß zu berathschlagen überlassen,

L. A. 1551. f. 119.

1552. f. 127. &c. &c.

II. Beständig

sondern auch Anno 1554. ein beständiger klein und grosser Ausschuß gewehlt, und nachdem Anno 1607. Aenderung darinnen beschehen, Ao. 1608. von neuen wieder bestellet worden:

L. A. 1554. fol. 141. & 142.

1607. f. 404.

1608. f. 422.

Und ist des kleinen Ausschusses Officium und Ersetzung, lauter und klar enthalten, und fundirt.

L. A. 1554. f. 141.

So mag insonderheit der grosse Ausschuß auf zutragenden Nothfall, wohl etwas thun,

Gr. Ausch. Absch. 1591. f. 254.

fürnehmlich aber sollen alle Berathschlagungen altem Herkommen gemäß, durch sondere deputirte Ausschuß fürgenommen, folgends in pleno referiret, und was endtlich beschlossen,

in

in Schrifften verfaſt, und gnädigſter Herr-
ſchafft unterthänigſt angebracht werden.
Landt. Abſch. 1608. f. 423.

Wie dann der Ausſchuß-Staat von Prä-
laten und Landſchafft gefertigt, von gnädig-
ſter Herrſchafft aber approbirt worden.
Landt. Abſch. 1608. f. 423.

Was auch jederzeit der groß und kleine Ausſchuß in Landſchafft-Sachen anbringen wird, wollen Ihr Fürſtl. Gnaden hören, Abwendung und Einſehens der Gebühr und Billigkeit nach thun.
L. A. 1565. f. 180.
1670. f. 306.

Außſtänd.

Die ausſtändige Gefälle auf ungebauten Güthern ſollen gäntzlich nachgeſehen, auf

gebauten aber doch nach beschaffenen Dingen mit Einwendung fernerer Gnad, eingezogen werden.

L. A. 1642. f. 23. 24.

Ingleichen die ausständige Contributionen entweder gänzlich remittirt, oder auf Gült-Brieff, Ziehler, und in andre Weeg accordirt, der Muthwilligen, Saumseeligen aber in keinen Weeg verschont werden.

L. A. 1642. f. 24.
1652. f. 149. 151.

Außwahl.

I. Anstell- und Exercirung.

Zu Anstellung einer allgemeinen durchgehenden beständigen Lands-Defension, sollen alle Gewählte in 4 Regimenter, zwey ob und zwey unter der Staig, jedes zu 3000 und allso auf 12000 Mann gerichtet, und jährlich

jährlich auf Georgi, oder wie es sonsten rathsam exerciret werden.

L. A. 1622. f. 516.
1629. f. 590.

Und wollen Ihr Fürstl. Gnaden dieselbe mit qualificirten Officierern versehen. II. Officiers Besoldung.

L. A. 1623. f. 529.

Hingegen Prälaten und Landschafft zu deren Versoldung in damahligen Kriegszeithen, anfangs jährlich 4000 fl. nachgehends 8000 fl. beyzuschiessen sich erklähret.

L. A. 1622. f. 517.
1629. f. 590.

Und wollen sich Städt und Aemter auch in Friedens-Zeiten ihrer Befehlshaber versichern.

L. A. 1622. f. 518.

Inspecie dem Capitain 190. Dem Lieute-

dant 50. Dem Fähndrich 30. Dem Feldt-webel 20 fl. zum jährlichen Warth-Geld raichen.

L. A. 1623. f. 530.

Hergegen solle bey denen Exercitien nichts gegeben werden.

Ibidem.

III. Ausschuß Zug-Geld. Ingleichen solle jedem Unterthanen, auf beschehn Aufboth von denen nicht ausziehenden, 3 fl. für das Auszug-Geldt geraicht werden.

L. A. 1623. f. 530.

Gr. Aussch. Absch. 1628. f. 550.

Welches jedoch hernach wieder gefallen.

L. A. 1629. f. 590.

Auch Städt und Aemter denen armen Ausgewählten, und derselben Weib und Kindern,

dern, mit gebührender Handraichung unter die Arm greiffen.

L. A. 1622. f. 518. und 1623. f. 530.

Aycheln.

Vide Forst-Beschwerden.

B.

Bannraittel.

Vide Forst-Beschwerden.

Bau-Ordnung.

Wegen Verfassung einer Bau-Ordnung, wollen Hertzog Christophs Fürstl. Gnaden sich von Obrigkeits wegen mit dem grossem Ausschuß vergleichen.

L. A. 1565. f. 182.

Be-

Beholtzung.

Vide Holtz.

Besoldung.

Vide Dienst = Geltt.

Beysitzer.

Die Pfahlburger sollen Ihr Fürstl. Gnaden das gewöhnliche Beysitz = Geldt geben, auch Burgerliche Beschwehrden mittragen, und von ihren Commercien, ob sie gleich von Adel, die Contribution erstatten.

L. A. 1642. f. 25.

Wovon Anno 1679. ein absonderlichs-Declarations-Rescript in das Land publicirt worden.

L. A. 1680. f. 628.

Beytrag.

Nachdem dieses Hertzogthumbs Compacta- I.
ta klar ergeben, daß fürterhin keine Schatzung neue Anlag oder andere ohnordentliche Beschwerd, wie die Nahmen haben mag auf Prälaten und Landschafft gelegt werden solle. Deren Ursprung.

vide Schatzung.

Gleichwohl aber von denen regierenden Hertzogen zum öfftern über den Abmangel der Fürstl. Renth-Kammer, und daß selbige zu Bestreittung ein und anderer auf Sie ankommenden Regiments-Auslagen nicht sufficient seyn, geklagt, dahero Prälat und Landschafft nun eine freywillige Subvention gnädigst ersucht worden, so haben dieselbe aus unterthänigster Devotion, gegen ihre gnädigste Landes-Herrschafft jedoch jedesmahls mit ausdrücklicher Verwarnung, daß solches denen Landes-Compactatis durchaus unpræjudicirlich seyn, und in keine Consequenz gezogen

werden solle, zerschiedene ansehnliche Subventiones und Beyträge gethan.

II. Subventiones speciales.

Und zwar bey denen vorigen Herrschafften, inspecie zu Bezahlung obhabender Schulden, die Landschafft allein in fünff Jahren 110000 fl.

Tübing. Vertrag 1514. f. 23.

Sodann Prälaten und Landschafft 60000 fl.

L. A. 1554. f. 136.

Item jährlich 10 auch 15000 fl. von Anno 1665. bis 1607.

L. A. 1583. f. 222.
1595. f. 313.
1607. f. 404.

Wiederumb 60000 fl.

L. A. 1622. f. 520.

Ferner

Ferner bey Hertzog Christophen zu Abwendung Kayserlicher Ungnad 130000 fl.

L. A. 1551. f. 116.

Zum Königl. Vertrag-Geldt 150000 fl.

Gr. Ausſch. Abſch. 1553. f. 132.

L. A. 1554. f. 142.

Ingleichen bey Hertzog Friedrichen zu Güther-Kauff 120000 fl.

L. A. 1599. f. 310.

Item an denen Lehnſtritts-Unkoſten 60000 fl.

L. A. 1605. f. 381.

Abſonderlich bey Herrn Hertzog Eberhardten unter währenden leidigen Kriegsweeſen, oder doch gleich hernach.

Zum Hoffstaat jährlich 20000 fl.
L. A. 1642. F. 19.

21000 fl.
L. A. 1644. f. 32.
Engern Ausſch. Abſch. 1645. f. 58.

18000 fl.
L. A. 1650. f. 68.

Zum Stipendio und Pfarr = Beſoldungen jährlich 10000 fl.
L. A. 1642. f. 19.

Zu Räth und Diener Beſoldungen jährlich

35000 fl. L. A. 1642. f. 20.
21000 fl. = 1644. = 38.
3600 fl. E. A. A. 1645. f. 59.
9000 fl. L. A. 1650. f. 71.
2500 fl. = 1652. f. 155.

Zur Lehn-Empfängnüß 8800 fl.
L. A. 1650 f. 67.

Und

Und dann bey gegenwärttiger Administration zu der Lotharingischen Auslassung 9000 fl.

Zu der Madame la Dauphine Auslassung 18200 fl.

L. A. 1680. f. 632. & 670.

Ueberdas und nachdem gnädigste Herrschafft auf durch Gottes Gnad erlangten teutschen Frieden, dero treu gehorsambsten Prälaten und Landschafft weitläuffig remonstriret, wie sehr das Fürstl. Kammer-Guth durch das laidige Kriegswesen geschwächt worden, allso daß ohne Landschafftliche Hülff und Beystand, Hoffhaltung und Regiment gäntzlich zu Boden sincken müste, und dieselbe dannenhero zu fernern freywilligen Beytrag bis sie durch GOttes Seegen dero Intraden in ihren alten und vorigen Gang bringen möchten, gnädigst angesonnen. III. Generales ad Cameram.

L. A. 1652. f. 152. sqq.

Haben

Haben Prälaten und Landschafft mit obgedachten austrücklichen Verwahrungen, nachfolgende ansehnliche Summen, auf ein oder mehr Jahr zur Fürstl. Renth-Kammer von Zeit zu Zeit beygetragen. Als:

56000 fl. L. A.	1652	fol.	155.
20000 fl.	1655		170.
33000 fl.	1656		177.
24000 fl. Gr. A. A.	1657		183.
50000 fl. L. A.	1659		203.
50000 fl.	1660		216.
50000 fl.	1662		223.
48000 fl.	1665		250.
54000 fl.	1666		262.
20000 fl. Gr. A. A.	1669		295.
105000 fl. L. A.	1670		304.
90000 fl.	1672		325.
25000 fl.	1675		512.
24000 fl.	1676		523.
34000 fl.	1680		609.
12000 fl.	1681		670.

Dage-

Dagegen Herr Hertzog Eberhardten Fürstl. Durchlaucht sich gnädigst vernehmen lassen, auf dergestalltige nützliche Administration des Kammer-Guths, auch alle räthlich und thunliche Mittel bedacht zu seyn, damit die Landschafft auch gesamte Unterthanen, des Ihnen beschwehrlichen, Ihro selbsten aber verdrießlichen Recourses an selbige künfftig enthebt bleiben möchten.

Bev. Gr. Ausch. Absch. 1657. f. 184.
Fürstl. Resolut. 1660. f. 218.
vide etiam Kammer-Guth.

Blaichin.

Hertzog Friedrichs Fürstl. Gnaden stellen denen Unterthanen frey, ihre Tücher an gefälligen Orthen blaichen zu lassen, versehen sich jedoch, es werde der Nutz Ihro Fürstl. Gnaden sowohl und ehender dann denen Frembden gegönnet werden.

L. A. 1607 f. 401.

Blatterhäuser.

Herr Hertzog Christoph Fürstl. Gnaden seynd in Berathschlagung gewesen, für die arme preßhaffte Personen etliche Blatterhäuser, ob und unter der Staig aufzurichten.

L. A. 1565 f. 172.

Welches jedoch Hertzog Ludwig zu mehrer Erwegung gezogen, wollen aber dergleichen preßhafften Leuthen, so gnädige Steuer erweisen, daß männiglich zufrieden seyn solle.

L. A. 1583. f. 233.

Blaubeuren.

Der Stadt Blaubeuren Abtrettung wird von Oesterreich gesuchet.

L. A. 1629. f. 592.

Brü-

Brüderlicher Vergleich.

vide regierende Herren, nachgebohrne Herrn, Land und Leuth.

Bündnüß.

Hertzog Ulrich mag fürder seines Gefallens Eynungen, dem Fürstenthumb zu guth annehmen.

Tübing. Vertrag 1514. f. 25.

Hertzog Ludwig aber neben Prälaten und Landschafft haben nicht für rathsam befinden können, sich in sonderbahre Verbündnüssen einzulassen, sondern beederseits die beste Bündnüsse zu seyn erachtet, bey dem hochbetheuret, und hochverpönten Prophan und Religions-Frieden, auch andren heilsamen und wohlbedachtsamen Satzungen des Reichs zu verbleiben, und dabey neben sich in guter Bereitschafft finden zu lassen.

Gr. A. A. 1591. f. 252.

So will auch Hertzog Ludwig Friedrich ohne der Prälaten und Landschafft Vorwissen, sich in keine Union oder Bündnüß einlassen.

L. A. 1629. f. 589.

Burger.

Wegen Annehmung neuer Burger solle es bey der Lands-Ordnung (vide Tom. II. §. 2. p. 4. und *general Rescript 1618. §. 1. p. 319) verbleiben.

L. A. 1608. und 1618. f. 433. & 462.

Burgerlicher Procels.

In Sachen die mit Geldt wollen gestrafft werden, solle niemand, der das Recht mit Leuth oder Güthern zu verbürgen hat, darumb fänglich angenommen, sondern nach gethaner

Bürg-

Bürgschafft anderst nicht, dann rechtlich gegen ihme gehandelt werden, es wäre dann, umb offenbahrer Leichtfertigkeit, und dergleichen Sachen, so allein Straff des Thurms erfordern. L. A. 1520 f. 69.

Hertz. Christophs Confirm. Privil. 1551 f. 109.

In allen fürfallenden Strittigkeiten, sonderlich Schmach-Sachen, sollen

1) Amtleuth und Gericht die Güthe suchen

2) Unibständtlich zur Cantzley ex officio darinnen Beschaid zu geben, berichten.

3) Die Sachen alsdann erst, da sie etwas zweiffelich, zu dem ordentlichen Weeg rechtlichen und schleunigen Austrags gewiesen werden.

L. A. 1583 f. 238.

Buß und Gebeth.

Das gemeinnutzige Werck der Lands Defension Christlich anzufangen, wollen Hertzog Johann Friedrichs Fürstl. Gnaden männiglich in allen Kirchen zur Buß und Besserung sündtlichen Lebens, auch inniglichem Gebeth zu vermahnen Befelch ergehen lassen.

L. A. 1620 f. 484.

C.

Cadauischer Vertrag.

Vide Affterlehnschafft.

Prälaten und Landschafft wollen den Cadauischen Vertrag, so viel derselbe Sie belangt nicht assecuriren und ratificiren.

L. A. 1554. f. 134.

Cammer-Guth.

Damit Prälaten und Landschafft mit fernern Uebernahmen und Beyträgen möglichst verschont bleiben möchten, hat gnädigste Herrschafft zum öfftern versprochen, bey dem Cammer-Guth eine nützliche Haußhaltung anzustellen, und nicht allein den Hoff- und Cantzley-Staat, so viel immer wird geschehen können, zu ringern und einzuziehen, insonderheit aber mit Fleiß dahin zu trachten, daß die Ausgab die Einnahm nicht übertreffe. Dessen Menagirung.

L. A. 1629 f. 584.
1650 f. 68.
1656 f. 178.
1672 f. 326.

Sondern auch zu Vermehrung des Cammer-Guths alle thunliche und ohne Beschwehrung der Unterthanen practicirliche Mittel zu ergreiffen. Vermehrung.

L. A. 1629 f. 585.

welches Hertzog Eberhardts Durchl ingleichen Dero Successori ernstlich eingebunden.

In dem Codicill Anno 1674 f. 470.

Canzley.

Vide Regiment.

Die Canzley solle mit frommen, ehrbahren und verständigen Personen besetzt.

L. A. 1520 f. 56.

Hertz. Christophs Confirm. Privil. 1551 fol. 104.

Auch der arme Mann daselbst in seinem Anliegen gehöret, austräglich bescheiden werden, und Antwortt erlangen.

L. A. 1514 f. 36.

So auch Hertzog Ulrich Personen, so bey der Canzley untauglich wären, oder vortheilhafftig gehandelt, benennet würden, will

solcher

solcher sich gegen denenselben, als verschulden, gebührlich halten.

Tübing. Absch. 1514 f. 34.

Closter.

Vide Geistl. Guth.

Closter-Schulen. Vide Stipendiaten.

Der Closter-Schulen sollen ordinari vier seyn.

L. A. 1565. f. 169. & 1629 f. 591.

Bey denen nützlichen Anordnungen für-genommen,

L. A. 1595 f. 315.

und über die vorige noch eine zu Königs-bronn angerichtet werden solle.

L. A. 1599 f. 328.

Collectation vide Anlaag.

Collegium.

Das Collegium ist anfänglich auf die Land-Kinder angesehen gewesen,

L. A. 1565 f. 170.

Test. Ludovic. 1587 f. 264.

nachgehends aber gantz anderst eingerichtet,

L. A. 1599 f. 329.

folglich dessen Aenderung respective gesucht und in Bedacht gezogen.

L. A. 1608 f. 435.

endtlich aber dessen Privilegia von neuen confirmirt worden.

Testam. Eberh. 1664 f. 419.

Commissarius.

Vide Krieg.

Com-

Communen.

I. Aemter.

Aller Städt-Aemter oder Communen-Bedienten mögen unverhindert manniglichs, wie von Alters herkommen, besetzt werden.

L. A. 1514 f. 38.
1608 f. 435.

II. Rechnungs-Abhör.

Auch sollen der Communen Rechnungen jährlich richtig gehört, die schuldige Remanet allenthalben und ohne Unterschaid, von männiglichen, auch ohne einigen Auffenthalt eingezogen, und ihre Recht und Freyheiten gehandhabt werden.

L. A. 1565 f. 181. 182.
1583 f. 241.

Concordi-Buch.

Es sollen keine Kirchen- oder Schuldiener angenommen werden, der nicht willig und erbietig dem Concordi-Buch zu unterschreiben.

Test. Ludovic. 1587 f. 270.
und Eberhard. 1664 f. 418.

Confession.

Vide Glaubens-Bekäntnüß.

Confirmatio Privilegiorum vide etiam Tübing. Vertrag.

I.

In genere. Von der Herrschafft.

Die Prälaten und Landschafft Privilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehehafftinnen, Verträge, Abschied, löbl. Gewohnheiten und Herkommen, haben nicht allein alle regierende Herrschafften confirmirt, als unter der Oesterreichischen Regierung, Kayser Carolus V. dessen Herr Bruder Ferdinandus I. und übrige Statthaltere.

Anno 1520 f. 78.
1522 f. 82.
L. A. 1520 f. 51.

Sodann die in der Regierung für sich oder Administrationsweiß auf einander gefolgte gebohrne Hertzogen von Württemberg, nemlich

Christo-

Christophorus Anno 1551 fol. 111.
L. A. 1566 f. 200.
Ludovicus - Anno 1569 f. 218.
Testam. 1587 f. 273.
Fridericus, da Hertzog Ludwig noch gelebet,
Anno 1593 f. 299.
Da er gestorben - - f. 304.
Johann Friedrich Ao. 1608 f. 407.
Ludwig Friedrich - 1629 f. 553.
Julius Friedrich - 1631 f. 594.
Eberhardus - - 1633 f. 594.
Testam. - 1664 f. 418.
Wilhelm Ludwig - 1674 f. 404.
Friedrich Carl - 1677 f. 548.

Sondern auch zerschiedene Röm. Kayser, als Römischt Kayserm.

Rudolphus II. Anno 1600 f. 359.
Ferdinandus III. Anno 1650 f. 81.
Leopoldus I. - - 1659 f. 190.

Also daß Prälaten und Landschafft auch, nach Absterben des Württembergischen Stammen und Nahmens (so der allerhöchste

Auch auf den Anwartschafft- u. Erledigungs-Fall.

Höchste GOtt jedoch gnädig verhüten wolle) es werde gleich dieses Hertzogthumb des Römischen Reichs Cammer-Guth incorporirt, oder komme durch Anwartschafft auf das Hauß Oesterreich, bey solch ihren Recht und Freyheiten, von allermänniglich unverhindert, gäntzlich bleiben sollen und mögen.

Erect. Ducatus 1495 f. 18.
Prager Vertr. 1599 f. 338.
Kayserl. Rudolph Confirm. Privil. 1600 f. 361.

II. In specie des Landtags Abschieds. 1565. 1629.

Insonderheit aber ist der Landtag Abschied Anno 1565 vom Kayser Rudolpho Anno 1600 f. 371. und der - 1629 von Hertzog Eberharden confirmirt worden.

L. A. 1633 f. 608.
1652 f. 140.

Consuli-

Consuliren
der Juristen Facultæt.

In welchen Puncten der Halß-Gerichs-Ordnung kein lauteres Gesetz werden kan, mögen sich alsdann die Gerichte, bey der Juristen-Facultæt, zu Tübingen wohl Raths erhohlen.

L. A. 1565 f. 183.

Auch Prälaten und Landschafft Communen und Privati in ihren Angelegenheiten, da es auch schon wider das Fürstl. Cammer-Interesse gehen würde.

L. A. 1680 f. 614.

Contribution.

Vide Anlag. Ausstand.

Corti-

Cortisanen.

Wie sehr vor der heylsamen Reformation D. Lutheri, des Röm. Hoffs-Cortisanen aller Orthen eingerissen, und die beste Pfründen und Geistl. Beneficien per fas & nefas, an sich gebracht, daß ist aus denen Historien, des 14ten und 15ten Seculi vornehmlich zu ersehen, dieweiln nun selbige, auch in diesem Hertzogthumb eingeschlichen, als ist beschlossen worden, daß deren Einbruch in diesem Hertzogthumb, so viel müglich verhüthet werden solle.

L. A. 1520. f. 62.

Hertz. Christophs Confirm. Privileg. 1551 f. 107.

Crayß.

Das Crayß-Volck solle diesem Hertzogthumb, weiln Ihr Fürstl. Gnaden das Crayß Obristen-Amt übernommen, auch zum besten kommen. L. A. 1622 f. 515.

D.

Depositum.

Vide Geistl. Guth.

Deputat.

Vide { Widdum. / Nachgebohrne Herrn. / Printzeßin.

Wie gering vor diesen auch der zugleich regierenden Herrn und Ihrer Gemahlinnen Deputat gewesen, womit bey heutiger Welt grundverderblichen Pracht und Ueberfluß, nicht einmahl ein nachgebohrner Herr oder Fräulen sich vergnügen kann.

Vide Münsing. Vertrag 1482 f. 6.

Diener

Diener Dienst = Geldt.

Die Annehmung der Diener stunde gleich nach der Eynung bey denen regierenden Hrn.

Münsing Vertr. 1482. f. 3.

der sich jedoch mit überflüßigen nicht beladen, hingegen gottesfürchtig, exemplarisch, getreu verständig, aufrichtig, wohl qualificirter Diener sich befleissen, der Schmeichler, Fuchsschwäntzer, und Ohrenbläser aber müßig gehen, und ihren verderblich schlimmen Anschlägen kein Gehör geben solle.

Test. Eberhard. 1664 f. 419.

Codic. 1614 f. 474.

welche ihre gebührende Dienstpflicht dem älter Graff Eberhardten in beyder Nahmen abgelegt,

Münsing. Vertr. 1482 f. 3.

und gantz kein Schenckin von den Unterthanen nehmen sollen.

L. A. 1514 f. 39.

1608 f. 435.

Ingleichen sollen die überflüßigen Dienst-Gelder abgestellt werden.

L. A. 1514 f. 34.

Hergegen pflegen zuweilen getreue Räth und Ministri mit absonderlichen Legaten und Vermächtnüssen begnadet zu werden.

Codicill. Eberhard 1674 f. 473.

Und sollen die Diener bey Hoff, der Canzley und auf dem Land auch zu dem Vorrath gebracht,

Gr. Ausch. Absch. 1591 f. 257.

und deren in Erfahrung gebrachte Untreu, mit gebührenden Ernst abgestrafft werden.

L. A 1629 f. 586.

Und wiewohl derselben Beurlaubung dem regierenden Herrn zustehet,

Münsing. Vertr. 1482 f. 3.

so soll er jedoch ohne sonderbahre wichtige Ursachen und reiffe Vorbetrachtung keinen von denen geheimen Regiments- und andern getreuen Räthen und Dienern dimittiren, son-

dern

dern selbige, als denen dieses Staats Beschaffenheit und Gelegenheit am besten bekandt, unveränderlich ander Hand und in Dienst behalten.

Codicill. Eberhard 1674 f. 474.

Dorff-Metzger.

Vide Metzger.

E.

Einnehmer.

Vide Landschafft-Einnehmer.

Einquartierung.

Daß auf Asperg liegende Kayserl. Volck, sollen Ihro Fürstl. Gnaden mit Brod und Wein auch Heu und Stroh versehen, Prälaten und Landschafft aber die Beholtzung und Führung auf sich nehmen.

L. A. 1552 f. 126.

Und

Und solle bey nächstem Ausschuß-Tag geschlossen werden, was denen Städten Schorndorff, Kirchheim und Weinsperg, wegen ihrer Geldtaufnahm in Zeit der Hispannischen Besatzung, für zimliche Ergäntzung beschehen möge.

L. A. 1552 f. 129.

So ist auch Anno 1624 für rathsamer erachtet worden, die gesuchte Einquartierung frembder Völcker ehender zu bewilligen, dann abzuschlagen.

Neben A. 1624 f. 540.

Da dann zerschiedenlich deliberirt worden, wie solches zum erträglichsten eingerichtet, und der arme nothleidende Mann, soviel immer möglich bedacht werde.

N. A. 1624 f. 543.

L. A. 1644 f. 45.

Gestallten der Lands-Fürst Anno 1628 an

dem erfordertem Unterhalt auch Durchzugs-Kosten den 4ten Theil abgestattet,

Gr. A. A. 1628 f. 548 & 49.

und Anno 1642 sorgfältig zu trachten versprochen, daß der Unterhalt der Churbayerischen Garnisonen an der verwilligtem Reichshülff abgerechnet werden möchte.

L. A. 1642 f. 20.

Eynung.

vide Bündnüß, und Württemberg.

Eißen.

Daß der freye Eißenkauff einige Zeit gesperrt gewesen, erscheinet aus dem

L. A. 1599 f. 327.

Es ist aber solcher Bann nachgehends wieder völlig aufgehebt worden.

L. A. 1607 f. 400.

1618 f. 465.

Engel-

Engelland.

Dem jetzigen König in Engelland ist Zeit seines Exilii von der Landschafft auch ein Subsidium Charitativum gereicht worden.

Landt. Absch. 1656 f. 177.

Erbhuldigung.

Die Erbhuldigung ist zu Zeit der beyden Graff Eberhardten in beyder Nahmen von dem Aeltern eingenommen.

Münsing. Vertrag 1482 f. 2.

Nachgehends bey Hertzog Ulrichs Zeiten Deroselben auch die Hülff wider die Auffrührer einverleibt worden.

Tübing. Vertrag 1514. f. 29.

Extraordinari Mittel.

vide Accis.

F.

Faßnachts-Hennen.

Für die Faßnachts-Hennen, soviel mann deren bey Hoff nicht braucht, mag mann das Geldt geben.

Tübing. Absch. 1514 f. 35.

Fleisch-Unschlitt.

vide Metzger.

Fräulen-Steuer.

vide Prinzeßin.

Die Fräulen-Steuer ist bey Hertzog Ulrichs Zeiten noch nicht gäntzlich verglichen gewesen.

Tübing. Vertrag 1514 f. 26.

Nachgehends aber auf 32000 fl. determinirt worden.

Landt. Absch. 1565. f. 173.

Doch mit gefolgter Limitation, daß der nicht regierenden Hertzogen von Württemberg Fräulen die Landschafft allein 20000 fl. geben solle.

Hertz. Joh. Friedr. Confirm. Privil. Anno 1608 f. 413.

Welche Aussteuer auch auf den Erledigungs-Fall, dieses Hertzogthumbs dem Herkommen gemäß, geschehen, auf den Fall der Anwartschafft aber (welches beydes der liebe GOtt beständig in Gnaden verhüthen wolle) von dem Hauß Oesterreich noch drüber gegeben werden solle.

Erect. Anno 1495 f. 17.
Prag. Vertrag 1599 f. 341.

Freyer Zug.

Damit der gemeine Mann den Last soviel leidenlicher und williger trage, so solle ihnen

Herzog Ulrich einen freyen Zug gnädiglich vergönnen, doch allso daß

1. In den nächsten 5 Jahren keiner hinaus ziehe, wohl aber seine Kinder, doch mit Abzug des zehnden Pfennigs vom Heurath-Guts hinaus heurathe.

2) In folgenden andern 5 Jahren mit gleichmäßigem Abzug des zehnden Pfennings jeder hinaus ziehen, oder seine Kinder hinaus verheurathen möge.

3) In noch fernern zehn Jahren mit Abzug allein des zwantzigsten Pfennings.

4) Fürаus nach denen zwantzig Jahren aber für den Abzug zu geben, nichts schuldig, sondern alsdann frey,

Tübing. Vertrag 1514. f. 25.

auch alsobald der Leibaigenschafft ledig seyn

solle.

solle. Doch daß Er solches thue, mit Vorwissen seines Amtmannes, sodann seine Schulden im Land bezahle, ein Jahr lang sowohl nicht wider den Herren und das Land thue, als auch um alle Sachen, so sich im Land begeben, rechtlichen Austrag nehme und gebe.

Landt. Absch. 1520. f. 65.

Auch an dem bewilligtem Beytrag zu Abwendung Kayserlicher Ungnad seine Gebühr bezahle.

Landt. Absch. 1551. f. 117.

Und sollen auch die Prälaten und andere geistlichen Unterthanen den freyen Zug haben.

Hertz. Christophs Confirm. Privil. 1551 f. 108.

Das wegen des freyen Zugs ergangene

Ausschreiben aber allein, auf die nicht incorporirte Unterthanen verstanden.

Landt. Absch. 1599. f. 326.

und die den freyen Zug zuwider vor diesem abgegangene, durch anderwärts absonderliche Befehl bey geist- und weltlichen Amtleuthen inspecie auch wieder aufgehoben worden.

L. Absch. 1608. f. 428.

Freyheiten.

vide Confirmatio Privilegiorum.

Hertzog Ulrich hat der Landschafft wegen ihrer so nahmhafften und stattlichen Hülff zu gnädiger Erkändtnüß und Danckbarkeit etliche Gnaden und Freyheiten gegeben.

Hertz. Ulrichs Versprechen wegen des Tübing. Vertr. 1514 f. 42.

Friedens-Handlung.

In diesem Fürstenthumb solle Fried, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, niemand vergewaltiget, auch die sich dessen unterstehen würden, sie seyen was Standes Sie wollen, Edel oder Unedel zu frischer That gestrafft werden.

L. A. 1520 f. 67.

Hertz. Christophs Confirm. Privil. 1551 fol. 108.

Frohnen.

Hertzog Ulrich, will durch seine Räthe und jemand von der Landschafft Ordnung und Maaß fürnehmen lassen, wie es mit denen Frohndiensten an allen Orthen gehalten werden solle.

Tübing. A. 1514 f. 39.

Herkog Ludwigs Fürstl. Gnaden, wollen es soviel immer füglich seyn kann, dahin rich-

ten, daß die Frohnen in Liefferung der Früchten und Weins zu bequemer Gelegenheit, bey gutem Weeg und Wetter fürgenommen, damit hiedurch dero Unterthanen zu desto schleuniger Verrichtung ihrer Feldt-Geschäfften verschont, und allso wider Schuldigkeit und altes Herkommen, nicht allein jemandts nicht beschwehrt, sondern hierunter so träglich gehalten, dabey auch gehandhabt werden, daß man deroselben vielmehr unterthänigst zu dancken, dann billig zu klagen Ursach haben solle.

L. A. 1583 f. 230.

Womit sich dann in genere conformiren.

L. A. 1565 f. 175.
1608 f. 430.
1629 f. 590. und
1642 f. 22.

Frucht-Vorrath.

vide Vorraths-Früchten.

Fucke-

Fuckerey.

Der Fürst solle bey der Fuckerey, so in etlichen Stücken schädtlich zu seyn erfunden, zu Ablehnung solcher Beschwehrung gnädigst Einsehen haben.

L. A. 1514 f. 40.

Fürkäuffler.

Die Fürkäuffler sollen neben der Confiscation mit Thurm- oder Geldtbuß angesehen werden.

L. A. 1618 f. 467.

Fürsten-Ambt.

Prälaten und Landschafft haben den lieben GOtt hertzlich zu dancken, hohe Ursach, daß er ihnen solche Regenten beschehret, welche sich und ihre Regiments-Nachfolger der Ob-

liegen-

liegenheit eines Christlichen Fürsten so sorgfältig erinnert, als da seynd Hertzog Christoph, Ludwig und Eberhardt.

L. A. 1566 f. 197.
1583 f. 227.
Testam. Ludovic. 1587 f. 416.
Eberhard. 1664 f. 432.
Puncto 21.

Fürstliche Personen.

In schnell einbrechenden Kriegs- oder andern gefährlichen Nothfällen, solle der regierende Hertzog die Fürstl. Personen, so unter seiner Verpflegung begriffen, zeitlich in die Lands-Vöstungen, oder sichern saubern Städt salviren.

Testam. Eberhard. 1664 f. 437.
Puncto 20.

Gefäll.

G.

Gefäll.

vide Ausständ.

Geheimer Regiments-Rath.

vide Regiment.

Der geheime Regiments-Rath solle der Herrschafft und allgemeiner Landschafft Nutzen zuschaffen, Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, verpflichtet seyn.

Landt-Absch. 1629. f. 585.

und aus denen Landhoffmeistern als Präsidenten, zweyen vortrefflichen von Adel, und zweyen hocherfahrnen berühmten Rechts-Gelehrten bestehen.

Testam. Eberhard. 1664 f. 419.

Geist-

Geistlich Guth.

I. Dessen Species. Die geistliche Güther dieses Fürstenthumbs, seynd Prälaten, Clöster, Probsteyen, Stifften, Canonicaten, Pfründen.

Landt. Absch. 1566. f. 196.

Testam. Ludovic. 1587 f. 272.

II. Prälaten. Unter welchen die Prälaten, als der andre Lands-Standt, an allen Lands-Anlagen von Alters den 3ten Theil zu geben schuldig.

vide Prälaten.

III. Clöster, Stifft. Das übrige geistliche Guth ist ebenfalls neben denen Prälaten schon in vorigem Seculo, zu gewissen Præstandis gezogen worden, als zu Türckenhülff, Frauen-Clöster, Stifft und Pfarren.

Gr. A. A. 1557 f. 157.

Item zu Widerlegung des gemeinen Pfennings,

nings, Reichs Vorraths Ergänzung und Bau: Geldt in Ungarn, Stiffter, Manns- und Frauen-Clöster, Pfarren, Caplaneyen, und Pfründen.

Landt. Absch. 1552. f. 125.

Inspecie zu Bezahlung Herrschafftlicher Schulden, Stifft und Clöster.

Tübing. Vertrag 1514 f. 23.

Closter-Frauen, Begeinen, und Sammlungen.

Landt. A. 1554. f. 140. 142.
1565 f. 162.
1583 f. 223.

Allso daß endlich nach vollführter Reformation an der Ablossungshülff der 3te Theil ordinarie auf die Manns- und Frauen-Clöster, Stifft und geistlichen Verwaltungen umbgelegt.

L. Abschied 1607. f. 397.
1608 f. 420.

Auch

Auch solche Ablossungshülff bey dem Defensions-Werck ihnen zum halben Theil erhöcht worden.

Gr. A. A. 1620 f. 501.

IV. Und obwohln zu vorher, die Closters-Unterthanen nicht in die Belegung der Landschafft gekommen, so ist doch endlich verabschiedet worden, daß sie zu Bezahlung der Zinß und Güllten, auf Form wie die Landschafft angeschlagen wird, sowohl von denen Prälaten

L. A. 1554. F. 137.

auch sogar zu Erstattung des Residui,

d. A. f. 139.

Als auch der Closters-Frauen Unterthanen,

d. A. f. 140.

doch nicht höher dann andere dieses Fürstenthumbs Unterthanen belegt,

Landt. Absch. 1565. F. 164.

Und

und selbiges den Clöstern zuguten durch die Verwalter von ihnen eingezogen, und unterschiedlich verrechnet werden solle.

L. A. 1583 f. 224.

Gleichergestalten haben die Prälaten bewilligt, was über eines jeden und der seinigen gebührende Unterhaltung, auch angerichtete nützliche Haußhaltung, und Bezahlung der Zinß und Güllten, Residuum und jährlich bevor seyn wird, zwey Jahr lang in die Landschreiberey zu Bezahlung der Zinsen und Güllten zu geben, und nach deren Ausgang $\frac{m}{400}$ fl. abzulösen. V. Residuum.

L. A. 1554 f. 138.

Welches Residuum nachgehends zum Kirchen-Kasten eingezogen worden.

L. A. 1565 f. 175.
1566 f. 196.
Testam. Ludovici 1587 f. 273.

VI. Kirchen-Kast.

Es ist aber der Kirchen-Kasten von Herzog Christophs Fürstl. Gnaden mit Rath und Zuthun gemeiner Landschafft Testam. Ludovici 1587 f. 272. successive angerichtet, und dessen Anfangs noch neben denen Closter-Frauen, Begeinen und Sammlungen.

L. A. 1554 f. 142.
1565 f. 162.

nachgehends allein der Prälaten neben dem Kirchen-Kasten, und was darunter begriffen, gedacht.

L. A. 1583. f. 223.

Endtlichen auch die gesamte Geistl. Güther dieses Fürstenthumbs, als Prälaturen, Clöster, Probsteyen, Stifften, Canonicaten, Pfründen, unter des Kirchen-Kastens gantzes Einkommen, mit allen seinen Pertinentien und Anhängen gerechnet worden.

L. A. 1566 f. 196.
Testam. Ludovic. 1587 f. 272.

Und

Und solle derselbe so viel immer beschehen kan, gestärcket, VII. Depoſi. tum.

L. A. 1599 f. 332.

auch mit dem bey dem Kirchen-Kasten heilsamlich verordneten Depositо, nach Besag der Fundation und verbündtlichen Landts-Compactaten, auch Hertzog Christophs grosser Kirchen-Ordnung verfahren.

L. A. 1629 f. 581.

Bey denen Prälaten und Nonnen-Clöstern, so viel möglich eingezogene Haußhaltungen, zu Vermehrung des Kirchen-Kastens Depositi angestellet,

L. A. 1565 f. 175.
L. A. 1618. f. 460.

folglich es wieder in den Stand gerichtet werde, daß

1) Neben denen ohnvermeidtlichen Aus- Wohin es zu ver-

 gaben, wenden.

gaben zu Unterhaltung der Miniſterien, Kirchen und Schulen,

L. A. 1566 f. 196.
1595 f. 314.
1629 f. 581.
1633 f. 608.
Teſtam. Eberhard. 1664 f. 418.

und alſo zu Beförderung der Ehre GOttes und Troſt der Armen

Teſt. Ludovic. 1587 f. 272.

und Erſtattung der Subſidien den gar armen jungen Schülern.

L. A. 1565 f. 168.

2) Forderiſt die Schuldigkeit zu der Landſchafft-Caſſa jedesmahls entrichtet und abgeſtattet,

L. A. 1629 f. 581.
1633 f. 608 & 609.

3) Und dann theils beſtändig, theils pfandweiß nichtiglich alienirte Güther und Gefälle

Gefälle (als welche vermöge der Compactaten nicht sollen verändert werden.

L. A. 1565 f. 168.
1583 f. 249.
Testam. Ludovic. 1587 f. 273.

So bald immer müglich wiederumb eingelöst und zu dem corpore sollen gebracht.

L. A. 1629 f. 581.

4) Folgends jedes Jahrs von dem Remanet, Ueberrest die auf dem Hertzogthumb stehende noch wachende alte und neue Schulden und Güllten, nach Proportion der Uebernahm, mit Vorwissen und Gutachten der Landschafft Engern Ausschusses allerdings abgelöst und das Land gelediget, und sonst in eini-

gen andern Nutzen mit nichten verwendet,

L. A. 1565 f. 164. & 175.
L. A. 1566 f. 196.
1583 f. 249.
1595 f. 315.
1629 f. 581.

1633 f. 608.
1652 f. 140.
Test. Ludov. 1587 f. 273.
Eberhard. 1664 f. 418.

Immassen jedes Jahrs die Rechnungen in dem verordneten Regiments-Rath sollen abgehört, und was das Remanet dem engern Ausschuß angedeutet.

L. A. 1629 f. 581.
1668 f. 288.
Gr. A. Absch. 1677 f. 560.

5) Alsdann was jederzeit übrig bleiben wird zugleich anderwärts nicht, dann zu

Noth-

nothwendigen Troſt, Schutz und Schirm, auch Rettung und Vermehrung der Land und Leuth, als des Vatterlands, mit gutem Rath, verwahrlichen behalten, und ſolches allein auf denſelbigen Fall angegriffen und verwendet werden.

L. A. 1565 f. 168.
1566 f. 196.
1618 f. 460.
Teſt. Ludov. 1587 f. 273.
Eberh. 1964 f. 418.

Aus welcher Zuſammenſchlagung der Geiſtl. Güther dann erfolgt, daß ſolche nachgehends nicht ſonders mehr ſpecificirt, ſondern faſt durchgehends nur in genere das Geiſtl. oder Kirchen-Guth genennet worden. VIII. Geiſtlich Guth in genere.

L. A. 1618 f. 457.
1670 f. 309.

Auch ſonſt hin und wieder in dem Tom. II.

welches Geistl. Guth jedoch nichtsdestoweniger vermög der Compactatorum, mit der Landschafft ein unzertrenbahres Corpus formirt.

Gr. A. A. 1681 f. 690.

und dahin vermög Herkommens den 3ten Theil beyzutragen Herkommens ist.

L. A. 1618 f. 457.

L. A. 1652 f. 140.

dannenhero auch die Administration des geistl. Guths verbesserlicher einzurichten, und auf das genauiste hausen zu lassen gnädigst zugesaget worden.

Fürstl. Resolut. 1656 f. 178.

Gr. A. Absch. 1657 f. 187.

IX. Belegung vor dem Krieg.

So viel endtlich auch die Einziehung des zur Landschafft schuldigen $\frac{1}{3}$ Theil betrifft, so solle derselbe dem alten Herkommen gemäß auf die Prälaten

Gr. A. A. 1553 f. 133.

1557 f. 159.

Die

Die Ablosungs-Hülff aber auf die Manns- und Frauen-Clöster, Stifft und geistl. Verwaltungen, umgelegt.

L. A. 1595 f. 314.
1607 f. 397.

und von denen geistl. Beamten jedesmahls zur Landschafft Einehmerey, nach dem alt Herkommen modo geliefert werden.

L. A. 1670 f. 309.
1672 f. 329.

Welches bis auf den laidigen Landes Einfall auch allso practicirt worden, wiewohln es ein oder andermahl Restanten gesetzt, die jedoch so viel immer möglich nachzulieffern,

L. A. 1618 f. 457.
1620 f. 490.
1633 f. 608.
Gr. A. A. 1620 f. 503.

anbey auch versprochen worden, der geistl.

Beambten Lieferungen, durch sonderbahre Befelch, nicht zu hindern.

L. A. 1633 f. 608.

In dem Krieg. In währendem Kriegsweesen aber ist das geistl. Guth bekandtermassen in einem so bedaurlichen Zustand gerathen, daß sogar von der Landschafft-Cassa dem Kirchen-Kasten, zu dessen unvermeidtlichen Ausgaben mit etlichen Beyträgen an Hand gegangen werden müssen,

L. A. 1642 f. 17. 19.
1644 f. 33. 34. 35.

Wie dann Prälaten und Landschafft noch nach dem Friedens-Schluß 15600 fl. geistl. Guths Ausstand an verwilligten Römer-Monathen, auf Widererstatten bezahlt,

Gr. A. A. 1657 f. 185.

Nach dem Krieg. die erste Belegung aber geschahe wiederumb mit 3000 fl.

Gr. A. A. 1650 f. 72.

Und

Und obwohln Anno 1652 verabschiedet worden, daß wegen des geistl. Guths grundverderblichen Zustandts in diesen und nachfolgenden Jahren zwar nur der 8te 7te 6te 5te und 4te Anno 1657. aber der 3te theil wiederumb beygetragen, und alsdann also continuirt werden solle.

L. A. 1652 f. 40.

So ist jedoch in darauf gefolgten unterschiedlichen Abschieden mehrers nicht zu befinden, als daß des geistl. Guths Beytrag, nach eusserster müglichkeit befördert, und dasselbe zum müglichsten Beytrag angehalten werden solle.

Fürstl. Resolut. 1660 f. 227.
L. A. 1662 f. 227.
1665 f. 256.
1666 f. 264.
1668 f. 288.
Gr. A. A. 1664 f. 241.

Biß endtlichen auch ein gewisses benahmset, und nachfolgende Summen biß auf diese Zeit, respective verwilliget, und angenommen worden.

10000 fl.
150 Aym. Wein
400 Schl. Dinckel. und Habern. } Gr. A. A. 1669 f. 298.

von 1669 biß 1672 jährl. $\frac{m}{12}$ fl. L. A. 1670 f. 309

16000 fl. - - 1672 f. 329.

250 Aym. Wein
2000 Schl. Dinckel } 1673 f. 379.
1000 Schl. Habern

12000 fl. 1674 f. 393.

25000 fl. in 2 Jahr 1675 f. 509.

4000 fl. - - 1676 f. 531.

50000 fl. Gr. A. A. 1677 f. 560.
in zwey Jahren.

105000 fl. L. A. 1680 f. 610.

28000 fl. - - 1681 f. 668. 671.

12000 fl. Gr. A. A. 1681 f. 690.

Weiln

X. Landschafft Verwahrung.

Weiln aber alle solche Beyträge das schuldige Quantum nicht erreicht, als seynd selbige von Prälaten und Landschafft anders nicht dann salvo jure collectandi & exigendi tertiam.

L. A. 1675 f. 509.

Auch dem Herkommen und Land-Tags-Abschieden in specie Anno 1652 und 1670 ohnpræjudicirlich

L. A. 1652. f. 140.
1668. f. 288.
Gr. A. A. 1669 f. 298.
1674 f. 393.

und allein in Abschlag ihrer Prætension acceptirt worden,

L. A. 1675 f. 509.
1676 f. 531.
Gr. A. A. 1677 f. 560.
1680 f. 610.

Geltt-

Geltt-Vorrath.

Vide Vorrath-Gelder.

Gemahlin.

Vide etiam Widdum.

H. Hertzog Eberharden Fürstl. Durchl. ersuchen Dero Frau Gemahlin umb die Obsicht über beyder Ehen, insonderheit die minderjährige Kinder.

Test. Eberhardi 1664 f. 420.

Dahingegen selbige mit inbrünstiger kindtlicher Liebe verehrt, und von dem ältisten Sohn und Successore im Regiment zu allen Fürfallenheiten geschützet werden solle.

Ibidem f. 422. & 423.

Und werden Deroselben 20000 fl. an Geldt, Wein und Früchten, in einem Gnadenschlag in 3. Jahren, zu bezahlen, sodann Silbergeschirr auf eine Taffel von 16 Personen

sonen ad dies vitæ, ingleichen alle Hochzeit und Heimführungs-Präsenten völlig verschafft.

Ibidem f. 422.

Codicill. Eberhard. 1674. f. 456.

Ingleichen 2 Spann Pferde neben Kutschen und Zugehör, sambt denen Kläppern, welche Sie zu ihrer Bedienung vonnöthen hat.

d. Codic. f. 468.

Geschenck.

Vide Diener.

H. Hertzog Eberhardts herrliche Glaubens-Bekändtnüß.

Vide Test. Eberhard. 1664 f. 410.

Gottes-

Gotteslästerung.

Ob denen in denen Reichs-Ordnungen wider die Gotteslästerung gesetzten Straffen solle Hertzog Ulrich strenglich halten.

Tübing. Absch. 1514 f. 33.

Gravamina.

Gleichwie Ihro Fürstl. Gnaden Intention niemahln dahin gegangen, Dero Unterthanen, wider Landes- Forst- und dergleichen Ordnungen, Land-Tags Abschied und alte Verträg Saal-Läger-Bücher und Herkommenheiten in einigen Weeg zu beschwehren, also versehen Sie sich, daß auch Ihro wider derselben Inhalt, nichts werde disputirt, und schwehr gemacht werden.

L. A. 1652 f. 159,
1672 f. 326.
1675 f. 511.

Wie dann theils angebrachte Gravamina, auf eingehohlten Bericht, ohne fernere Klag verbleiben.

L. Absch. 1618. f. 462.

theils als nicht zur Landschafft gehörig, sondern allbereit bey Hochfürstl. Canzley anhängig, sollen soviel seyn kann, ihre gebührende Erledigung förderlich erlangen.

Landt. Absch. 1618. F. 462.

Wer auch inskünfftig, ein oder andere Beschwehr, durch eine sondere Supplication mit unterschiedlicher Anzaig, waß, wie und wann auch bey gethanen satten und beständigem Bericht der Amtleuth, an Ihr Fürstl. Gnaden gelangen lassen würde, solle zu dem was die Billigkeit erheischen wird, in allweeg gefördert werden.

Landt. Absch. 1583. F. 232.
1607 F. 404.

Der Prälaten und Landschafft gemeine Beschwernuß : Articul aber wollen Ihr Fürstl. Gnaden zu förderlicher Gelegenheit mit dem hierzu legitimirten kleinen Außschuß durch Dero deputirte Räthe allso verglichen, daß beederseits wieder habende Privilegia, Läger Bücher und altes Herkommen, selbst gethanes Versprechen und Zusagen künfftig und füraus nichts unzimliches solle gesucht, oder begehrt werden.

L. A. 1554. f. 148.

1608 f. 428.

1629 f. 592.

1673 f. 374.

Gr. A. A. 1650 f. 73.

Und solle aus der Remedirung der Gravaminum, nach Mensch und möglichen Dingen, Ihr Fürstl. Durchl. zu Administrirung der Gerechtigkeit, und Sublevation der Unterthanen

nen inclinirendes Gemüth im Werck zu verspühren seyn.

Fürstl. Resolut. 1660 f. 217.
L. A. 1666 f. 265.

Grossen Garttach.

Grossen Garttach solle allein zu denen Reichs-Umblagen, und zwar für Württemberg, nur pro quarta parte collectirt werden.

Recess mit Bruchsall 1662 f. 244.
Gr. A. A. 1681 f. 692.

Gültten-Besteurung.

vide Anlaag.

Güther.

Die ungebaute Güther sollen in einträglichen Standt gerichtet werden.

L. A. 1618 f. 466.
1652 f. 158.

Güther-Vermachen.

vide Wildpreth-Schad.

H.

Handwercker.

vide Tax.

Wegen der Handwercker Mißbrauch solle es bey dem general Ausschreiben Martini Anno 1608. verbleiben, auch einem Meister in allweeg freystehen, wohin Er auch ausserhalb seines Burgerrechts erfordert, oder was bey ihm angefremt, seine Arbeit zu verferttigen, aufzuschlagen, und auszumachen, selbige auch auf allen Jahr und Wochen-Märcken in Land fail zu haben.

L. A. 1618 f. 463.

Und sollen Vogd Burgemeister und Gericht jeder Orthen dieses Herßogthumbs die Ordnungen aller Handwercker, was denenselben einzuverleiben, oder auszulassen, durchgehen, auch

auch solches zum Fürstl. Ober-Rath, zu weiterer gebührenden Verfügung, gelangen lassen.

L. A. 1618 f. 464.

Haupt-Recht.

Das Gravamen wegen des Verhaupt-Rechtens solle mit dem kleinen Ausschuß verglichen werden.

Landt. Absch. 1608 f. 430.

Hertzogthumb.

vide Württemberg item Teck.

Hoff.

vide Stuttgardt. Item Pferdt und Kammer-Guth.

Beyder Graff Eberhardten Hoffbediente, sollen in gleicher Zahl seyn.

Münsing. Vertrag 1482 f. 5.

Hertzog Ulrich will an den Hoffkosten und Liefferung, sòviel zimlich und billig ist, abstellen.

Tübing. Absch. 1514 f. 36.

Auch Hertzog Friedrich bey dem Hoffstaat nützliche Anordnung fürnehmen.

L. A. 1595 f. 315.

Das Hoffgesind solle Steuer, Wacht und Frohnhalben, ordentliche Beschwerd mit hellffen tragen.

Tübing. Vertrag. 1514. F. 36.

Hertzog Ulrichs Hoffgesind, so Herren, Edelleuth, und Räthe, sollen Friedens oder Schulden halben, vor des Fürsten Marschalck und Räthen zurecht stehen, die übrige an den Gerichten, da es geschehen, oder die Schulden gemacht, Recht zu geben und zu nehmen schuldig seyn.

Tübing. Absch. 1514 f. 37.

Hoff-

Hoff-Gericht.

Das Hoff-Gericht solle fürterhin im Land mit ehrlichen, frommen, verständigen und geschickten Personen von Adel und der Landschafft besetzt, doch mit Doctorn nicht übersetzt, und zum mindesten viermahl des Jahrs gehalten werden, auch die Fürsprecher in den Urtheilen abtretten.

L. A. 1520 f. 58.

Hertz. Christophs Confirm. Privil. 1551 f. 105.

L. A. 1608 f. 435.

Und sollen die dabey befindliche Fehl und Mängel der Gebühr nach abgestellt werden.

Tübing. A. 1514 f. 34. 35.

L. A. 1599 f. 331.

Hohentwiel.

vide Vöstungen.

Der künfftige Landes-Regent, solle sich

die berühmte Haupt-Vöstung Hohentwiel eigerigst befohlen seyn lassen, und solche als ein hochschätzbahres Kleynod beständig bey dem Land erhalten.

Codicill Eberhard 1674 f. 471.

Hohe Schuhl.

vide Universitæt.

Holtz.

vide Forst-Beschwerden.

Wozu denen Burgsässen und Behaussungen übrig Beholtzung braucht würden, solle solches abgeschlagen, darzu denen Amtleuthen eine Maß und Anzahl hierinnen gesetzt, damit die Wälder nicht verwüstet, oder der Arme mit Führung oder Diensten beschwert werde.

Tüb. A. 1514 f. 34. 35.

So wollen auch Hertzog Friedrichs Fürstliche Gnaden in reiffe Berathschlagung ziehen lassen, wie mann inskünfftig mit dem Brennholtz etwas besser möge versehen seyn.

L. A. 1599 f. 330.

Hergegen Hertzog Johann Friedrich Fürstliche Gnaden alle übermäßige Staigerung in Holtz und Kohlen verhüthen lassen.

L. A. 1618 f. 465.

Huben-Schmidt.

Des Huben-Schmidts Händel wird gedacht.

Tübing. Absch. 1514 f. 38.

Hülff.

vide Schatzung. Item Ablossungs-Hülff und Türcken-Hülff.

Hund.

vide Wildpreth : Schad.

Hundlegin.

vide Prälaten.

I.

Incorporation.

Der Landschafft dieses Herzogthumbs seind nachfolgende Orth von Zeit zu Zeit incorporirt worden.

Als:

Hoth untern Ripperg.
Metzingen in Gau. } L. Absch. 1538.
Sereßheim etl. Theil. } f. 236.
Hoven in Zaber-Gau.

Besigheim. } cum Appertinen-
Mundelsheim. } tiis.

L. A. 1595 f. 310.

Prio-

Priorat Reichenbach.
Marschalcken-Zimmern.
Schnaith.
Roth.
Sterneckische Lehn-Flecken.
Altenstaig.
Liebenzell.
Falckenstein.
Eselsburg.
Schertlingische Lehns-Flecken.
Kirchen Tellingsfurth.
Enabeuren.
Degenfeldt.
Nimmingen.
Guthenberg.
Magelsheim.
Hopfigheim.
Pflummern.
Schwann.
Salath.

} L. Absch. 1605 f. 383.

Steuß-

Steußlingen.		
Neidlingen.		
Openwangen.		
Randeck.		
Rintenau.		L. Absch. 1618. f. 457.
Gr. Garttagstheil.		
Hirschlanden.		
Menißheim.	Unterthanen.	
Thalheim.		

Freuden-Stadt.		
Ockenhausen, halb.		d. L. A. 1618. f. 457.
Auffdorff.		

Neuneck.		
Unteryflingen.		
Böffingen.		L. Absch. 1620. f. 491.
Wernersperg, halb.		
Nellingsheim.		

Fehrbach.

Fehrbach
Enabeurer Unterthanen. } L. Absch. 1629.
so { Degenfeldt } zustän- } f. 582.
{ Geißberg } dig. }

Jedoch mit Reservation juris Hypothecandi an etlichen Orthen:

L. A. 1583. f. 236.
1618. f. 457.

Auch mit Verspruch wegen künfftiger Incorporation nichts zu begehren, und sich denen Landes-Compactaten gemäß vernehmen lassen.

L. A. 1605. f. 384.
1633. f. 607.

Insiegel.

vide Landschafft.

Kalck.

K.

Kalch.

Die Unterthanen mögen inner- oder ausser-halb Landes ihres Gefallens Kalch kaufen.

L. A. 1607. f. 400.

Kappen-Herren.

Die Kappen-Herren sollen ausserhalb des Schönbuchs abgethan, und in Stifft verwandelt werden.

Tübing. Absch. 1514. f. 37.

Kirchen-Kasten.

vide Geistl. Guth.

Kir-

Kirchenwesen.

vide Religion.

Kloster.

Vide Geistl. Guth.

Königsbronn.

Königsbronn als von dem Kayserl. Kammer-Gerichts Fiscal lediglich zur Reichshülff gezogen, und in Litispendentia sonderlich vermög Recess. Imp. de dato Regenspurg 1557. §. 52. solche zu erlegen schuldig, erlangte Moderation und 13 fl. Beytrag, zu Raichung seines Landschafftlichen Anschlags.

L. A. 1557 f. 158.

Kran-

Kranckenwärtterin.

Auf vier verpflichte gemeine Kranckenwärtterin, hat Hertzog Ludwig jährlich aus der Landschreiberey 80 fl. gestifftet.

Test. Ludov. 1585 f. 263.

Krieg.

vide Einquartierung, Lands-Defension, Reichs und Crayß-Verfassung.

1. Wie solcher vorzunehmen

Hauptkrieg zu Rettung Land und Leuth, auch der Reichsverwanthen Handhabung der Oberund Herrlichkeit, auch Gerechtigkeit Hülff und Rettung der dem Fürstenthumb zu gut angenommener Aynungen, sollen mit Rath und Wissen, ausserhalb deren aber mit Rath Willen und Wissen gemeiner Landschafft geschehen, sofern anderst Hertzog Ulrich von Ihnen Hülff haben wollte.

Tübing. Verträg 1514. f. 25.

Und

Und auf den Fall dieses Hertzogthumbs Zustandt eine Kriegs-Expedition erfordern sollte, wollen Ihr Fürstl. Gnaden hierunter die verglichene Landes-Compactata in fleißige Obacht nehmen, und alsdann hieraus fördrist mit dem Gr. Ausschuß gnädigst communiciren.

L. A. 1629 f. 589.

III.

Es soll aber in allen Stücken Hertzog Ulrich, wie seine Voreltern, die Liefferung geben, desgleichen die Landschafft mit ihren Leibern Führung und andern dienen, wie von Alters herkommen.

II. Von der Lieferung.

Tübing. Vertr. 1511 f. 25.

L. A. 1620 f. 486.

Nachdem aber Prälaten und Landschafft, sich dißmahls die Aenderung der Zeiten, zu Gemüth gezogen, haben selbige zum Beyschuß der Liefferung auf jeden Kopf, so lang die ausgewöhlte Unterthanen, zu

Feldt liegen, monathlich 3 fl. herzugeben bewilliget.

L. A. 1622 f. 519.

Gr. A. A. 1628 f. 550.

so aber bald darauf wiederumb gefallen.

L. A 1629 f. 590.

III. Von Commissions-Kosten.

Die Commissarios, so in Hertzog Johann Friedrichen Diensten, wollen Ihr Fürstl. Gnaden unterhalten.

Gr. A. de 1628 f. 548.

Zu Unterhaltung der übrigen, auch Zuschickungen und Verehrungen, wollen Prälaten und Landschafft Zeit der Einquartierung monathlich 1500 fl. beyschiessen.

d. Absch. f. 549.

Endtlich seynd der Accis-Mittel hierzu verwendet worden.

L. A. 1642. f. 18.

So haben auch Prälaten und Landschafft, die völlige Commissions- Verschick- und Verehrungs-Speesen übernommen.

L. A. 1674 f. 398.
1675 f. 506.

Daran folgends das Cammer-Guth wieder einen zehnden Theil beygetragen.

L. A. 1676 f. 527.

davon aber dem geistl. Guth den $\frac{1}{20}$sten Theil zugeschieden

Gr. A. A. 1677 f. 567.

L.

Land-Grab.

Zu Verfertigung des so nützlichen befundenen Landgrabens, hat gemeine Landschafft 10000 fl. herzugeben verwilliget.

L. A. 1623 f. 531.
1624 f. 537.

Land = Kinder.

Die Land = Kinder sollen aber aller Orthen, auch bey allen Bedienstungen darzu Sie geschickt und taugentlich denen Frembden vorgezogen werden, als bey Verleyhung der geistlichen Beneficien und Pfründen.

L. A. Anno 1514 f. 36.
1520 f. 62.
H. Christophs Confirmatio privil.
1551. fol. 107.

Auch auf dem Erledigungs = Fall dieses Hertzogthumbs
Erection 1495 f. 19.
bey denen Clöstern
L. A. 1514 f. 36.
zu Raths Bedienstungen
L. A. 1514 f. 34.
1608 f. 435.

Zu Lehrmeistern junger Printzen
Test. Eberhard. 1664 f. 435.

Zu Officianten bey der Lands-Defension.
L. A. 1623 fol. 529.

Bey der Cantzley zu Schreibern damit künfftig die Aemter in Land mit geschickten Personen, die der Practic wissend seyn desto nützlicher mögen besetzt werden.
L. A. 1520 f. 56.
H. Christophs Confirm. Privil.
1551 f. 104.

Und insgemein zu Dienern
Test. Eberhard. 1664 f. 419.

Wie dann auch der Adel im Land vor andern mit Gnaden bedacht, und zu Diensten ex gratia junger Printzen Hoffmeistere
Test. Eberhard. 1664 f. 435.
angenommen werden sollen.
L. A. 1514 f. 34.

Land = Procurator.

Des Lands = Procurator Verrichtung haben, wollen Hertzog Friedrichs Fürstl. Gnaden solche Verordnung thun, damit man künfftiglich mit Billigkeit sich zu beschwehren, nicht mehr Ursach haben solle.

L. A. 1599 f. 330.

Land = Recht und Ordnung.

Vide Bau = und Handwercks = Ordnung.

I. Origo. Hertzog Ulrich soll den Land = Rechten, und andern dergleichen Stücken, mit seinen Räthen und der Landschafft Rathschlag eine gleichmäßige Ordnung machen.

L. A. 1514 f. 38.

Weil

Weil aber dieses nicht erfolgt, als ist mit der Königl. Regierung, verglichen worden, daß solches durch Verordnete von der Königl. Majestät auch von Prälaten und Landschafft geschehen solle.

L. A. 1520 f. 61.

Welches Hertzog Christophs Fürstl. Gnaden nachgehends von neuen zugesaget, und verabschiedet.

Confirm privil. 1551 f. 106.

L. A. 1552 f. 129.

II. Ratio.

Damit die niedere Gericht in Städt und Aemtern, der gemeinen Fäll und Sachen, in Rechten berichtet und die arme Leuth nicht also in verderbl. Kosten und Schaden geführt werden, sondern der gemeine Mann, dessen einen Verstand haben, und sich darein richten möge.

L. A. 1520 fol. 61.

1565 fol. 176.

III. Fontes

Wie dann zu dessen gemeinen Land-Rechtens desto stattlicherer Berathschlagung, jede Stadt und Ambt ihre Recht, Gebräuch und alte Gewohnheiten, in Schrifften verfast zur Landschafft einschicken sollen.

L. A. 1552 f. 129.

IV. Causa Ministerialis.

Und dieweiln Prälaten und Landschafft sich der Juristen-Facultæt bedencken, doch mit etwas Correction minder und mehring gefallen lassen, so haben Hertzog Christophs Fürstl. Gnaden Verspruch gethan, sich fürterlich darin zu resolviren, solches in Truck ausgehen, und jeder Stadt einen Abtruck überschicken zu lassen.

L. A. 1554 f. 144.

V. Confirmatio.

Welches Land-Recht und Ordnung nachgehends von der Röm. Kayserl. Maj. Carolo V. so viel dieselbige weltliche und politische

tische Sachen und Handlungen betreffen thun confirmirt worden.

Confirm. Cæs. 1555 f. 154.

VI. Correctio.

Worauf dann noch weiter verabschiedet worden, daß Ihro Fürstl. Gnaden verordnethe Räthe neben der Landschafft Ausschuß auch von der Juristen Facultæt, was in den Landrechten, und Lands-Ordnung für Erklährung zu thun, erwegen sollen,

L. A. 1565 f. 176.

Wie dann H. Ludwigs Fürstl. Gnaden ferner gnädigst zugesaget, auf der Prälaten und Landschafft specificirte Anzaig, wo das Landrecht zu verbessern, selbiges durch der Räthe Erwegen, und ins Werck setzen zu lassen.

L. A. 1583 f. 240.

Es solle auch in denen allgemeinen Lands-Ordnungen ohne des kleinen Ausschusses

Vorwissen, keine hauptsächliche Verände-
rung vorgenommen,

L. A. 1629 f. 591.

sondern vielmehr alle in geist- und weltli-
chen Sachen wohlbedächtlich gestellt und pub-
licirte Ordnungen erhalten werden.

L. A. 1566 f. 198.

Test. Ludov. 1587 f. 273.

Eberhard. 1664 f. 419.

Gegen dem Anno 1514 beschehenen Bey-
trag, und Uebernahm, solle der bisher in
Brauch geweste Landschad abgethan seyn.

Tübing. Vertrag 1514 f. 24.

Land-

Landschafft.

Vide Ausschuß.

Beyde Graff Eberharden, haben sich mit Rath der Prälaten und Landschafft gemainet.

Münsing. Vertr. 1482 f. 2.

Und sollen Land und Leuth, Schloß, Städt und Dörffer, ohne Rath Wissen und Willen gemeiner Landschafft nicht mehr versetzt, oder verändert werden.

Tübing. Vertrag 1514 f. 26.

So seynd auch dieses Hertzogthumbs Landrecht und Ordnungen, mit Rath und Zuthun der Prälaten und Landschafft verfast, in denen ohne des kleinen Ausschusses Vorwissen, keine hauptsächliche Aenderung vorzunehmen.

Vide Land-Recht und Ordnung.

Wie auch der Kirchen-Kast mit Rath und Zuthun gemeiner Landschafft angerichtet worden.

Testam. Ludovic. 1587 f. 272.

Und solle das Hoff-Gericht auch mit Personen von der Landschafft besetzt.

L. A. 1520 f. 58.

Haupt-Krieg mit Rath und Wissen, die andern mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschafft, so fern man anderst von ihnen Hülff haben wollte fürgenommen.

Tübing. Vertrag 1514 f. 25.

Auch auf den Erledigungs-Fall dieses Hertzogthumbs, zu dessen Regiment 4 Personen aus der Landschafft zugeordnet werden.

Erectio 1495 f. 18.

Land-

Landschafft-Einnehmer.

Zu Empfahung der Prälaten und Landschafft gethaner Verwilligungen, sollen sondere Personen, so vormals mit Aemtern Einnehmens und Ausgebens nicht beladen seynd, von Hertzog Ulrichen und der Landschafft, mit Verpflichtung geordnet werden, selbige zu Ablöß der Zinß und Güllten, damit das Fürstenthumb beschwehrt, und nicht anderstwohin treulich zu verwenden, und derenthalb, alle Jahr dem Hertzog und der Landschafft redliche Rechnung zu thun

Tübing. Vertrag 1514 f. 24.

Und obschon Anno 1554 zwischen Prälaten und Landschafft eine Absonderung jedoch ohne Präjuditz der Herkommenheit geschehen, also daß zu Einnehmung der Landschafft, Ablosungs-Hülff Ihro Fürstl. Gnaden einen, und die Landschafft zwey, so dann zu Verwaltung der Prälaten Re-

sidui

sidui &c. Ihro Fürstl. Gnaden und die Prälaten auch einen Einnehmer verordnen sollen.

L. A. 1554 f. 140. 142. 143.

So ist jedoch solches Anno 1565 wiederumb geändert, und anstat dessen von Prälaten und Landschafft als einen einigen zusammen gehörigen Corpore 1200000 fl. Schulden übernommen worden, also daß die Prälaten 40000 fl. und die Landschafft 50000 fl. jährlich zu der Landschafft-Einnehmer Handen lieffern, davon zum fordersten, die jährliche Zinß entrichtet, und das übrige zu Erledigung des Haupt-Guths, so weit es sich erstrecken thut, verwendet, auch deshalb jährlich dem kleinen Ausschuß, in Beysein Ihro Fürstl. Gnaden darzu verordneter Räthe, urkundlich Rechnung gethan werden solle.

L. A. 1565 f. 161. und 162.

Wie dann der kleine Ausschuß Macht haben solle, so offt es die Noth erfordert, zur Einnehmer Verwaltung zusehen, auch denen Einnehmern Beschaid zu geben, welche Güllten abgelöst werden sollen und von denenselben in Ihr Fürstl. Gnaden verordneter Gegenwärtigkeit umb ihre Verwaltung, Einnahm und Ausgab allweg nach Georgi jährliche Rechnung zu nehmen.

L. A. 1554 f. 141.

Landschafft Insiegel.

Hertzog Friedrichs Fürstl. Gnaden haben in Betrachtung angezogener Beschwehrlichkeiten der gesonderten Siegelung der Landschafft einigen Insiegel gnädig vergönt und zugestellt.

L. A. 1595 f. 318.

Land-

Landschafftl. Compactata.

Vide Confirmat. Privilegiorum.

H. Ludwig Friedrichs Fürstl. Gnaden will die verglichene Lands-Compactata in fleißige Obacht nehmen.

L. A. 1629 f. 589.

Der Administrator und Ober-Vormünder samt den Mit-Vormündern, sollen die gantze Regierung des Hertzogthumbs, nach denen Landes-Compactaten und Verfassungen zu führen, und darinnen zu Præjuditz der Herrschafft und der Unterthanen nicht zu ändern gehalten und verbunden seyn.

Testam. Eberhard. 1664 f. 434.

Lands-Defension.

vide Auswahl-Ordonnanz.

I. Wie stark.

Zu benöthigter Landes-Defension, seynd hiebevor zerschiedene Werbungen von unterschiedlicher Mannschafft vorgenommen worden, und zwar inspecie

200 zu Fuß.

L. A. 1552. f. 127.

600 zu Pferdt.

4000 zu Fuß.

L. A. 1622. f. 514.

86 zu Pferdt sambt der prima plana.

300 zu Fuß.

L. A. 1672. f. 321.

300 zu Pferdt.
1000 zu Fuß. } L. A. 1673 f. 367.

100 zu Pferdt.
100 Dragons.
840 zu Fuß. } Gr. A. A. 1681 f. 681.

II. Der Landschafft Beytrag.

Worzu dann Prälaten und Landschaft ansehnliche Summen jedoch salvis Compactatis und zwar vornehmlich darumb beygeschossen, daß hiedurch die Unterthanen mit ihren Leibern und Fuhren selbsten zu Feldt zu ziehen enthebt seyn.

L. A. 1620. f. 486.

Als auf jeden Knecht 2 fl.

L. A. 1552. f. 127.

In allem und allem 162551 fl.

L. A. 1620. f. 485.

120000 fl.

Gr. Ausschr. Abschr. 1620. f. 501.

Zur Abdanckung 80000 fl.

Gr. A. A. 1621. f. 506.

In 6 Monathen monathlich 35000 fl.

L. A. 1622. f. 515.

Zehn

Zehn Monath jedesmahls 45000 fl. halb an groben Sorten, halb an Landmünz.

L. A. 1623. f. 526.

Monathlich für alles 1300 fl.

Gr. A. A. 1650 f. 70.

50000 fl.

L. A. 1668. f. 284.

Die Werb- und Montirungs-Gelter.

L. A. 1672. f. 321.

Zu Werb- und Recroutirung vor alles und alles 33000 fl.

L. A. 1673. f. 367.

7900 fl. 1681. f. 683.

Die Verpflegung und Unterhalt.

L. A. 1672. f. 321.

1673. f. 368. 371.

1674 f. 392.

1675 f. 503.

1676 f. 526.

1680 f. 599.

Gr. A. A. 1677 f. 562.
1681 f. 684. 685.

Inspecie zu Ihro Fürstl. Durchl. in 86 Köpfen bestehende Compagnie zu Pferdt, 6 Monath lang monathlich 500 fl.

L. A. 1672. f. 321.

und monathlich 165 fl. Servitien-Geldt.

L. A. 1672. f. 323.

auch noch wegen solchen service Thalers auf ein Jahr 2000 fl.

L. A. 1674. F. 399.

Dabey es doch noch weiter in statu quo verblieben.

L. A. 1676. f. 525.

Gr. A. A. 1677 f. 563.

Bis endlich dieser Service - Thaler ausser der 3 Ober-Officier gäntzlich aufgehoben worden.

Gr. A. A. 1681 f. 684.

Hingegen hat die Herrschafft den Anno 1552 aufgewendten Defensiv - Kosten fallen lassen. III. Herrschafftl. Concurrenz.

L. A. 1554. f. 143.

Auch sonsten das Ihrige mit etwas Beschwehr dero Kammer-Guths selbsten starck beygesetzt.

Gr. A. A. 1620 f. 500.

Indeme Ihro die Armatur, Proviant, Artillerie, Munition und anders, so dazu gehörig, sowohl im Feldt, als auf den Vöstungen zutragen, ohne das schon schwehr gefallen.

L. A. 1622. f. 514.

Wie sie dann absonderlich die Verlegung und Bestellung des Proviant - Weesens auf sich genommen.

L. A. 1623. f. 527.

Sodann für 3 Compagnien das glatte Futter, auch die für die erste als die Eubische das rauhe Futter raichen lassen.

L. A. 1673. f. 368.
1676 f. 526.
Gr. A. A. 1677 f. 563.

bis zu der Zeit daß gedachte Compagnie zu dem Crayß destinirt worden.

Gr. A. A. 1681 f. 685.

Lands-Ordnung.

vide Land-Recht.

Landsteuer.

vide Ablossungs-Hülff.

Die Uebernahm der 800000 fl. Anno 1514 wird eine Landsteuer genennt.

Tübing. Vertr. 1514 f. 24.

Damit

Damit Ihr Fürstl. Gnaden Prälaten und Landschafft nicht befahren wollen.

L. A. 1551. f. 117.

sondern dieselbe gefallen seyn solle.

L. A. 1554. f. 142.

Lands-Verwiesene.

Der leichtferttigen Personen, so mit Recht auſſer Landes gesprochen worden, ihres nicht wieder Einkommens halben, will Hertzog Ulrich nicht Mangel erscheinen, doch sich auch die Hand nicht beschlieſſen lassen.

L. A. 1514. f. 34.

Land-Tag.

Die Ausschreibung eines Landtags hat Hertzog Ulrich, wie es auch von dessen Vor-Eltern von Alters her allso gehalten worden sich vorbehalten. I. Dessen Ausschreiben.

Vidimus 1515 f. 48.

Wann aber Vogt, Gericht und Rath, deren beyden Haupt-Städte Stuttgardt und Tübingen, solches für guth ansehen, und für Ihro Fürstl. Gnaden bringen würden, wollten Sie und dero Erben, sich darin gnädig halten.

d. 2. f. 49.

welches nachgehends dem kleinen Ausschuß zugestanden worden.

L. A. 1554 f. 142.

II. Beschreibung der Amtleuth.

Und wurde Anfangs auch der Amtmann jeden Amts beschrieben.

vid. 1515 f. 49.

Fürterhin aber solle kein Amtmann, sondern allein einer von Gericht, und einer von Rath beschrieben werden.

L. A. 1520. f. 69.

1629. f. 590.

Es sollen aber alle Berathschlagungen, III. Modus
altem herkommen gemäß durch sondere Depu- agendi.
tirte Außschuß vorgenommen, folgends in ple-
no referirt, und was endlich beschlossen, in
Schrifften verfast, und gnädigster Herr-
schafft unterthänigst angebracht werden.
Landt. Absch. 1608. f. 423.

Land und Leuth.

Land und Leuth, Schloß, Städt, und I. Aliena-
Dörffer, sollen ohne Rath Wissen und Wil- tion.
len gemeiner Landschafft nicht mehr versetzt
noch verändert werden.

Münsing. Vertr. 1482 f. 3.
Tübing. Vertr. 1514 f. 26.
L. A. 1551 f. 112.
Testam. Ludov. 1587 f. 274.
L. A. 1629 f. 588.

Auch nicht durch brüderliche Verglich.
Erection 1495 f. 16.
L. A. 1610. f. 448.

Auch sogar die Domanial-Güther nicht.
Test. Eberh. 1664 f. 413.

sondern unzertreint, auch auf den Erledigungs-Fall, beyeinander bleiben.
Erectio 1495 f. 14. 17.

II. Wieder-herbey-bringung.

Auch was von dem Land Württemberg durch vorgegangene Behde kommen, auf das allerförderlichste wieder herzu gebracht werden.

L. A. 1520. f. 52.

Lästerung.

vide Gotteslästerung.

Legatum ad pias Causas. Hertzog Eber-

hards

hards Fürstl. Durchl. haben ad pias Causas 14000 fl verschafft.

Test. Eberh. 1664 f. 411.
Cod. 1674 f. 452.

Leges Sumtuariæ.

vide Policey : Ordnung.

Lehn.

vide Adel. Vorbehalt.

Die heimfallende Lehn-Güther sollen bey dem Staat behalten werden.

Cod. Eberh. 1674 f. 470.

Leichbestattung.

Herrn Hertzog Eberhards Leichbestattung, solle gebührend, doch ohne sonderlichen Pomp vollführt werden.

Test. Eberh. 1664 f. 411.

Liefferung.

vide Hoff-Krieg.

Löwenstein.

Die Grafschafft Löwenstein solle zum Defensions-Beytrag, ihrer Gebühr anerinnert,

L. A. 1673 f. 377.

und zu dem Reichs Defensions-Werck als weit herkomlich gezogen werden.

Gr. A. A. 1681. f. 692.

M.

Marckt.

Die gewöhnliche Wochen- und andern Märckt, sollen richtig angestellt, auch was zu derselben Verbesserung fürständig, von Amtleuthen und Gerichten, in das Werck gestellt werden.

L. A. 1583. f. 242.

Maaß-

Maaß-Pfenning.

vide Schatzung.

Maulbronn.

Maulbronn ist Anno 1557. wie Königs-bronn zur Reichshülff gezogen worden.

Gr. A. A. 1557 f. 158.

Maurer.

I. Die Maurer-Ordnung solle nochmahl doch mit Aufhebung aller schädtlichen Handlungen verbleiben.

L. A. 1583 f. 248.

Mes

Meß und Eych.

Wie ein Gewicht, Meß und Eych anzurichten, solle der kleine Ausschuß mit Ihro Fürstl. Gnaden Räthen erwegen.

L. A. 1554 f. 146.

Wie aber solches mit denen ein und umbliegenden Reichs-Städten und von Adel zu vergleichen ist weiter nachzudencken.

L. A. 1665. f. 178.

Metzger.

I. Flaisch-Mangel. Wegen der ungleichen Flaisch-Schatzung wollen Ihr Fürstl. Gnaden durch dero Ober- und Cammer-Räth mit Zuziehung der Prälaten und Landschafft verordneten, rathschlagen lassen.

L. A. 1565 f. 177.

Wie

Wie dann dem Abgang im Flaisch abzuhellffen, unterschiedtliche Mittel verabschiedet worden.

Landt. Absch. 1583. f. 242.

Auch deswegen ein Ausschreiben den 18. Jan. 1599. ergangen.

Landt: Absch. 1608. f. 433.

auch noch eines publicirt werden solle.

L. A. 1618. f. 467.

Ingleichen sollen keine unnöthige Dorff-Metzger gestattet werden. II. Dorffmetzger.

Mitverschreibung.

Gemeine Landschafft solle nicht schuldig seyn, sich fürter mehr als Mitschuldner zu verschreiben.

Tübing. Vertrag 1514 f. 26.

Auch

Auch weder Prälaten Gericht, Rath, und Gemeinde in Städt und Flecken, ausgenom

men zur Ablossung beschwehrlicher Gülltten.

L. A. 1554 f. 143.

Münsinger Vertrag.

Der Münsinger Vertrag ist von Kayser Friederich Anno 1484. confirmirt worden.

Münsing. Vertr. 1482. f. 10.

Müntz. Wegen der Müntz solle durch des Fürsten Räthe und jemand Verständigen von der Landschafft gerathschlaget,

Tübing. Absch. 1514 f. 39.

und gnädigs Einsehen fürgenommen werden.

L. A. 1520 f. 67.

Auch seynd Ihr Fürstl. Gnaden, ob denen Mandatis, wegen schädtlichen Auf-

wechsels

wechsels der guten Müntz-Sorten ernstlich zu halten entschlossen.

L. A. 1583 f. 232.

Und wollen bis auf eine Reichs oder Crayß-Vergleichung in Dero Hertzogthumb mögliche Provision thun.

L. A. 1608 f. 434.

N.

Nachgebohrne Herrn.

Der ältiste Herr von Württemberg soll regieren, und die andere sonst nach Rath und Billigkeit versehen, geistlichs oder weltlichs Standes, oder bey Ihm behalten, damit die Herrschafft beyeinander und ungetheilt bleib, und das soll also von Erben zu Erben, gehalten und nimmermehr geändert werden.

Münsing. Vertrag 1482 f. 4.

Welche Versehung mit andern Herrschafften und Güthern oder sonst nach jetzo verhandener, oder hernach aufrichtender Ordnung geschehen solle.

Erection 1495 f. 16.

Wie dann auch Hertzog Christophs Fürstl: Gnaden durch Ihre vätterliche Verordnung unter Dero Herrn Söhnen das Fürstenthum mit nichten trennen oder theilen wollen.

L. A. 1566 f. 192. seq.

Und daß auf solche Weiß Herr Hertzog Johann Friedrichs Vergleichung mit den Hrn. Gebrüdern geschlossen werde, expresse verabschiedet worden.

L. A. 1610 f. 448.

Gestalten dann dafern inskünfftig ein jeder Primogenitus, seine nachgebohrne Brüder dergestalten mit incorporirten Herrschafften Städten und Aemtern, appannagiren und abfertigen sollte, endtlich die künfftige

Successores im Regiment, Hertzogen ohne Hertzogthumb werden müsten.

Test. Eberh. 1664 f. 413.

Welchen nach Herr Hertzog Eberhardten Fürstl. Durchl. Dero zweyten Printzen, Hertzog Friedrich Carln 8000 fl. denen übrigen nachgebohrnen Hrn. Söhnen 6000 fl. zum jährlichen Unterhalt verordnet,

d. Test. f. 424.

und noch über das einen jeden $\frac{50}{m}$ fl. aus der Cammerschreiberey verschafft.

Cod. Eberhard. 1674 f. 460.

Sie auch mit gewissen Residentz-Häusern, Jagens-Bezircken, und Pferdten versehen.

d. Test. f. 424. 425. 427.

d. Codicill. f. 464. seq.

In welchen Deputaten Sie einander gradatim succediren.

d. Testam. f. 428.

Ueber diß alles aber ein jeder nach den 20sten Jahr dem regierenden Herrn einen aydlichen Revers geben.

d. Test. f. 429.

So dann aller abgetheilten Fürsten: Prætensiones, bis auf des succedirenden Printzen zurückgelegtes 25tes Jahr, ausgesetzet.

d. Test. f. 438.

Als dann dem Brüderl. Vertr. de Anno 1617 nachgegangen.

d. Test. f. 427.

Die unter ihnen selbst erwachsene Differentien aber in der Güthe vorglichen, oder auch niedergesetzte Räthe summariissime ohn weiteres appelliren, erörtert.

d. Test. f. 426.

Auch alle ihre Officier und Diener durch den regierenden Herzogen als Lands-Fürsten, oder dessen Staabs-Bediente, gleich

andern

andern Landes-Unterthanen abgestrafft wer-
den sollen.

d. f. 426.

Nachlaß.

An denen gnädigster Herrschafft von der Landschafft-Cassa in unterschiedlichen Jahren, gethanen Anlehnungen, ist folgender Nachlaß salvis Privilegiis beschehen. Als

101546 fl. L. A. 1605 f. 381.
80110 fl. - - 1608 f. 438.
132289 fl. - - 1618 f. 456.
21747 fl. 37 kr. - 1620 f. 490.
5000 fl. - - 1670 f. 304.
6000 fl. - - 1672 f. 325.

Neccar.

Kayser Carolus V. erlauben Hertzog Christophen, den Neccar, so weit selbiger durch sein Fürstenthum fleust schiffgängig zu machen.

Privil. 1553 f. 149.

Und wird der Neccar-Bau auf Deliberation der beeden Städte Cannstadt und Stuttgardt, ausgestellt.

L. A. 1644 f. 44.

Nellingen.

Vide geistl. Guth item Schulden Uebernahm.

Noth-Pfenning.

Vide Vorraths-Geldt.

Ober-Kirch. 338.

Nachdem Prälaten und Landschafft den zu Erhandlung der Herrschafft Ober-Kirch aufgebrachten Kauff-Schilling mit Haupt-Guth und Zinß vertretten, als wollen Ihr Fürstl. Gnaden auf den Ablosungs-Fall, mit denenselben berathenlich erwegen, wie dergestalten hierunter Herr und Landschafft zum besten Nutzen und Vorstand, möchte verfahren werden.

L. A. 1629 f. 584.

Oesterreich.

Jetzige und künfftige Hertzogen zu Würtemberg, auch Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, sollen und wollen alles güten Willens, Correspondentz vertraulicher guter Nachbarschafft und Zusammensetzung gegen einander sich beständiglich respective ehrer-

bietig befleissen, continuiren und erzeigen.

Prag. Vertrag 1599 f. 338.

Opffer-Geldt.

Die Prälaten haben vorzeiten denen Grafen von Württemberg ein gewisses Opffer-Geldt geben.

Münsing. Vertrag. 1482 f. 6.

Ordonnantz.

Vide Verpflegungs-Ordonnantz.

Ordnung.

Vide Landrecht und Ordnung.

P.

Passauischer Vertrag.

Vide Affter-Lehnschafft.

Peinlicher Procels.

In peinlichen Sachen, wo es Ehr Leib oder Leben antrifft, solle niemand anderst, dann mit Urthel und Recht gestrafft, und darwider niemand beschwehrt werden,

Tübing. Vertrag 1514 f. 26.
L. A. 1599 f. 327.

und wo in Sachen die That und der Schueb offenbahrlich, oder kräfftige beweißliche Anzaigungen und Vermutungen erscheinten, so mag alsdann mit peinlicher Gefängnüß und Frag, doch mit rechtlicher Erkäntnüß fürgegangen werden.

L. A. 1520 f. 68.
H. Christophs Confirm. Priv. 1551 f. 109

Auch alle solche fürterhin, nach des Heil. Reichs Halßgerichts-Ordnung geurtheilet, dieselbe durch die Juristen-Facultæt, mit Rath und Vorwissen des grossen Ausschusses, darauf Ihr Fürstl. Gnaden sich gnädigst resolviren wollen, in etlichen Puncten erläutert, in zweiffelhafftigen Sachen aber bey der Juristen-Facultæt zu Tübingen, Rath gesucht werden.

L. A. 1554 f. 145.
1565 f. 183.

Pfahl-Burger.

Vide Beysitzer.

Pfarr.

Die Pfarrn sollen mit tapffern, d. verständigen, gelehrten und geschickten Personen,

nen, bey denen sich die Unterthanen Raths und Unterweisung zu ihrer Seeligkeit getrösten mögen, so viel möglich versehen werden.

Tübing. Absch. 1514 f. 36.

L. A. 1520 f. 62.

H. Christophs Confirm. Priv. 1551 f. 107

Pferd.

Beede Graff Eberhardten haben zusammen 150 Pferd an Ihren Hoff gehalten.

Münsing. Vertrag 1482 f. 5.

Pfründ.

Keinem Priester solle mehr, dann eine Pfründ, darinnen er persöhnlich residiren solle, verliehen werden.

L. A. 1520 f. 62.

H. Christophs Confirm. Priv. 1551 f. 107

Policey.

Policey-Ordnung.

Es sollen sondere Leges sumptuariæ zusammengetragen, und publicirt.

L. A. 1620 f. 485.

Die grosse Uebermaß in Kleidungen, Gastungen, Hochzeiten, abgestellt, auch die Uebertretter der Gebühr angesehen werden.

L. A. 1620 f. 589.

Prälaten.

Vide Geistl. Guth.

I. Quid. Die Anmung der Herrschafft Württemberg ist mit Rath der Prälaten geschehen.

Münsing. Vertrag 1482 f. 2. & 3.

Und

II

Und solle der Prälaten-Stand bey dem Fürstenthumb, als der andere Lands-Stand erhalten, stetigs seyn und bleiben.

Erection 1495 f. 18.

L. A. - 1565 f. 167.

1583 f. 222.

Wie dann Prälaten und Landschafft ein einig zusammen gehörig Corpus

L. A. 1554 f. 143.

1565 f. 161.

Allso die Prälaten als ein löbl. Kleynod dieses Fürstenthumbs, bey dieser ehrlichen Landschafft, hinführter ohnzertrennt und ohnzertheilt bestehen.

H. Christophs Confirm. Privil. 1551 f. 104.

III

Auch auf dem Erledigungs-Fall der Präsident, der von Adel, und unter 12 Regiments-Räthen, vier Prälaten seyn.

Erectio 1495 f. 18.

II. Quales. Und solche Prälaturen jederzeit, mit gottesfürchtigen, gelehrten, und friedliebenden Theologen besetzt.

L. A. 1565 f. 168.

Auch die vacirende Stellen ihnen zu keinem Præjuditz gereichen,

Gr. A. A. 1655 f. 174.
Gr. A. A. 1657 f. 182.
L. A. 1681 f. 673.

sondern sobald der Fried anbricht, und das geistl. Guth solches ertragen kan, mit tauglichen Subjectis und würcklichen Prälaten ersetzt.

L. A. 1675 f. 508.
L. A. 1681 f. 673.

III. Officium. Ihre Capitulationes der grossen Kirchen-Ordnung gemäß begriffen und ausgefertiget,

L. A. 1629 f. 591.

Ihnen aus denen Rechnungen von des

geistl.

geistl. Guths Einkünfften und Ausgaben, gehörige Nachricht gegeben werden.

L. A. 1668 f. 488.

Sie auch ihrer Stimm und Session, bey denen Land- und Ausschuß-Tägen, haben, und was jederzeit zu berathschlagen fürfällt, dasselbig mit und neben der Landschafft gebührlich erwegen, und schliessen, desgleichen was verglichen, in das Werck richten helffen sollen.

L. A. 1565 f. 168.

IV. Contributio.

Wie dann aller Beytrag, Nachlaß und Uebernahm von Prälaten und Landschafft zugleich geschehen.

Vide Beytrag, Nachlaß, Uebernahm.

Ausser daß bey der Ablosungs-Hülff Anno 1554 eine Absonderung der Prälaten und Landschafft, doch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß solches Ihnen

zu beederseits als Mit-Gliedern, an ihrem alten Herkommen keinen Eingang oder Nachtheil gebähren, sondern sie ein Corpus, wie von Alters her, bleiben sollen, vorgegangen.

L. A. 1554 f. 143.

Wiewohl auch diese Absonderung wiederum cassirt und aufgehoben worden, in dem Anno 1565 Prälaten und Landschafft, als ein einig zusammengehörig Corpus, samentlich miteinander NB. anstatt der hievor Anno 1554 bewilligten Ablosungs-Hülff, und Residui 1200000 fl. zu vertretten auf sich genommen.

L. A. 1565 f. 161.

So hat es auch zwischen Prälaten und Landschafft, von Alters seine besondere und gewisse Vergleichung, daß die Prälaten in dergleichen Contributionibus jederzeit einen 3ten Theil, die

übrige

übrige Landschafft aber die zween andre Theil auf sich nehmen, und erstatten.

L. A. 1565 f. 163.
1583 f. 222. 1652 f. 140.

Wiewohln die Prälaten offters auch über ihren schuldigen 3ten Theil, aus gewissen Ursachen, jedoch mit dieser Verwahrung concurriret, daß solches weder gemeinen Prälaten zum Nachtheil, noch auch der Landschafft zum Vortheil, in künfftigen Fällen angezogen werden solle.

L. A. 1552. f. 125. 126.
1565 f. 162. 163.
1583 f. 223. 225.

Wie Sie dann schon Anno 1514. als viel bey Ihnen gereicht, und erlangt werden mag, zu geben verwilligt.

Tübing. Vertr. 1514 f. 23.

V. Onera.

Die Prälaten solten auch von Königl. Majestät und der Seinigen wegen, mit aller Gastung unbeschwehrt bleiben.

L. A. 1520. f. 70.

Von Hertzog Christoph aber gnädiglich und nicht weiter, dann wie von alters Herkommen, gehalten werden.

Confirm. Privil. 1551 f. 110.

Wegen der Jäger und Hundlegin aber, will man sich mit Ihnen gnädig vertragen.

L. A. 1520. f. 70.

Pragischer Vertrag.

Den Pragischen Vertrag haben Prälaten und Landschafft, ausdrücklich approbirt.

1599 f. 348.

Prin-

Prinzeßin.

vide Fräulen = Steuer.

Von der Eberhardinischen Fürstl. Prinzeßinnen Verpflegung, Aussteuer, und jährlichen Deputat.

vide Testam. Eberh. 1664 f. 429. seq.

Privilegia.

vide Freyheiten.

Process.

vide Burgerlicher, Peinlicher Process.

Professores.

Herr Hertzog Christophs Fürstl. Gnaden wollen die Professores zu mehrern Fleiß im Lesen anhalten.

L. A. 1565 f. 175.

Absonderlich hat Hertzog Ludwig der Professorum Theologiæ Officium mit ausbündig schönen Wortten beschrieben.
in Testam. 1587 f. 271.

R.

Räthe.

vide Land-Kinder.

Rauberey.

Gegen die Rauber will sich Hertzog Ulrich seiner Ehren nach, Fürstl. und ernstlich mit Straffen erzeigen.
Tübing. A. 1514 f. 34.

Reiß, Zehrungs, und Verehrungs-Speesen.

vide Krieg.

Rechs-

Rechnung.

vide Amtleuth. Communen.

Die Haupt-Rechnungen als des Landschreibers, und dergleichen, soll Hertzog Ulrich, als viel das seine Gelegenheit halb mag geschehen, persöhnlich vernehmen.

Tübing. Vertrag 1514 f. 34.

Regiment, Regierung.

I. Cujus.

Hinführo zu ewigen Zeiten, soll allweeg der ältist Herr regieren, ungehindert seiner Brüder oder andrer Freund, Herrn zu Würtemberg.

Münsing. Vertr. 1482 f. 4.

Allso daß die Erstgebohrnen, und die ihnen von ihrer absteigenden Linien, allzeit vor andern Statt und Vorgang haben.

Erect. 1495 f. 16.

Welchen gemäß auch die heredum Institutiones und Substitutiones der nachgefolgten Hertzogen, Christophori, Ludovici und Eberhardi eingerichtet gewesen.

L. A. 1566. f. 191.
Testam. Ludovic. 1587 f. 275. seq.
Eberhard. 1664 f. 414. 420.

II. Qua Conditione.

Auch solle für und für von aller Herrschafft allweegen im Anfang ihres Regiments, ihr Brief und Siegel, darinnen Sie sich bey ihren Fürstl. Würden, in Wortt der Warheit Prälaten und Landschafft, bey dem Tübingischen Vertrag, auch andern habenden Privilegien, und gehaltenen Land-Tags-Abschieden, bleiben zu lassen, verpflichten sollen. Gemeiner Landschafft übergeben werden, und solle die Landschafft und Unterthanen, wo denen zuvorhero, Sie bey obbestimmten Freyheiten, Handlungen und Sachen zu lassen, und zu schützen, selbige auch gebührlich zu confirmiren, keine Vertröstung und Verspre-

chung

chung geschiehet, einige Huldigung oder Gehorsam zu laisten, nicht schuldig, sondern solang frey und ledig seyn.

Tübing. Vertrag 1514. f. 29.
L. A. 1566 f. 200.
Test. Ludov. 1587 f. 274.

Wie dann auch solche Versprechung nicht allein von Hertzog Ulrich 1514. f. 41. und noch Lebzeiten Hertzog Ludwigs von Hertzog Friedrich absonderlich 1593. f. 299. sondern von allen nachgefolgten Hertzogen bey Antritt ihrer Regierungen, in gewohnter Form geschehen.

vide Confirm. Privil.

Und wollen Hertzog Christoph Fürstl. Gnaden das Regiment dieses ihres Fürstenthumbs zu Hoff und bey der Cantzley, mit gottesfürchtigen, frommen, ehrlichen, tapfern, verständigen, und erfahrnen Personen versehen, und besetzen, die allein GOtt und die Ge- III. P. quos.

rechtigkeit vor Augen, und den gemeinen Nutzen lieb haben, die auch Land und Leuth mit treuem können vorstehen, und dem gemeinen armen Mann in seinen anliegenden Sachen, mit Hülff und Rath wissen zu begegnen.

L. A. 1520 f. 53.
Confirm. Privil. 1551. f. 104.

IV. Ubi. Es solle auch alle Regierung und Ausrichtung der Prälaten und Landschafft, es seye gegen wem es wolle, stracks in diesem Land, und zwar zu Stuttgardten oder bey Sterbensläufften, und andern Zufällen in einem andern Orth des Lands gehalten, und um keinerley Sach willen, für kein ander ausländisch Regiment gezogen noch gewiesen werden.

L. A. 1520 f. 57.
Confirm. Privil. 1551 f. 104.

Auf den Erledigungs-Fall aber sollen die Römische Kayser oder Könige, so die persön-

lich

lich in Land zu Schwaben ihren Hoff hielten, solch Land und Leuth regieren, wo nicht durch einen Präsidenten aus denen Prälaten und von Adel, und zwölff Räthe, von jeglichen Standt vier, die alle redlich versoldet, das Regiment nach den Eberhardinischen Vertrag versehen.

Erection 1495 f. 17.

Reichs Anlaag und Hülff.

Die Reichs-Hüllff hat Anno 1552. an etlichen Posten diesem Hertzogthum 77714 fl. betroffen.

L. A. 1565. f. 164.

Und wollen Ihr Fürstl. Gnaden auf Reichs- und andere Tägen soviel an Ihnen, hellffen handeln, daß mit übermäßigen Reichs-Anlagen, die durch die Reichs-Abschied denen Unterthanen aufgelegt werden

wollen, der Unterthanen, soviel immer erheblich verschont werden.

Landt. Absch. 1565. f. 176.

Reichs Convent-Speesen.

Mit Ihro Fürstl. Gnaden der Reichstags-Speesen und Beytrags halber sich zu vergleichen ist theils dem grossen, theils dem kleinem Ausschuß Gewalt hinterlassen worden.

L. A. 1652 f. 141.

1662 f. 225.

1665 f. 252.

Zu dem Franckfurther Deputations-Convent ist wochentlichen 130 fl. bewilligt worden.

Gr. A. A. 1655 f. 173.

Anno 1662. zu Unterhaltung der Gesandschafft

schafft auch persönlicher dahin Rayß Ihro Fürstl. Durchl. zusammen, 22000 fl.

L. Abschied 1662. f. 225.
1664 f. 240.

Anno 1665. zu Unterhaltung der Gesandschafft 3000 fl.

L. Absch. 1665. f. 251.

Dabey aber Ihro Fürstl. Durchl. ausdrückenlich bedungen, wann der künfftige Reichs-Abschied der Ständt, Unterthanen, Land und Leuthen, die sumtus Comitiorum und anderer Reichs-Conventen injungiren sollten, sich daran festiglich zu halten.

Landt. Absch. 1665 f. 252.

Reichs- und Crayß-Verfassung.

In Eventum und auf Abschlag künfftig festgestellter Reichs- und Crayß-Verfassungen

ist

ist öffters ein und andere Lands : Defension vorgenommen worden.

Landt. A. 1668. f. 286.
1673 f. 374.
Gr. Aussch. Absch. 1681. f. 680.

Wie dann auch die Recroutirung des Reichs-Völcker : Quanti von denen übrigen geworbenen beschehen.

Landt. Absch. 1675 f. 507.

Religion.

Die Evangelische Religion Augspurgischer Confession solle in diesem Hertzogthumb, durch die Gnade des Allmächtigen beständiglich erhalten werden, auch Prälaten und Landschafft ein wiedriges für ihre Person, oder auch in denen Kirchen der Stätt und Flecken dieses Fürstenthumbs anzunehmen, und zuzulassen (doch mit aller Beschaidenheit) nicht schuldig seyn. L. A. 1565 f. 166.

Wie

Wie dann auch Hertzog Christoph Ludwig und Eberhard ihren Successoribus ernstlich auferleget, ob der wahren Religion und unverfälschten Augspurgischen Confession mit allen Vermögen zu halten.

L. A. 1566 f. 195.
Testam. Ludov. 1587 f. 267.
Eberhard. 1664 f. 418.

Bey welch angerichteten Religionsweesen es auch auf dem Fall der Oesterreichischen Anwarttschafft beständiglich bleiben, solches ohne manniglichs Verhinderung exercirt, auch keine andere Religion inskünfftige eingeführt werden solle.

Prag. Vertrag 1599 f. 344.

Remanet.

vide Geistl. Guth.

Reno-

Renovatores.

Wegen vermeintlicher zugefügter Schäden durch der Renovatorum Beschreibungen, solle männiglich, was billig und recht, schleunig gedeyen.

L. A. 1583 f. 232.

Die Reservaten, so mann von den Pfründen wider die Stifftungen der Eltern, gebrochen, sollen nicht mehr gestattet werden.

L. A. 1520 f. 62.

Confirm. Privil. 1551 f. 107.

Residuum.

Vide Geistl. Guth.

Ritterschafft.

vide Adel.

Rug-

Rug-Gericht.

Die Rug-Gerichts-Straffen sollen der Kirchen-Ordnung gemäß, dem Armenkasten wieder eingeraumt werden.

L. A. 1644 f. 36.

§.

Saltz, Gesöd.

Ihr Fürstl. Gnaden Antheil an dem Saltz-Gesöd zu Sultz, wird der Contribution eximirt.

L. A. 1644. f. 44.

Schadloßhaltung.

Königl. Majestät Carolus Vtus versprechen gemeine Prälaten und Landschafft aller und jeder

jeder Zinß, Leibgeding, Güllten, und Schulden, darumb das Land verschrieben zu entheben und schadloß zu halten.

L. A. 1520 f. 70.

Carol. V. Confirm. Privil. 1420 f. 79.

Schäffer.

Der Schäfferey halben will Hertzog Ulrich durch seinen Zahlmeister und einen von der Landschafft zugeordneten, eine ehrbare leidentliche Ordnung machen lassen.

Tübing. Absch. 1514. f. 38.

Und solle jährlich ein neuer Waidbrieff mit bestimmter Anzahl Schaff gegeben, und keinen bey gesetzter Straff gestattet werden, im Herbst vor Martini, im Frühling nach Cathedra Petri, mit den Schaaffen auf den Waiden sich finden zu lassen.

L. A. 1618 f. 468.

Scha-

Schatzung.

Einig Schatzung oder sonst ander unordentlich Hülff oder Beschwerden, wie die Nahmen haben mögen, sollen fürter auf Prälaten und Landschafft nicht mehr gelegt.

Tübing. Vertrag 1514 f. 26.

Auch dem Tübing. Vertrag und Landtags Abschieden zuwider, nichts in einige Weiß oder Weeg, mit Anrichtung neuer Zöll, Umbgeldt, Maaßpfenning oder andern Anlagen fürgenommen werden.

L. A. 1565 f. 163.

Schloß-Geldt.

Anno 1554 ist das biß auf solche Zeit gereichte Schloß-Geldt gefallen.

L. A. 1554 f. 142.

Schulden.

Vide Uebernahm.

I. Der Communen.

Der gemeinden und sondern Personen, auf ihnen liegende Gülltten und Schulden, sollen durch Christliches Leben und angestellte nützliche Haußhaltungen zum fürdersambsten abgelediget werden.

L. A. 1565 f. 181.
1583 f. 240.

Wegen welcher Zinß-Reichung Ihro Fürstl. Gnaden nach erlangten Frieden, auf des grossen Ausschusses, und gesamter Räthe Guthachten ein General-Rescript publiciren lassen.

Gr. A. A. 1655 f. 165.

II. Der Herrschafft.

Ingleichen ist reifflich überlegt worden, wie dem herfürbrechenden Herrschafftlichen Schulden-Last zeitlich zu begegnen.

Gr. A. A. 1650 f 69.

Da dann endtlich siebenerley Media zu Erleuchterung des Schulden-Lasts, respective an Hand gegeben- und approbirt worden. I. Regierungs-Mittel.

Als 1. Jus retractus perpetui, auch bey Städt und Communen.

2. Reduction der mit bösen Geldt angelegten Capitalien.

3. Möglichste Tractation mit denen Creditoribus.

4. Abtragung der geist- und weltlichen Ausstände mit Landschafft-Capitalien:

5. Neue Ablosungs-Hülff.

6. Extraordinari Ablosungs-Hülff oder Avis-Mittel.

7. Genugsame Legitimation der sich angebenden Creditorum.

L. A. 1652 f. 146. seq.

Auch sollen die künfftigen Regenten dieses Hertzogthumbs, ohne erforderende eusserste Noth, auch vorgehende Berathschlagung und mit Einwilligen der Landschafft das Land und die Kammer, mit neuen Schulden (auf- 2. Künfftige Vermeidung.

ser zu Erhandlung neuer Herrschafften Güther und Unterthanen) nicht beschwehren.

L. A. 1629 f. 588.
1652 f. 142.
Test. Eberh. 1664 f. 419.

Wie dann Ihro Fürstl. Durchl. mit Bewilligung und auf Indemnisation der Landschafft 20000 fl.

Neben-Recels 1673 f. 385.

Auch die Prälaten und Landschafft mit confirmation gnädigster Herrschafft 69020 fl. zu ohnentbehrlichen Nothwendigkeiten aufgenommen.

L. A. 1675 f. 512.

Auf den Fall aber der Oesterreichischen Anwartschafft oder Erledigung dieses Herzogthumbs an das Reich (so GOtt gnädig verhütet) sollen die auf solchen Fürstenthumb stehende Leibgeding, geltten oder weißlichen Schulden ohne Kosten und Schaden deren,

so

so darhinter verschrieben, von des Fürsten-thumbs Gefällen bezahlt werden.

Erection 1495 f. 17.
Tübing Vertrag 1514 f. 29.
Prag. Vertrag 1599 f. 340.

Schulen.

Vide Closter-Schulen.

Mit denen Privat-Schulen solle eine verbesserliche Aenderung fürgenommen, und die Schul-Ordnung revidirt werden.

Test. Ludov. 1587 f. 264.
L. A. 1595 f. 315.
1629 f. 591.

So ist auch Hertzog Ludwig bedacht gewesen, zwey Haupt-Schulen eine zu Stuttgardt unter die andere zu Urach ob der Staig, mit sonderbahrer Disposition und Dotation anzurichten.

Codicill. Ludov. 1592 f. 282.

Secten.

Universitæts-Verwandte zu Tübingen, welche verführische Secten ausſprengen und ſich davon nicht wollen wendig machen laſſen ſollen ſowol von dem Rectore als Amtleüthen der Stadt vorgewieſen werden.

Teſt. Ludovic. 1587 f. 271.

Singerey.

Die von ehrlichen Stifftungen und Pfründen zur Singerey gezogene Nutzungen, ſollen wieder dahin kommen, wo ſie von Alters geweſen.

Spitthal.

Der neue Spitthal zu Stuttgardt iſt von Hertzog Ludwig, für 4 Kranckenwärtherinnen, darinnen zu wohnen, auch das erkranckte arme Hoff-Geſind und Ehehalten

der

der Stadt Stuttgardt erkaufft und datirt worden.

Test Ludov. 1587 f. 263.
Codicill. 1592 f. 282.

Stamm-Kleynodien.

Prälaten und Landschafft haben die Auslosung der versetzten Herrschafftlichen Stamm-Kleynodien verwilliget.

L. A. 1552 f. 144.

Und solle der regierende Herr dieselbe bey den Fürstl. Hauß beständig zu erhalten, und nach bester Mögligkeit zu vermehren bedacht seyn.

Codicill. Eberhard. 1674 f. 462.

Städt und Aemter.

Vide Communen.

Steuer.

Vide Freulein-Steuer item Schatzung.

Stifft.

Vide Geistl. Guth.

Stifftung.

Vide Kranckenwärterin Spitthal.

Stipendiaten - Stipendium.

I. Dotation. Das Stipendium zu Tübingen solle wegen seiner Dotation, über die jährliche Gefälle und Einkommen an Geldt aus denen Aemtern auch Hülff an Früchten und Wein aus denen Prälaturen, auf das gantze Corpus des Kirchen-Kastens zu Erlangung jederzeit aller erheischenden Nothdurfft ewiglich verwiesen

wiesen seyn, und bey seinen Privilegiis geschützet werden.

L. A. 1565 f. 169.
1583 f. 234.
Test. Eberhard. 1664 f. 419.

Und in einer Summa in dem Stipendio und denen 4 Closter-Schulen beständig 350 Land-Kinder, in GOttesfurcht aller Christlichen Disciplin Beförderung ihrer Studien, sonderlich aber zu Besetzung der Ministerien in Kirchen und Schulen erzogen, und p. gradus gefürdert werden. II. Anzahl.

L. A. 1565 f. 169.

Stuttgardt.

Der Hoff und die Regierung solle ausser Sterbens und andern Zufällen in Stuttgardt gehalten werden.

Münsing: Vertrag 1482 f. 3.
L. A. 1520 f. 57.
Confirmat. Privileg. 1551 f. 104.

T.

Tax.

Es sollen die Städt und Aemter und etwan zwey oder mehr benachbahrte die viel mit einander zu contrahiren haben, fürderlich auf des Landes-Fürsten Approbation, für sich selbsten nach Gestalt der Sachen, und Gelegenheit der Oerther und derselben eingesessenen Unterthanen, durch unpartheyische, und unaffectionirte, sich eines gewissen billigen Taxes in Victualien, ohnentbehrlichen Wahren, auch bey denen Taglöhnern und nothwendigsten Handwerckern (Neben Bestimmung gewisser Straffen, gegen die Contravenienten) vergleichen und darüber halten.

L. A. 1599 f. 330.
1608 f. 433.
1618 f. 464.
1622 f. 521.

Teck.

Die Hertzogen zu Württemberg sollen sich des einverleibten Hertzogthumbs zu Teck Titels Wappen, auch aller Ehren und Würden gebrauchen.

Erection 1496 f. 19.

Testament.

Hertzog Christophs Fürstl. Gnaden haben Prälaten und Landschafft Dero vätterliche Disposition bey Dero Leben, zu Mehrung alles unterthänigen guthhertzigen Gehorsams und Vertrauens, gnädigst fürtragen lassen.

L. A. 1566 f. 189.

H. Ludwigs Testament hat dessen Successor Graff Friedrich, nicht allein noch bey dessen Lebzeiten agnoscirt, sondern auch nachgehends zu vollziehen zugesaget.

Assecurat. 1593 f. 293.
L. A. 1595 f. 315.

Die

Die Executores Herr Hertzog Eberhardten Disposition.

Vide Test. Eberh. f. 441.

Trincken.

Vide Zutrincken.

Tübingischer Vertrag.

Vide Confirmatio Privilegiorum.

I. Obligirt die Erben.

Alle Hertzog Ulrichs Erben, als Fürsten zu Württemberg, und der Landschafft Nachkommen, sollen dem Tübing. Vertrag Folg zu thun verpflicht seyn.

Tübing. Vertrag 1514 f. 30.

II. Obligirt dessen confirmation.

Welchen Kayser Maximilianus und Hertzog Christoph in specie confirmirt.

Vidimus 1515 f. 47.

Confirm Privileg. 1551 f. 85.

Auch

Auch Königl. Majest. Caroli V. Räthe auf Begehren declarirt.

L. A. 1520 f. 52.
Confirmat. Privil. 1520 f. 79.

III. Declaration.

Welche Declaration H. Christoph in etwas erläutert, und bestättiget.

Confirmat. Privileg. 1551 f. 103.
L. A. 1551 f. 116.
1554 f. 144.

Wobey es auch Herzog Johann Friedrich, mit zumahliger Cassation deren von Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Vattern den 17ten Martii 1607 aufgerichteten Declaration gnädig verbleiben lassen.

L. A. 1608 f. 325.

IV. Beschwöhrung.

Und sollen alle Regenten Räthe, Ober- und Unter-Amtleuth, in Annehmung ihrer Aemter und Dienst geloben, und schwöhren, alle und jede von Prälaten und der Landschafft,

schafft, bey dem Tübing. Vertrag und dessen Declaration bleiben zu lassen, die steth und unzerbrochen zu halten.

Carol. V. Confirmat. Privil. 1520 f. 79.

Wobey es auch ratione der Amtleuth verblieben, in übrigen aber bisher ein anders observirt, und ein solch Formular Juramenti gebraucht worden, deren sich eine gemeine Landschafft mit Fug nicht zu beklagen.

Johann Frid. Confirm. Privileg. 1608 f. 416.

V. Hinderlegung.

Damit sich auch niemand seiner Unwissenheit halben entschuldige, solle jedem Stadt und Ambt dieses Fürstenthumbs ein getruckt versiegelt Transumpt davon behändigt werden.

Carol. V. Conf. Privil. 1520 f. 79.
L. A. 1551 f. 116.

VI.

Dafern

Dafern aber obgemeldter Vertrag-Brieff VI. Erneuerung.
nimermehr einigen Schaden empfangen würde, so sollen Hertzog Ulrich, dessen Erben und Nachkommen, auf der Landschafft Erfordern einen neuen gleichlautenden Vertrag aufrichten.

H. Ulrich Ratific. 1714 f. 43.

Auch auf tödtliches Ableben Hertzog Ul- VII. Fürwährung.
richs und Dessen Brubers Mannlicher Leibes-Erben die bestimte Freyheiten nichts destoweniger in allweg beständig seyn und bleiben.

Tübing. Vertrag 1514 f. 29.

Türcken-Hülff.

Prälaten und Landschafft haben Anno 1557 die bewilligte Türcken-Hülff an Geldt à 23432 fl.

Gr. A. Absch. 1557 f. 157.

Item Anno 1664 das völlige Subsidium Turcicum an Geldt und Volck übernommen.

Gr. A. A. 1664 f. 233.

Auch

Auch zu würcklicher Abdanckung der aus Ungarn zurückgelangter Mannschafft noch 4500 fl. hergeben lassen.

L. A. 1665 f. 255.

U.

Uebernahm.

I. Der Schulden

Prälaten und Landschafft haben von Zeit des Tübing. Vertrags, nachfolgende Summen Herrschafftl. Schulden, salvis tamen Privilegiis & Compactatis übernommen als

I. Deren Specificatio.

800000 fl. Tübing. Vertrag 1514 f. 23.

1200000 fl. { sejunctim L. A. 1554 f. 136. 138 / conjunctim. 1565 f. 161.

600000 fl. L. A. 1583 f. 221.

1100000 fl. - - 1607 f. 397.

300000 fl. - - 1608 f. 438.

1100000 fl. - - 1618 f. 456.

200000 fl. - - 1620 f. 490.

2600000 fl. - - 1629 f. 579.

und

Und endlich

3000000 fl. = = { 1633. f. 602.
1652. f. 138.

Dabey dann zugleich ein und andere Conditiones mit angehengt worden. 2. Conditiones.

Als daß gnädigste Herrschafft die Zinß und Gülten noch füraus auf einen gewissen Termin reichen.

L. Absch. 1554. f. 142. 1583 f. 222.

Gewisse Capitalien allerforderist zu der Landschafft transportirt.

Landt. Absch. 1629 f. 580. 581.

Was einmahl transportirt in keinen Weeg mehr zur Landschreiberey ausgewechselt werden. 11. Ungere Posten.

L. A. 1618. f. 457.

Auch was sousten in einem und andern mit Procellen und dergleichen, der Landschafft angemuthet werden mögte, ausgeschieden.

L. A. 1629. f. 580.

Sodann Prälaten und Landschafft an die

übrigen Schuldenlast des Fürstenthumbs einige fernere Hülff zu thun nicht schuldig, sondern dessen gäntzlich entlediget seyn.

L. A. 1554 f. 143. 1565 f. 164.

Und im Fall der Württembergische Stamm gantz abgehen würde alle auf der Landschafft stehende Schulden, auf das Kammer-Guth wieder genommen, und daselbst vertretten werden sollen.

Tübing. Vertrag. 1514. f. 29.
Landt. Absch. 1583. f. 226. junct.
1595 f. 312.
1629 f. 586. vide etiam
Schulden in Fine.

II. Anderer Posten.

Nächstdeme haben Prälaten und Landschafft auch übernommen, die gantze Pragische Refusions-Summa à 400000 fl.

L. A. 1599 f. 325.

Item die Matricul Moderations-Kösten à 12000 fl. doch den letzten halben Theil erst

erst nach verspürten Effect zu bezahlen.
Landt. Absch. 1662. f. 226.

Ueberwechsel.

Bey denen Uebernahmen Herrschafftlicher Schulden ist von Prälaten und Landschafft gemeiniglich angedingt worden, daß gnädigste Herrschafft den Ueberwechsel Liefferungs-Kosten, und was demselben anhangt von der Landschreiberey zu erstatten, auf sich behalten solle.

L. A. 1583. f. 221. weiter
1618 f. 457.
1629 f. 580.

Verfassung.

vide Reichs- und Crayß-Verfassung.

Vermählung.

Was die Eberhardinische Printzen und

Prinzeßinnen bey Ihren Vermählungen nach der vätterlichen Erinnerung zu beobachten.

vide Test. Eberhard. 1664 f. 427.

Verpflegungs-Ordonnanz.

I. Einfache Rationes.

Bey denen Geworbenen zu Fuß soll eine einfache Ration in 4 kr. 2 ℔. Brod, und ½ Maaß Wein bestehen.

L. A. 1672 f. 321.

oder 2 fl. sambt Hausmanns-Kost.

L. A. 1675 f. 503.

Dem Reuther aber 4 fl. sammt Commiß an Wein und Brodt in natura gereicht werden.

L. A. 1673 f. 369.

1675 f. 503.

oder für eine Ration 6 fl. 30 kr.

Gr. A. A. 1681 f. 684.

Das

Das Marchir - Geldt solle gar abgestellet werden.

L. A. 1623 f. 529.

Einem Freywilligem aus der lands-Defen- II. Freywilli-
sion zu Pferdt 1 fl. 30 kr. ge.

L. A. 1673 f. 370.

zu Fuß 1 fl.

L. A. 1672. f. 321.

1673. f. 372.

Dabey er jedoch Frohnfrey, und bey sei- IV Service.
nem Geschäfft ausser dem gewöhnlichen Exercitio gelassen.

L. A. 1673. f. 370. 372. 373.

Hergegen um seine Excels von Vogd, Burgemeister und Gericht gestrafft werden solle.

L. A. 1674 f. 394.

Und sollen die Soldaten monathlich in Beysein Herr- und landschafftlicher Deputirten ausbezahlt werden.

L. A. 1620 f. 487.
1622 f. 516.
1673 f. 171.
Gr. A. A. 1620 f. 502.
1681 f. 692.

III. Futter. Anstatt der beym Crayß bewilligten 4 fl. Fourage - Gelts, mögen Prälaten und Landschafft, solang die Miliz in Land stehet, das rauhe und glatte Futter in natura liessern.

Gr. A. A. 1681 f. 685.

IV. Service. Mit Reichung des Services ist es Unterschiedl. gehalten worden, wie folgt.

Die Knecht sollen die Burgerschafft mit Saltz, Schmaltz, und in andern nicht beschwehren.

L. A. 1552 f. 127.

Gnädigste Herrschafft solle täglich dafür 3 kr. auf dem Kopf geben.

L. A. 1623 f. 529.

Die Servitia sollen gäntzlich abgestellt werden.

Gr. A. A. 1650 f. 70.

Statt

Stätt und Aemter sollen raichen Holtz, Licht, Tach, Gemach, und Gelieger.

L. A. 1668 f. 286. 287.

Kein Soldat solle über Tach und Gemach oder der Absenz wegen etwas weiters extorquiren.

L. A. 1672 f. 323.
1673 f. 369.

Das Service als Holtz, Licht, Saltz, Obtach und Stallung, in natura geraicht werden.

Gr. A. A. 1681 f. 685.

Das wider Willen zugemuthete oder genommene, item die bekantliche Soldaten-Schulden, und der Erkranckten Kostgeldt, solle von dem Sold abgezogen werden, oder in Abschlag von der Landschafft-Cassa an der bewilligten Contribution dienen. V. Excess.

L. A. 1620 f. 487.
Gr. A. A. 1620 f. 502.
L. A. 1623 f. 528.

Denen entstandenen Klagen solle auf der Deputirten Anbringen gebührend remedirt.

L. A. 1620 f. 487.

guth Regiment gehalten, auch die Ordonnanz erleuthert, getruckt, und derselben stricte nach gelebt werden.

L. A. 1622 f. 515.
1623 f. 527.
1624 f. 538.
1673 f. 374.
1674 f. 396.
1675 f. 503.
Gr. A. A. 1650 f. 70.
1681 f. 684.

VI. Malefiz-Kosten. Ratione des Kriegs Malefiz - Kostens aber sollen sowohl Städt und Aemter als die Landschafft ohnbeschwehrt bleiben.

L. A. 1675 f. 507.

VII. Würcklicher Auszug. Beym würcklichem Auszug solle jedem Reuther 15 fl. geraicht, und der völlige Unterhalt

halt nach der Regenſpurgiſchen Ordonnanz angeſchafft werden.

L. A. 1672. f. 324.

Vertrag.

vide Tübing. Vertrag.

Graff Eberhardts Vertrag mit Graff Ulrichen, bleibt, wo Er nicht mit ſondern Wortten geändert und geletzt.

Münſing. Vertrag 1482 f. 1. 8.

Herr Hertzog Johann Friedrichs brüderliche Vergleichung, ſolle nach denen altvätterlichen Verträgen, Erection, Landtags Abſchieden und Teſtamenten ohne dieſes Hertzogthumbs Dismembration geſchloſſen werden.

L. A. 1610 f. 448.

Viſitation.

Der Special-Superintendenten Viſitationes ſollen alle Jahr einmahl angeſtellt, und das

Kloster Hausweesen, neben dem Probst auch durch eine politische Person visitirt werden.

L. A. 1629 f. 591.

Umbgeldt.

vide Schatzung.

In Einzieh- und Raichung des Umbgelds wollen es Ihr Fürstl. Gnaden jeder Orthen bey den alten Herkommen, Lägerbüchern und Privilegiis, gnädigst bewenden, und weiters nicht begehren lassen.

L. A. 1607 f. 403.
1608 f. 428.

Umblaag.

vide Anlaag.

Union.

vide Bündnüß.

Universitæt.

L. I.
Privilegia. Die Universitæt zu Tübingen solle als eine

treff-

treffliche Zierde dieses Fürstenthumbs in hergebrachten Standt und Weesen, noch fürbaß allso fortgepflantzet, und soviel jederzeit müglich seyn wird, in besseres Aufnehmen, und mehrern Flor gerichtet, auch bey allen und jeden Freyheiten und Ordnungen geschirmet, und gehandhabt werden.

Test. Ludov. 1587 f. 273.
Eberh. 1664. f. 419.

Wie dann deroselben Privilegia von Kayf. Majestät auch auf den Fall der Anwarttschafft confirmirt werden.

Prag. Vertrag 1599 f. 338.
Kayser Rudolph Confirm. Privil. 1600 f. 359.

II. Contributio.

Ihro Fürstl. Gnaden wollen auf Mittel und Weege gedencken, wie die Angehörige der hohen Schuhl zu Tübingen auch zu dem Geldt-Vorrath zu bringen.

Gr. A. A. 1591 f. 257.

Und solle nach der erhöchten Ablossungs-Hülff auch gemeinen Universitæt belegt werden,

den, und ihnen die Güllten: Besteurung nicht entgegen seyn lassen.

L. A. 1618 f. 459.
1629 f. 584.

III. Landschafftl. Subsidium

Dargegen die Landschafft zu derer besserer Unterhaltung, aus der Landschafft-Cassa quatraliter 500 fl. zahlen lassen.

L. A. 1644 f. 39.

Vogelfang.

Zu Herbst-Zeithen mag ein jeder die Vögel, so ihm in seinen Weingartten Schaden thun, fahen.

Tübing. A. 1514. f. 40.

Bey der Herrschafft Württemberg vorgenommener Eynung haben sich beede Graff Eberhardten etliche Sachen, absonderlich die geist- und weltliche Lehn, die jeder zuvor zu leyhen gehabt, vorbehalten.

Münsing. Vertrag 1482 f. 5. 7.

Wie

Vormundschafft.

Wie sich die von Hertzog Eberhardten Fürstl: Durchl. constituirte Ober- und Mitvormünder in ihrem Officio zu verhalten.

vide Test. Eberh: 1664 f. 433.

Wieweit der Verwittibten Hertzogin Hochfürstl. Durchl. bey denen Geschäfften concurriren.

vide güttl. Verglich 1678 f. 571.

Die bey der Landschafft zum zweytenmahl angeforderte Administrations- Strittigkeits-Kösten, seynd von deroselben abzutragen, beständig declinirt, hergegen der Kammer zur Beyhülff eine zimliche Summe Gellts per modum eines freywilligen Donativs und Beytrags ausgezahlt worden.

L. A. 1680 f. 609.

1681 f. 669.

Vorraths-Früchten.

Der Vorraths-Früchten halben beruhet es bey Ihr Fürstl. Gnaden Ausschreiben.

L. A. 1565 f. 180.
Gen. Ausschr. 1564 f. 207.
L. A. 1652 f. 157.

Und solle dieselbe völlig ergänzt, und fürnehmlich dahin gesehen werden, nicht wie mann Sie wiederumb mit etwas sondern Vortheil hingeben, und theurer verkauffen, sondern dadurch vielmehr Theurung verhüthet, und wohlfanhle erhalten werden möge.

L. A. 1583 f. 247.
1610 f. 441.

Deswegen auch denen neu acquirirten Aemtern eine gewisse Anzahl auferlegt worden.

L. A. 1624 f. 536.

Welcher Frucht-Vorrath dann Anno 1628 bey damahliger hochbeschwehrlicher Begegnüs

zu

zu sondern Verstandt und Erleuchterung ge-
reicht. Gr. A. A. 1628 f. 550

Vorraths-Gellter.

I. Specifica-tion.

Zu Erlangung eines Nothpfennings ist von Anno 1591. bis 1597. die Ablossungs-Hülff um den 3ten Theil erhöcht, und besonders eingezogen, auch in dem Schloß in seinem besondern Gewölb, darzu Ihr Fürstl. Gnaden und der Ausschuß besondre Schloß und Schlüssel gehabt, verwahrt worden.

Gr. A. A. 1591 f. 255.
L. A. 1595 f. 314.

II.

Anno 1608. wollen Prälaten und Landschafft 61000 fl. zusammen bringen, und in Vorrath halten, damit Sie jederzeit zu gemeiner Einnehmerey-Verwaltung gelieffert werden möchten.

L. A. 1608. f. 421.

III.

Anno

Anno 1610. ist abermahls ein stärcker Gelt-Vorrath gesamlet worden.

L. A. 1610 f. 443.

Anno 1618. bey Stätt und Aemtern eine Tonne Goldts und bey der Landschafft auch eine. L. A. 1618 f. 460.

Anno 1681 aber 50000 fl. zur Landschafft Einrehmerey eingezogen worden.

L. A. 1681, f. 668.

II. Herrschafftl. Concurrenz.

Und wollen Ihr Fürstl Gnaden bey einen solchen Werck, soviel dero äusserstes Vermögen seyn wird, und Sie anderer obliegender unumgänglicher Ausgaben halben immer werden thun und leisten können, das ihrige auch getreulich und vätterlich zuschiessen, und soviel an ihnen nichts ermangeln lassen.

L. A. 1608 f. 421. 1681. f. 668.

III. Wohin zu verwenden.

Es solle auch solches Gelt einig und allein zu Rettung des gemeinen Vatterlandes, und dieser Land und Leuth, oder da

mann

man dessen hiezu nicht bedürfftig in Friedens Zeiten zu Ablössung des auf gemeiner Landschafft stehenden Schulden-Lasts, oder zu Zeit unversehens einfallender Theurung allein der Landschafft zu guten angegriffen, und verwend werden.

Gr. A. A. 1591 f. 255.
L. A. 1610 f. 443.
1618 f. 460.
1681 f. 668.

Vorst.

I. Ordnung.

Der Först, Forstmeister, Knecht und sonst des gemeinen Manns halben soll Herzog Ulrich eine nothdürfftige Ordnung machen,

Tübing. Absch. 1514 f. 36. 40

Und lassen Ihro Fürstl. Gnaden wegen der Bauräuthel Güther-Vermachens Holtz-Fällens, und Aycheln klaubens in aigen-

thumlichen Wälden, es bey derselben und Land-Tags Abschieden bewenden.

L. A. 1565 f. 179.
1608 f. 432.

II. Meister und Knecht.

Es sollen auch Vorst-Meister und Vorst-Knecht, Steuer Wacht und Frohn halben, ordentliche Beschwerden mit helffen tragen.

Tübing. Absch. 1514 f. 37.

Und wollen Ihr Fürstl. Gnaden wegen der Beschwerden und geklagten ungebührlichen Verhandlungen, mit Gefängnüssen, Straffen, und andern ob den Vorstknechten und Vorstmeistern, so gnädiges und ernstliches Einsehen thun, damit der Gerechtigkeit und Billigkeit allenthalben, so viel müglich ein sattsames Vergnügen geschehe, auch Prälaten und Landschafft sich nicht zu beschwehren haben

L. A. 1520 f. 58.
Confirm. Privil. 1551 f. 105.
L. A. 1565 f. 179. 1583 f. 230.

Böstungen.

Vide Schloß-Geldt.

Der Böstungs-Unterhalt liegt gnädigster Herrschafft ob,

L. A. 1622 f. 514.

hat aber krafft Reichs-Tags Abschieds 1654 Prälaten und Landschafft aufgebürdet werden wollen.

Fürstl. Resolut. 1659 f. 204.

Die jedoch nicht hoffen wollen, daß solcher Abschied Sie beschwehren werde.

Prälat und Landschafft Danckſagung pro dimissione 1659 f. 212.

Wie dann der künfftige Landes-Regent auf dieselbige eine genaue stete Reflexion tragen, solche in Kriegs- und Friedens-Zeiten, mit wohl qualificirten Commendanten und nothwendigen Garnisonen auch erforderter Artillerie, Munition, Proviant, und andern Requisitis ohnmangelhafft versorgen solle.

Codicill. Eberhard. f. 471.

W.

Waldraumung.

Das abgeschauene vor der Winter Gefröhrin solle den Winter hinumb, das im Mertzen und Aprillen aber bis auf Michaëlis aus denen Heuen geführt werden.

L. A. 1565 f. 178.

Wasser.

Wegen der Wasser-Verleyhung wird sich Hertzog Ulrich gegen den anstossenden Güther-Inhabern gnädiglich halten.

Tübing. Absch. 1514 f. 38.

Weber.

Die wenig Jahr aufgerichte Weberzunfft und Würck-Keller; dabey anfangs nur die Fehl und Mängel abzuschaffen versprochen worden,

worden, solle allerdings gefallen und aus seyn.

L. A. 1599 f. 332.
1607 f. 403.
1608 f. 426.

Weeg.

Zu Verhüthung muthwilligen Schadens in Früchten und Güthern, sollen die Waith-leuth und Raysingen den nächsten Weeg reuthen.

Tübing. Absch. 1514 f. 36.

Weiler.

Von gnädigster Bedenckung des beschädigten Nonnen-Closters Weiler bey Eßlingen.

Vide L. A. 1520 f. 66.

Wein-Gartt.

Krafft der Landes-Ordnung sollen keine neue Weingärtten, ohne deswegen aus sonders erheblichen Ursachen erlangende Bewilligung der Ober- und Renth-Cammer Räthe gereuthet werden.

L. A. 1565 f. 173.
1618 f. 469.

Widdum.

Ohngeacht der Eberhardinischen Aynung verbleibt es bey der Gemahlinnen perschriebenen Widdumen.

Münsing. Vertrag 1482 f. 8.

Der letzten Eberhardinischen Frau Gemahlin jährliche Widdum ist, auf 5000 fl. 20 Hirsch und 20 Schwein, doch dem Fürstl. Hauß zu keinem Præjuditz erhöcht worden.

Codicill. Eberhard. 1674 f. 458.

Wider-

Wider = Täuffer.

Der confiscirten Widertaufferischen Güther halber, sollen die befindende Unrichtigkeiten abgestellt werden.

L. A. 1595 f. 315.
1608 f. 434.

Wildpreth Schad.

Des Wildpreths halben soll eine gnädige leidige Maaß fürgenommen werden, damit dasselbe nicht hauffend zu Schaden des armen Manns und seiner Feld = Güthlen überhand nehme.

L. A. 1514 f. 38.
1520 f. 58.
1565 f. 175.
1618 f. 466.
Confirm. Priv. 1551 f. 105.

Und seynd nachfolgende Remedia dann und wann beliebt worden, als,

1) Jeder mag seine Güther wie von Alters her vermachen,

L. A. 1551 f. 123.
1583 f. 229.
1608 f. 432.

2) Das Wildpreth daraus, auch mit kleinen oder ziemlichen, jedoch ohnschädtlichen, und nicht straichenden Hunden jagen und schaichen.

L. A. 1551 f. 123.
1583 f. 229.

3) Sollen die Jagden zeitlichst fürgenommen, und darinnen auch die Wild, sonderlich aber das schwartze Wildpreth hinweg gefangen.

L. A. 1583 f. 227.
1608 f. 431.
1629 f. 589.

Wie dann Hertzog Friedrich alle Jahr 4 Haupt-Forst bejagen zu lassen, versprochen, also daß man Ihro Fürstl. Gnaden Ernst in Werck verspühret.

L. A. 1595 f. 316.
1599 f. 329.

4) Ansehnliche Gnaden-Jagen hingegeben
L. A. 1608 f. 431.

5) Alle Först ausser Fünffen bestandtweis auf gewisse Zeit und Jahr verliehen.

6) Das Wildpreth ausserhalb Wildzauns aufgebauten Feldern, (auf Weiß und Maaß des Ausschreibens) abgetrieben und gepürscht.
L. A. 1629 f. 589.

7) Zu Niederpürschung des schwartzen Wildpreths ein und andern Orths, auch 2 oder 3 von denen Communen beändigt werden.
L. A. 1642 f. 22.

Wildpreth Schützen.

Herzog Christophen hat die halßstarrige Boßheit der Wildpreth Schützen (deren in Zeit Ihrer Fürstl. Gnaden Regierung über die 1000 mit Urthel und Recht, gestrafft

worden,) bewogen, mit denen Bestraffungen gegen dieselbe auch aufzustaigen.

L. A. 1551 f. 120.
1552 f. 130.
1554 f. 146.
1565 f. 184.

Würth.

Bey denen Würthen solle sowohl das Requisitions- als Recognitions-Geldt, und Relutions-Geld (wo es die Läger-Bücher nicht geben) gäntzlich aufgehoben seyn.

L. A. 1680 f. 618.

Wolff-Jagen.

Wegen des Wolff-Jagens ist das Kopf-Geldt abgethan, und solle gebührend gejagt, auch denen Forst-Knechten, vor jeden vorgezaigten Wolff, von dem Forst-Meister einen fl. von der Landschafft 3 fl. 30 kr. geraicht werden.

L. A. 1680 f. 622.

Würck-Heller,

Vide Weber.

Württemberg.

Vide Regierung item nachgebohrne Herrn.

Das löbl. Hauß von Württemberg ist in dem Heil. Reich löbl. ehrlich und Fürstenmäßig herkommen.

Erection 1495 f. 12.

Beyde Graff Eberharden haben Land und Leuth zusammen in ein Regiment geworffen.

Münsing. Vertrag 1482 f. 2.

Welche Landschafft zu einem Hertzogthumb aufgericht worden,

Erection 1495 f. 13.

Nachgehends unter Oesterreich kommen.

L. A. 1520 f. 50. Vide Affter-Lehnschafft item Oesterreich.

Nach

Nach Absterben des Mannlichen Stammens der Hertzog von Württemberg, soll alsdann solch Hertzogthumb, als eine Mehrung des Reichs Widdum-Guth und der Cammer dem H. Röm. Reich ewiglich incorporirt und einverleibt seyn.

Erection 1495 f. 16. Vid. Anwartschafft.

Z.

Zehnd.

Die eine zeitlang aus höchster Noth eingezogene extraordinari Zehnden, sollen gefallen seyn.

L. A. 1642 Tom. 2. f. 21.

Zinß.

Die Zinß sollen Wittwen und Wayfen, denen welche ihre Güllten würcklich versteuren, und Ausländischen, von denen Procels zu befahren, vor andern abgestattet werden.

L. A. 1675 f. 511.

Und

Und sollen Prälaten und Landschafft wann ein oder anderer Creditor puncto hinterzogener Zinß-Zahlung klagend ankommen sollte, nicht überstossen werden.

Gr. A. A. 1664 f. 240.

Von Verzinsung der Herrschafft-Capitalien.

Vide L. A. 1675 f. 514.

Anno 1673 ist allen Creditoribus ohn Unterscheid an ihren Zinsen, der $\frac{1}{5}$ abgezogen, also allein 2 pro cento geraicht worden.

Neben-Recels 1673 f. 383.

L. A. 1674 f. 392.

Zoll.

Mit Anrichtung neuer Zöll soll wider den Tübingischen Vertrag, Land-Tags Abschied, Privilegia, Läger-Bücher, und altes Herkommen, nichts in einige Weiß oder Weeg fürgenommen, gesucht oder begehrt werden.

L. A. 1565 f. 163.
1608 f. 430.

Wiewohln Prälaten und Landschafft es dabey verbleiben lassen, daß die erlangende Prorogation, des erhöchten Zolls, nicht wohl gegen die Ausländische allein gebraucht werden könne.

L. A. 1599 f. 331.

Hingegen der neuerlich angerichtete Frucht- und Brenn-Holtz-Zoll abgethan seyn solle.

L. A. 1680 f. 619.

Zutrincken.

Die Abstellung des Zutrinckens, solle denen Reichs-Ordnungen gemäß, in allen Pfarr-Kirchen verkündet, und an allen Rathhäusern angeschlagen werden.

L. A. 1514 f. 33.

Zwey-

Zwyfalten.

Des Prälaten zu Zwyfalten, so der Zeit widerspenstig, nachgehends aber vertragen worden. Kayserl. Rudolph. Confirm. Land-Tags Abschied Anno 1565 f. 374.

Angebühr, solle auch zur Ablosungs-Hülff angewendet.

L. A. 1565 f. 172.
1599 f. 328.

Und derselbige zu dem Reichs Defensions-Werck der Gebühr erinnert, und als weit Herkommenlich gezogen werden.

L. A 1673 f. 377.
Gr. A. A. 1681 f. 692.

Ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

Verzaichnüß

Aller Rubriquen des vorgehen-den Registers.

A.

Ablosung.
Abzug.
Accis.
Adel.
Affter-Lehn.
Alchimysten.
Alienation.
Allmosen.
Amtleuth.
Anlaag.
Anwartschafft.
Anweisungen.
Assignationes.
Aufrührer.
Ausländer.
Ausschuß.

Ausschuß.
Ausstandt.
Auswahl.
Aycheln.

B.

Bannraithel.
Bau-Ordnung.
Beholtzung.
Besoldung.
Beysitz.
Beytrag.
Blaichen.
Blatterhäusser.
Blaubayern.
Brüderlicher Verglich.
Bündnüß.
Bürger.
Burgerlicher Proceß.
Buß.

C.

Cadau.
Cammer-Guth.

Cantzley.
Closter.
Closters-Hintersässen.
Closter-Schuhlen.
Collectation.
Collegium.
Commissarius.
Communen.
Concordi-Buch.
Confessio.
Confirmatio.
Consuliren.
Contribution.
Courtisanen.
Crayß.

D.

Depositum.
Deputat.
Diener.
Dienst-Geld.

Dorff-

Dorff-Metzger.

E.

Einnehmer.
Einquartierung.
Eynung.
Eysenhandel.
Erbhuldigung.
Extraordinari Mittel.

F.

Faßnacht-Hennen.
Flaisch.
Fräulen-Steuer.
Freyer Zug.
Freyheiten.
Friedens-Handhabung.
Frohnen.
Frucht-Vorrath.
Fuckerey.
Fürkauffler.

Fürsten-Amt.
Fürstliche Personen.

G.

Gefäll.
Geheimer Regiments-Rath.
Geistliches Guth.
Geld-Vorrath.
Gemahlin.
Geschenck.
Glaubens-Bekantnüß.
Gotteslästerung.
Gravamina.
Grossen Garttach.
Gültten.
Güther.

H.

Handwercks-Leuth.
Haupt-Recht.
Hennen.
Hertzogthumb.

Hoff-Gericht.
Hoff.
Hohentwyhl.
Hohe Schuhl.
Holtz.
Huben-Schmidt.
Hüllff.
Hund.

J.

Incorporation.
Insiegel.

K.

Kalch.
Kappenherrn.
Kirchen-Kast.
Kirchenweesen.
Klöster.
Königsbronn.
Kranckenwärtterin.
Krieg.

L.

Land = Grab.
Land = Kinder.
Land = Procurator.
Land = Recht und Ordnung.
Landschad.
Landschafft.
Landschafft = Einnehmer.
Landschafft Insiegel.
Lands = Compactata.
Lands = Defension.
Lands = Ordnung.
Lands = Steuer.
Lands = Verwiesene.
Land = Tag.
Land und Leuth.
Lästerung.
Legaten.
Leges sumptuariæ.
Lehn.
Leichbestattung.
Liefferung.

Löwenstein.

M.

Marckt.
Maulbronn.
Maurer.
Maß und Eych.
Metzger.
Mitverschreibung.
Müntz.
Mulic.

N.

Nachgebohrne Herrn.
Nachlaß.
Neccar.
Nellingen.
Noth = Pfenning.

O.

Oberkirch.
Oesterreich.
Opfer = Geldt.
Ordonnanz.
Ordnung.

P.

Peinlicher Procels.
Pfarren.
Pferdt.
Pfründen.
Policey: Ordnung.
Prälaten.
Pragischer Vertrag.
Prinzeßinnen.
Privilegia.
Procels.
Professores.

R.

Räthe.
Rauberey.
Rayß: Speesen.
Rechnungs: Abhör.
Regierung.
Regiment.
Reichs Anlage und Hüllff.
Reichs: Tag: Kost.
Reichs: und Crayß: Verfassung.

Reli:

Religion.
Remanet.
Renovatores.
Reservaten und Vorbehalt.
Residuum.
Ritterschafft.
Rug: Gericht.

S.

Saltz: Gesödt.
Schadloßhaltung.
Schäffer.
Schatzung.
Schloß: Geld.
Schulden.
Schuhlen.
Secten.
Sengerey.
Spithal.
Stamm: Cleynodien.
Städt.
Steuer.
Stifft.

Stifftung.

Stifftung.
Stipendiaten.
Stipendium.
Stuttgardt.

T.

Tax.
Töck.
Testamentum.
Trancken.
Tübingischer Vertrag.
Türckenhülff.

U.

Uebernahm.
Ueberwechsel.
Verfassung.
Vermählung.
Verpflegungs-Ordonanz.
Vertrag.
Visitation.
Umbgeldt.

Umblag.
Union.
Universitæt.
Vogelfang.
Vorbehalt.
Vormundschafft.
Vorraths-Früchten.
Vorraths-Gelltter.
Vörst.
Vöstungen.

W.

Waldräumung.
Wasser.
Weeber.
Weeg.
Weiler.
Weingartt.
Widdum.
Wiedertauffer.
Wildpreth-Schad.
Wildpreth-Schützen.

Würth.
Wollff=Jagen.
Würckheller.
Württemberg.

Z.

Zehnd.
Zinß.
Zoll.
Zutrincken.
Zwyfalten.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl von, 1723-1798

Friedrich Carls von Moser, Fürstlich Heßischen Geheimen Raths ... Beyträge zu dem Staats- und Völcker-Recht und der Geschichte

Bd.: 2.

Franckfurt am Mayn (1764)

J.publ.g. 494-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560344-0
VD18 80322115-001